

XXIII. Hauptstück.

Von der Marine überhaupt.

I. Abschnitt.

Von der Verhaltung bey der Marine.

§. 6923.

Die Equipage eines jeden Schiffes ist in zwey Wachen abzutheilen, welche einander wechselseitig alle vier Stunden abzulösen haben, und zwar auf die Art, daß die Hälfte der Schiffs- Equipage sich immer auf dem Verdecke und bey den Segeln befindet. Im Hafen ist die Equipage in drey oder vier Theile zu theilen, welche sich ebenfalls auf die oben besagte Weise abzulösen haben. In dem offenen Schiffe ist die Wache so, wie an den Segeln, zu verrichten. Es ist aber die Schiffs- Equipage in so viele Abtheilungen zu theilen, als sich Officiere auf dem Schiffe befinden, und hat jeder Officier über eine solche Abtheilung die Oberaufsicht zu führen, und wenigstens alle Monath Ein Mahl die Effecten eines jeden Marineurs genau zu durchsuchen, und sich zu überzeugen, ob die Leute mit allen in diesem Regulamente Enthaltene[n] vorschristmäßig versehen sind.

Zusammensetzung der Equipage eines Schiffes; ihr Dienst und ihre Vertheilung.
Hsth. am 27. März 804.

§. 6924.

Bey Bemannung und Ausrüstung eines Schiffes muß, sobald die Equipage gesammelt ist, die Mannschaft von dem Commandanten der Schiffsabtheilung und von dem Marine-Unter-Commissär systemmäßig gemustert werden, und zwar nach einer Liste, welche der Commandant des Fahrzeuges zu verfassen, der Schiffsabtheilungs-Commandant nebst dem Unter-Commissär auszufertigen, sodann der Schiffs-Commandant seiner ersten Rechnung beizulegen hat.

Was, sobald die Equipage gesammelt ist, bey Bemannung und Ausrüstung eines Schiffes zu beobachten kommt.
Hsth. am 10. May 814. G 2941.

Wie diese Rechnung anzulegen sey, darüber hat der Unter-Commissär die nöthige Weisung zu ertheilen.

Die Zahl der Individuen muß nach Beschaffenheit der auf einem Schiffe erforderlichen Dienstleistung bemessen werden, und diese sich auf die Zahl der Kanonen und deren Caliber, dann bey kleineren Fahrzeugen hauptsächlich auf die Zahl und Gattungen der Segel und Masten begründen.

§. 6925.

Die Schiffsjungen sind für den Dienst des Schiffes, dessen Cadetten und Unter-Officiere bestimmt, und stehen in dem Unterrichte des Marineurs. Der Officier, welcher die Aufsicht über das Haupt-Detail führet (nämlich der Älteste nach dem Commandanten), vertheilt sie nach seinem Gutbefinden an die Cadetten und an die Unter-Officiere, dann in die Küchen, um dieselben immer rein zu halten. Sowohl wenn das Schiff am Anker liegt, als auch, wenn es unter Segel geht, sind diese Schiffsjungen, wenn es das Wetter zuläßt, im Steigen auf die Mastbäume zu üben. Bey ihren Uebungen sowohl, als auch an jedem Abende, haben sie Seine Majestät mit einem dreymahligen Vivat-Rufen zu begrüßen. Ein hierzu bestimmter Schiffsjungen-Aufseher wird sie mit einem Pfeischn zu Allem, was sie zu thun haben, commandiren. Die Schiffsjungen haben das ganze Schiff auszukehren und zu reinigen, so oft es nöthig seyn wird.

Von Schiffsjungen, überhaupt.
Hsth. am 27. März 804.

Während eines Gefechtes müssen die Schiffsjungen die Munition in die Batterien tragen, und hat jeder von ihnen eine bestimmte Anzahl von Kanonen zu bedienen.

Auf diese Art werden sie nach und nach, und ohne große Mühe, sowohl das Manoeuvriren, als auch eine genaue Subordination erlernen. Der Schiffs-Capellan hat mittelbar auf diese Schiffsjungen ein aufmerksames Auge zu richten; er muß sie in den Anfangsgründen der Religion unterrichten, und ihnen jede Woche zwey Mahl in den Religions-Grundsätzen Christenlehre ertheilen, und zwar Dinstag und Freytag von zwey bis vier Uhr Nachmittag.

Die Schiffsjungen haben das nämliche Tractament, wie die Marineurs, und sie essen unter sich allein.

Der Officier, welcher das Haupt-Detail führet, hat sie so, wie die übrige Equipage, in Cameradschaften einzutheilen.

§. 6926.

Wenn Schiffsjungen mit der Marineurs-Lohnung der zweyten Classe eingeschiffet werden können.

Hkth. am 2. Oct. 804.

Wenn Schiffsjungen in den Stand der Marineurs zu setzen sind.

Hkth. am 27. März 804.

Mit der Marineurs-Lohnung der zweyten Classe dürfen nur jene Schiffsjungen eingeschiffet werden, die ihre aufhabende Obliegenheit mit vollen physischen und moralischen Kräften zu vollziehen im Stande sind.

§. 6927.

Wenn die Schiffsjungen das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben, und hinlängliche Stärke und Kraft besitzen, so hat sie der Schiffs-Commandant in Gegenwart des Marine-Kriegs-Commissärs zu fragen, ob sie zu Marineurs vorzurücken wünschen, und wenn sie hierzu einwilligen, sind sie in den Stand der Marineurs letzter Classe zu setzen. Es ist niemanden erlaubt, einen Schiffsjungen zu schlagen, sondern wenn einer einen Fehler begeht, und seine Pflicht verläßt, so ist hiervon dem wachhabenden Officiere die Anzeige zu erstatten, der sie, nachdem sie es verdienen, wird bestrafen lassen.

Um als Schiffsjunge angenommen zu werden, ist wenigstens das Alter von zehn Jahren erforderlich; vor der wirklichen Aufnahme hat so, wie es überhaupt im kaiserlichen Dienste gebräuchlich ist, die ärztliche Untersuchung zu geschehen, um überzeugt zu seyn, daß er die gehörige Gesundheit und Leibesstärke besitze, welche zu dieser Charge erforderlich sind.

§. 6928.

Marineurs der dritten Classe.

Hkth. am 27. März 804.

In die dritte Classe der Marineurs gehören alle jene jungen Leute, welche Schiffsjungen waren, und das Alter erreicht haben, Marineurs-Dienste leisten zu können, oder jene, welche vorher noch nie gedient haben, jedoch zum Marineurs-Dienste tauglich sind. Ihr Dienst ist der nämliche wie jener der Marineurs der zweyten Classe, und sie sind so, wie die übrigen, in zwey gleiche Theile zu setzen, wovon immer ein Theil zu wachen, und der andere zu ruhen hat; sie sind aber unter genauerer Aufsicht, als die übrigen, zu halten, und es ist hauptsächlich notwendig, sie bey gutem Wetter allein manoeuvriren zu lassen, damit sie sich nach und nach daran gewöhnen, weder den Wind, noch das Meer zu fürchten, und auf dem hohen Meere frey zu arbeiten lernen, ohne sich immer einzig damit zu beschäftigen, um sich zu halten, wie es die wenig erfahrenen Marineurs zu thun pflegen, die dadurch selbst nicht zu arbeiten fähig sind, und noch die anderen in ihrer Arbeit hindern.

§. 6929.

Ein jeder Marineur, welcher aufgenommen wird, erhält von dem Ausrüstungs-Commissär ein Büchlein.

Was in dasselbe einzutragen ist.

Hkth. am 29. Feb. 804.

Ein jeder Marineur, der aufgenommen wird, erhält von dem Ausrüstungs-Commissariat unentgeltlich ein Büchlein, in welchem die Zeit der Aufnahme, wie auch allemahl die Zeit der Einschiffung, auch jene der Ausschiffung aus k. k. Schiffen, dessen Avancirung oder Degradirung angemerkt seyn muß. Nach einer jeden Campagne oder Ausschiffung muß die bestimmte Anmerkung eingeschrieben werden, welche von dem das Haupt-Detail führenden Officier und von dem Schiffschreiber unterschrieben, und vom Schiffs-Commandanten vidimirt seyn muß. Sollte aber solches in Venedig geschehen, so muß noch über

dies oben besagte Anmerkung vom Ausrüstungs-Commissär bestätigt seyn. Die Vorrückung der Marineurs der dritten Classe in die zweyte hängt bloß von ihrer guten Aufführung, von ihrem Fleiße und ihrer Geschicklichkeit ab.

§. 6930.

Die zweyte Classe der Marineurs, welche nicht so gelehrt und geschickt, wie jene der ersten Classe, sind, müssen durch ihren Eifer und ihre Thätigkeit sich bestreben, die Vorrückung in die erste Classe zu verdienen. Sie verrichten die nämlichen Dienste, und durch fleißige Uebung, die Mastbäume mit Leichtigkeit zu erklettern, so wie durch schnelle Arbeit, werden sie sich der Vorrückung würdig machen. Hauptsächlich werden aus dieser und der dritten Classe bey Gelegenheit eines Gefechtes die nöthigen Leute ausgewählt, um die Batterien zu bedienen.

Marineurs der zweyten Classe, und wann sie vorrücken können.
Stth. am 27. März 804.

§. 6931.

Die Marineurs der ersten Classe, in zwey Wachen getheilt, haben wechselsweise Tag und Nacht den Dienst der hohen und minderen Manoeuvres. Nachdem bey dieser Classe mehr Fleiß, Belehrung und Geschicklichkeit, als bey den anderen, voraus gesetzt wird, so müssen sie auch die ersten bey der Arbeit seyn. Beym Verändern oder Einziehen der Segel müssen sie sowohl ihre Posten, als auch die Gebräuche und Wirkungen aller Manoeuvres genau kennen, ohne zu zweifeln, oder zu fürchten. Sie müssen mit Dreistigkeit dahin, wo es notwendig ist, sich schnell begeben, und sogar im Augenblicke des Zugrundegehens sollen sie noch, wenn es möglich ist, mit gutem Beispiele vorgehen. Wenn ein Segelbaum bricht, haben sie mit Schnelligkeit zu arbeiten, um ihn von allen seinen Verbindungen los zu machen, ihn wegzunehmen, mit einem anderen zu ersetzen, und ihn in möglichst kürzester Zeit wieder in dienstbaren Stand zu bringen. Wenn einer von den größeren Bäumen verunglücken sollte, so müssen sie auch, wenn es die Noth erfordert, sich ohne Furcht in das Wasser werfen, um ihn von seinen Verbindungen los zu machen, oder ihn abzuschneiden, um zu verhindern, daß er das Schiff nicht beschädige, oder sich am Steuerruder verwickle, welches sehr traurige Folgen nach sich ziehen könnte. Jeder Marineur muß mit einem Messer ohne Spitze und mit einer Schilde versehen seyn, welches er im Gürtel zu tragen hat, aber nie tragen darf, wenn er sich außer dem Vort des Schiffes befindet. Der Marineur muß Sorge tragen, immer rein zu seyn; er muß sich alle Tage waschen und kämmen, und zum wenigsten Ein Mahl in der Woche den Bart abnehmen lassen. Der Marineur hat seinen Tornister an dem ihm angewiesenen Ort zu bewahren, und seine Kleidung und Wäsche rein und immer im guten Stande zu halten. Er darf sich nicht erlauben, etwas davon zu verkaufen oder zu versetzen. Die Officiere haben wenigstens alle Monathe Ein Mahl die Effecten der Leute zu durchsuchen. Jeder Marineur aus jeder Classe ist verpflichtet, vier Paar Strümpfe, zwey Paar Schuhe, sechs Hemden, zwey Leibler ohne Aermel, zwey Röckel mit Aermeln, zwey Paar lange Beinkleider, zwey Halstücher, einen runden Hut, eine Mütze, und einen Caput zu haben.

Marineurs der ersten Classe.
Stth. am 27. März 804.

Zur Aufbewahrung dieser Kleidungsstücke erhält er einen Sack, auf welchem sein Name geschrieben ist.

Bey einem feindlichen Gefechte sind die Marineurs der ersten Classe zu den Manoeuvres bestimmt, und sie haben sich mit Lebhaftigkeit und Kraft immer an jenen Ort zu begeben, wo es am notwendigsten ist, ohne sich durch das feindliche Feuer aus der Fassung bringen zu lassen.

Im Falle eines wirklichen Angriffes ist die Hälfte der Equipage, welche am ersten zum Entern bestimmt ist, mit einem Säbel, mit einer Enterungshacke und mit einer Pistole im Gürtel zu bewaffnen. Im Augenblicke, wo die zwey Schiffe Vort an Vort sich befinden, hat die Mannschaft mit Schnelle und Geschicklichkeit auf das feindliche Schiff zu springen, und Alles, was ihr in den Weg kommt, vor sich her niederzustößen, und immer vorwärts zu gehen, ohne jemand Gnade zu geben, bis sich das Schiff ergibt. Im Augenblicke der En-

terung hat jeder ruhig auf seinem Posten zu bleiben, ohne sich zu übereilen oder hinreißend zu lassen, sondern es ist mit kaltem Blute das Signal des Commandanten abzuwarten. Ein braver Marineur muß eben so, wie ein braver Soldat, in jedem Falle bereit seyn, sein Leben für seinen Monarchen auszusetzen und aufzuopfern; jene, welche unterliegen, wird Gott belohnen, und der Monarch wird seine tapferen Krieger nicht verlassen; er wird die Verwundeten mit väterlicher Zärtlichkeit heilen lassen, und dafür sorgen, damit jene, welche ihre erhaltenen Blessuren zur ferneren Dienstleistung untauglich machen, gut versorgt werden. Außer diesen eben angeführten Rücksichten muß der Marineur auch besonders in Erwägung nehmen, daß seine Beförderung durch seinen mit einer guten Aufführung verbundenen Muth und durch seine Tapferkeit schnell herbey geführt werden kann.

§. 693a.

Maßbaumjunge oder Maßgarsten.
Mth. am 27. März 804.

Maßbaum- und Maßkorbjungen sind für eine Fregatte zwölf bestimmt, welche verhältnißmäßig zur Dienstleistung an die Segel und Maßbäume eingetheilt werden. Sie werden aus den geschicktesten Marineurs ausgewählt, welche die besten Conduite haben, und die fleißigsten sind. Sie werden ebenfalls in zwey Wachen abgetheilt, und müssen sich zu allen Manoeuvres am ersten begeben. Wenn die Segelriffe genommen werden, so ist ihr Platz auf der Spitze der Segelstangen. Sie haben die hauptsächlichsten Arbeiten zu verrichten, jedoch unter der Aufsicht der Unter-Officiere. Ueberhaupt, besonders aber bey einem sich ereignenden Sturme, ist es ihre Pflicht, die vorzüglichsten Arbeiten an den Segeln zu verrichten.

Bey jeder Wache haben sie sowohl die Maßbäume, als die Segelstangen, zu visitiren, und davon dem wachhabenden Unter-Officiere den Rapport zu erstatten, welcher sodann dem Officiere Rechenschaft darüber gibt.

Wenn sie nichts an den größeren Manoeuvres zu thun haben, so werden sie an den kleineren Arbeiten verwendet. Die Unter-Officiere werden besonders aus diesen Maßbaumdienern gewählt.

§. 6933.

Quart-Meister.
Mth. am 27. März 804.

Der Unter-Officier, welcher seine Quart-Meisters-Stelle nur durch Fleiß, gute Aufführung und Thätigkeit erlangen kann, muß das gute Beyspiel von Ehrfurcht und Gehorsam gegen die Vorgesetzten geben. Er muß den Marineurs die Manoeuvres angeben, und sie anweisen, damit das Befohlene mit Genauigkeit, ohne Geräusch und ruhig vollzogen werde. Er muß darauf sehen, daß Alles mit Ordnung und Richtigkeit geschehe, und daß alle Handgriffe und Strickwerke frey sind, um die vorzunehmenden Bewegungen nicht zu hindern. Er muß bey Einziehung der Segel der Erste an den Segelstangen seyn, oder auch, wenn Segelriffe vorgenommen werden. Er muß darauf Acht haben, damit die Segel verläßlich und gleich gegen die Segelstange geschlossen werden, und daß sie, so viel möglich gedeckt sind. Es ist auch darauf zu halten, daß die Riffe gut geknüpft und stark geschlossen seyn, damit keine Verwirrungen und Verspätungen im Falle des Gebrauches eintreten. Bey Nachtzeit muß der Quart-Meister besonders darauf aufmerksam seyn, daß die wachhabenden Marineurs sich auf den angewiesenen Posten befinden, und daß keiner von ihnen heimlicher Weise sich schlafen lege. Nach der ersten halben Stunde seiner Wache hat er seine Abtheilung zusammen zu berufen. In einem Augenblicke der Gefahr oder bey einem heftigen Windstoße, hat er immer ruhig zu bleiben, damit er durch sein Beyspiel den Furchtsamen Muth mache, und, um Verwirrungen zu vermeiden, muß er bey den Manoeuvres selbst Hand anlegen. Hierdurch wird bey der Ausübung eine weit größere Fertigkeit erzwengt werden. Die Quart-Meister haben sich ebenfalls wechselseitig abzulösen. Zum Ueberflusse wird hier nur noch bemerkt, daß ein dem Trunke ergebener Unter-Officier, welcher sich eines großen Fehlers schuldig macht, seiner Charge entsetzt, und in die Classe der Marineurs eingetheilt werden wird.

§. 6934.

Die Aufseher haben sich wechselsweise auf der Wache als Unter-Officiere abzulösen. Wenn sich das Schiff unter Segel befindet, haben sie die nämlichen Dienste und Pflichten zu beobachten, wie der Quart-Meister. Außerdem haben sie auch die Aufsicht über die Ankertaue und verschiedene andere Artikel, die zu dieser Gattung gehören. Wenn die Anker gelichtet werden, so haben sie die Direction über diese Arbeiten, und das große Both (Woot) anzusehen, auch darauf zu sehen, daß der Capellaring auf das Ankertau gebunden werde. Wenn das Schiff auf und nieder geht (à brico), so haben sie sich auf den Krahnbalcken zu begeben, um die Anker aufzulocken, und sie an Ort und Stelle unter die Aufsicht des ersten Bootsmannes zu bringen. Unter Segel ist das Ankertau sehr oft zu untersuchen, und auf die Conservation desselben aufmerksam zu seyn, besonders aber darauf zu sehen, daß es nicht mit schneidenden Instrumenten verlegt werde, indem ein kleiner Schnitt in ein Ankertau den Verlust eines Schiffes zur Folge haben kann, wenn man es nicht gewahr wird.

Aufseher und Castellan.
Stk. am 27. März 804.

Am Anker haben sie Sorge zu tragen, daß die Ankertaue gut umgewickelt werden, besonders an Orten, wo steiniger Grund sich befindet, oder andere Gegenstände, welche das Ankertau beschädigen könnten. Sie haben die Oberaufsicht über das große Woot, über die Equipage desselben, und über alle dazu gehörigen Effecten. Sie müssen sowohl über die Conduite der Leute, als über die verwendeten Effecten alle Monathe dem verrechnenden Officiere den Ausweis übergeben.

§. 6935.

Der zweyte Bootsmann wechselt die Wache mit dem ersten Bootsmanne. Sein Posten ist im Hintertheile des Schiffes, nahe an dem Officiere, welcher die Manoeuvres commandirt.

Zweyter Bootsmann.
Stk. am 27. März 804.

Sein Dienst besteht darin, daß er die Commando-Wörter des Officiers sowohl mit dem Pfeifchen, als auch mit der Stimme wiederhohlet, und auf den richtigen Vollzug derselben genau hält. Kenntniß, Erfahrung, Festigkeit, Ruhe und Geistesgegenwart im Augenblicke der Gefahr müssen die vorzüglichsten Eigenschaften dieses Unter-Officiers seyn. Ueber dieses muß er die Zergliederung der Manoeuvres sehr genau kennen, seine Untergebenen unaufhörlich beobachten, und verläßlich in Wiederhohlung der Commando-Wörter des Officiers seyn. Im Falle eines Gefechtes, oder eines Haupt-Manoeuvre, wenn die ganze Schiffs-Equipage sich im Dienste befindet, hat er sich in den Vordertheil des Schiffes zu begeben, um unter dem Commando des zweyten Commandanten die von dem Schiffs-Capitän erlassenen Befehle zu wiederhohlen, und dieselben in Vollzug setzen zu lassen. Im Dienste hat derselbe einen leichten Stoß zu tragen, um die in Ausführung der Befehle etwa nachlässigen Marineurs mit zwey, höchstens drey Hieben zu züchtigen. Es ist ihm aber keinesweges erlaubt, die Marineurs mehr zu schlagen, indem dieses oben Eingestandene nur tolerirt wird. Nach Verlauf der ersten halben Stunde der Wache hat er die im Dienste befindlichen Leute zusammen zu berufen, von ihnen die Rapporte zu empfangen, um davon dem wachhabenden Officiere Rechenschaft zu geben. So ist auch die Distirung bey jeder Wache über die Mastbaumjungen vorzunehmen und der Rapport zu erstatten. Die richtige Führung aller dieser vorgeschriebenen Rapporte, seine Kenntnisse und seine anerkannte Herzhaftigkeit sind die Mittel, durch welche er die Vorrückung zum ersten Bootsmanne erlangen kann.

§. 6936.

Wenn das Schiff unter Segel geht, so hat sich der erste Bootsmann eben so, wie der zweyte, wenn er im Dienste ist, im Hintertheile des Schiffes, und nahe bey dem Officiere, der die Manoeuvres commandirt, aufzuhalten, und die nämlichen Dienste zu verrichten. Ueber dieses führt er auch die Hauptaufsicht über die Strickwerke, Ankertaue, über alle kleinen Strickwerke und andere Artikel, über die zum Gebrauche des Schiffes notwendigen Kerzen, über die Leinwand und alle anderen Artikel, welche zur Ausbesserung des Lauwerkes erforderlich sind. Eine bestimmte Menge von Unschlitt, Pech, Schmeer, nach dem bestimmten Ausmaße, zum Gebrauche für das Schiff, befindet sich ebenfalls unter seiner Aufsicht

Erster Bootsmann.
Stk. am 27. März 804.

und Verrechnung. Alle acht Tage hat er dem über diese Artikel angestellten Officiere einen Consumtions-Ausweis zu übergeben, und eben so einen dem Officiere, der die Hauptrechnung über diese Artikel führt. Alle Monate hat er einen Haupt-Consumtions-Ausweis über alle ihm anvertrauten Artikel zu übergeben, welcher sodann in das Haupt-Consumtions-Protocoll eingetragen, von dem Inspections-Officiere, der das Haupt-Detail führt, unterschrieben, und von dem Commandanten vidirt wird.

Es gehört hauptsächlich zu den Pflichten des ersten Bootsmannes, auf die Conservation des Strickwerkes und der übrigen Artikel Aufsicht zu tragen, über den Zustand, in welchem sie sich befinden, Rechenschaft zu geben, und alle Beschädigungen, die sich allenfalls ergeben, ohne Zeitverlust, wenn es anders möglich ist, herstellen zu lassen.

Der zu einem ersten Bootsmann vorzurückende zweyte muß vor Erlangung dieser Stelle bereits Proben eines ausgezeichneten Fleißes und von Kenntnissen in allen Theilen seines Dienstes gegeben, und die Handgriffe und Manoeuvres vollkommen inne haben.

Im Falle das Schiff Kielgehohlet würde, ist es seine Pflicht, die Stangen einzulegen, um die Bäume zu unterstützen, und den Kiel außer Wasser zu bringen, welcher ohne diese Hülfe brechen würde. Er muß auch die zu diesem Manoeuvre nöthigen Tafeln unterlegen, um das Schiff zu erhalten, welches sein Gleichgewicht verlieren, und ohne diese Gegenkraft umschlagen würde. Ueberhaupt ist es seine Pflicht, die verschiedenen Manoeuvres zu leiten, und nach den Befehlen seiner Vorgesetzten zu vertheilen. Zwey Bootsmänner werden immer beordert, genau darauf zu sehen, daß im Schiffe stets die größte Ordnung und Keilichkeit beobachtet werde. Nach Sonnenaufgang sind täglich alle Schanzen zu waschen. Das Zwischendeck jedoch ist nicht zu waschen, weil dieser Theil des Schiffes nicht genug der Luft ausgesetzt ist, und die Feuchtigkeit der Equipage, welche da schläft, schädlich und ihrer Gesundheit nachtheilig seyn würde. Dagegen ist dieselbe täglich trocken zu reinigen, und, so oft es die Bitterung gestattet, freye Luft hinein zu lassen. Vor der Reinigung wird immer befohlen, die Monturs-Stücke heraus zu nehmen. Dieses hat von Morgens acht Uhr bis Mittag zu geschehen. Ein erster Bootsmann, welcher sich durch seine gute Aufführung und besonderen Talente auszeichnen wird, kann zum Ober-Officiere befördert werden, ohne vorher Cadett gewesen zu seyn. Jene ersten Bootsmänner hingegen, die zwar eine gute Aufführung, aber nicht die zu einem Officiere unumgänglich nöthigen Talente besitzen, werden zurück behalten, und beziehen auch zu Lande ihre volle Gebühr, jedoch müssen sie vorher zehn Jahre als erste Bootsmänner gedient haben. Vor Verlaufs dieser Zeit kann ihnen ein solcher Vortheil ohne sehr wichtige Ursachen nicht zugestanden werden. Wenn ein solcher zurück behaltener erster Bootsmann in seinem Dienste nachlässig ist, oder sonst eine üble Aufführung zeigt, so kann er aus Strafe wieder in die Classe der nicht zurück zu behaltenden zurück gesetzt werden. Solche zurück behaltene und zu Lande zu verwendende ersten Bootsmänner sind beständig im Arsenal bey den dort vorkommenden Arbeiten anzustellen. Im Falle sie die Erlaubniß ansuchen, auf Mercantil-Schiffen zu dienen, so wird ihnen diese gegeben; jedoch verlieren sie ihren Gehalt auf die Zeit, als sie auf solchen Schiffen dienen, und treten dann wieder in ihre vorige Gebühr. Es werden nie mehr erste Bootsmänner gehalten, als der Dienst erfordert, die übrigen verlieren ihren Gehalt, sobald das Schiff, auf welchem sie dienen, entwaffnet wird, und es stehet ihnen dann frey, auf Kaufschiffen Dienste zu nehmen. Die Aufseher und Bootsmänner müssen immer das silberne Pfeifchen tragen, welches die Auszeichnung ihrer Charge ist, und womit sie die Commando's wiederholen.

§. 6937.

Der Steuermann, welcher seinen Platz am Steuerruder hat, hat sich nach dem Windstriche zu halten, der von dem manoeuvrierenden Officiere ihm vorgeschrieben wird. Er muß die Steuermannskunst verstehen, auch die Boussole kennen, und die Richtungen inne haben. Er muß die Eigenschaften seines Schiffes kennen zu lernen trachten,

nämlich, ob dasselbe leicht anläuft, oder ob es sich anstämmt, um sich darnach zu richten, damit das Schiff nicht aus der vorgeschriebenen Route abweiche, und in eine falsche Richtung komme. Er muß darauf sehen, die Ruderpine nicht gäh und auf Ein Mahl rechts oder links zu bringen, um nicht dem Schiffe dadurch den Wind zu entziehen. Ein guter Steuerrudermann hält das Schiff ohne dies nach dem vorgeschriebenen Windstriche, während ein unerfahrener die Ruderpine unaufhörlich in Bewegung setzt, und sich dessen ungeachtet doch immer außer der Route befindet, auch durch seine Unwissenheit verursachen kann, daß falsch manoeuvriert wird. Bey schlechtem Wetter muß der Steuermann trachten, nach und nach vorwärts zu gehen, oder zurück zu halten, damit er hierdurch die Wellen vermeide, welche dem Schiffe den Wind entziehen, und durch ihr starkes Einschlagen in das Schiff das Mastwerk deselben beschädigen können. Wenn das Schiff mit Wind im Hintertheile (vento in puppo) segelt, so muß der Steuerrudermann darauf sehen, daß er das Schiff weder zurück halte, noch vorwärts schneller laufen lasse, welches in einem solchen Falle eine Sache ist, die eine sehr große Aufmerksamkeit fordert. Wenn die Steuermänner am Steuerruder nicht notwendig sind, so sind sie, wie die anderen Marineurs, zu den Manoeuvres zu verwenden. Am Anker hat sich immer einer im Nachhause zu befinden, und auf das Stundenglas obacht zu geben. Es gehört auch zu ihrem Dienste, die Flaggen zu streichen, oder aufzustecken. Wenn geankert wird, so müssen sie auf das Tiefloth Acht haben, um zu bemerken, ob das Schiff steht. Ueberhaupt müssen sie auf Alles aufmerksam seyn, was in das Fach des Officiers einschlägt, welcher das Detail über die Steuermannskunst führt.

In einem Gefechte sind die Steuerrudermänner zu den Manoeuvres im Hintertheile des Schiffes anzustellen, und zu verwenden; aber sowohl in diesem Falle, als auch wenn schlechtes Wetter ist, sind immer zwey Mann bey der Ruderpine anzustellen. Im Falle die Anzahl der Steuerrudermänner nicht hinlänglich wäre, kann sich auch mit einem erfahrenen Marineur bey solchen Gelegenheiten beholfen werden. Steuerrudermänner, welche nicht die erforderlichen Talente besitzen, daß man sie zu Unter-Officieren befördern könne, haben im Verhältnisse ihrer Fähigkeiten Vermehrung ihres Gehaltes zu bekommen, damit sie in etwas entschädigt werden, und zwar auf die Art, wie bemerkt werden wird, wenn von den Zahlungen die Rede ist.

§. 6938.

Der (practisch) erfahrene Steuermann ist entweder aus den Schiffs-Parten zu wählen, oder es kann hierzu ein anderes Individuum aufgenommen werden, welches eine genaue Kenntniß der ganzen Seeküste besitzt, und das durch die vielen Reisen, die es durch lange Zeit hindurch gemacht hat, alle Küsten, Häfen und Inseln genau inne hat. Vor seiner Annahme muß er die Prüfung machen, und Zeugnisse beybringen, welche die Bestätigung der erst berührten Local-Kenntnisse ausweisen müssen. Auf jeder Fregatte oder Corvette ist immer ein practischer Steuermann einzuschiffen, welcher das Land, die Klippen, Inseln, Häfen und Ankerplätze ic. anzuzeigen hat, damit sich die Schiffs-Capitäne, welche natürlicher Weise wenige Erfahrung und Kenntnisse von diesen Küsten haben, an denen sie wenig oder gar nicht gereiset sind, und von welchen auch keine guten Seekarten vorhanden sind, darnach richten können. Der Steuermann ist für jeden Nachtheil verantwortlich, welcher sich in Bezug auf oben berührte Local-Kenntnisse ergeben würde. Der Commandant hat nur die Manoeuvres nach den Weisungen, welche ihm der Steuermann in der Nachbarschaft des Gestades und Einganges in die Häfen gibt, zu commandiren. Die Gallereen oder Ruderschiffe bekommen keine Steuermänner. Ihre geringe Entfernung vom Lande ist die Commandanten in den Stand, daß sie die Tiefe der Gewässer, die Küsten und die Näherung an's Land selbst beurtheilen können. Die practischen Steuermänner können eben wie andere Unter-Officiere, zu Lande zurück behalten werden.

und VII.

Practischer Steuermann oder Pilot.
Stk. am 27. März 804.

§. 6939.

Artilleristen.
Hftb. am 27. März 804.

Die Artilleristen müssen vor ihrer Einschiffung im Hafen geübt werden. Außer dem Dienste sind sie zu jenen Arbeiten, welche der Artillerie zustehen, zu verwenden; sie müssen ihren guten Willen und Eifer dadurch an Tag legen, daß sie schnell und geschickt alle großen und kleinen Manoeuvres vollziehen. Sie müssen ihre Kanonen in gutem Stande halten, und sie täglich genau untersuchen, daß jeder zur Kanone gehörige Gegenstand sich an seinem bestimmten Orte befinde. Die Artilleristen müssen auch genau darauf sehen, daß den Unglücksfällen, welche sich durch Feuer bey dem Pulver ergeben können, durch ihre Aufmerksamkeit vorgebeugt werde. Sie haben in den Batterien und im Schiffsraume das Tabakrauchen nicht zu gestatten, worauf sie sowohl in als außer dem Dienste zu sehen haben. Bey der Vertheilung des Branntweines dürfen sie nicht gestatten, daß das Licht aus der Laterne genommen werde, welches sie auch in anderen ähnlichen Gelegenheiten verhindern müssen. Wenn mit dem Pulver gearbeitet wird, muß die gewissenhafteste Aufmerksamkeit getragen werden, damit niemand etwas an sich habe, das durch Reibung Feuer geben könnte. Ueberhaupt fordert eine so gefährliche Arbeit die genaueste Aufmerksamkeit und Vorsicht. Bey einem Gefechte ist der Artillerist Directeur einer Kanone, welche er nach seiner Kenntniß und mit Fleiß zu dirigiren hat. Er muß immer beobachten, daß er seine Kanone mit Lebhaftigkeit und Pünctlichkeit abfeuert, ohne sich aus der Fassung bringen zu lassen, so wie es einem tapferen Krieger zusteht, der die Gefahr kennet, aber nicht fürchtet.

Der Stoppelträger, welche Charge auch einer der eingeschiffen Artilleristen besorget, muß immer fleißig und geschwind die Kanone laden, und sie nach jedem Schusse gut reinigen. Er muß darauf sehen, daß nicht etwa von dem Stoppel brennende Theile zurück bleiben, und, falls es geschieht, sie gleich löschen. Die dirigirenden Kanoniere haben den Leuten nicht gestatten, daß sie schreyen, indem hierdurch nichts genützt wird, sondern nur Unordnungen entstehen. Sie haben darauf zu halten, daß ihre Untergebenen ihre Schuldigkeit in guter Ordnung und geschwind verrichten, und nicht zu gestatten, daß sich jemand unter was immer für einem Vorwande von seinem Posten entferne. Wenn sich der Fall ereignet, daß eine Kanone undienstbar wird, so hat der dirigirende Kanonier, alsogleich dem Corporale davon Nachricht zu geben, damit sodann von den Leuten auf das thätigste gearbeitet, und getrachtet werde, sie wieder herzustellen, oder sie mit einer anderen zu ersetzen, um das Feuer bald möglichst wieder fortsetzen zu können. Die Artilleristen müssen sich selbst als die Ausgewähltesten der ganzen Equipage betrachten; daher müssen auch alle immer das gute Beispiel des strengsten Gehorsams, Eifers und Muthes geben, und zwar in Allem, was auf den Dienst Bezug hat; außer dem müssen sie auch geprüfte und vertraute Leute seyn. Wenn sich unter der Artillerie ein Mann befände, der sich eines Verbrechens oder Diebstahles schuldig macht, so ist er nach den Gesetzen zu bestrafen.

Es ist die Pflicht der Artilleristen, die Pulverkammer immer rein zu halten, welches täglich noch früher zu geschehen hat, als von den Marineurs das Verdeck gereinigt wird.

§. 6940.

Corporale der Artillerie.
Hftb. am 27. März 804.

Die Artillerie-Corporale haben die Oberaufsicht über die Artilleristen und die Batterie. Sie haben sowohl bey den Pulver- als allen anderen Artillerie-Arbeiten die Leitung unter den Befehlen des Aufsehers und des Feldwebels zu führen. Sie haben darauf zu sehen, daß die Patronen genau nach der vorgeschriebenen Form verfertigt, daß das Papier fest gewickelt, und die Nähte der Leinwand fest und gut zusammen gezogen seyen, damit die Ladung in den Lauf der Kanonen leicht hinein gebracht werden könne; sie müssen ebenfalls bedacht seyn, alles Feuer und Eisen von den Pulverarbeiten entfernt zu halten. Alle Lichte und Feuergeräthschaften sind den darüber zur Oberaufsicht bestellten Artilleristen zu überantworten, welche sie zur allgemeinen Sicherheit genau zu bewahren haben. Bey einem Gefechte sind die Corporale der Artillerie in die Batterien und Schanzen unter der Aufsicht der Anordnungen des Feldwebels und des Artillerie-Aufsehers zu vertheilen. Sie haben

Feuer ohne Unordnung zu unterhalten, und zu trachten, es dem Feinde, so viel nur möglich ist, schädlich zu machen. Ueber dieses haben sie darauf zu sehen, daß niemand von seinem ihm angewiesenen Posten sich entferne, daß die Ladung, welche zu den Kanonen gebracht wird, immer calibermäßig sey, und daß die Herbeyschaffung derselben nicht verspätet werde. Sie müssen dafür sorgen, daß an Herstellung der allenfalls beschädigten Boote fleißig gearbeitet werde. Wenn eine beschädigte Kanone nicht geschwind hergestellt werden könnte, so ist, wenn nur an einem Orte allein gekämpft würde, eine solche Kanone mit einer von jenem Orte, wo nicht geschlagen wird, zu verwechseln.

Ein Corporal der Artillerie muß einen vollkommen anerkannten Muth besitzen, und eine ausgebreitete Kenntniß in allen Zergliederungen und Theilen des Artillerie-Wesens haben.

Wenn ein Director der ihm anvertrauten Kanone verwundet oder getödtet würde, so ist seine Stelle gleich mit einem anderen Kanoniere zu ersetzen.

Einem der Artillerie-Corporale ist immer die Aufsicht über die Pulverkammer zu übertragen; er hat auf die Reinlichkeit und gute Ordnung, die stets da herrschen muß, die genaueste Obforgo zu tragen. Während eines Gefechtes ist es sein Geschäft, mit Hülfe zweyer oder dreyer Artilleristen, welche ihm beygegeben werden, die Vertheilung der Munition zu besorgen. Außer einem Gefechte besorgt er die Leitung aller dem Pulverkammer-Aufseher anvertrauten Bestandtheile. Die besagten Artillerie-Unter-Officiere sind eben so, wie alle anderen Unter-Officiere, zu den Wachen am Orte zu vertheilen; sie haben die nämlichen Dienste zu verrichten, und wachsam darauf zu seyn, daß ihre untergeordneten Artilleristen die Manoeuvres mit Geschicklichkeit und Schnelle vollziehen, und den übrigen in Allem zum guten Muster dienen.

§. 694.

Der Artillerie-Feldwebel hat die Wache mit dem Aufseher wechselsweise zu verrichten. Wenn manoeuvriert wird, oder wenn kein Feind zugegen ist, hat er seine Untergebenen zu ihrer Pflicht zu verhalten, und genau darauf zu sehen, daß sie ihre Schuldigkeit thun, um der übrigen Equipage in Allem ein gutes Beyspiel zu geben. Er hat unter der Aufsicht des Aufsehers alle das Artillerie-Wesen betreffenden Arbeiten zu leiten. Er muß genau darauf sehen, daß immer ein Artillerist das Feuer und Licht bewache, und daß dieser Dienst mit der strengsten Gewissenhaftigkeit besorget werde. Er hat die Batterien zu visitiren. Wenn sich aber das Schiff unter Segel befindet, so ist diese Visitirung täglich vorzunehmen. In einem Gefechte hat er die Artillerie und deren Schanzen zu commandiren, und hauptsächlich zu trachten, daß das Artillerie-Feuer in ununterbrochener Thätigkeit fortgesetzt werde, damit es dem Feinde, so viel nur möglich, Abbruch thue. Er muß in diesem Falle auf diesem Posten um so thätiger seyn, als da sehr leicht eine Verwirrung entstehen kann, weil sich die Kanonen zwischen den Manoeuvres befinden, bey welchen die Marineurs angestellt sind. Der Artillerist hat sich mit nichts Anderen, als mit seinen Kanonen, zu beschäftigen, jedoch muß er mit Vorsicht vermeiden, daß er jene Leute, die in seiner Nähe arbeiten, nicht beschädige, ohne sich zerstreuen zu lassen, oder das Feuer zurück zu halten, oder zu verspäten. Ueber dieses hat der Artillerie-Feldwebel die nämlichen Pflichten, wie der Corporal; da er aber mehr, als jener, zu commandiren hat, so muß er auch mehr Kenntnisse und mehr Muth besitzen, welcher ihn nie die Gegenwart des Geistes verlieren lassen darf. Das Feuer aus den Schanzen muß, so viel immer möglich, bestreichend geführt werden, damit die Kugeln, welche das feindliche Schiff selbst und die darauf arbeitenden Leute nicht beschädigen, so viel möglich die Mastbäume verderben, und die Manoeuvres vernichten, jedoch immer mit Bezug auf die Befehle, die er in Rücksicht des Abfeuerns erhalten haben wird. Wenn es sich darum handelt, daß bey Nachtzeit Signale gegeben werden sollen, so steht es ihm oder dem Aufseher zu, sie vollziehen zu lassen, und zwar mit aller Vorsicht, und unter der Leitung des mit dem Steuermanns-Geschäfte beauftragten Officiers, oder seines Substituten.

Feldwebel der Artillerie.
Festh. am 27. März 804.

§. 6942.

Aufseher oder Custos der Artillerie.
Sktb. am 27. März 804.

Der Aufseher hat die Wache mit dem Feldwebel abwechselnd zu verrichten, und hat eben denselben Dienst. Bey stürmischer Witterung hat er die Kanonen zu befestigen, damit ihre Bewegung das Schiff nicht noch mehr belästige. Er hat darüber zu wachen, daß nichts verdorben oder beschädiget werde. Diese Anstellung erfordert eine genaue Kenntniß der verschiedenen Wirkung der Kanonenschüsse, damit er unter allen Umständen Alles wieder herzustellen oder zu ersetzen im Stande ist; hauptsächlich werden hierzu ein geprüfter Muth, große Thätigkeit und viel kaltes Blut erfordert, damit er durch diese sich in den Stand setze, und sich in demselben erhalte, seine Untergebenen gut zu commandiren. In ruhigen Epochen muß er sich mit fleißiger Unterrichtung seiner Untergeordneten abgeben. Bey einem Gefechte commandirt er die Batterie unter den Befehlen der hierzu bestimmten Officiere. Er muß allenthalben ein umsichtiger Mann seyn, der sein Augenmerk überall hat, das Feuer dirigiren, unterhalten, überhaupt die gute Ordnung handhaben.

Er muß die schon bereitete und vertheilte Munition, ihren Stand und ihre Anzahl gut im Gedächtnisse haben, um dadurch Unordnungen und Verwirrungen vorzubeugen, die sehr leicht eintreten können, wenn die Munition fehlet, oder die Zubringung derselben verspätet wird. Er muß immer einen Vorrath an gefüllten Kurnigen, und eine Menge derselben leer haben, um in keinem Falle damit in Verlegenheit zu gerathen. Er muß darauf sehen, daß die Schiffslucken gut mit Wachleinwand gedeckt seyen, damit nicht zufälliger Weise das Feuer in das Zwischendeck dringen kann; und um derley Vorfällen zuvor zu kommen, muß er in der Länge der Batterie mit Wasser gefüllte Schöpfel vertheilen. Er muß immer angezündete Linten bey der Hand haben, um sie überall, wo es nöthig ist, zu vertheilen, oder die verloschenen zu ergänzen. Sobald befohlen wird, alle Sachen heraus zu tragen, welches mit sehr großer Geschwindigkeit und Genauigkeit vollzogen werden muß, hat er die Batterie zu visitiren, und darauf zu sehen, daß sie von allen Geräthschaften, welche nicht unumgänglich zum Gefechte nothwendig sind, frey sey. So lange das Gefecht dauert, ist er dem Officiere, welcher die Batterie commandirt, über Alles, was da immer vorgeht, genaue Rechenschaft schuldig.

In Kriegszeiten hat er im Vordertheile des Schiffes ein Depositorium, welches immer mit einer hinlänglichen Anzahl von Patronen für die Kanonen der Schanze des Vordertheiles versehen seyn muß, damit sowohl die Schanze, als auch die nahe liegende Batterie, geschwind mit Munition versehen werden könne, und der Transport nicht die ganze Länge der Batterie unter dem Feuer passieren muß. Er hat darauf zu sehen, daß die Patronen nicht mit freyer Hand, sondern immer in die dazu bestimmten Verschläge gebracht werden, damit sie vor Feuersgefahr gesichert sind, und auch hauptsächlich aus der Ursache, weil diese Ladung schon in den Verschlägen calibermäßig beysammen liegt, und nicht so leicht verwechselt werden kann. Die Vertheilung der Ladung für die Kanonen des Hintertheiles hat durch die Schiffslucken der Pulverkammer, und für den Verdeckplatz des Schiffes, wo die Kanonen stehen, und für das Centrum der Batterie durch die Schiffslucken des Zwischendeckes zu geschehen.

Wenn das Gefecht vorüber ist, muß der Aufseher Alles, was beschädiget worden ist, gleich wieder ausbessern und herstellen lassen. Es muß Tag und Nacht gearbeitet werden, bis sich Alles wieder in seinem natürlichen guten Stande befindet. Er muß ohne Aufschub die verbrauchten Patronen wieder ersetzen, und die Kugeln zwischen den Kanonen und im Centrum der Batterie in kleine Häufchen aufschlichten lassen, und die verfeuerten wieder mit andern ersetzen. Es sind hierbey Vorsicht und geschwinder Vollzug unerlässlich, weil man zu Wasser nie sicher seyn kann, angegriffen zu werden, und sich schlagen zu müssen. Man muß sich daher immer im Vertheidigungsstande befinden, den Feind zu empfangen. Der Aufseher hat alle Kriegs-Munition unter seiner Verwahrung und Aufsicht, und ist auch dafür verantwortlich; außerdem hat er auch alle zur Munition gehörigen Artikel in seiner

Verrechnung, bleyerne Platten, Lunten, Papier zu Patronen, Leinwand zu den scharfen Patronen, Wachlaternen u. u., die Pulverkammer und das Pulver-Magazin. Er hat alle Wochen einen Ausweis über die verbrauchten Artikel und alle Monate einen Total-Ausweis über dieselben dem die Leitung über das Detail dieses Geschäftes führenden Ober-Officiere zu übergeben, um Alles in das Haupt-Consumtions-Buch vorschriftsmäßig eintragen zu können. Diejenigen Aufseher, welche sich hierbey auszeichnen werden, haben die Beförderung unter dem Artillerie-Corps zu erwarten und anzusprechen.

§. 6943.

Der Aufseher über die Waffen, welches immer ein Feldwebel oder Unter-Officier der eingeschifften Truppen seyn muß, wechselt die Wache mit dem ältesten Unter-Officiere der Truppen. Er hat unter den Befehlen des Officiers der eingeschifften Truppen die Aufsicht über die Mannschaft. Er hat wachsam darauf zu seyn, daß sie im Dienste ihre Schuldigkeit thun, und daß sie fleißig, und eben so, wie die Marineurs, an den Manoeuvres arbeiten, wenn sie die Wache haben. Er muß darauf Acht haben, daß sowohl die Leute, als auch die Waffen rein und in gutem Stande sind. Eben so hat er auch die nämliche Aufmerksamkeit auf die kleinen Waffen des Schiffes zu tragen, welche seiner Aufsicht anvertrauet sind. Um die Waffen einzusperrn, und sie gut zu erhalten, werden ihm eigene Verschlüsse und Truhen gegeben werden; diese müssen aber immer in der Schanze bleiben, damit sich die Schiffs-Equipage bey der kleinsten Bewegung gegen den Feind bewaffnen könne, wenn er das Schiff zu überfallen versuchen wollte. Es wird auch eine verhältnißmäßige Anzahl aller Gattungen von Waffen in Gruppen aufgestellt, die sich immer in der Waffenkammer in Bereitschaft befinden. Er hat die Flintensteine in seiner Verwahrung, welche immer in dem Pulver-Depositorium zu lassen sind, bis sie wirklich erfordert werden. Er hat über den Verbrauch dieser Artikel eben so, wie die andern Unter-Officiere, die in einer Verrechnung stehen, einen Ausweis einzureichen.

Aufseher über die Waffen.
Hft. am 27. März 804.

Nachdem sowohl die Feuergewehre, als auch die Säbel, um sich vom Borte herab zu vertheidigen, unter seiner Aufsicht stehen, so steht auch der Büchsenmacher unter seinem Befehle, und er hat darauf zu sehen, daß er sich unausgesetzt mit der Erhaltung und Reparatur der Waffen beschäftige. Er hat sowohl auf die Lichter in den Batterien, als auch auf jene, welche die Officiere benöthigen, sehr aufmerksam zu seyn.

Diese Lichter dürfen nur durch einen Corporal gebracht werden, das Uebrige im Inneren des Schiffes befindliche Feuer und Licht, eben so auch die Lunten, müssen immer von einem Artilleristen bewacht werden. So lange seine Wache dauert, muß er alle Stunden die Munde in der Batterie und in dem Zwischendecke halten, und über die gute Ordnung wachen. Er darf nicht gestatten, daß Tabak geraucht oder auf sonst eine Art ein Getöse bey Nacht gemacht werde, damit die Ruhe derjenigen, die schlafen, nicht gestört werde.

Er muß Sorge tragen, die Feuerherde zu vistiren, und die Feuer nach den vorgeschriebenen Stunden auslöschen lassen, worüber er sowohl dem über die Segel wachhabenden Officiere, als auch jenem, der die Wache an dem Anker hat, genaue Rechenschaft geben muß. Während eines Gefechtes hat er an den Schiffslucken zwey Schildwachen aufzustellen, welche jede mit einem Säbel und zwey Pistolen zu bewaffnen sind, und die den Befehl zu erhalten haben, daß sie jeden, der sich wegzuschleichen sucht, und sich weigert, auf seinen Posten zurück zu kehren, niederschießen dürfen. Sie dürfen niemanden, als die Verwundeten, passieren lassen. Der Waffenaufseher hat auch die auf den ihnen bestimmten Plätzen vertheilte Infanterie zu commandiren; er hat das Feuer zu dirigiren, und demselben, so viel als möglich ist, allen Nachdruck zu geben.

Es versteht sich von selbst, daß sowohl er, als seine Truppe, unter den Befehlen der Marine-Officiere steht. Dieser Unter-Officier hat sein Avancement in seinem Corps, wozu er gehört. Der Waffenaufseher hat auch die Aufsicht über die Arrestanten an Bord, welche

er auf Befehl des Officiers in Verhaft nehmen, und ihnen die Eisen durch einen Unter-Officier anlegen lassen muß.

§. 6944.

Unterarzt.
Hftb. am 27. März 804.

Ein Individuum, welches zu einer Unterarztes-Stelle zu gelangen wünscht, muß eine anständige Erziehung besitzen, und die Anfangsgründe der Chirurgie wissen, dann hat er in dem Marine-Spital zu practiciren, und dort, unter dem hierzu aufgestellten Professor, seinen Studien-Curs fortzusetzen; und nur dann, wenn man ihn hinlänglich unterrichtet findet, wird er eine Prüfung zu machen haben, und zum Unterarzte ernannt, und zur Einschiffung tauglich anerkannt werden. Sein Dienst an Bord besteht darin, daß er die Arzeneien zubereitet, und darauf sieht, damit sie von den Kranken nach der Vorschrift auch richtig eingenommen werden. Er hat dem ersten oder dem Oberarzte bey allen Besuchen Hülfe zu leisten, sich die Bemerkungen desselben über die Verwundeten und Kranken zu Nutzen zu machen, und auf diese Art nach den erhaltenen Belehrungen sich in seinem Fache immer mehr und mehr zu bilden. Er muß die Kranken wenigstens Ein Mahl alle Nacht besuchen, sich von ihrem Befinden überzeugen, und darauf sehen, daß ihnen nichts mangle. Er hat die Kranken in möglichster Reinlichkeit zu erhalten, und täglich räuchern zu lassen, um die Luft zu reinigen. Zu diesem Endzwecke hat er einen Artillerie-Corporal zu verlangen, welcher bey der Räucherung immer zugegen und auf das Feuer aufmerksam seyn muß. Er hat seinen Vorgesetzten in Allem zu helfen, und sich mit Eifer und Theilnahme für seine Kranken bey ihnen zu verwenden, sich über ihre Krankheiten zu besprechen und zu unterrichten. Wenn er sich sodann die nöthigen Kenntnisse erworben hat, und durch Zeugnisse der Commandanten und anderer Vorgesetzten, unter welchen er gedient hat seine Fähigkeiten darthun kann, so kann er bey sich ergebender Gelegenheit und bey Bestätigung einer untadelhaften Aufführung zum Oberarzte befördert werden.

§. 6945.

Oberarzt und Corpsarzt.
Hftb. am 27. März 804.

Auf den Fregatten und anderen Schiffen mit gedeckten Batterien ist sowohl für den Oberarzt, als auch für seine Untergebenen, der Posten in dem Zwischendecke nahe bey der großen Schiffslucke bestimmt, weil sie sich da dem Orte, wo die Kranken liegen, am nächsten befinden.

Auf den Schiffen mit offenen Batterien wird in dem Schiffsraume an dem nämlichen Platze eine Plattform errichtet werden. In keinem Falle ist es erlaubt, die Kranken unter der übrigen Schiffs-Equipage zu lassen. Eines Theils, um dadurch alle Ansteckungen zu vermeiden, und anderen Theils, um sie immer unter den Augen der Aerzte zu haben, und ihnen ihren Beystand angezeihen zu lassen.

Die Medicamenten-Kästen haben sich ebenfalls an diesem Orte, und in genauer Ordnung, unter der Aufsicht des Oberarztes, zu befinden. Er hat hauptsächlich darauf zu halten, daß sowohl die Betten der Kranken, als sie selbst, reinlich gehalten werden, und daß sie die ihnen vorgeschriebenen Medicamente und die angeordnete Kost richtig erhalten.

Er muß gegenwärtig seyn, wenn den Kranken das Mittag- und das Abendmahl gebracht wird.

Er muß die Speisen kosten, und darauf sehen, daß die Arzeneien gehörig vertheilt werden.

In Ermangelung des Corps-Arztes muß er die Verwundeten selbst behandeln. In einem Gefechte muß er seine chirurgischen Instrumente in Bereitschaft halten, um dem Corps-Arzte gleich Hülfe zu leisten, und den Verwundeten so, wie sie gebracht werden, beystehen zu können.

In Verbindung mit den Grundsätzen seiner Kunst muß er auch noch die vorzüglichste Tugend eines Arztes besitzen, nämlich: Mitleiden für die Kranken, um ihnen ihr Schicksal so viel möglich zu erleichtern. Er hat den Corps-Arzt bey allen Krankenbesuchen zu begleiten, und auch noch für sich selbst und allein den Kranken öftere Besuche zu machen.

Er muß die Recepte in sein Arzeneibuch eintragen, und sich hauptsächlich darauf verlegen, alle Krankheiten richtig zu erkennen. Er muß ihren Wirkungen und Ursachen nachspüren, und für jede Krankheit die zweckmäßigen Arzeneien und Mittel anwenden. Hauptsächlich muß er vermeiden, sich ein veränderliches System zu bilden, welches fast immer falsch ist. Er muß nur vielmehr trachten, der Natur zu Hülfe zu kommen, und den Gang und die Zufälle der Krankheit genau beobachten, um dadurch die Herstellung des Kranken zu bewirken.

Er muß sich darauf verlegen, die Krankheiten jener Länder, wo er sich befindet, und die dort herrschen, kennen zu lernen. Er hat ihre langsamere und schnellere Wirkung zu studieren, und die angemessensten Arzeneien anzuwenden. Hauptsächlich muß er sich mit den Aerzten der auswärtigen Länder, wo er sich befindet, in ein freundschaftliches Einvernehmen setzen, welche die dort herrschenden Krankheiten durch eine lange Reihe von Erfahrungen besser, als ein Fremder, zu behandeln wissen, und die Gattungen, Kennzeichen und Wirkungen derselben genau kennen. Der Oberarzt muß Rechnung über die Medicamente, welche er verwendet, halten, und darüber monatlich einen zweyfachen Consumtions-Ausweis verfassen. Davon hat er ein Paar dem Corps-Arzte zu übergeben, und das andere, welches von dem Corps-Arzte mitgefertigt seyn muß, ist dem die Hauptrechnung führenden Officiere einzuhändigen, welcher diesen Ausweis in das Haupt-Consumtions-Buch einzutragen hat.

Die Matrasen, Betten, Tische, Küchengeräthschaften, Arzeneien und die Leinwand zum Verbande der Wunden für Kranke und Blessirte stehen unter seiner und des Corps-Arztes Aufsicht; daher muß der Corps-Arzt auch alle Monate das Consumtions-Buch mitunterfertigen, in welches diese verwendeten Artikel eingetragen werden. Der Oberarzt, wenn er den medicinischen Lehr-Curs ganz vollendet hat, wird sodann, um nach der Vorschrift zum Corps-Arzte befördert zu werden, nichts mehr nöthig haben, als Proben seiner guten Aufführung und seines Eifers zu geben, welche er durch Zeugnisse der Commandanten und übrigen Vorgesetzten, unter denen er gedient hat, darthun muß. Wenn ihm sodann in keinem Falle irgend eine Ausstellung oder ein Vorwurf zu machen ist, so kann es nicht fehlen, daß er in eine sich erbedigende Corps-Arztes-Stelle befördert wird. Jedoch wird voraus gesetzt, daß er den hierzu erforderlichen Curs ganz und vorschriftsmäßig vollendet habe.

S. 6946.

Die Zimmermannsjungen müssen schon im Arsenale die Anfangsgründe ihrer Profession erlernt haben, und mit Zurichtung der Breter und Pfosten umzugehen wissen. Sie müssen trachten, sich in ihrem Handwerke immer mehrere Geschicklichkeit zu erwerben, und fleißig und thätig seyn.

Zimmermannsjungen.
Stth. am 27. März 804.

Außer ihren Arbeiten sind sie ebenfalls zu Marineurs-Diensten zu verwenden. Ihre Beförderung wird von ihrer guten Aufführung und von ihren Fähigkeiten abhängen.

S. 6947.

Die Zimmerleute haben unter sich wechselsweise die Wache zu thun, und bey den Schiffs-Manoeuvres Hülfe mit zu leisten, wenn sie nichts in ihrem Handwerke zu verrichten haben.

Zimmerleute.
Stth. am 27. März 804.

Es wird ihnen zur Pflicht gemacht, sich unaufhörlich damit zu beschäftigen, auf daß sie die Verhältnisse (Proportionen) der verschiedenen Stücke, die sie zu bearbeiten haben, genau kennen lernen, und sie sich dadurch in den Stand setzen, ohne Beyhülfe des Zimmermeisters derley Arbeiten herstellen zu können. Ohne diese Kenntnisse und ohne große Thätigkeit haben sie keine Beförderung zu erwarten.

Wenn das Schiff einiger Ausbesserungen nöthig hat, haben sie dieselben mit Eifer und Fleiß herzustellen, und hauptsächlich auf die Arbeiten der Zimmermannsjungen genau zu sehen.

§. 6948.

Zweiter Zimmermannsmeister.
Stk. am 27. März 804.

Der zweyte Zimmermannsmeister hat mit dem ersten den Dienst und die Wache zu wechseln. Während des Dienstes hat er sich mit den Manoeuvres zu beschäftigen, und achtsam darauf zu seyn, daß seine Untergebenen sich auf ihren Posten befinden und fleißig arbeiten.

Bei der vierten Stunde einer jeden Wache hat er die Untersuchung im Inneren des Schiffes zu machen, und zur Nachtzeit ist er bei diesen Untersuchungen von einem Artilleristen mit einer Laterne zu begleiten. Bei diesen Untersuchungen hat er in der Tiefe alle Mastbäume zu untersuchen, ob sich Alles an seinem Orte befinde, und ob Alles fest stehe, und sich nichts bewege. Wo er etwas mangelhaft findet, hat er es gleich zu berichtigen. Bei Aufgang der Sonne hat er die Distirung aller Masten oben auf dem Schiffe vorzunehmen. Hauptsächlich hat er seine besondere Aufmerksamkeit auf das Bogspriet zu richten, welches alle anderen Bäume unterstügt.

Er hat unter der Aufsicht des ersten Meisters zu arbeiten, und die Arbeiten der übrigen Zimmerleute zu leiten. Er muß alle Bestandtheile eines Schiffes, die zu seinem Handwerke gehören, genau wissen, und ihre Proportionen kennen, um darnach anordnen zu können.

§. 6949.

Erster Zimmermannsmeister.
Stk. am 27. März 804.

Der erste Zimmermannsmeister wechselt die Wache mit dem zweyten, er hat die nämlichen Pflichten und die nämlichen Dienste zu verrichten, wie der zweyte Zimmermannsmeister; nur hat er, wenn es möglich ist, eine noch größere Aufmerksamkeit als jener, auf Alles zu tragen, weil er für Alles verantwortlich ist, und die mindeste Nachlässigkeit ihn strafbar machen würde.

Er muß, wie es schon gesagt worden ist, alle Theile des Schiffes genau untersuchen, welche zu seinem Handwerke gehören, und darauf sehen, daß seine Untergebenen pünktlich ihre Schuldigkeit verrichten; er hat ihre Arbeiten zu leiten, und muß daher auch alle die verschiedenen Theile eines Schiffes kennen, und ihre Proportionen wissen, um nöthigen Falls die Figur oder Zeichnung angeben zu können.

Er muß gründlich alle Anschiefungen und Vereinigungseinschnitte aller Theile wissen, welche, wenn sie auf diese Weise zusammen gefügt, und verbunden werden, einen viel stärkeren Widerstand, als gewöhnlich, leisten. Der Vereinigungspunct dieser Theile muß, so zu sagen, zum Widerstande, als unüberwindlich seyn.

Bei einer Entmastung muß er immer mitarbeiten, um sowohl an den großen, als kleinen Stangen und Bäumen oder Masten die nöthige Herstellung zu bewirken, die sie erheischen, und welche die Umstände zulassen.

Der Bootsmann muß dafür sorgen, damit der Zimmermannsmeister auf der Stelle mit Allem versehen werde, was zur Herstellung der oben bemerkten Gegenstände erforderlich ist. Während des Gefechtes muß er inwendig das Schiff in den Zwischendecken immer untersuchen, und so geschwind als möglich, wenigstens für den Augenblick, die Beschädigungen ausbessern, welche die feindlichen Kugeln verursacht haben. Er muß, so viel es möglich ist, die Masten und Segelstangen repariren, weil der Verlust derselben, oder, wenn sie unbrauchbar gemacht würden, sehr gefährlich und schädlich seyn würde. Er muß daher auf jeden Fall bereit seyn, und seine Vorrathshölzer und seinen Werkzeug bey der Hand haben.

Er ist für alle vorräthigen Holzblöden, Nägel und für sonstiges Zugehör und Werkzeug verantwortlich. Für die kleinen Herstellungen, welche sich an verschiedenen Gegenständen ergeben können, wird die Anzahl des Vorrathes nach der Dauer der Campagne bestimmt werden, und so auch in Friedenszeiten. Er hat seine Consumtions-Ausweise unter eben so, wie die anderen Unter-Officiere, einzureichen. Sein Posten ist im Zwischendecke unter

der Schifflücke im Vordertheile des Schiffes, wo er ein Depositorium erhält, um seinen Werkzeug und seine Geräthschaften versperren zu können.

Vor der Abreise hat er Alles gut und fest anzubinden, damit durch die Bewegungen des Schiffes nicht Beschädigungen oder sonstige Zufälle verursacht werden.

§. 6950.

Von den Kalfater jungen gilt das Nämliche, was bey den Zimmermanns-
jungen gesagt worden ist. Sie müssen so, wie jene, trachten, sich zu unterrichten, und in
Allem, was ihr Handwerk und den Seedienst betrifft, den größten Eifer bezeigen.

Kalfater = Jungen.
Stth. am 27. März 804.

§. 6951.

Die Kalfater verrichten so, wie die Zimmerleute, die Wachen. Wenn sie nicht
mit ihrem Handwerke beschäftigt sind, so müssen sie bey den Manoeuvres mithelfen.

Kalfater.
Stth. am 27. März 804.

Bey stürmischem Wetter müssen sie sorgen, daß alle Thüren gut geschlossen seyn; sie
müssen sich durch ihren Fleiß und durch ihre Thätigkeit eine Beförderung zu verdienen
trachten.

§. 6952.

Der zweyte Kalfatermeister wechselt die Wache mit dem ersten Kalfatermei-
ster. Bey den Manoeuvres hat er als Unter-Officier mitzuhelfen, und auf die Leute, welche
er bey der Arbeit zu dirigiren hat, muß er genaue Aufsicht tragen. Er muß die Theile sei-
nes Handwerkes vollkommen verstehen, und den Theer, das Pech und Unschlitt bey den
Kielhohlungen und bey dem Brennen des Schiffes gut zu verwenden wissen. In der zweyten
Runde einer jeden Wache hat er den Zwischendeck, das Wind- oder Luftsegel und die
Pumpe zu untersuchen, und zu sehen, ob das Schiff nicht Wasser fange, oder irgend-
wo gestopfet werden muß, damit das Wasser, welches aus den Tonnen fließt, oder nach
einem Regen oder einem Meerstoße in das Schiff kommt, nicht in dem Schiffsraume stehen
bleibe, und ihn verfaulen mache.

Zweyter Kalfatermeister.
Stth. am 27. März 804.

Hauptsächlich hat er immer die größte Aufmerksamkeit auf die Windsegel zu richten,
und sie stets in thätigem Stande zu erhalten, wovon er nach jeder Visitation dem wachha-
benden Officiere Rapport zu erstatten hat.

Im Falle das Schiff Wasser fange, hat er dem bey dem Haupt-Detail angestellten Offi-
ciere geheimen Rapport davon abzustatten. Er hat darauf zu sehen, damit nichts Schweres
auf die Windsegel gelegt werde, auf daß die Kieler immer frey seyen, um in jeder
Gelegenheit daran arbeiten zu können. In einem Gefechte muß er die größte Thätigkeit be-
weisen, er muß sehr oft visitiren und nachsehen, ob nicht etwa der Körper des Schiffes
durch eine feindliche Kugel zwischen Wind und Wasser beschädigt worden sey. Er muß bereit
seyn, die Beschädigung und die Löcher, welche das Schiff erhalten hat, von außen zu ver-
stopfen, ohne sich durch das feindliche Kanonenfeuer aus der Fassung bringen zu lassen. Mit
einem Worte, er muß trachten, sich die Zufriedenheit und den Beyfall seiner Vorgesetzten
zu erwerben, damit er sodann eine seinen Fähigkeiten angemessene Beförderung ansprechen
und erhalten kann.

§. 6953.

Der erste Kalfatermeister hat die nämlichen Pflichten, wie der zweyte, nur
daß er eine mehr ausgebreitete Aufsicht hat. Er muß daher auch eine noch größere Pünctlich-
keit und Achtsamkeit, als dieser, wenn es anders möglich ist, bezeigen. Hauptsächlich wird
ihnen auch die größte Sorge auf die Windsegel anempfohlen, welche er täglich selbst zu un-
tersuchen hat, so wie der zweyte Meister; er hat auch bey jeder Wache die nämliche Visiti-
tion vorzunehmen, und davon auf die in dem vorhergehenden Paragraphen bemerkte Art den
Rapport zu machen.

Erster Kalfatermeister.
Stth. am 27. März 804.

Bey einem Gefechte muß er mit Kugeln von Schmeer, Werkstopfeln und bleyernen
Platten versehen seyn, um die Löcher gleich verstopfen zu können, welche die feindlichen
Kugeln dem Schiffe beygebracht haben. Er muß an einem Stricke in das Wasser gelassen

werden, damit er diebleyerne Platte aufnageln kann, nachdem er vorher das Loch gut und fest zugestopft hat; er muß dieses Alles, ohne die mindeste Furcht zu zeigen, verrichten. Er hat alle jene Artikel, die zur Ausbesserung dienen, so wie die in sein Handwerk einschlagenden Gegenstände unter seiner Verantwortung in Verwahrung, und erhält davon einen Vorrath, welcher nach der Dauer der Campagne ausgemessen wird, und worüber er eben so, wie die anderen Unter-Officiere, auf die vorgeschriebene Art die Consumtions-Ausweise zu verfassen und einzureichen hat.

§. 6954.

Segelungen.
Stb. am 27. März 804.

Bei den Segelungen läßt sich nur dasjenige wiederholen, was schon vorher bei den Zimmermanns- und Kalfaterjungen gesagt worden ist.

§. 6955.

Segler.
Stb. am 27. März 804.

Die Segler müssen die Wache, wie die anderen eingeschifften Individuen, verrichten, und bei den Manoeuvres mitarbeiten.

Im Falle, daß ein Segel zerreißt, haben sie dasselbe alsogleich wieder herzustellen. Sie müssen auf die Segelstangen klettern, und da sich so fest zu halten verstehen, daß sie bei jedem Wetter in der Höhe arbeiten können; sie haben sich immer mehr in ihrem Handwerke auszubilden, und sich zu allen nur möglichen Diensten und Arbeiten fähig zu machen, damit sie hierdurch ihre Beförderung verdienen und erlangen.

§. 6956.

Zweiter Segelmeister.
Stb. am 27. März 804.

Der zweyte Segelmeister hat die Wache mit dem ersten Segelmeister zu wechseln, und unter der Direction desselben die Arbeiten seiner Untergebenen zu leiten.

Er muß trachten, sich vollkommen die Kenntniß von dem Schnitte der Segel eigen zu machen, um im Nothfalle den ersten Segelmeister ersetzen zu können. Bei jeder Wache hat er die Untersuchung an den Segeln vorzunehmen, und darüber dem wachhabenden Officiere Rechenschaft zu geben. Wenn an den Segeln etwas zu repariren ist, so muß er sich mit seinen Leuten gleich dahin begeben, um Alles so geschwind als möglich wieder in dienstbaren Stand herzustellen, und wenn die Arbeit von Belang wäre, so hat er den ersten Segelmeister davon in die Kenntniß zu setzen, und ihm darüber Rechenschaft zu geben.

In diesem Falle muß der erste Segelmeister selbst Hand mit anlegen, und die Arbeiten leiten; er muß in's Besondere auch die kleinste Nachlässigkeit sorgfältig vermeiden, indem der mindeste Riß dem Winde die Gelegenheit darbietet, das Segel in Stücke zu zerreißen, welches widerstanden hätte, wenn es auf der Stelle wäre ausgebessert worden.

§. 6957.

Erster Segelmeister.
Stb. am 27. März 804.

Der erste Segelmeister hat die Wache mit dem zweyten zu wechseln, und sich so, wie dieser, mit den Manoeuvres zu beschäftigen. Er muß die Wistirung der Segel vornehmen, und davon mit jeder Wache dem dienstleistenden Officiere Rechenschaft geben. Er muß den größten Eifer für den Dienst haben, und davon die Proben durch Achtbarkeit und Erfüllung seiner Pflichten an den Tag legen. Er muß über seine Untergebenen genau wachen, und trachten, ihnen alles das zu lehren, was auf ihr Handwerk Bezug hat, und sie in den Stand setzen, damit sie im Falle der Noth alle ihre Profession betreffenden die Arbeiten leisten und ausführen können.

Er muß den Schnitt der Segel kennen, und ihre Proportion wissen, weil er nur unter dieser Voraussetzung zu seinem Posten avancirt werden darf, mithin stehen ihm auch alle Arbeiten zu, welche auf das Segelwesen Bezug haben.

Er bleibt für die Vorrathssegel verantwortlich, welche sich aufgerollt in eigenen dazu bestimmten Futteralen von Leinwand befinden, und in den Depositorien und an anderen hierzu bestimmten Orten aufbewahrt werden. Von Zeit zu Zeit hat er sie in die Luft zu legen, zu untersuchen, und sich zu überzeugen, daß sie sich in gutem Stande befinden, und sie auszubessern, wenn sie allenfalls von Schaben oder Mäusen zerfressen worden wären.

Außerdem hat er auch die Leinwand unter seiner Verrechnung, welche Herstellung der Segel verwendet wird, worüber er so, wie die anderen Unter-Officiere den vorgeschriebenen Ausweis über die verwendeten Sorten einzureichen hat. Er hat die nämlichen Vortheile und Vorrechte, wie der Zimmermeister und Kalfatermeister. Sein Posten ist im Zwischendecke neben dem Zimmermeister.

§. 6958.

Der Büchsen Schmid hat die Obsorge, stets alle Waffen rein zu halten, und das etwa daran Fehlende auf der Stelle zu repariren. Er steht, wie schon gesagt wurde, unter den Befehlen des Waffen-Oberaufsehers, welcher über die Pünctlichkeit in seinen Arbeiten zu wachen hat.

Büchsen Schmid.
Hftb. am 27. März 804.

Während eines Gefechtes ist er im Zwischendecke mit den Dienern und Schiffsjungen zur Zutragung der Munition und des Pulvers angestellt, und hat darauf zu sehen, damit diese Passage nie unterbrochen werde, und immer frey bleibe.

Wenn aber Truppen oder Leute vom Artillerie-Corps gegenwärtig sind, so ist er bey der Infanterie oder Artillerie zu verwenden. Uebrigens hat er die nämlichen Vortheile und Rechte zu genießen, wie die anderen Unter-Officiere, wenn keine Truppe da ist.

§. 6959.

Der Koch muß für die ganze Schiffs-Equipage kochen; daher muß seine erste Sorge seyn, daß er alle Töpfe und Scheußeln sehr rein halte, um die Gefahren des Grünspanes zu vermeiden.

Koch.
Hftb. am 27. März 804.

Die Töpfe sind alle Tage, bevor sie zum Feuer gesetzt werden, durch den Cadetten, der die Wache hat, zu untersuchen. Der Koch muß reinlich kochen, und das Fleisch und andere Speisen, bevor er sie zusetzt, waschen.

Er muß die Suppe und das Fleisch an alle Cameradschaften der Schiffs-Equipage gleich und verhältnißmäßig vertheilen. Wenn er bey der Austheilung jemanden vergiftet, so ist er schuldig, demjenigen, der die Portion nicht erhalten hat, sie zu bezahlen. Es ist ihm bey schwerer Strafe verbotnen, das Fett von der Suppe abzunehmen, um sich dadurch einen Gewinn zu verschaffen. Er muß übrigens die größte Aufmerksamkeit auf das Feuer haben, und darauf sehen, daß sich das Gemäuer und die Herde in gutem Stande befinden, damit das Feuer nicht in die Bohlen komme, und eine unerwartete Feuersbrunst verursache.

Bey einem Gefechte ist er entweder bey der Passage der Munition mit den Dienern und Schiffsjungen, oder aber bey den Verwundeten zu verwenden.

§. 6960.

Der Bäcker muß eben so, wie der Koch, sehr aufmerksam auf das Feuer und auf seinen Ofen seyn. Wenn Brot gebacken wird, hat er immer einen Artilleristen als Wache bey sich. Für den Schiffs-Capitän und für die Officiere ist das Brot alle Nacht frisch zu backen, für die übrige Schiffs-Equipage aber nur Ein Mahl oder zwey Mahl in der Woche. In einem Gefechte ist er zur Zubringung der Munition zu verwenden.

Bäcker.
Hftb. am 27. März 804.

Der Bäcker ist von dem Munitionär herbey zu schaffen, und wird auch von ihm bezahlt, wofür derselbe von dem Commandanten des Schiffes eine monatliche Gratification von vier Gulden erhält.

§. 6961.

Der Unterausgeber ist mit dem Oberausgeber gemeinschaftlich in der Nähe des Pulver-Depositoriums gegen das Vordertheil des Schiffes zu bequartieren, wo ihm eine kleine Kammer herzustellen ist, damit er bey den Vertheilungen und Ausgaben der Artikel hinlänglichen Raum habe. Er muß die Vertheilung mit der größten Genauigkeit vollziehen, und nie durch falsches Maß und Gewicht einen Gewinn suchen.

Unterausgeber.
Hftb. am 27. März 804.

Bey einem Gefechte ist er bey den Pulveranstalten zu verwenden.

§. 6962.

Oberausgeber.
Hftb. am 27. März 806.

Der Oberausgeber bleibt für alle eingeschifften Lebensmittel verantwortlich, Aboer welche er auch immer genaue Rechnung zu führen hat, vorher aber muß sie von dem Commandanten, dem Officiere, der die Aufsicht über die Lebensmittel hat, und dem Unterausgeber mitgefertiget seyn.

Diese Rechnung oder dieser Consumtions-Ausweis muß alle Monathe dem zur Aufsicht über die Lebensmittel angestellten Officiere übergeben werden, welcher diesen Ausweis dem beym Haupt-Detail angestellten Officiere einhändiget.

Der Oberausgeber ist für allen Abgang verantwortlich, nach Verhältniß des errichteten Contractes.

Wenn etwas durch außerordentliche Zufälle zu Grunde geht, so muß darüber ein Commissions-Protocoll aufgenommen werden, so wie es in dem in dieser Belehrung enthaltenen Formulare vorgeschrieben ist.

Bev der Ausgabe darf er sich durchaus keine Schwendung zu seinem Vortheile erlauben.

Wenn die Lebensmittel eingeschifft werden, muß der Oberausgeber mit dem die Aufsicht hierüber besorgenden Officiere gegenwärtig seyn, welcher Alles zu kosten und in seiner Gegenwart zu untersuchen hat. Alles, was der Officier zur Conservation auf dem Meere nicht geeignet oder sonst von schlechter Gattung findet, darf ohne weitere Umstände nicht angenommen werden. Es ist genau darauf zu halten, daß die vorgeschriebene Anzahl der Lebensmittel auch sicher und pünctlich eingeschifft werde, worüber eine Vormerkung zu halten ist.

Der Wein ist in den im Schiffsraume hierzu bestimmten Behältnissen unter der Verantwortlichkeit des Castellans aufzubewahren.

Wenn sich in den Fässern, welche dem Castellan übergeben worden sind, ein außerordentlicher Abgang an Wein fände, so hat er davon dem Officiere, der das Haupt-Detail führt, alsogleich die Anzeige zu machen, um die Untersuchung vorzunehmen, und die Ursachen davon zu finden.

Das Nähmliche hat auch mit dem Zwiebake zu geschehen, welcher wegen Mangels an Raum nicht in seinem Depot aufbewahrt werden kann. Brot, Pöckelfleisch und andere Lebensmittel sind, so viel als möglich ist, durch eine verschlagene Wand von dem Hintertheile des Schiffes abzusondern. Das Oehl, die Zugemüse und der Stockfisch sind immer bey der Hand zu haben; das Sauerkraut und die übrigen gesäuerten Artikel, dann die Zwetschen und der Reiß für die Kranken, ferner das Mehl, sind in den Ausgab-Depositorien des Schiffsraumes aufzubewahren.

Der Oberausgeber hat auch für die Kranken Hühner, Schöpfen und Eyer einzubackquieren, welche nach Verhältniß des Abganges wieder mit anderen zu ersetzen sind. Er muß bey der Hauptausgabe immer selbst gegenwärtig seyn, welche für das Frühstück alle Tage um sieben Uhr früh, um halb eilf Uhr für das Mittagmahl, und bey dem Untergange der Sonne für das Abendmahl zu geschehen hat.

Er muß es sich um so mehr zu einem Gesetze seiner Ehre machen, jeden Betrug zu vermeiden, und die Schiffs-Equipage zufrieden zu stellen, weil sein künftiges Glück davon abhängt.

Der wachhabende Cadett muß ebenfalls gegenwärtig und gewissenhaft darauf obacht-sam seyn, daß bey der Vertheilung nichts zum Nachtheile der Marineurs, oder wider die Vorschrift, geschehe. Im vorkommenden Falle hat er dem wachhabenden Officiere die Anzeige zu erstatten, welcher es sodann dem Commandanten melden wird, der den Ausgeber, je nachdem der Fall ist, entweder mit Arrest, oder mit Eisen, auf seinem Posten bestrafen lassen wird, weil es des Ausgebers Pflicht ist, immer auf alle Artikel genau zu sehen, für welche er verantwortlich ist. Eigentlich hat er zwar nur gegen den Munitioneur eine directe Verantwortlichkeit, von dem er seine Bezahlung erhält; er muß aber doch auch von Allen

dem Commandanten und dem beym Haupt-Detail angestellten Officiere Rechenschaft geben, weil er ihnen untergeordnet ist. Bey einem großen Vergehen würde der Befehl und die Unterschrift dieser beyden Vorgesetzten hinlänglich seyn, um ihn unfähig zur Dienstleistung auf Kaiserlichen Schiffen zu erklären.

Der Ausgabe muß seine Maße und Gewichte alle mit dem kaiserlichen Wapen gestämpelet, und von dem Ober-Kriegs-Commissär verificirt und bestätigt haben.

Diese Maße und Gewichte dürfen weder mit Blei eingefast seyn, noch sonst verändert oder verwechselt werden.

In einem Gefechte ist sowohl der Ober- als der Unterausgeber beym Pulvergeschäfte zu verwenden.

§. 6963.

Die Schiffschreiber werden aus den Beamten der Marine-Rechnungs-Kanzelley gewählt, und müssen schon in allen Zweigen der Geschäftsleitung und Verwaltung derselben ganz bewandert seyn. Jeder Schreiber der Marine muß wenigstens Ein Jahr auf einem Schiffe Kriegsdienste geleistet haben, bevor er bey der Administration zu einer höheren Charge befördert werden kann. Er muß als ein vollkommen erprobter, genauer, und in seinen Geschäften ganz gewandter Mann anerkannt seyn.

! Aus welcher Classe der Schiffschreiber gewählt wird, und wie lange er auf dem Kriegsschiffe dienen muß, um weitere Beförderung zu erhalten.
Hth. am 27. März 804.

§. 6964.

Auf jedem Schiffe wird ein Schiffschreiber oder Unterschiffschreiber einbarquirt werden, je nachdem es Seine Majestät in Bezug auf den Rang des Schiffes vorschreiben. Dieser Schiffschreiber wird unter den Befehlen des Schiff-Commandanten und unter der besondern Direction des das Haupt-Detail führenden Officiers Alles genau zu erfüllen haben, und zwar von dem Tage der Bewaffnung des Schiffes angefangen, bis zum letzten Tage der Entwaffnung desselben, was auf die Consumtion und den Wiederersatz der Lebensmittel, Munition und anderer Artikel, auf die Anweisungen für die Schiff-Equipage, auf Führung der Bücher, Register und andere Schreibereyen Bezug nimmt, und zwar auf die Art, wie sie von der Marine-Verwaltung vorgeschlagen, und von seiner Majestät genehmiget sind, oder wie sie ihm von dem das Haupt-Detail führenden Officiere aufgetragen werden.

Er hat die Geschäfte, welche auf die Consumtion und den Ersatz der Lebensmittel Bezug haben, zu verrichten, die Register und alle Protocolle zu führen, dann die Revisionen vorzunehmen.
Hth. am 27. März 804.

§. 6965.

Der Schiffschreiber ist in dem Verzeichnisse der Equipage unmittelbar gleich nach dem letzten Officiere einzutragen, und zwar vor dem Capellan und Ärzten. Er ist in die Pulverkammer zu bequartieren, in der Kammer links, und speiset mit den Officieren.

Er ist in der Monath-Tabelle unmittelbar nach dem jüngsten Officiere aufzuführen, er speiset mit dem Officiere und wohnt in der Pulverkammer links.

§. 6966.

Alle Protocolle, welche der Schiffschreiber über die Lebensmittel, Munition und andere Artikel zu führen hat, sind von dem Officiere, welcher das Haupt-Detail führt, da, wo sie abgeschlossen werden, zu unterfertigen, und eben so auch von anderen Officieren und Unter-Officieren, je nachdem sie die in ihr Fach und ihre Verrechnung gehörigen Gegenstände betreffen, und die Commissions-Protocolle sind von dem Schiffschreiber, den die Inspection oder wachhabenden Officiere, oder von anderen gültigen Individuen nach den in der gegenwärtigen Belehrung entworfenen Formularen zu unterfertigen.

Welche Protocolle der Schiffschreiber zu führen, und was er mitzufertigen hat.
Hth. am 27. März 804.

§. 6967.

Bey der Entwaffnung des Schiffes haben der Schiffschreiber, der beym Haupt-Detail angestellte Officier und der Schiff-Commandant über alle während der Campagne verwendeten und consumirten Lebens- und andere Bedürfnisse der Marine-Stelle Rechnung zu legen.

Ben der Entwaffnung des Schiffes muß er der Marine-Stelle die Rechnung legen.
Hth. am 27. März 804.

§. 6968.

Der Schiffschreiber hat einen Erfordernisaufsatz über alle Ausrüstungs-Artikel zu verfassen, welche das Fahrzeug benöthiget, solchen dem Commandanten der Schiffsabtheilung einzureichen, dieser aber denselben rectificirt und gefertigt dem Unter-

Der Schiffschreiber hat einen Erfordernisaufsatz über alle Ausrüstungs-Artikel zu verfassen.
Hth. am 10. May 814 & 294.

Commissär zuzustellen, welcher die Anweisung an das Magazin zu erlassen, und dieses sodann dem Schiffs-Commandanten das Benöthigte zu erfolgen hat, indem der Magazins-Rechnungsleger jede Abgabe an ein Schiff nicht nur mit der Quittung des Schiffs-Commandanten oder der Schiffs-Administration, sondern auch mit der commissariatischen Anweisung zu belegen verbunden ist.

Bei dem erforderlichen Tauwerke muß der Schiffschreiber in den Erfordernisaufsätzen nebst der Dicke nach Zollen auch die Länge der Seilwerke nach Klaftern angeben, und demselben einen Kostenüberschlag beyfügen, in welchem die Seilwerke nicht allein nach der Zahl an Stricken und nach ihrer Dicke an Zollen, sondern auch nach der Länge in Klaftern anzuzeigen sind, wobey jene Seile, welche in der Dicke eine Verschiedenheit haben, nicht mit einander verwechselt werden dürfen.

Endlich muß bey jeder Seilgattung von gleicher Dicke der Preis nach der Klafter, dann eines jeden Stückes Seil einzeln, und alle Stücke der nählichen Gattung zusammen bemerkt, zuletzt aber der gesammte Geldbetrag aller Seile sichtbar gemacht werden.

§. 6969.

Von dem Haupt-Magazine wird dem Schiffschreiber oder Unterschiffschreiber eines jeden Schiffes ein Duplicat des Inventariums (welches von dem Commissär des Haupt-Magazins gefertigt seyn wird) über das auf dem Schiffe befindliche Zugehör, dann über die Geräthschaften, Munition und andere Artikel, welche zur Bewaffnung des Schiffes vorgeschrieben sind, übergeben werden, und so auch ein von dem Ober-Kriegs-Commissär unterschriebenes und nummerirtes Register oder Protocoll, in welches das besagte Inventarium eingetragen werden muß.

§. 6970.

Eben so hat der Schiffschreiber auch von dem Magazine über die in die Verrechnung eines jeden Unter-Officiers gehörigen Geräthschaften separirte Inventarien zu erhalten.

Diese Inventarien oder Anweisungen, welche von dem Schiffschreiber und von dem das Haupt-Detail führenden Officiere unterschrieben seyn müssen, sind den betreffenden Unter-Officieren zu übergeben, damit sie dieselben zum Haupt-Magazine bringen, um hierauf nach und nach oder auf Ein Mahl die darauf verzeichneten Geräthschaften, die Munition und andere Artikel zu empfangen.

Ähnliche Anweisungen haben auch alle jene Officiere zu erhalten, welche in einer Verrechnung stehen, in welchen Anweisungen die in das ihnen zugetheilte Fach gehörigen Gegenstände enthalten sind. Die Officiere haben bey der Uebernahme der sie betreffenden Gegenstände immer selbst gegenwärtig zu seyn, und der Schiffschreiber hat ihnen dabey so viel, als möglich ist, an die Hand zu gehen, und Hülfe zu leisten.

§. 6971.

Nach Uebernahme der verzeichneten Geräthschaften und Utensilien wird er eine Abschrift des Inventariums, von ihm und von den betreffenden Ober- und Unter-Officieren mitgefertiget, und von dem das Haupt-Detail führenden Officiere und von dem Commandanten vidimirt, dem Magazins-Aufseher zu seiner Legitimation zu übergeben haben.

§. 6972.

Auf die nähliche Art sind auch die Medicamente und das Zugehör für den Arzt zu empfangen, welcher sie in Gegenwart des Schiffschreibers und eines Officiers, der hierzu bestimmt wird, untersuchen muß. Die Schlüssel von dem Medicamenten-Kasten und den Behältnissen bleiben in den Händen des Schiffschreibers, welcher sie dem Arzte zu übergeben hat, wenn das Schiff unter Segel geht.

§. 6973.

Der Schiffschreiber wird von dem Haupt-Magazine zwey Register oder Protocolle in bianco erhalten, welche nummerirt und von dem Ober-Kriegs-Commissär unterzeichnet seyn müssen. Das erste: damit er alle Lebensmittel, welche an Bord des

Er wird von der Vermehrungs-Kanzellen ein Register und Inventarium über alle auf dem Schiffe befindlichen Effecten erhalten.

Hth. am 27. März 804.

Er wird auch von dem Haupt-Magazin die Consignation über die Effecten erhalten, die jeden Unter-Officier betreffen.

Hth. am 27. März 804.

Ueber die von dem Haupt-Magazine erhaltenen Artikel ist eine Abschrift des Inventariums abzugeben.

Hth. am 27. März 804.

Die Medicamente sind in Empfang zu nehmen.

Hth. am 27. März 804.

Er erhält von dem Haupt-Magazine zwei Protocolle in bianco, um alle Empfänge und Verwendungen einzutragen.

Hth. am 27. März 804.

Schiffes einbarquirt worden sind, darin eintrage, und die Verwendung derselben ausweise. In das zweite Protocol sind alle Inventarien einzutragen, welche die Effecten der während der Campagne verstorbenen Individuen betreffen, oder auch jene von Desertireuren, mit Besetzung der für nöthig erachtenden Anmerkungen.

Er hat von der Bewaffnungs-Kanzelley die Liste der Vermächtnisse, welche die verstorbenen Marine-Unter-Officiere oder Marineurs ihren angehörigen Familien zurück lassen, zu erhalten. Diese Vermächtnisse können und dürfen niemahls die Hälfte der Bezahlung übersteigen, welche der Verstorbene bezogen, mit Zuschlagung desjenigen, was er allenfalls noch gut hat.

§. 6974.

Während der Ausrüstung des Schiffes hat er in eine eigene Consignation, welche er von der Ausrüstungs-Kanzelley zu erhalten hat, die Vor- und Zunahmen, Vaterland und Geburtsort, Bezahlung der Marine-Unter-Officiere und Marineurs, welche dazu bestimmt sind, die Equipage zu formiren, und eben so der anderen Individuen einzutragen, welche bey der Ausrüstung verwendet werden.

Die Zahlung ist nach Verhältniß der Zeit, als die Ausrüstung zu dauern hat, ausgeschlagen.

Was die Schiffsjungen betrifft, so sind diese nicht einzutragen. Er hat die besagten Marineurs und andere Individuen zusammen zu berufen und zu bezeichnen.

Die Nation ist nur den Individuen bewilliget, welche zum Dienste auf dem Schiffe verwendet werden, und die ihre Abkochung, in der Nähe des Ortes, wo die Ausrüstung geschieht, zu besorgen haben.

§. 6975.

Der Schiffschreiber muß alle Unter-Officiere und Marineurs in die besagte Consignation eintragen, nach Maß, als sie täglich bestimmt sind, die Schiffs-Equipage zu completiren, wobey er genau darauf zu sehen hat, daß nur jene eingetragen werden, welche einen von dem Ausrüstungs-Commissär unterschriebenen Zettel aufweisen können. Er hat alle Abende der Ausrüstungs-Kanzelley zu bestätigen, daß alle Unter-Officiere und Marineurs, welche während des Tages auf das Schiff bestimmt waren, sich auch richtig am Bort eingefunden haben, damit sie in das Ausrüstungs-Verzeichniß eingetragen werden können.

§. 6976.

Er muß hauptsächlich darauf bedacht seyn, die Ausrüstungs-Kanzelley von dem Zuwachse oder Abgangstage der verwundeten oder der franken Marineurs, welche in das Spital gebracht werden, in die Kenntniß zu setzen.

§. 6977.

Er hat dem Kranken oder Verwundeten, welcher in das Spital geschickt wird, oder demjenigen, welcher ihn dahin zu führen beordert ist, eine von ihm und dem das Haupt-Detail führenden Officiere unterfertigte Revisions-Liste mitzugeben, in welcher der Lauf- und Zunahme, Geburtsort und andere persönliche Unterscheidungen desselben, so wie auch dessen Krankheit, Kleidung und andere Effecten, die er mit sich in das Spital nimmt, specificisch eingetragen seyn müssen.

§. 6978.

Auf der Rehdie hat der Schiffschreiber mit der größten Genauigkeit alle Veränderungen der Schiffs-Equipage zu beobachten, und sich, wie es schon bemerkt worden ist, zu benehmen. Er muß sowohl über die Kranken, als auch Verwundeten und Desertirten, der Ausrüstungs-Cassa Rechenschaft geben.

§. 6979.

Die Liste über die Nationen hat von dem Tage anzufangen, als die Anweisung darauf lautet, und ist einen Tag früher abzuschließen, als jene des darüber

Während der Ausrüstung des Schiffes hat er über die Unter-Officiere und Marineurs ein ordentliches Protocol zu führen.
Hth. am 27. März 804.

Fortsetzung dieses Protocols während der Armirung des Schiffes.
Hth. am 27. März 804.

Die Ausrüstungs-Kanzelley ist von dem Zuwachse und Abgange der in das Spital kommenden oder zurück kehrenden Marineurs in Kenntniß zu setzen.
Hth. am 27. März 804.

Den Leuten, welche in das Spital abgeschickt werden, sind ordentliche Revisions-Listen mitzugeben.
Hth. am 27. März 804.

Ueber die auf der Rehdie bey der Equipage sich ergebende Veränderung durch Desertion etc. ist die Armirungs-Kanzelley in Kenntniß zu setzen.
Hth. am 27. März 804.

Die Consignation über die Verpflegung hat von dem Tage anzufangen, als die Anweisung darauf lautet.
Hth. am 27. März 804.

zu führenden Journals. Diese Liste, welche von ihm und dem das Haupt-Detail führenden Officiere unterschrieben, und vom Commandanten des Schiffes vidimirt seyn muß, ist dem über die Lebensmittel angestellten Ausrüstungs-Commissär zu übergeben. Er hat sich von dem Munitioneur alle Particular-Empfangscheine zurück geben zu lassen, und ihm dafür einen Haupt-Empfangschein über alle an die Equipage während der Ausrüstung abgegebenen Rationen zu übergeben, welcher auf oben besagte Art unterfertigt und vidimirt seyn muß.

§. 6980.

Bei Verfassung der Testamente und sonstigen Commissions-Protocolle ist sich genau nach dem Formulare zu halten.
Hth. am 27. März 804.

Er hat sich bey Verfassung der Testamente, Commissions-Protocolle, Wechselbriefe ic. genau nach den Formularen zu halten, welche am Ende dieser Verhaltung entworfen sind.

Er hat von dem Haupt-Magazine die vorgeschriebene Anzahl solcher gedruckten Papiere zu erhalten, um sie nach Umständen auszufüllen. Der mit dem Haupt-Detail beauftragte Officier hat ein kaiserliches Insiegel zu erhalten.

§. 6981.

Welche Listen er aus der Ausrüstungs-Kanzelley zu erhalten hat, und wem davon eine Abschrift zu geben ist.
Hth. am 27. März 804.

Er wird von der Ausrüstungs-Kanzelley eine Liste über alle Ober- und Unter-Officiere, Artilleristen, Soldaten und Marineurs, welche die Equipage ausmachen, erhalten.

In dieser Liste werden die Zahlungen, der Tag, wann die Bezahlung anfängt, und die von einem jeden erhaltenen Vorschüsse genau verzeichnet seyn. Eben so wird er auch eine Liste über alle Passagiere, wer sie auch immer seyn mögen, und über das Tractament, welches sie zu empfangen haben, erhalten.

Ueber alle eingeschifften Lebensbedürfnisse wird er ebenfalls einen Stand erhalten, wovon er dem Commandanten des Schiffes eine von ihm und dem das Haupt-Detail führenden Officiere unterfertigte Abschrift zu übergeben hat.

§. 6982.

Ueber die Individuen, welche statt Anderer in die Schiffsequipage übersetzt werden, ist ein Protocol zu führen.
Hth. am 27. März 804.

In diese Liste sind nach den Marineurs, welche die Equipage formiren, die Unter-Officiere, dann die Marineurs oder andere Individuen, welche während der Zeit, als das Schiff auf der Reede war, anstatt Anderer ersetzt und einbarquirt worden sind, ebenfalls genau einzutragen, und vor der Abreise hat er diese Ersetzungs-Liste von dem Ausrüstungs-Commissär sich unterfertigen zu lassen.

§. 6983.

Ueber die Deserteure sind Species facti aufzunehmen, und der Marine-Stelle zur weiteren Verfügung zu übergeben.
Hth. am 27. März 804.

Wenn jemand von der Equipage desertirt, so hat der Schiffschreiber das Species facti aufzunehmen, welches er und der das Haupt-Detail führende Officier zu unterschreiben, und der Schiff-Commandant zu vidiren hat.

Dieses Species facti hat sodann der Commandant des Schiffes dem Commando der Marine zustellen zu lassen, damit die nöthigen Bemerkungen in der Ausrüstungs-Kanzelley beygesetzt, und in den Verpflegs-Listen gemacht werden können, wo sodann zur Ausföndigmachung desselben die nöthigen und vorschriftmäßigen Anstalten zu treffen sind. Wenn die Deserteure zu den Truppen gehören, so ist den betreffenden Corps oder Bataillonen ebenfalls die Anzeige zu erstatten.

§. 6984.

Am Tage der Abreise des Schiffes ist eine Haupt-Revision vorzunehmen.
Hth. am 27. März 804.

Am Tage der Abreise, bevor unter Segel gegangen wird, hat er in Gegenwart der das Haupt-Detail führenden Officiere alle Individuen der ganzen Schiffsequipage zusammen berufen zu lassen, und eine Haupt-Revision am Borte vorzunehmen, ob niemand fehle, und wenn jemand am Lande zurück geblieben wäre, so ist bey erster Gelegenheit dem Commandanten der Marine davon die Anzeige zu machen.

§. 6985.

Das Consumtions-Protocoll ist alle Wochen abzuschließen.
Hth. am 27. März 804.

Alle Wochen ist das Consumtions-Protocoll über die von dem Ausgeber verabfolgten Lebensmittel abzuschließen. Es ist hierbey die genaueste Aufmerksamkeit zu tra-

gen, daß alle während der Campagne sich bey der Schiffs- Equipage ergebenden Veränderungen in dieses Protocoll eingetragen werden, um jeden Augenblick über die Anzahl der an Bord befindlichen Lebensmittel Rechenchaft geben zu können.

§. 6986.

Er hat von Zeit zu Zeit die Gewichte und Maße des Ausgebers zu untersuchen, ob sie die nämlichen gestämpelten sind, die derselbe erhalten hat, und wenn er sie richtig findet, zu bestätigen.

Was der Schiffschreiber zu untersuchen und zu bestätigen hat.

Hfth. am 27. März 804.

§. 6987.

Wenn sich verdorbene Lebensmittel vorfinden, so ist darüber ein Commissions-Protocoll aufzunehmen, und der Schiffs-Commandant hat sodann zu bestimmen, was mit diesen zu geschehen hat.

Ueber die verdorbenen Lebensmittel sind Commissions-Protocolle aufzunehmen.

Hfth. am 27. März 804.

Ueber Abgänge oder verdorbene Lebensmittel, welche dem Munitions-Verwalter zur Last fallen, ist es verboten, Commissions-Protocolle aufzunehmen; denn nur über solche Beschädigungen oder Abgänge darf ein Protocoll aufgenommen werden, welche entweder durch Zufälle bey einem Gefechte entstanden sind, oder von ohne jemand's Schuld in das Schiff gedungenem Wasser herrühren, und dann sind diese Ursachen in dem Commissions-Protocolle immer genau aus einander zu setzen.

§. 6988.

Er hat auch genaue und gewissenhafte Vormerkungen über die Verminderung der Rationen zu halten, damit er bey Entrüstung über den Stand und die Ursachen Rechenchaft geben kann. Er hat eine besondere Vormerkung über jene Individuen zu führen, denen etwas an ihrer Lohnung oder Verpflegung abgezogen worden ist, welches nur dann der Fall seyn kann, wenn sie bey Wasser und Brot im Arreste waren.

Ueber die verminderten Rationen muß der Schiffschreiber genaue Vormerkung halten.

Hfth. am 27. März 804.

Diese Protocolle sind alle Monathe abzuschließen, und von dem Officiere, der über die Verpflegs-Artikel die Aufsicht hat, und dem, der das Haupt-Detail führet, zu unterfertigen.

Der Schiffs-Commandant hat dieses Protocoll (welchem die Verordnung, warum die Ration vermindert wurde, mitzutheilen ist) zu vidimiren. In dieser Verordnung muß die Zeit, auf welche die Verminderung der Verpflegs-Portion zu dauern hat, beygesetzt seyn.

§. 6989.

Er muß sein besonderes Augenmerk darauf haben, daß die für die Kranken einbarquirten Lebensmittel nur ihrer Bestimmung gemäß zur Consumtion gebracht werden, und daß der Wein, den sie nicht empfangen, nicht etwa in Verwendung gebracht werde.

Auf was er ein besonderes Augenmerk haben muß.

Hfth. am 27. März 804.

§. 6990.

Die Consumtion der Munitio, Utensilien und anderer Geräthschaften, welche in dem Inventarium mit Ziffern bemerkt sind, ist alle Monathe in dem Consumtions-Protocolle mit Buchstaben ganz einzuschreiben.

Art, wie sich bey ordentlichen und außerordentlichen Consumtionen zu benehmen ist.

Hfth. am 27. März 804.

Die Unter- und Ober-Officiere der betreffenden Abtheilungen, der Schiffschreiber und der das Haupt-Detail führende Officier haben diese Protocolle zu unterzeichnen, und der Schiffs-Commandant hat sie zu vidiren.

Die Verwendungen der Mastensegel, Anker und andere außerordentlichen Artikel sind durch ein Commissions-Protocoll zu bestätigen; jedoch sind die Ursachen ihrer Verwendung, und die Epoche, in welcher sich dieselbe zugetragen hat, bey dem betreffenden Artikel in dem Consumtions-Protocolle aufzuführen, und bestimmt aus einander zu setzen.

Auf der Reede, ehe unter Segel gegangen wird, und an solchen Orten, wo man es nöthig findet, den Abgang zu ersetzen, hat der Schiffschreiber einen Erfordernisaufsatz zu verfassen, wobey er sich nach den bestehenden Befehlen und nach der Dauer der Campagne zu richten hat.

Die besagten Erfordernisaufsätze, welche die Officiere der betreffenden Verwaltungszweige, der Schiffschreiber und der das Haupt-Detail führende Officier zu unterschreiben, und der Commandant des Schiffes zu vidimiren hat, sind den betreffenden Länder-Administrationen, oder im Auslande den Consulen zu übergeben, um durch ihre Vermittelung, wenn es möglich ist, diese Ergänzungsersätze zu erhalten.

§. 6991.

Der Schiffschreiber und Ober- oder Unter-Officiere der betreffenden Verpflegs- oder sonstigen Verwaltungszweige haben bey Errichtung und Abschließung der Contracte über dergleichen zu erhaltende Ergänzungsersätze gegenwärtig zu seyn, welche immer in das Inventarium bey dem betreffenden Artikel vorschriftmäßig zu protocolliren sind.

Die Contracte sind von den betreffenden Ober- und Unter-Officiern, welche dabey gegenwärtig waren, dann von dem Schiffschreiber und dem das Haupt-Detail führenden Officiere zu unterfertigen, und von dem Schiff-Commandanten zu vidimiren.

Es ist hier zu bemerken, daß die Schiffe, nachdem sie, mit allen nöthigen Lebensbedürfnissen versehen, aus dem Arsenal heraus kommen, auch keine Ergänzungen nöthig haben sollen, welche nur in dem äußersten Falle der unumgänglichen Nothwendigkeiten Statt haben dürfen, und immer in den Commissions-Protocollen genau und bestimmt zu erörtern und aufzuführen sind.

§. 6992.

Um die täglichen Auslagen in Aufrechnung zu bringen, welche den Arbeitsleuten bey außerordentlichen Herstellungen verabreicht werden müssen, sind T a g s - L i s t e n zu verfassen, welche von dem Schiffschreiber, von dem Officiere, in dessen Fach die hergestellte Arbeit einschlägt, und von dem das Haupt-Detail führenden Officiere zu unterschreiben, und von dem Commandanten des Schiffes zu vidimiren sind.

§. 6993.

Bey den Ergänzungen an Lebensmitteln in fremden Ländern ist das Nächstliegende zu beobachten, wie es bey den Ergänzungen an Geräthschaften vorgeschrieben ist. Der Schiffschreiber hat den hierüber verfaßten Erfordernisaufsatz den ersten Vorgesetzten der Landesverwaltung zu übergeben, wenn das Land unter der Herrschaft Seiner Majestät des Kaisers steht, oder im Auslande dem kaiserlichen Consul.

Von dem Erfordernisaufsatz hat er eine Abschrift zu behalten. Dort, wo kein kaiserlicher Consul sich befindet, hat der Schiffschreiber sich von dem Kaufmanne, von welchem er die nöthigen Lebensmittel eingekauft hat, eine Empfangsbestätigung des für die bezahlten Lebensmittel bezahlten Betrages ausstellen zu lassen, welche sodann der Marine-Stelle einzusenden ist, und zu seiner Legitimation zu dienen hat.

Die Wechselbriefe sind nach dem am Ende dieser Belehrung angefügten Formulare zu verfassen. Es ist über dergleichen Wechselbriefe noch in's Besondere eine Note zu verfassen, und von dem Schiffschreiber, von dem die Haupt-Details-Rechnung führenden Officiere, dann von dem Commandanten des Schiffes zu fertigen und zu vidimiren. Auch muß dafür Sorge getragen werden, damit von zwey Kaufleuten des Ortes und von dem Consul über das Verhältniß der Münzgattung Certificate ausgestellt werden, um darnach die Ausgleichung bey der Auszahlung treffen zu können.

§. 6994.

Während der Campagne hat der Schiffschreiber in seine Verzeichnisse genau alle Veränderungen einzutragen, welche sich durch Todtenfälle oder Desertion bey der Schiff-Equipage ergeben haben. Er hat diese Bemerkungen mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit bey dem Nahmen des betreffenden Individuums beyzusetzen.

Es ist auch überall, besonders aber bey Todtenfällen, das Datum anzumerken; ein Gegenstand, welcher für die Familie des Verstorbenen oft von der größten Wichtigkeit, (sowohl in Rücksicht der Gewisheit des Todes selbst, als auch des Tages, an dem

Bei Verfassung aller Contracte muß der Schiffschreiber gegenwärtig seyn, und sie unterschreiben.

Hth. am 27. März 804.

Er muß die Consignationen über die Tagelöhner täglich unterfertigen.

Hth. am 27. März 804.

Wie sich bey Ergänzungen der Lebensmittel in fremden Ländern zu benehmen ist.

Hth. am 27. März 804.

Ueber alle bey der Equipage während der Campagne sich ergebenden Veränderungen ist ein genaues Protocol zu fähren.

Hth. am 27. März 804.

er erfolgte) seyn kann. Es ist auch die Krankheit zu bemerken, an welcher jemand gestorben ist.

§. 6995.

Es sind bey dieser Consignation auch die Schulden und Forderungen eines jeden anzumerken, um hiernach bey Entrüstung des Schiffes die Ausgleichung treffen zu können.

Die Schulden und Forderungen eines jeden Individuums sind genau einzutragen. Hth. am 27. März 804.

§. 6996.

Im Falle, daß während der Campagne im Ankerwesen ein Ersatz oder sonst eine Verwechslung bey der Schiffs-Equipage erfolgte, so ist sowohl im Verzeichnisse, als bey der Verordnung des weggeschickten oder neu aufgenommenen Individuums der Name genau einzutragen. Es ist der Ort zu bemerken, an welchem sich diese Verwechslung zugetragen hat, dann der Name des Mercantil-Schiffes, von welchem der Marineur genommen worden ist, so wie auch der Name des kaiserlichen Schiffes, auf welchem er seine letzte Campagne gemacht hat. Der Name des Commandanten des besagten Schiffes, und das Jahr, an welchem dasselbe ausgerüstet worden ist.

Die Ersehung bey der Equipage statt Anderer sind genau zu protocolliren und auszuweisen. Hth. am 27. März 804.

Die Bezahlung eines solchen an den Platz eines anderen als Ersatz aufgenommenen Marineurs darf nur nach jener bemessen werden, welche er auf dem besagten kaiserlichen Schiffe vorher bezogen hat.

§. 6997.

Wenn man einen Piloten aufnehmen müßte, um in einen Hafen ein- oder auszulauen, und dieser Pilote nicht länger behalten wird, so hat ihm der Schiffschreiber ein von ihm und dem das Haupt-Detail führenden Officiere unterfertigtes und von dem Schiffs-Commandanten vidirtes Zeugniß zu geben. Dieser Pilote wird sodann von dem kaiserlichen Consul nach dem bestehenden Tariffe bezahlt, und der Consul hat den Rückersatz aus der Schiffs-Cassa zu erhalten.

Die Piloten sind mit einem Zeugnisse zu versehen, wenn sie nicht mehr auf dem Schiffe verzuhalten nöthig sind. Hth. am 27. März 804.

§. 6998.

Die Testamente sind nach dem Formulare, welches sich am Ende dieser Verhaltungsvorschrift beygefügt befindet, auf Ansuchen desjenigen, der es wünscht, zu verfassen.

Verfassung der Testamente. Hth. am 27. März 804.

§. 6999.

Wenn es wegen Besorgung einer Ansteckung nothwendig erachtet wird, die Kleidung eines Verstorbenen in das Wasser zu werfen, wovon nach dem hier beygedruckten Formulare Erwähnung zu machen ist, so ist dieser Abgang an Kleidungsstücken in dem Protocolle gehörig anzumerken; übrigens ist sich bey dem Uebernehmen der Effecten von Verstorbenen genau nach der Vorschrift zu benehmen.

Ueber die wegen Ansteckung in das Meer geworfenen Effecten eines Verstorbenen ist im Grundbuche eine Anmerkung zu machen. Hth. am 27. März 804.

§. 7000.

Wenn Kranke an das Land gesetzt werden, jedoch ihre Kost vom Vort des Schiffes erhalten, so ist darauf zu sehen, daß der Ausgeber nichts ausschiffe, als nur einzig die Lebensmittel, welche zum Unterhalte dieser Kranken gehören.

Für Kranke auf dem Lande darf nichts, außer ihren Lebensmitteln, ans Land gebracht werden. Hth. am 27. März 804.

§. 7001.

In auswärtigen Ländern sind sich von den Spitälern über die Verstorbenen die Todtenscheine geben zu lassen, welche sodann der Ausrüstungs-Kanzelley zuzusen- den sind.

In fremden Landen sind sich Todtenscheine über die Verstorbenen geben zu lassen. Hth. am 27. März 804.

§. 7002.

Die durch Schiffbruch verunglückten Marineurs, welche an Vort des Schiffes genommen werden müssen, haben die nämliche Portion, wie die anderen Marineurs, und können auch in den effectiven Stand der Marineurs aufgenommen und eingetragten werden; jedoch nur in dem Falle, wenn bey der Equipage ein wirklicher Abgang besteht, außerdem aber darf der complete Stand nie überschritten werden.

Wie die durch Schiffbruch verunglückten und an Vort genommenen Marineurs zu verpflegen sind. Hth. am 27. März 804.

§. 7003.

Der Stand der Schiffs-
Equipage muß für jeden Fall
zweyfach gehalten und ge-
führt werden.
Hth. am 27. März 804.

Nachdem die Commandanten der feindlichen Schiffe immer gleich den Stand der Equipage der Schiffe, die sie nehmen, abfordern, so muß der Schiffschreiber in Kriegszeiten den Stand der Schiffs- Equipage zweyfach haben, damit er auf jeden Fall bey seiner Zurückkunft über alle Veränderungen der Schiffs- Equipage Rede und Antwort zu geben im Stande ist.

§. 7004.

Was nach einem Gefechte
immer vorzunehmen ist.
Hth. am 27. März 804.

Nach einem Gefechte hat der Schiffschreiber eine Hauptzusammenberufung der ganzen Schiffs- Equipage vornehmen zu lassen, um die Todten und die Verwundeten aufzunehmen. Er hat sich die Effecten der Todten übergeben zu lassen, um das Inventarium darüber zu machen.

Er muß das Commissions-Protocoll, welches der Corps- Arzt des Schiffes zu verfassen hat, mitzufertigen. In diesem Commissions- Protocolle müssen der Todestag der Ober- und Unter- Officiere, Marineurs und Soldaten, welche geblieben sind, so wie auch die Verwundeten, und die Anzahl der Blessuren, die sie erhalten haben, genau enthalten seyn.

Dieses Commissions-Protocoll, welches auch von dem das Haupt- Detail führenden Officiere mitgefertigt, und von dem Schiff- Commandanten vidirt seyn muß, ist dem Divisions- Commandanten zu überreichen. Wenn aber das Schiff allein ist, so wird dieses Commissions- Protocoll bey erster Gelegenheit dem Commandanten der Marine directe zugesendet. Im Grundbuche der Equipage ist sowohl die Ursache des Todes, als auch die Gattung der Wunden bey den Verstorbenen und Verwundeten anzumerken. Dem Commandanten ist ein Auszug aus der Liste der Todten und Verwundeten und ein Standesausweis über die vorrätigen Effecten, welche sich am Bord des Schiffes befinden, zu überreichen.

§. 7005.

Wenn ein Schiff genommen
wird, sind alle Kriegs- Sorten
und Privat- Briefe in das Meer
zu werfen.
Hth. am 27. März 804.

Wenn ein Schiff genommen wird, so muß dessen erste Sorge seyn, alle Papiere, die auf den Feldzug Bezug haben, und dem Schiffe von dem Ober- Kriegs- Commissär übergeben worden sind, und eben so auch alle Privat- Briefe, die es an verschiedenen Orten abzugeben gehabt hätte, gleich in das Meer zu werfen. Es sind in diesem Falle keine anderen Papiere aufzubewahren, als die Protocolls- Grundbücher, Verpflegs- Listen, überhaupt nur solche Schriften, welche auf die Herstellung der Rechnungen der Schiffs- Equipage Bezug haben. Wenn es möglich ist, so muß der Schiffschreiber trachten, daß er über alle Individuen der Equipage, welche während des Gefechtes getödtet und verwundet worden sind, sich eine Liste verschaffe, wovon er dem Marine- Commando eine Abschrift, und zugleich auch eine Liste aller übrigen Individuen, welche während der Campagne gestorben sind, zuzusenden hat, um den betreffenden Familien der Verstorbenen die Todtenscheine ausfolgen lassen zu können. Außerdem hat er diese Liste aufzubewahren, um sie bey seiner Zurückkunft persönlich überreichen zu können.

§. 7006.

Bei einem Schiffbruche sind
vorzüglich Dienstschriften zu
retten.
Hth. am 27. März 804.

Wenn das Schiff Schiffbruch leiden sollte, so ist alles Mögliche anzuwenden, um die auf den Dienst Bezug habenden Schriften zu retten.

§. 7007.

Alle während der Campagne
sich ereignenden Vorfälle
sind in dem Grundbuche zu
bemerkten.
Hth. am 27. März 804.

Der Schiffschreiber hat im Grundbuche, welches während der Campagne geführt wird, alle Vorfälle, welche sich bey dem Einlaufen des Schiffes in einem Hafen, oder bey Ankerwerfung, Schiffbruch, oder Verlust, oder Wegnahme des Schiffes ereignen, genau anzumerken. Eben so auch über die vorgefallenen Gefechte.

§. 7008.

Wenn ein feindliches Schiff
genommen wird, so ist das
Commissions- Protocoll zu ver-
fassen.
Hth. am 27. März 804.

Wenn ein feindliches Schiff genommen wird, so hat sich der Schiffschreiber mit dem das Haupt- Detail führenden Officiere auf das Schiff zu begeben, um die vorschristmäßige

gen Commissions-Protocolle aufzunehmen, damit hiernach bemessen werden kann, welche Schiffe nach der Vorschrift der gegenwärtigen Verhaltung an dieser Prise Antheil zu nehmen haben.

§. 7009.

Der Schiffschreiber hat über das genommene Schiff ein Haupt-Summarium zu verfassen, welches sowohl alle Waaren, als auch Geräthschaften, die sich auf dem Schiffe befinden, enthalten muß, wovon sich die Ueberzeugung und Kenntniß sowohl durch eigene Durchsichtigung, als auch durch die Ausfagung der Individuen der Schiffs- Equipage zu verschaffen ist. Dieses Summarium ist von dem Capitän des genommenen Schiffes zu unterfertigen; im Falle er aber die Unterschrift verweigerte, so ist im Summarium davon die Erwähnung zu machen.

Ueber ein genommenes Schiff ist ein Haupt-Summarium zu verfassen, und der Marine-Stelle zuzuschicken.
Hth. am 27. März 804.

§. 7010.

Wenn sich am Bord des Schiffes Prätiosen, z. B. Brillanten, Galanterie-Waaren, Geld, Silber oder andere ähnliche solche Sachen befänden, so muß der Schiffschreiber Sorge tragen, sowohl die Gattung und die Gestalt, als auch die Anzahl, wenn es möglich ist, zu specificiren, und diese Consignation dem Capitän des genommenen Schiffes übergeben, dann die Sachen am Bord des Schiffes, welches die Prise gemacht hat, zu bringen, um sie dem Commandanten des Schiffes zu übergeben.

Wie sich zu benehmen ist, wenn sich auf einem genommenen Schiffe Prätiosen befinden.
Hth. am 27. März 804.

§. 7011.

Die Effecten, welche sich in der Cajüte oder im Zwischendecke befinden, sind in den Schiffsraum zu bringen, von wo sodann die nöthigen Lebensmittel und andere Artikel, welche zur Reise des Schiffes unumgänglich nöthig sind, genommen werden. Der das Haupt-Detail führende Officier wird in seiner Gegenwart von dem Schiffschreiber auf alle Schiffslukken, Cajüten, Cassen, Waffenbehältnisse und andere unter Schloß und Riegel befindliche oder einballirte Gegenstände die Sperre anlegen lassen, und muß im Inventarium von dieser angelegten Sperre Erwähnung machen. Dieses Inventarium ist von dem Schiffschreiber, von dem das Haupt-Detail führenden Officiere und von dem Capitän des genommenen Schiffes (welchem eine Abschrift davon zu übergeben ist) zu unterzeichnen, und von dem Commandanten des Schiffes zu vidimiren.

Alle Schiffslukken sind zu versiegeln, und auf alle Behältnisse ist die Sperre anzulegen.
Hth. am 27. März 804.

§. 7012.

Der das Haupt-Detail führende Officier und der Schiffschreiber müssen darauf sehen, damit nicht etwas weggetragen werde. Sie haben sich aller Schriften zu bemächtigen, und nachdem sie dieselben gelesen haben, sind sie in einem Sacke zu verwahren, auf welchen das Siegel zu drucken ist, und auf diese Art dem Tribunale über die Prisen zuzusenden.

Es darf nichts von dem Schiffe weggetragen werden, und es ist sich aller Schriften zu bemächtigen.
Hth. am 27. März 804.

Im Falle in diesen Schriften Dinge enthalten wären, welche auf das Seewesen Bezug hätten, oder Zeichnungen, Land- oder Seekarten, oder andere Plane, so sind dieselben von der Prisen-Gerichts-Behörde, nachdem sie von ihr untersucht worden sind, dem Marine-Archive zuzustellen, um als Belehrung für künftige Schifffahrer dienen zu können.

§. 7013.

Auf gleiche Art ist auch dem Capitän des genommenen Schiffes ein Verzeichniß derjenigen Individuen der Schiffs- Equipage zu übergeben, welche der Schiffs-Commandant ernennet hat, um das genommene Schiff zu führen, oder über die Kriegsgefangenen, welche darauf geblieben sind.

Dem Capitän des genommenen Schiffes ist ein Verzeichniß der Leute von der Equipage zu übergeben, welche zur Führung der Schiffe verwendet werden.
Hth. am 27. März 804.

Diese Consignation ist von dem Schiffschreiber dem das Haupt-Detail führenden Officiere zu unterschreiben, und von dem Commandanten zu vidimiren. Der Schiffschreiber muß auf seinem Verzeichnisse über die Schiffs- Equipage die Individuen anmerken, welche auf diese Art von dem Schiffe weggegangen sind.

§. 7014.

Es ist über jene Gefangenen, welche von dem genommenen Schiffe auf das andere übergehen, eine Liste zu verfassen, und bey ihrer Debarquirung ist dem Marine-Commando

Ueber die Gefangenen, welche von dem genommenen auf das kaiserliche Schiff überseht worden sind, ist ein Verzeichniß zu verfassen.
Hth. am 27. März 804.

eine Abschrift davon zu geben. In dieser Consignation ist genau zu specificiren, welche Gefangenen mit den Officieren die Kost genossen haben, und welche von dem Munitioneur versorgt worden sind.

§. 7015.

Beobachtungen, wenn dem genommenen Schiffe Lebensmittel oder andere Bedürfnisse gereicht werden.
Hth. am 27. März 804.

Wenn das Schiff des Siegers dem genommenen Schiffe Lebensmittel oder andere Bedürfnisse beygestellt hätte, so hat der Schiffschreiber außerdem, daß er in das Verpflegungs-Consumtions-Protocoll die Anzahl dieser Artikel einträgt, auch noch einen separirten Ausweis darüber zu verfassen, dann noch einen Ausweis über alle gemachten Auslagen, welche sowohl zur Erhaltung der Prise gemachten Artikel, als zu ihrer weiteren Fortbringung erforderlich waren.

Diese besagten Ausweise sind zweyfach zu verfassen, von dem Schiffschreiber, dem Prisen-Capitän und dem das Haupt-Detail führenden Officiere zu unterfertigen, dann von dem Commandanten des Schiffes zu vidiren. Der Prisen-Capitän hat eine Quittung über die zu empfangenden Lebensmittel und sonstigen Bedürfnisse auszustellen, und auch eine der besagten Abschriften zu erhalten, um sie dem Marine-Commando zuzustellen.

Der Rückersatz der Auslagen wird aus der Marine-Cassa erfolgen.

§. 7016.

Verhaltungen, wenn die Schiffe sich gegenseitig Bedürfnisse reichen.
Hth. am 27. März 804.

Wenn von dem eroberten Schiffe Lebensmittel oder Munition zu nehmen, oder auf ein anderes kaiserliches Schiff zu schaffen, für den Dienst nothwendig werden würde, so ist darüber eine Consignation zu verfassen, wie es in dem vorher gehenden Paragraphen gesagt worden ist, und der Schiffschreiber hat in diesem Falle die Quittung oder Empfangsbestätigung auf diese Abschrift zu schreiben, welche auch dem Prisen-Capitän zu übergeben ist, und wofür der Ersatz aus der Prisen-Cassa geleistet werden wird.

Der Schiffschreiber muß darauf bedacht seyn, in seinem Ausrüstungs- und Consumtions-Protocolle die Munition und andere Artikel, welche von der Prise genommen worden sind, genau und richtig einzutragen.

§. 7017.

Wie sich bey einem genommenen Schiffe zu verhalten ist, welches zu verbrennen oder in Grund zu bohren befunden wurde.
Hth. am 27. März 804.

Wenn ein Schiff genommen würde, das sich nicht im Stande befindet, fortgebracht werden zu können, und welches der Commandant aus dieser Ursache zu verbrennen oder sonst seinem Schicksale zu überlassen für gut befände, so hat sich der das Haupt-Detail führende Officier mit dem Schiffschreiber an Bord desselben zu begeben, und die Schiffs-Equipage und alle Zugehör, Munition, Lebensmittel und Waaren, so viel immer möglich ist, zu sich zu nehmen. Der das Haupt-Detail führende Officier hat von dem Schiffschreiber über die Nahmen der Individuen der Equipage und ihre Charge, dann über die Qualität und Quantität aller Gegenstände, welche von dem genommenen Schiffe auf das seine gebracht worden, ein Commissions-Protocoll, und die betreffenden sonstigen Verzeichnisse nach den in gegenwärtiger Verhaltensvorschrift beygedruckten Mustern und Formularen verfassen zu lassen, um den Verlust des Schiffes zu bestätigen.

Diese Documente sind von dem Schiffschreiber, dem Capitän des gefangenen Schiffes und von dem das Haupt-Detail führenden Officiere zu unterschreiben, dann von dem Schiffs-Commandanten, welcher das Schiff genommen hat, zu vidiren.

§. 7018.

Wie sich bey einem verdächtig scheinenden Schiffe, welches angehalten wird, zu verhalten ist.
Hth. am 27. März 804.

Im Falle ein kaiserliches Schiff ein neutrales anhielte, welches ihm wegen seiner Stellung oder wegen der Manoeuvres, die es machte, verdächtig wäre, so hat sich der das Haupt-Detail führende Officier mit dem Schiffschreiber an Bord desselben zu begeben, und darüber nach dem hier beygegebenen Formulare ein Commissions-Protocoll aufzunehmen. Dieses Commissions-Protocoll ist bey der Zurückkunft dem Commandanten der Marine zu übergeben, damit sodann dieses Schiff confiscirt, verkauft, oder nach Umständen wieder frey entlassen werde. Es ist der Gerichtsbehörde über die Prisen binnen 24 Stunden die Anzeige zu erstatten, und es sind ihr alle möglichen Aufklärungen zu geben, um die Entscheidung des Prisen-Tribunals desto geschwinder herbey zu führen.

§. 7019.

Wenn ein Schiff entwaffnet werden mußte, so sind am Tage der Ankunft im Hafen desselben der Ausrüstungs-Kanzelley das Inventarium und Grundbuch über die ganze Schiffs-Equipage zu übergeben, mit Zulegung der Abschriften von allen Inventarien über die Habseligkeiten der Unter-Officiere, Marineurs, Todten und Desertirten, die Commissions-Protocolle über alle verkauften Effecten und Kleidungsstücke, und über den dafür eingegangenen Geldbetrag, welcher auch unter der Mitsperre des das Haupt-Detail führenden Officiers steht. Er hat auch mit diesen Inventarien ein Verzeichniß zu übergeben, welche Bezahlungen in Bezug auf diese verkauften Effecten bey Entrüstung des Schiffes noch zu leisten sind, wobey sich nach den im Grundbuche der Schiffs-Equipage gemachten Bemerkungen zu benennen ist.

Bei Entrüstung eines Schiffes sind der Armirungs-Kanzelley die Protocolle und Documente zu übergeben.
Hth. am 27. März 804.

§. 7020.

Wenn das Schiff nach seiner Entrüstung in das Arsenal gebracht wird, so hat der Schiffschreiber genau darauf zu sehen, damit von den Effecten, welche dem Ararium gehören, nichts verloren gehe, und nichts verdorben oder zu Grunde gerichtet werde.

Auf was zu sehen ist, wenn ein Schiff in das Arsenal zurück gebracht wird.
Hth. am 27. März 804.

§. 7021.

Er hat sich von dem Magazins-Aufseher die Quittungen über die Gerätschaften und Effecten, welche die Unter-Officiere erhalten haben, übergeben zu lassen, die in Gegenwart der Officiere der verschiedenen Verwaltungsweige zu gegenbescheinigen sind, damit sodann mit dem Haupt-Magazine die Richtigkeit hergestellt werde.

Wie über die erhaltenen Gerätschaften die Richtigkeit zu pflegen ist.
Hth. am 27. März 804.

§. 7022.

Er hat der Marine-Stelle alle Consumtions-Protocolle, Inventarien, Grundbücher, Commissions-Protocolle über die Verwendungen, Wiederergänzungs-Contracte über Lebensmittel und andere Gegenstände, mit einem Worte alle auf die Rechnungslegung Bezug habenden Schriften zur Prüfung zu überreichen.

Alle auf die Rechnungsichtigkeit Bezug habenden Protocolle und sonstigen Documente sind der Marine-Stelle zur Prüfung zu übergeben.
Hth. am 27. März 804.

§. 7023.

Ueber die während der Campagne an die Schiffs-Equipage verabfolgten Lebensmittel sind eine Consignation und ein Ausweis zu verfassen, welcher von ihm, von dem über die Verpflegs-Artikel angestellten Officiere und dem das Haupt-Detail führenden Officiere unterfertigt und von dem Schiffs-Commandanten vidirt seyn muß.

Ueber die während der Campagne an die Equipage abgegebenen Lebensmittel ist der Armirungs-Kanzelley ein Ausweis zu übergeben.
Hth. am 27. März 804.

In dieses Verzeichniß sind alle Anmerkungen des Haupt-Verpflegs-Protocolls zu übertragen.

Dieses Verzeichniß ist der Ausrüstungs-Kanzelley und dem Verpflegs-Haupt-Magazine zu übergeben.

Die Verordnungen über die einbarquirt gewesenen Passagiere, welche ihre Verpflegung von dem Munitioneur zu erhalten gehabt haben, so wie auch deren Stand, die Lebensmittel und Erfrischungen, welche während der Reise in den Hafen und Ankerungsplätzen gereicht wurden, sind ebenfalls beyzulegen.

§. 7024.

Er hat der Marine-Stelle über die Qualität der verschiedenen einbarquirt gewesenen Artikel Auskunft zu erstatten, und zu bemerken, welche sich auf dem Meere gut erhalten, welche sich verschlimmert haben, oder welche gar zu Grunde gegangen sind.

Ueber die einbarquirt gewesenen Artikel ist der Marine-Stelle die Auskunft zu geben.
Hth. am 27. März 804.

§. 7025.

Uebrigens steht der Schiffschreiber unter den Anordnungen des das Haupt-Detail führenden Officiers, die er zu befolgen hat.

Wenn der Schiffschreiber untergeordnet ist.
Hth. am 27. März 804.

§. 7026.

Der Corps-Arzt muß alle Kenntnisse vollkommen besitzen, welche zu seiner Wissenschaft gehören, wovon er schon die Proben während seiner Anstellung in den Spitalern zu Lande hinlänglich an Tag gelegt haben muß.

Welche Kenntnisse der Corps-Arzt besitzen soll.
Hth. am 27. März 804.

Es muß also nur sein Haupt- Studium seyn, die Seerkrankheiten genau kennen zu lernen, welche durch den immerwährenden Wechsel des Klima's entstehen, wie sie wirken, und zu behandeln sind.

§. 7027.

Ueber seine Untergebenen hat er genaue Aufsicht zu tragen.
Hth. am 27. März 804.

Er muß mit der größten Aufmerksamkeit über seine Untergebenen wachen, und strenge darauf sehen, daß die Kranken das erhalten, was er befohlen hat, und genau nach seiner Vorschrift behandelt werden. Er darf nicht zugeben, daß das Mindeste an der Kost verändert werde, oder das Jemand das Bessere für sich zurück behalte, und mit größeren Speisen ergänze, oder die vorgeschriebene Portion vermindere.

§. 7028.

Er hat die Kranken ordentlich zu besuchen, sie zweckmäßig zu behandeln, und seine Untergebenen zu belehren.
Hth. am 27. März 804.

Er hat seine Besuche zu den vorgeschriebenen Stunden pünctlich zu machen, und auch öfter, wenn es erforderlich wäre. Er muß jeden Kranken selbst sehen, und ihm dasjenige verordnen, was er am zweckmäßigsten findet. Er hat mit seinem Ober- und Unterarzte über die Krankheiten sich zu besprechen und ihnen die Art ihrer Behandlung zu lernen. Er hat sie über die Wirkungen und Ursachen derselben zu fragen, damit er sie gewöhne, daß sie sich über die Krankheiten einen bestimmten Ideen- Gang fest setzen, und sie darnach behandeln.

Zurückhaltung oder Stillschweigen von seiner Seite würde hier ganz außer seinem Plage seyn, und vielmehr Unwissenheit, als Kenntniß und Wissenschaft, vermuthen lassen. Er muß darauf Rücksicht nehmen, daß es eine seiner ersten Pflichten sey, seine Untergebenen zu belehren, welche er dadurch in den Stand setzt, ihm bey den aufhabenden vielen Sorgen mit Hilfe an die Hand zu gehen, ohne sich jedoch in diesem Falle ganz auf sie zu verlassen.

§. 7029.

Aufsicht über die Medicamente ic.
Hth. am 27. März 804.

Er hat die Aufsicht und Verantwortlichkeit über alle Medicamente, ärztlichen Instrumente und die für das Spital des Schiffes bestimmte Leinwand mittelbar über sich. Er hat darüber eine Vormerkung zu halten, und alle Monate einen Ausweis über die Verwendung einzureichen, auf die nähmliche vorschriftmäßige Art, wie die anderen Individuen, welche über zu verrecknende Sachen angestellt sind.

§. 7030.

Sein Posten während des Gefechtes ist bey den Kranken.
Hth. am 27. März 804.

Während eines Gefechtes ist sein Posten bey den Kranken, und er hat die Verwundeten, welche ihm gebracht werden, mit aller möglichen Thätigkeit zu besorgen, und sie nicht schmachten zu lassen. Er muß seine ganze Geistesgegenwart anwenden, und nicht vergessen, daß die Menschlichkeit für einen Mann von seinen Berufsgeschäften eine unerläßliche Tugend sey. Er muß die gewissenhafteste Aufmerksamkeit anwenden, damit seine untergeordneten Aerzte den Verwundeten, welche sie behandeln, so viel möglich ihre Schmerzen lindern und Leiden ersparen.

§. 7031.

Sorgfalt, daß die Kranken rein gepflegt werden.
Hth. am 27. März 804.

Er muß dafür sorgen, daß die Kranken mit Reinlichkeit gepflegt und ihre Betten täglich frisch aufgebettet werden.

Er hat an den Orten, wo sich die Kranken befinden, täglich räuchern zu lassen, und im Falle einer ansteckenden Krankheit auch täglich zwey Mahl.

Er hat einen Unter-Officier der Artillerie zu verlangen, um diese Räucherung zu besorgen.

§. 7032.

Seine Dependance, seine Wohnung.
Hth. am 27. März 804.

Der Corps-Arzt steht unmittelbar unter den Befehlen des Commandanten und des Haupt-Detail führenden Officiers. Er hat seinen Posten in der Pulverkammer zur Rechten, und in der Nähe des Postens des Aufsehers gegen das Vordertheil.

§. 7033.

Der Schiffs-Capellan muß die Kranken täglich besuchen.
Hth. am 27. März 804.

Der Schiffs-Capellan, der einen exemplarischen Lebenswandel mit einer untadelhaften Aufführung verbinden muß, hat die Kranken täglich zu besuchen, sie jedoch

ohne langes und unnützes Wortgepränge zu überzeugen, und zu ermahnen, daß sie ihre zeitlichen und vorüber ziehenden Leiden und Schmerzen mit Geduld ertragen.

Ueberhaupt darf er ihnen seinen geistlichen Rath und Beystand nicht versagen.

§. 7034.

Das Frühgebeth hat er alle Morgen um 7 Uhr, und das Abendgebeth vor Untergang der Sonne zu verrichten.

Sonntags hat er Messe zu lesen, und Nachmittags die Vesper zu halten. Eben so auch an den Feiertagen.

Er hat die Schiffs- Equipage anzueifern, daß sie ihre Pflichten thun sollen. Er soll immer bereit seyn, diejenigen anzuhören, welche sich seinen Rath erbitten, und ihnen so viel möglich seinen geistlichen Trost ertheilen. Um die österliche Zeit müssen alle zur Beicht und Communion gehen.

§. 7035.

Der Schiffs- Capellan ist auch zur Erziehung der Schiffsjungen aufgestellt. Er muß ihnen die Grundsätze der Religion beybringen, und sie lesen und schreiben lehren, wie es schon in früheren Paragraphen bey den Schiffsjungen bemerkt worden ist.

§. 7036.

Er steht unmittelbar unter den Befehlen des Schiffs- Commandanten und des das Haupt- Detail führenden Officiers.

§. 7037.

Er speiset mit den Officieren, und hat seinen Posten in der Pulverkammer zur Linken gegen das Vordertheil und bey dem Posten des Arztes.

§. 7038.

Zu Marine- Cadetten- Stellen können keine Individuen gelangen, die sich nicht mit einer bestimmten Zulage ausweisen können, und es muß diese durch eine in dem Auditoriats- Archive zu hinterlegende schriftliche Verbindlichkeit denselben von ihren Aeltern oder Verwandten zugesichert seyn.

Auch muß er sich vorher einer Prüfung über alle theoretischen Kenntnisse des Marine- Wesens auf die vorgeschriebene Art unterziehen, und wenn sie sodann angenommen und eingeschiffet werden, haben sie diese Kenntnisse practisch zu üben.

Er muß sich darauf verwenden, alle Ausmaße und Verhältnisse der verschiedenen Theile, welche zur Zusammensetzung des Schiffes erfordert werden, zu kennen.

Die Verhältnisse der Strickwerke der Manoeuvres und ihre Stellungen, die Verhältnisse der Ankertaue, die nöthige und proportionirte Stärke der Anker, die Höhe und Stärke der verschiedenen Bäume, die Länge der Segelstangen, den Schnitt der Segel, ihren Fall und ihre Kreuzung, damit er auf diese Art die Stärke des Windes und den Widerstand, welchen der Körper des Schiffes dem Winde entgegen setzt, mit einander combiniren kann.

Durch eine ununterbrochen fortgesetzte Aufmerksamkeit im Beobachten werden sie sich die Fertigkeit zu beurtheilen erwerben, welche Manoeuvres der Segel das Schiff erforderlich hat, um seinen Mittelpunkt der Schwere nicht zu verlieren, und welche Stärke des Windes die Bäume aushalten können, ohne in Gefahr zu seyn, daß sie brechen. Sie haben die Wirkungen des Steuerruders zu studiren, um das Schiff immer in seiner Richtung zu erhalten, und die schnellste Wirkung in den verschiedenen Directionen des Schiffes zu bewirken.

§. 7039.

Die Schiffs- Commandanten und die eingeschiffeten Officiere haben die Cadetten über alle Gegenstände oft auszufragen, und mit ihnen die Manoeuvres und die verschiedenen Zweige der Marine- Wissenschaft zu zergliedern. Die Cadetten haben sich hauptsächlich darauf zu verlegen, um alle Manoeuvres, welche ein Schiff anzunehmen fähig ist, kennen zu lernen, und die Art zu studiren, wie man sie mit Pünctlichkeit ausüben kann. Bey schönem Wetter hat der die Wache habende Officier den Cadetten, der mit ihm die Wache hat, die Manoeuvres

Verhaltungen in Rücksicht des Kirchendienstes.

Hkth. am 27. März 804.

Der Schiffs- Capellan hat die Aufsicht über die Erziehung der Schiffsjungen.

Hkth. am 27. März 804.

Seine Dependenz.

Hkth. am 27. März 804.

Wie er behandelt wird. Seine Wohnung.

Hkth. am 27. März 804.

Welche Individuen zu Cadetten aufgenommen werden können.

Hkth. am 10. Nov. 802.

Welche theoretischen Kenntnisse er besitzen muß, ehe er zum Cadetten genommen wird. Er muß sich einer Prüfung unterziehen.

Hkth. am 27. März 804.

Wie sie befehrt werden müssen, und von wem.

Hkth. am 27. März 804.

dres commandiren zu lassen, und ihm in dem Falle, wenn er Fehler machte, dieselben zu verbessern, und aus einander zu setzen. Ueberhaupt muß jeder Officier trachten, den ihm zugetheilten Cadetten zu bilden und zu unterrichten.

§. 7040.

Beobachtungen, welche sie ein Wort zu machen haben.
Hsth. am 27. März 804.

Die Cadetten haben alle Tage die Höhe des Poles zu messen, wenn es das Wetter und die Stellung des Schiffes zulassen. Jeder von ihnen muß mit einem Quadranten versehen seyn, und jeden Tag seinen Punct machen, welchen er dem Commandanten und dem das Haupt-Detail führenden Officiere bey dem Aufgange und Niedergange der Sonne anzuzeigen, und die Veränderungen zu beobachten hat. Sie haben sich überhaupt in diesem Theile der Marine-Wissenschaft die nöthige Genauigkeit und Kenntniß zu erwerben.

§. 7041.

Sie haben das Journal vorschriftsmäßig zu führen.
Hsth. am 27. März 804.

Sie müssen Tag für Tag, so wie es vorgeschrieben ist, ein Journal führen, und ihre astronomischen und nautischen Beobachtungen aufzeichnen; sie haben auch alle Zufälle und Umstände, welche sich den Tag hindurch ereignen, anzumerken. Dieses Journal hat der Schiffs-Commandant alle 14 Tage zu unterzeichnen. Wenn das Schiff entrüstet wird, so sind alle diese Journale dem Commandanten oder der Marine-Stelle zu überreichen.

§. 7042.

Wie die Cadetten auf den Wachen und bey den Manoeuvres vertheilt und verwendet werden.
Hsth. am 27. März 804.

Die Cadetten werden auf die Wachen vertheilt, um die Befehle des die Wache habenden Officiers, welchem sie zugetheilt sind, zu befolgen. Wenn manoeuvriert wird, so hat sich der Cadett in das Vordertheil zu begeben, und die Manoeuvres in Erfüllung bringen zu machen. Wenn Segelriffe genommen werden, so hat derselbe auf das Mars zu steigen, und darauf aufmerksam zu seyn, daß die Arbeit gut gemacht werde. Ueberhaupt muß er immer mit der größten Aufmerksamkeit darauf sehen, daß jede Arbeit von Belang mit Pünctlichkeit vollzogen werde.

§. 7043.

Sie haben die Löpfe zu untersuchen, ob sie rein sind.
Hsth. am 27. März 804.

Ehe die Löpfe an das Feuer gesetzt werden, hat der Koch dem Cadetten, welcher die Wache hat, hiervon Nachricht zu geben, dessen Pflicht es ist, die Löpfe genau zu untersuchen, ob sie rein sind, und ob sich kein Grünspan daran befindet.

§. 7044.

Sie müssen bey Austheilung der Speisen gegenwärtig seyn.
Hsth. am 27. März 804.

Wenn das Essen ausgetheilt wird, hat sich der wachhabende Cadett in der Küche zu befinden, und auf den Ausgeber acht zu geben, auch darauf zu sehen, daß die Marineurs oder Soldaten nicht gegen das Essen ungerechte Klage führen oder sonst sich Excesse erlauben.

§. 7045.

Sie haben bey der Austheilung auf die Ordnung zu sehen.
Hsth. am 27. März 804.

Er muß gegenwärtig seyn, wenn der Koch der Equipage die Rationen ausgibt, und auf die Ordnung und richtige Ausgabe sehen.

§. 7046.

Sie müssen bey Austheilung der Kost für die Kranken gegenwärtig seyn, und sehen, ob sie Alles vorschriftsmäßig erhalten.
Hsth. am 27. März 804.

Auch bey der Ausgabe der Kost für die Kranken muß er gegenwärtig seyn; er hat die Speisen zu kosten, und sich zu überzeugen, ob wirklich das, was der Corps-Arzt vorgeschrieben hat, gegeben werde. Er hat sich den Ordinations-Zettel von dem Corps-Arzte zeigen zu lassen, und davon dem wachhabenden oder Inspections-Officiere Rechenschaft zu geben.

§. 7047.

Ihre Vertheilungen bey einem Gefechte.
Hsth. am 27. März 804.

In einem Gefechte werden die Cadetten auf folgende Art vertheilt: einer in der Nähe des Schiffs-Commandanten, um seine Befehle zu empfangen, und sie in Ausübung zu bringen, ein zweyter im Vordertheile, und die anderen in den Batterien oder in verschiedenen Orten zur Disposition des Commandanten.

Jene, die in den Batterien angestellt sind, haben über die Kanonen zu wachen, bey welchen sie commandiren; sie müssen zu verhindern trachten, daß die Leute nicht aus Feigheit davon laufen. Sie müssen durch ihr Beyspiel die Artilleristen und Marineurs aneifern, und darauf aufmerksam seyn, daß die Munition mit Ordnung gebracht, und nicht verwechselt

werde. Sie haben das Feuer zu dirigiren, und die allenfalls eintretenden Unordnungen mit der nöthigen Geistesgegenwart zu verbessern und die Ordnung herzustellen.

§. 7048.

Wenn sie die Inspection bey dem Ankerwesen haben, so stehen sie immer unter den Befehlen eines Officiers. Bey der Nacht haben sie die Aufsicht über jenen Theil der Schiffs- Equipage, welche zur Bewachung des Schiffes bestimmt ist. Im Falle eines starken Windes müssen sie aufmerksam darauf seyn, damit das Schiff nicht vor Anker treibe. Sie haben alle Schiffe, Rähne und offenen Fahrzeuge, welche auf die Rufsweite passieren, anzurufen, und können die Annäherung früher nicht gestatten, ehe es nicht erkannt ist, und ehe sie die Befehle des Inspections-Officiers eingeholt haben.

Welche Obliegenheiten sie haben, wenn sie am Anker verwendet werden.

Hth. am 27. März 804.

§. 7049.

Im Falle sich während der Nacht etwas Außerordentliches ereignete, so hat er dem Inspections-Officiere gleich Nachricht davon geben zu lassen.

Ueber Ereignisse während der Nacht haben sie dem Inspections-Officiere Nachricht zu geben.

Hth. am 27. März 804.

§. 7050.

Wenn das große Boot an einen Ort zu fahren beordert wird, so hat immer ein Cadett mitzugehen, der die Equipage commandirt, und für die Erhaltung der guten Ordnung verantwortlich bleibt.

Wenn das große Boot ausläuft, hat ein Cadett das Commando darüber.

Hth. am 27. März 804.

§. 7051.

Die eingeschifften Cadetten haben mitsammen zu speisen. Zu ihrer Privat- Bedienung erhalten zwey oder drey mitsammen immer einen Schiffsjungen.

Wie die Cadetten speisen, und wie sie bedient werden.

Hth. am 27. März 804.

§. 7052.

Die Cadetten haben ihre Wohnung zur Linken, unter der Schanze des Hintertheiles gegen das Bordertheil des Postens der Schildwache der Casüte. Dieser ihr Posten wird mit Zelten geschlossen werden, um in jedem Augenblicke zur Hinwegschaffung derselben bereit seyn zu können. Sie schlafen in Hängematten auf englische Art, welche sie aus dem Arsenal erhalten, und die von einer Art sind, daß sie mit Leichtigkeit eingehängt oder weggenommen werden können.

Ihre Wohnung.

Hth. am 27. März 804.

§. 7053.

Die Schiffs-Cadetten erhalten zu ihrem Mittagmahle drey Speisen in Casserollen. Wenn aber auf einem Schiffe nur ein Cadett allein eingeschifft ist, so speiset er mit den Officieren, ohne mehr als seine Panatika zu bezahlen.

Wie viele Speisen sie zu Mittag erhalten.

Hth. am 27. März 804.

§. 7054.

Es ist unnöthig, zu bemerken, daß Hochachtung und Gehorsam gegen die Vorgesetzten für junge Leute, die sich zu Officieren bilden, und diese Stelle erlangen wollen, unerlässliche Pflichten sind. Eifer, Thätigkeit, gute Ausführung, Talente und Kenntnisse sind die Mittel, welche ihre Beförderung geschwind herbey führen können.

Pflichten gegen ihre Vorgesetzten.

Hth. am 27. März 804.

§. 7055.

Wenn die Cadetten nicht eingeschifft sind, so sind sie, wie es zum Besten des Dienstes befunden wird, zu verwenden.

Benutzung der Cadetten wenn sie nicht einbarquirt sind.

Hth. am 27. März 804.

§. 7056.

Die Cadetten haben ihren Rang nach allen Officieren der ganzen kaiserlichen Armee, und sind von niemanden als Officiere zu betrachten, als von den Unter-Officieren, welche sie commandiren.

Ihr Rang.

Hth. am 27. März 804.

§. 7057.

Der im Range älteste von den eingeschifften Cadetten wird dem über das Pilotenwesen angestellten Officiere zugetheilt, und hat mit ihm die Wache zu wechseln, und ihm in Allem zu helfen. Er ist ihm in's Besondere subordinirt, und hat während der Wache alles dasjenige zu beobachten, wie es bey dem Artikel von dem Officiere über das Pilotenwesen vorgeschrieben ist.

Der im Range älteste Cadett wird dem Pilotenwesen verwendet.

Hth. am 27. März 804.

Der Erlangung einer Officiers-Stelle hat die vorgeschriebene Prüfung voraus zu gehen.
Hth. am 27. März 804.

Der Unterricht, welchen man bey den Cadetten voraus setzet, und fordert, bildet die Grundlagen, und ist die Basis der Kenntnisse, welche die Officiere besitzen müssen, weil sie nicht zu Officieren hätten befördert werden können, wenn sie nicht vorher geprüft und in den theoretischen Kenntnissen ihrer Wissenschaft vollkommen bewandert befunden worden wären.

§. 7058.

Verwendung der Officiere.
Hth. am 27. März 804.

Die eingeschifften Officiere, mit Ausnahme desjenigen, welcher das Piloten-Geschäft auf sich hat, haben wechselsweise die Wachen und Manoeuvres zu commandiren, welche der Commandant des Schiffes im Falle eines Hauptgefehthes, oder in wichtigen und gefährlichen Umständen in eigener Person zu commandiren hat. In diesem Falle hat sich der wachhabende Officier auf das Vordertheil zu begeben, um die Anordnungen des Commandanten befolgen zu machen, und der Cadett hat sich im Hintertheile zu dem besagten Commandanten zu verfügen. Diese Regel ist immer zu beobachten, außer wenn das Manoeuvre allgemein ist, und der das Haupt-Detail führende Officier im Vordertheile commandirt, und bey einem Gefechte, wo sodann jeder Officier sich auf den Posten zu begeben hat, welcher vorgeschrieben ist.

§. 7059.

Die Officiere haben sich hauptsächlich auf die Manoeuvres zu verwenden.
Hth. am 27. März 804.

Die Marine-Officiere haben sich hauptsächlich auf das Manoeuvre zu verlegen, und ihren Werth vorzüglich darin zu setzen, daß sie alle Manoeuvres und Bewegungen, deren ein Schiff nur immer fähig ist, auszuführen im Stande sind, und zwar mit aller der Geschwindigkeit und Präcision, welche den erfahrenen Sachkenner darstellen. Um diese Stufe der Vollkommenheit zu erreichen, ist es sehr nöthig, daß man die Leute gut anzustellen verstehe, und ein jeder den ihm betreffenden Posten gleich zu wissen und zu beurtheilen im Stande seyn, was er zu thun habe. Es werden daher stets die Manoeuvrir-Zettel zu entwerfen seyn.

§. 7060.

Wie sie sich bey dem Commandiren zu benehmen haben.
Hth. am 27. März 804.

Die Officiere haben kurz und mit einer starken und klingenden Stimme zu commandiren, und sich, wenn es nöthig ist, des Sprachrohres, welches sie immer in ihrer Nähe haben müssen, zu bedienen. Wenn aber das Commando-Wort gegeben ist, und das Pfeifchen das Zeichen zur Vollziehung gibt, so muß sich Alles im nämlichen Augenblicke zugleich bewegen, und mit jener Schnelligkeit arbeiten, welche den gut abgerichteten und erfahrenen Leuten eigen ist. Es wird nur von dem Fleiße der Officiere abhängen, die Schiffs-Equipage nach und nach auf diesen Grad der Vollkommenheit zu bringen.

§. 7061.

Wie sich ein Officier bey eintretenden Unglücksfällen benehmen soll.
Hth. am 27. März 804.

Niemand anderer, als der Officier, darf die Stimme laut hören lassen. Die Unret-Officiere dürfen die Fehler nur mit leiser Stimme bemerken und verbessern.

§. 7062.

Die Officiere sollen sich nie ereifern oder schreyen. Ruhig und mit Kälte müssen sie ihre Untergebenen behandeln, und die Eigenschaften ihres Schiffes kennen. Auf diese Art werden sie Alles vorsehen, und die Mittel anzuwenden wissen, welche sie ihre Erfahrung und Kenntniß lehret. Sie werden Alles auf die kürzeste Art in Vollzug setzen, und in keinem Falle zweifelhaft oder unruhig scheinen, welches nur wenig Vertrauen in ihre eigenen Kenntnisse und Schwäche verrathen würde. Der Marine-Officier muß sich mehr, als jeder andere, auf der Stelle zu fassen und zu entscheiden wissen. Sein Entschluß muß das Resultat seiner Beobachtungen seyn; daß man dieses nicht bemerkt, muß er aber sehr schnell seyn. Die Natur verleihet zwar nur wenigen diese Gabe; allein ein unterrichteter Officier, der seiner Sache gewiß ist, muß sich dieselbe nach und nach eigen zu machen suchen.

Die Erfahrung lehret es, wie wichtig diese Gegenwart des Geistes ist, um eine Gefahr zu entfernen, welche man weder voraus sehen, noch ihr zuvor kommen kann.

Außerdem soll er auch noch das Talent besitzen, welches eben so nothwendig ist, daß er alle Gegenstände, Entfernungen und die Bewegung seines Schiffes, sowohl in Bezug

auf ein anderes, als auf das seinige selbst, gründlich und schnell zu beurtheilen weiß. Diese Gabe kann nur durch das Studium entwickelt und erworben werden. Jeder Vorgesetzte, der zu befehlen hat, muß trachten seine Untergebenen kennen zu lernen, damit er hierdurch in Stand gesetzt werde, sie gut zu führen und nach ihren Eigenschaften zu verwenden.

Es muß sich also jeder Officier ein besonderes Studium daraus machen, und seine ganze Aufmerksamkeit anwenden, sich diese Kenntniß zu erwerben; er muß also sowohl den National- als den eigenen Charakter seiner Untergebenen studieren. Er soll durchaus jeden bey seinem eigenen Namen nennen können. Dadurch wird er von ihnen Alles, was er nur verlangt, erreichen, besonders wenn er einen jeden auf den Posten schickt, wozu er am besten taugt.

§. 7063.

Bei einem Gefechte haben sich die Officiere auf jene Posten zu begeben, die ihnen vorgeschrieben sind, und auf die Ordnung zu sehen, damit die Batterie von Allem entlediget und geräumt werde, was den Gebrauch der Kanone verhindern könnte, und unter der Aufsicht des Officiers der Artillerie für Alles Mittel zu schaffen.

Der über die Artillerie angestellte Officier muß immer der im Range älteste nach dem das Haupt-Detail führenden Officiere seyn.

Der bey der Artillerie-Besetzung angestellte Officier hat dem Schiffs-Commandanten über jedes wichtige Ereigniß, welches sich während des Gefechtes zuträgt, gleich auf der Stelle Nachricht zu geben.

§. 7064.

Wenn sich die Officiere von der Wache ablösen, (welches alle 4 Stunden geschieht), so hat derjenige, welcher dem anderen die Wache übergibt, demselben alle Befehle des Commandanten mitzuthellen; er hat ihn von dem Segelwerke, von der Stellung und Route, die er hat und halten muß, überhaupt von Allem in die Kenntniß zu setzen, was er zu wissen nöthig hat. Derjenige Officier, welcher die erste Nachtwache bekommt, hat die Befehle des Commandanten einzuhohlen, welche er sodann wieder dem Officiere, der ihn ablöst, mit der Bemerkung zu übergeben hat, daß der Commandant von Allem, was sich Neues zuträgt, Nachricht erhalten muß.

Es darf sich kein Officier, der die Wache commandirt, unter was immer für einem Vorwande von seinem Posten entfernen, weil er für Alles verantwortlich ist, wenn der Schiffs-Commandant sich nicht auf der Schanze befindet.

§. 7065.

Wenn sich das Schiff im Hafen oder auf der Rade unter dem Schutze der Batterie befindet, so muß immer ein Inspections-Officier gegenwärtig seyn.

§. 7066.

Der Inspections-Officier hat auf die Ordnung des Schiffes zu halten; es darf kein Licht oder Feuer auf dem Schiffe angezündet werden, ohne daß er es weiß, und die Erlaubniß dazu gegeben hat.

Es darf sich kein Fahrzeug weder von dem Schiffe entfernen, noch sich demselben nähern, ohne daß er von dem wachhabenden Corporale davon die Anzeige erhalten hat, und weiß, was sich in dieser Barke befindet. Er hat alle Officiere, welche sich vom Bord des Schiffes wegbegeben, bis an die Stiege zu begleiten, und die, welche an Bord kommen, eben so zu empfangen, und allemahl Leute an die Wand des Schiffes kommen zu lassen, und mit dem Pfeisfen ein Signal zu geben.

§. 7067.

Kein Unter-Officier oder anderes Individuum der Schiffs-Equipage darf sich ohne die Erlaubniß des das Haupt-Detail führenden Officiers vom Schiffe wegbegeben. Die Unter-Officiere der verschiedenen Abtheilungen haben dem Inspections-Officiere alle Abende Rechenschaft zu geben, und zu melden, ob sich alle Leute am Bord befinden.

Ihre Pflichten im Falle eines Gefechtes.
Stth. am 27. März 804.

Vorschriften welche bey den Ablösungen zu beobachten sind
Stth. am 27. März 804.

Im Hafen oder auf der Rade muß der Inspections-Officier stets gegenwärtig seyn.
Stth. am 27. März 804.

Abtheilungen desselben.
Stth. am 27. März 804.

Ohne Erlaubniß des Commandanten darf sich niemand vom Schiffe wegbegeben.
Stth. am 27. März 804.

Die Kauffahrdeyschiffe haben sich bey dem Inspections-Officiere zu melden, wenn sie im Hafen einlaufen.
Hkth. am 27. März 804.

Den vom Schiffe abgehenden oder zurück kommenden Officieren sind die Ehrenbezeugungen nach ihrem Grade zu erweisen.
Hkth. am 27. März 804.

Der Inspections-Officier hat täglich Rapport abzusatten, und die Befehle vom Commandanten zu erhalten.
Hkth. am 27. März 804.

Die Equipage ist in so viele Theile zu theilen, als sich Officiere auf dem Schiffe befinden.
Hkth. am 27. März 804.

Jeder Officier hat die Aufsicht über einen Verwaltungszweig zu erhalten.
Hkth. am 27. März 804.

Außer dem Commandanten speisen die Officiere, der Schiffschreiber, Capellan und Corps- Arzt mitsammen.
Hkth. am 27. März 804.

Welche Kammer zum Speisen bestimmt ist.
Hkth. am 27. März 804.

Jeder Officier hat ein eigenes Journal zu führen.
Hkth. am 27. März 804.

Der nach dem das Haupt-Detail führenden Officiere im Range älteste Officier hat die Aufsicht über das Artillerie-Wesen.
Hkth. am 27. März 804.

§. 7068.
Die Kauffahrdeyschiffe, welche in einem Hafen oder auf der Reede ankommen, sind verpflichtet, sich bey einem dort befindlichen Kriegsschiffe Seiner Majestät zu melden. Die Inspections-Officiere haben den Auftrag, auf die Befolgung dieses Gesetzes der Subordination und Ehrfurcht, welche sie der kaiserlichen Flagge schuldig sind, genau zu halten.

§. 7069.
Wenn der Commandant des Schiffes an das Land gehet, oder wieder an Bord des Schiffes zurück kehret, so sind ihm die seinem Range schuldigen Ehrenbezeugungen zu leisten. Dasjenige ist auch bey jedem anderen Officiere zu beobachten, wenn er auch nicht von der Marine ist.

§. 7070.
Der Inspections-Officier hat dem Commandanten und dem das Haupt-Detail führenden Officiere alle Tage den Rapport über alles dasjenige, was sich während des Tages zugetragen hat, zu erstatten. Jeder Officier muß den Tag vorher seine Verhaltungen bey dem Commandanten einholen, indem er sich zu melden hat, daß die Inspection ihn trifft.

§. 7071.
Die Schiffs-Equipage ist in so viele Sectionen zu theilen, als Officiere eingeschiffet sind. Jeder Officier hat über eine solche Abtheilung die Inspection und Aufsicht. Die Officiere müssen dafür sorgen, daß sich die Leute die vorgeschriebenen Effecten kaufen, und jenen, die kein Geld haben, ist die nöthige Summa in Conto ihrer Bezahlung vorzuschreiben, und sie müssen dann in Begleitung eines Unter-Officiers sich das Nöthige ankaufen.

Während der Dauer der Campagne hat jeder Officier wenigstens Ein Mahl alle Monate alle Effecten seiner Abtheilung zu visitiren.

§. 7072.
Jeder Officier wird über dieß die Aufsicht über einen Verwaltungszweig erhalten, worauf er genau zu sehen hat, wie es nachfolgend vorgeschrieben wird.

§. 7073.
Außer dem Commandanten haben alle Officiere, der Schiffschreiber, der Capellan und der Corps- Arzt mitsammen zu speisen.
Der älteste nach dem das Detail führenden Officiere hat die Rechnung zu führen, und den anderen Officieren darüber die Conti zu machen. Diese Conti sind von dem das Haupt-Detail führenden Officiere zu unterschreiben, und von dem Schiffs-Commandanten zu validiren.

§. 7074.
Auf jenen Schiffen, wo Raum außer der Casüte ist, um den Schiffs-Commandanten zu bequartieren, bleibt die Casüte zum Speisen für die Officiere und zu ihren Beschäftigungen bestimmt. Außerdem aber wird gegen das Vordertheil der Seite zur Rechten ein Platz zum Essen und zum Arbeiten zugerichtet und mit unangenagelten Zelten versehen.

§. 7075.
Jeder Officier hat sein Journal auf die vorgeschriebene Art und mit der möglichsten Genauigkeit zu führen. Diese Journale werden im Falle eines Processes gegen die Commandanten oder einen anderen Officier als Grundlage angenommen werden, wornach man ihre Conduite beurtheilen würde.

Diese Journale dürfen von dem Commandanten des Schiffes nicht gefertigt werden, sondern sie werden am Ende der Campagne dem Archive der Marine übergeben, und nachdem sie vorher dort durchgegangen wurden, werden sie auch daselbst aufbewahrt.

§. 7076.
Die Verwaltung der Artillerie wird immer dem nach dem das Haupt-Detail führenden Officiere im Range ältesten Officiere anvertrauet. Er hat die Aufsicht über

die Artillerie = Aufseher, die Unter = Officiere der Artillerie, über den Waffen = Aufseher, Büchsenmacher, und die gemeinen Artilleristen, über alle Gegenstände, welche auf das Artillerie = Wesen und auf die kleinen Waffen Bezug haben. Wenn sich am Bord des Schiffes ein Artillerie = Officier oder ein Officier von den Marine = Truppen befindet, so sind immer die im Range jüngsten diesem die Artillerie verwaltenden Officiere zuzutheilen, weil sie ihm subordinirt seyn müssen.

§. 7077.

Während der Ausrüstung oder Entrüstung des Schiffes hat er unter der Dependenz des Schiffes = Commandanten und des das Haupt = Detail führenden Officiers die Aufsicht über die Effecten und Munition, welche für die Artillerie ein = oder ausgeschiffet werden, und im hohen Meere über ihre Verwendung und ihre Consumtion.

§. 7078.

In seiner Eigenschaft, als Commandant der Artillerie und Batterie, hat er die Vertheilung der Artilleristen auf die Posten und die Wachen in den Batterien zu bestätigen, und sich zu überzeugen, daß Alles nach der Vorschrift befolgt werde.

§. 7079.

Er hat die Pulver = Depositorien und die Depositorien über die Vorrathsgeräthschaften der Artillerie, die Pulverkästen, die Orte, wo die Kugeln aufbewahrt sind, mit einem Worte Alles, was zur Artillerie gehört, zu visitiren.

Er hat darauf zu sehen, daß die Pulverkammer und ihre Vertheilungen sich in gutem Stande befinden. Er hat sich bey diesen Visitirungen von dem Aufseher begleiten zu lassen.

Von den Mängeln oder Gebrechen, welche er bey diesen Untersuchungen findet, hat er den das Haupt = Detail führenden Officier in die Kenntniß zu setzen.

§. 7080.

Der Schiffschreiber hat dem Officiere, der die Aufsicht über die Artillerie hat, eine Abschrift des Inventariums über die Kriegsgeräthschaften und Munition zu übergeben, welche sich nach dem Befehle Seiner Majestät auf dem Schiffe imbarquirt befinden.

§. 7081.

Der besagte Officier hat von dem Aufseher das Gewicht, die Nummer, die Länge einer Kanone und die Gießerey, wo dieselbe verfertigt worden ist, aufnehmen und sich übergeben zu lassen.

§. 7082.

Eben so hat er auch von dem Aufseher das Caliber von allen eingeschiffeten Kugeln sich bestätigen zu lassen. Er muß bedacht seyn, sie nach dem Caliber in den für sie bestimmten Orten an Bord unterzubringen, und an einem Bord wie an dem anderen das Gewicht derselben gleich und verhältnißmäßig zu vertheilen.

§. 7083.

Unter Segel oder auf offener See hat er jeden Tag Abends und Morgens eine genaue Untersuchung der Batterien des Schiffes vorzunehmen, damit er sich überzeuge, ob die Kanonen in dem gehörigen Stande, wie sie seyn sollen, sich befinden; ob sie alle rein gehalten sind, gut angebunden und eingesetzt, und mit Allem versehen sind, was bey einem vorkommenden Gefechte nöthig ist.

§. 7084.

Wenn sich der Feind zeigt, so hat der über die Artillerie angestellte Officier von dem das Haupt = Detail führenden Officiere die Verhaltungen in Rücksicht auf die Batterien einzuholen, und sich die Gewißheit und Ueberzeugung zu verschaffen, daß Alles in gehöriger Ordnung sey. Wenn Alles bereit und in Ordnung ist, so hat er, bevor er seinen Posten in der Batterie nimmt, dem Schiffes = Commandanten die Meldung zu machen.

Während der Ausrüstung und auch bey Entrüstung des Schiffes hat er ebenfalls die Aufsicht über alle zum Artillerie = Wesen gehörigen Gegenstände.

Hth. am 27. März 804.

Er hat die Vertheilung der Artillerie und den Standes = ausweis darüber zu bestätigen.

Hth. am 27. März 804.

Er hat alle Artillerie = Magazine und Geräthschaften zu visitiren.

Hth. am 27. März 804.

Der Schiffschreiber hat ihm eine Abschrift des Inventariums aller Artillerie = Geräthschaften zu übergeben.

Hth. am 27. März 804.

Der Aufseher hat ihm einen Ausweis über die Kanonen und ihr Gewicht zu übergeben.

Hth. am 27. März 804.

Er hat einen Ausweis über das Caliber aller auf dem Schiffe befindlichen Kugeln zu erhalten.

Hth. am 27. März 804.

Unter Segel hat er täglich die Batterien zu visitiren.

Hth. am 27. März 804.

Maßregeln, welche er zu nehmen hat, wenn sich der Feind zeigt.

Hth. am 27. März 804.

§. 7085.

Benahmen der Artilleristen bey Ladung der Kanone, damit nicht falsch geladen werde. Hth. am 27. März 804.

Er hat den Artilleristen die größte Achtbarkeit auf die Art der Ladung der Kanone einzuprägen, hauptsächlich, daß sie dieselben nicht überladen. Er hat besonders darauf zu sehen, damit nicht falsch, sondern vorschriftmäßig auf die Entfernung, auf welche geschossen wird, geladen werde. Während eines Gefechtes haben sich alle Officiere nach dieser Vorschrift zu halten.

§. 7086.

Der Artillerie-Officier hat sich täglich von dem Artillerie-Aufseher einen Ausweis über die verbrauchte Munition geben zu lassen. Hth. am 27. März 804.

Er hat sich täglich von dem Aufseher einen Consumtions-Ausweis über die Munition geben zu lassen, welcher auch eine Abschrift davon dem Schiffschreiber zu übergeben hat. Der über die Artillerie angestellte Officier hat auch von diesem Ausweise dem das Haupt-Detail führenden Officiere eine Abschrift zu geben, und alle Wochen und dann monatlich einen Haupt-Consumtions-Ausweis zu verfassen, wie es für alle Verwendungen jeder Gattung vorgeschrieben ist.

§. 7087.

Wie sich in Rücksicht der unbrauchbar gewordenen Munition zu benehmen ist. Hth. am 27. März 804.

Wenn Munition aus was immer für einer Ursache zum Dienste unbrauchbar würde, so hat der über die Artillerie angestellte Officier in Gegenwart des Schiffschreibers den Gegenstand zu untersuchen, und sodann dem das Haupt-Detail führenden Officiere die Anzeige hiervon zu erstatten, welcher es dem Schiff-Commandanten zu melden hat. Dann ist hierüber ein Commissions-Protocoll aufzunehmen. Die verdorbene und unbrauchbar gewordene Munition darf nie in das Meer geworfen werden, sondern ist in die Magazine zurück zu bringen.

§. 7088.

Nach dem Gefechte hat er dem das Haupt-Detail führenden Officiere einen Ausweis über die verfeuerte Munition zu geben. Hth. am 27. März 804.

Der bey der Artillerie angestellte Officier hat nach dem Gefechte einen bestätigten Ausweis über die verfeuerte Munition zu verfassen, welchen er dem das Haupt-Detail führenden Officiere zu übergeben hat, der ihn sodann dem Commandanten überreicht. In diesem Ausweise ist die nach dem Gefechte am Bord des Schiffes bleibende Munition ersichtlich zu machen.

§. 7089.

Er hat alle Wochen Ein Mahl die kleinen Waffen zu visitiren. Hth. am 27. März 804.

Er hat sich alle Wochen Ein Mahl, wenn es das Wetter zuläßt, die kleinen Waffen auf das Verdeck bringen zu lassen, und sie genau zu revidiren. Er hat darauf zu sehen, daß sie der Büchsenmacher im besten Stande erhalte, und daß sie der Waffenaufseher immer an den für sie bestimmten Orten gut aufbewahre.

§. 7090.

Wenn das Schiff in das Arsenal gebracht wird, hat er vorher alle Pulverkästen in Rücksicht ihrer Reinlichkeit zu untersuchen. Hth. am 27. März 804.

Dieser Officier wird auch von selbst darauf bedacht seyn, daß er, bevor das Schiff in das Arsenal kommt, und wenn die Campagne geendet ist, alle Behältnisse und Pulverkästen genau durchsuche, ob Alles in gutem und reinem Zustande sey, und er wird davon dem das Haupt-Detail führenden Officiere die Anzeige erstatten.

§. 7091.

Er hat genaue Aufsicht über die Artillerie-Unter-Officiere zu halten, ob sie ihre Pflichten erfüllen. Hth. am 27. März 804.

Er hat genau auf den Vollzug alles desjenigen aufmerksam zu seyn, was für die Unter-Officiere und Gemeinen der Artillerie, und für den Aufseher über die Waffen, in den sie betreffenden Paragraphen in dieser Vorschrift bemerkt worden ist.

§. 7092.

Ueber das Mastwesen hat der im Range dritte Officier die Aufsicht. Hth. am 27. März 804.

Der im Range dritte Officier hat die Aufsicht über die Verwaltung des Mastwesens, der Segel, Ankertaue und des Ankerwesens, und die Inspection über alle Gegenstände, welche den Bootsmann und den Segelmeister angehen. Er hat sich täglich von Beyden die Ausweise über die zu ihrer Arbeit verbrauchten Artikel geben zu lassen.

§. 7093.

Beym Zuschneiden der Arbeit hat er oder der ihm zugetheilte Cadett gegenwärtig zu seyn. Hth. am 27. März 804.

Entweder der Officier oder der ihm zugetheilte Cadett haben immer gegenwärtig zu seyn, wenn Segel oder sonstige Arbeiten zugeschnitten werden.

§. 7094.

Er hat wenigstens Ein Mahl die Woche das Depositorium des Bootsmannes zu untersuchen, so wie auch die anderen, die unter seiner Dependenz stehen, damit er sich überzeuge, ob Alles in der vorgeschriebenen Ordnung sich befinde. Er hat sowohl auf die Segel, als auf die Anker, Aufsicht zu tragen, und die Ankertaue zu untersuchen, ob sie sich nicht erhitzen, oder sonst sich beschädigen, oder beschädiget werden.

Er muß wenigstens Ein Mahl die Woche seine unterstehenden Depositorien visitiren.
Hkth. am 27. März 804.

§. 7095.

Er muß sein besonderes Augenmerk darauf haben, damit die Masten, Segelstangen und Maneouvres in bestmöglichstem Stande und nach den von dem das Haupt-Detail führenden Officiere und dem Schiffs-Commandanten erhaltenen Befehlen und Anordnungen erhalten werden.

Er muß darauf sehen, daß alle Masten und Segel stets in gutem Stande gehalten werden.
Hkth. am 27. März 804.

§. 7096.

Obwohl alle Artikel und Zugehör in den besonderen Magazinen des Schiffes visitirt worden sind, so hat er doch noch einmahl mit der genauesten Aufmerksamkeit dieselben gemeinschaftlich mit dem Bootsmanne zu untersuchen, bevor sie an Bord des Schiffes gebracht werden. Die nähmliche Vorsicht hat er auch bey den Vorraths-Effecten zu gebrauchen.

Er hat alle Artikel, wenn sie aus dem Magazine kommen, genau zu visitiren, ehe sie an Bord gebracht werden.
Hkth. am 27. März 804.

§. 7097.

Dieser Officier muß überhaupt auf Alles aufmerksam seyn, was in den Paragraphen bey dem Bootsmanne und bey dem Segelmeister bemerkt worden ist.

Er hat den Bootsmann und Segelmeister zu ihren Pflichten anzuhalten.
Hkth. am 27. März 804.

§. 7098.

Der Officier, der unter den einbarquirten im Range der vierte ist, hat unmittelbar die Aufsicht über die Zimmer- und Kalfatermeister und ihre Untergebenen. Er hat sich alle Tage die Ausweise über das, was sie zu ihren Arbeiten verbraucht haben, geben zu lassen, wovon er den das Haupt-Detail führenden Officier in die Kenntniß zu setzen hat.

Der im Range vierte Officier hat die Aufsicht über den Zimmermeister und Kalfatermeister.
Hkth. am 27. März 804.

Er hat auch alle Wochen und dann monatlich den gewöhnlichen Consumtions-Ausweis einzureichen, wie es in dieser Vorschrift enthalten ist.

§. 7099.

Er hat wenigstens zwey Mahl in der Woche der Untersuchung der Pumpe beizuwohnen, und auch noch öfter, wenn das Schiff Wasser finge. Er hat sehr oft Nachsuchungen auf den Zwischendecken, Depositorien und auf der Decke des Schiffes zu machen, um sich zu überzeugen, daß Alles, was auf seine Aufträge Bezug hat, in gutem Stande sey. Er wird auch einen Cadetten unter seinen Befehl erhalten, um ihm bey diesen Untersuchungen zu helfen. Jedoch hat sich der Officier in Rücksicht der Wachsamkeit genau nach demjenigen zu benehmen, wie es dem Zimmer- und Kalfatermeister vorgeschrieben ist.

Er hat die Pumpen zu visitiren und sich von dem guten Stande des Schiffes genau zu überzeugen.
Hkth. am 27. März 804.

§. 7100.

Ueber die Einschiffungen hat der Officier auch die Inspection, und er hat sich von den betreffenden Individuen Rechenschaft geben zu lassen, wie es vorgeschrieben ist.

Er hat die Aufsicht über Alles, was eingeschiffet wird.
Hkth. am 27. März 804.

§. 7101.

Der im Range fünfte Officier hat sich alle Tage von dem über den Schiffsraum angestellten Unter-Officiere einen schriftlichen Ausweis über den täglichen Bedarf an Holz und Wasser geben zu lassen. Diesen Ausweis hat er dem das Haupt-Detail führenden Officiere zu übergeben; dann hat er einen solchen recapitulirten Ausweis alle Wochen, und alle Monate einen Total-Ausweis zu übergeben, wie es schon öfter bemerkt worden ist. Einen ähnlichen Consumtions-Ausweis hat er sich auch über die Lebensmittel von dem Ausgeber einhändigen zu lassen, wobey sich nach den in den Paragraphen bey dem Ausgeber vorgeschriebenen Beobachtungen zu benehmen ist.

Der im Range fünfte Officier hat die Aufsicht über die Lebensmittel.
Hkth. am 27. März 804.

§. 7102.

Er hat sich oft in den Theil des Schiffsraumes zu begeben, wo das Wasser und die Lebensmittel aufbewahrt sind, und auch in den Ausgabskammern, um sich zu überzeugen,

Er muß über Alles, was auf Verpflegung Bezug hat, stets in der genauesten Kenntniß seyn, und Alles sehr oft visitiren.
Hkth. am 27. März 804.

daß sich Alles in Ordnung und unter nöthiger Aufsicht befinde, und mit der gehörigen Reinlichkeit gehalten werde. Er hat die Artikel mit den ihm von dem Unter-Officiere gemachten Ausweisen zu scontriren, und wenn die Ausweise nur singirt und nicht überein stimmend befunden werden, so würde dieser Unter-Officier strenge dafür zu bestrafen seyn. Diefem Unter-Officiere wird ein Cadett zugetheilt werden, welcher ihm bey seinem Geschäfte helfen wird. Er hat auch sehr oft die Suppe und die Speisen für die Equipage vor ihrer Ausgehung zu kosten.

§. 7103.

Er hat die Krankenzimmer zu besuchen, die Speisen zu kosten, und auf Ordnung zu halten.
Hkth. am 27. März 804.

Er hat wenigstens alle zwey Tage Ein Mahl das Zimmer, wo sich die Kranken befinden, zu besuchen, und ihre Brühen zu kosten, auch genau darauf zu sehen, damit die für die Kranken gehörigen Speisen und Artikel nur von den Kranken und Reconvalescenten genossen werden.

§. 7104.

Der Corps-Arzt hat ihn bey seinem Visitiren zu begleiten.
Hkth. am 27. März 804.

Er hat sich bey diesen Besuchen von dem Corps-Arzte begleiten zu lassen. Er hat die Beschwerden, welche allenfalls von den Kranken vorgebracht würden, zu hören, und sie dem das Haupt-Detail führenden Officiere zu melden.

Er hat mit aller Genauigkeit auf die Reinlichkeit zu halten, und Alles zu beobachten, was in dem Artikel von dem Corps-Arzte, von dem Ausgeber, und von dem Unter-Officiere, welcher über den Schiffsraum die Aufsicht hat, gesagt worden ist.

§. 7105.

Der jüngste Officier im Range hat die Aufsicht über das Piloten-Geschäft.
Hkth. am 27. März 804.

Der im Range jüngste von den einbarkirten Officieren ist über das Piloten-Wesen angestellt, und hat Alles auf die Art zu dirigiren, wie es ihm durch die Befehle des Schiffs-Commandanten und durch die wachhabenden Officiere wird bekannt gemacht werden.

§. 7106.

Er wechselt die Wache mit dem ältesten Cadetten.
Hkth. am 27. März 804.

Dieser Officier wechselt die Wache mit dem ältesten Cadetten im Range, welcher ihm zugetheilt ist, und zwar auf die Art, daß, wenn das Schiff unter Segel ist, immer einer oder der andere sich auf der Schanze zu befinden hat.

§. 7107.

Er hat alle Manoeuvres aufzuschreiben.
Hkth. am 27. März 804.

Dieser Officier hat alle Manoeuvres, welche gemacht werden, verläßlich aufzuschreiben, und eben so auch die gehaltene Kante des Schiffes, die besonderen Zufälle, welche sich ereignen, und alle anderen nautischen Beobachtungen aufzuzeichnen.

§. 7108.

Er hat nach jeder Ablösung die Route zu berichtigen.
Hkth. am 27. März 804.

Nach jeder Ablösung hat er die Route zu berichtigen. Er hat, so oft es möglich ist, die Wasserhöhe zu nehmen, und gegenwärtig zu seyn, wenn das kleine Fahrzeug in's Wasser gelassen wird.

§. 7109.

Im Gefechte ist sein Posten zur Seite des Commandanten.
Hkth. am 27. März 804.

In einem Gefechte oder bey einem Haupt-Manoeuvre ist sein Posten zur Seite des Schiffs-Commandanten, wo er mit Fertigkeit die verschiedenen Directionen, welche derselbe vorschreiben wird, zu nehmen hat.

§. 7110.

Er hat die Signale zu vollziehen.
Hkth. am 27. März 804.

Dieser Officier hat den Auftrag, mit der gewissenhaftesten Genauigkeit alle Signale, welche befohlen werden, vollziehen zu lassen, und auf die Unter-Officiere der Artillerie genau zu sehen, welche diese Signale zur Nachtzeit geben müssen. Er muß beym Tage eben so, wie alle anderen Officiere, die Signale, welche dem Schiffe gegeben, oder von demselben gegeben werden, auf die vorgeschriebene Art im Journale anzumerken.

§. 7111.

Er hat die Flaggen und Signale unter seiner Verwahrung.
Hkth. am 27. März 804.

Er hat auch die National-Flaggen und die Signale unter seiner Aufsicht, und die Wachskerzen, das Dehl und die Leinwand zur Reparaturung der Flaggen und andere dergleichen in sein Fach einschlagende Artikel in seiner Verwahrung. Ueber diese Sachen hat

er alle Monate einen Consumtions-Ausweis, eben so, wie es den anderen Individuen, welche etwas auf Verrechnung haben, vorgeschrieben ist, einzureichen.

§. 7112.

Er hat mit der größten Sorge über den Compaß zu wachen, Alles, was auf die Empfänglichkeit und Veränderung desselben wirken könnte, sorgfältig entfernt zu halten, und ihn von Zeit zu Zeit zu rectificiren, um immer von der Pünctlichkeit desselben versichert zu seyn, welches bey der Schiff-Fahrt von der größten Wichtigkeit ist. Auf die nämliche Art hat er auch die Loek Linien zu rectificiren, welche sich durch den Gebrauch verändern, und nach und nach unrichtig werden.

Er hat den Compaß in seiner Aufsicht und die Loeklinien zu rectificiren.

Hth. am 27. März 804.

§. 7113.

Wenn man Land sieht, so hat er Morgens, Mittags und Abends die wichtigsten Punkte aufzunehmen, auf diese Art wird er in dem Augenblicke, wo er diese Bemerkung macht, die Stellung des Schiffes erkennen, und es wird ihm dazu dienen, die Fehler zu verbessern.

Seine Obliegenheiten, wenn man Land sieht.

Hth. am 27. März 804.

Diese Beobachtungen sind in das Journal einzuschreiben, und die ausgezeichnetsten Theile und Gegenstände der Seeküste und Inseln zu bemerken, welche auf eine weite Entfernung am leichtesten zu erkennen sind.

§. 7114.

Er hat auf die Signale zu sehen, und ist in's Besondere beauftragt, auf die Ausübung derselben zu halten. Er hat davon so lange die Vormerkung zu führen, bis das Schiff in einer Division oder Escadre segelt, wo er sodann eine Abschrift dieser Vormerkung dem das Haupt-Detail führenden Officiere zu übergeben hat.

Er hat auf die Vollziehung der Signale genau zu sehen.

Hth. am 27. März 804.

§. 7115.

Alle einbarquirten Officiere, welchen die Geschäftsleitung der verschiedenen Verwaltungen anvertrauet ist, haben sich während der Ausrüstung oder Entrüstung der Schiffe hauptsächlich zu befehlen, daß die Uebnahme und Abgabe der ihrer Obfsorge anvertrauten Artikel mit Ordnung geschehe.

Was er sich bey Bewaffnung und Entwaffnung des Schiffes muß angelegen seyn lassen.

Hth. am 27. März 804.

Dadurch werden sie die Arbeit beschleunigen, und erzwecken, daß Alles von der besten Gattung und vorgeschriebenen Menge übergeben werden wird.

§. 7116.

Derjenige Officier, der nach dem Schiff-Commandanten in der Charge oder im Range der älteste ist, hat das Haupt-Detail zu führen.

Wer das Haupt-Detail führt.

Hth. am 27. März 804.

§. 7117.

Der das Haupt-Detail führende Officier wird die Wache unter Segel, so wie die anderen Officiere, verrichten. Er hat über dieß den nämlichen Dienst und eben dieselbe Pflicht, wie die anderen Officiere. Er ist nur von der Inspection an den Anker befreyet. Auch wird ihm keine Verwaltung über einen besonderen Zweig zugetheilt werden.

Pflichten des das Haupt-Detail führenden Officiers.

Hth. am 27. März 804.

§. 7118.

Dieser besagte Officier hat die Hauptaufsicht über alle Verwaltungen, welche er zu leiten hat. Ihm ist die Polizey- und Disciplinar-Ordnung auf dem Schiffe anvertrauet, und er ist niemanden Rechenschaft schuldig, als dem Schiff-Commandanten, von welchem er in Allem die Verhaltensbefehle einzuhohlen hat.

Er hat die Disciplinar-Aufsicht auf dem Schiffe und die Hauptaufsicht über alle Verwaltungen.

Hth. am 27. März 804.

§. 7119.

Wenn der Commandant und die übrigen Officiere ernannt sind, welche sich auf ein auf den Kriegsfuß gefaktes und beordertes Schiff einbarquieren sollen, so haben der Commandant und der das Haupt-Detail führende Officier den Schiff-Ingenieur über die Beschaffenheit des Schiffes zu befragen. Sie haben sich darüber mit den verschiedenen Details-Commandanten und anderen Officieren, welche schon darauf einbarquirt waren, zu berathschlagen, und müssen trachten, aus diesen eingezogenen Erkundigungen zu resultiren, welches dessen vortheilhaftester Punct ist, und während der Campagne alle möglichen Ver-

Ueber die Beschaffenheit und Eigenschaften des Schiffes sind vom Schiff-Ingenieur Erkundigungen einzuhohlen.

Hth. am 27. März 804.

suche machen, um den wahren Punct zu finden, auf welchem das Schiff die meiste Dreifigkeit hat, und die beste Segelkraft trägt.

§. 7120.

Nach Erhaltung der Nachrichten über die Eigenschaften des Schiffes ist die Proviandirung desselben eifrig zu betreiben.

Hth. am 27. März 804.

Wenn der Schiff-Commandant und der das Haupt-Detail führende Officier diese vorbesagten Aufklärungen erhalten haben, wird die Berproviantirung und Ausrüstung gleich vorgenommen. Der das Haupt-Detail führende Officier gehet die Ausrüstungskanzelley darum an, und ersuchet, daß alle Effecten, welche zur Ausrüstung des Schiffes erforderlich sind, ohne Aufschub einbarquirt werden. Es versteht sich von selbst, daß die Erfordernißaufsätze nach dem Ausmaße für jede Gattung des Schiffes, nach dem Stande der Artillerie der Equipage, und auf die Dauer der Campagne verfaßt seyn müssen, wobey sich genau nach der Vorschrift zu benehmen ist.

§. 7121.

Nach der Haupt-Revision sind die verschiedenen Dienstleistungen an die Schiff-Equipage zu vertheilen.

Hth. am 27. März 804.

Wenn das Schiff auf der Reihde ist, und die Anweisung erhalten hat, so hat der das Haupt-Detail führende Officier sich gleich damit zu beschäftigen, daß die Schiff-Equipage zu den verschiedenen Dienstleistungen vertheilet wird.

Vor Allem aber sind gleich die Kriegs- und Einschiffungs-Listen und die Grundbücher verfaßt zu lassen.

Es darf auf keinen Fall gestattet werden, und zwar unter strenger Verantwortung, die Verfassung derselben zu verschieben, und erst dann zu machen, wenn das Schiff bereits unter Segel gegangen ist, weil das Schiff in dem nämlichen Augenblicke, wenn es aus dem Hafen ausläuft, von dem Feinde angegriffen werden kann. Sodann würde die größte Unordnung entstehen; niemand würde seinen Posten, noch sonst wissen, was er zu thun hat. Sobald diese Eintheilung geschehen ist, ist gleich die Eintheilung über die Wachen herzustellen, und zwar auf die Art, daß immer die Hälfte der ganzen Equipage alle vier Stunden die andere Hälfte ablöst. Die Cameradschaften, deren jede aus sieben Mann zusammen zu setzen ist, können zwar auf die Art geschehen, daß man den Unter-Officieren erlaubt, daß sie sich unter einander eintheilen, wie sie wollen; diese Eintheilung darf aber in der Folge nicht mehr geändert oder gewechselt werden. Außerdem ist die Equipage in so viele Sectionen zu theilen, als Officiere auf dem Schiffe einbarquirt sind, den das Haupt-Detail führenden Officier ausgenommen. Jeder dieser Officiere hat die Inspection über eine solche Abtheilung, wozu ihm ein Cadett beygegeben wird.

§. 7122.

Der Corps-Arzt und die Kranken stehen unter der besondern Aufsicht des das Haupt-Detail führenden Officiers.

Hth. am 27. März 804.

Der bey dem Haupt-Detail angestellte Officier, welcher die unmittelbare Aufsicht über den Corps-Arzt hat, muß die Kranken sehr oft besuchen, und sich von Allem Rechenschaft geben lassen. Er hat mit der gewissenhaftesten Genauigkeit darauf zu sehen, daß die Kranken pünctlich Alles erhalten, was für sie vorgeschrieben ist.

§. 7123.

Der Commandant und der das Haupt-Detail führende Officier dürfen nicht zugleich vom Schiffe abwesend seyn.

Hth. am 27. März 804.

Wenn sich das Schiff auf der Reihde befindet, so dürfen sich der Schiff-Commandant und der das Haupt-Detail führende Officier nie vom Vort des Schiffes zu gleicher Zeit entfernen.

§. 7124.

Posten des das Haupt-Detail führenden Officiers in einem Gefechte.

Hth. am 27. März 804.

In einem Gefechte ist der Posten des das Haupt-Detail führenden Officiers im Vorderteile des Schiffes, wo er den Befehl des Schiff-Commandanten befolgen zu machen hat, und im Falle, wenn dieser getödtet oder verwundet würde, hat er auf der Stelle dessen Posten zu übernehmen. Er hat immer die erste Abtheilung am Vort mit dem Muthe und der Entschlossenheit, die den tapferen Officier auszeichnen, zu führen.

§. 7125.

In Aufrechterhaltung der guten Ordnung hat sich derselbe nach der gegenwärtigen Vorschrift zu benehmen.

Hth. am 27. März 804.

Der das Haupt-Detail führende Officier hat über Alles zu wachen, und die vollkommene Ordnung aufrecht zu erhalten. Uebrigens hat er sich genau nach dem zu benehmen, wie es in den vorher gehenden Paragraphen dieser Belehrung enthalten ist.

§. 7126.

Er hat auf den Vollzug alles desjenigen genau zu halten, wie es in dem Artikel bey dem Schiffschreiber und dem Ausgeber vorgeschrieben ist, und sich außerdem hauptsächlich mit der Abrihtung der Cabetten zu beschäftigen.

Er hat überhaupt strenge auf Ordnung zu halten.
Hth. am 27. März 804.

§. 7127.

Jeder Commandant eines kaiserlichen Schiffes hat die Verwaltungen auf dem Schiffe unter die einbarquirten Officiere auf die Art zu vertheilen, wie bereits schon erwähnt und vorgeschrieben worden ist.

Jeder Schiff's-Commandant hat die Verwaltungen an die Officiere vorschristmäßig zu vertheilen.
Hth. am 27. März 804.

Der in der Charge oder im Range der älteste nach ihm wird das Haupt-Detail führenden, die Disciplinar- und Polizey-Haupt-Ordnung besorgen, die Rapporte und Rechnungen der über die verschiedenen Verwaltungen angestellten Officiere und die des Schiffschreibers empfangen, woraus er eine Tabelle formiren wird, welche er alle Sonntage dem Schiff's-Commandanten zu übergeben hat. Diese Tabelle muß nach dem am Ende dieser Belehrung beygedruckten Muster verfaßt seyn.

§. 7128.

Damit der Schiff's-Commandant seinen Feldzug mit Ordnung und Geschwindigkeit machen kann, so hat er mit dem das Haupt-Detail führenden Officiere jeden Abend Alles zu berichtigen und fest zu setzen, was am folgenden Tage zu geschehen hat, um hiernach die geschäftsführenden Officiere und den Schiffschreiber in die Kenntniß zu setzen, damit jeder wisse, was er zu thun habe. Er hat alle Abende dem Marine-Commandanten Rechenschaft von den Arbeiten und Manoeuvres zu geben, welche den Tag hindurch gemacht wurden. Er hat ein verlässliches Journal zu führen, um sich dessen nöthigen Falls bedienen zu können.

Er hat alle Abende mit dem das Haupt-Detail führenden Officiere die Geschäfte des folgenden Tages zu berichtigen etc.
Hth. am 27. März 804.

§. 7129.

Er hat sich um die Beschaffenheit seines Schiffes, welches er zu commandiren bekommt, zu erkundigen, wie sich dieses Schiff in den vorher gehenden Campagnen, welche es gemacht hat, benommen, und welche Behandlung der Segel es verträgt. Zu diesem Endzwecke hat er die von dem Commandanten der Marine erhaltenen Aufschlüsse und schriftlichen Bemerkungen zu Rathe zu ziehen, und Abschriften davon zu nehmen.

Er hat die Eigenschaften seines Schiffes zu studieren.
Hth. am 27. März 804.

Wenn es ein Schiff wäre, welches vorher noch nicht ausgelaufen ist, so hat er darüber von dem Schiffsbau-Director und von dem Schiff's-Ingenieur, der es gebauet hat, Erkundigung einzuhohlen, und sich über alle Theile und Verhaltungen derselben gegen einander in genaue Kenntniß zu setzen.

§. 7130.

Er hat sich nach der Anzahl und Gattung der Munitionen und Utensilien, und nach der Anzahl der Schiff's-Equipage zu richten, und darf nicht mehr, als das vorschristmäßig Ausgemessene, verlangen.

Er hat sich nach dem bestimmten Ausmaße an Munition etc. zu richten, und nicht mehr zu empfangen.
Hth. am 27. März 804.

§. 7131.

Er hat den ganzen Ausrustungsentwurf für sein Schiff dem das Haupt-Detail führenden Officiere zu übergeben, welcher ihn in Ausübung zu bringen und vollziehen zu lassen hat, ohne das Mindeste davon zu ändern. Die Officiere der verschiedenen Verwaltungen haben bey der Uebergabe der sie betreffenden Effecten selbst gegenwärtig zu seyn, und sie ordnungsmäßig zu übernehmen.

Er hat den Ausrustungsentwurf dem das Haupt-Detail führenden Officiere zur Ausübung zu übergeben.
Hth. am 27. März 804.

§. 7132.

Der das Haupt-Detail führende Officier hat von dem Schiffschreiber ein Inventarium über die ganze Ausrustung machen zu lassen, welches dem Schiff's-Commandanten zu übergeben ist, damit er davon in der Kenntniß stehet, und mit Grund über Alles Rechenschaft fordern kann. Von diesem Inventarium hat er eine Copie zu unterschreiben, welche der Magazins-Aufseher zu seiner Legitimation erhält. Dieses Inventarium ist auch von

Dem Commandanten ist ein Inventarium über die ganze Ausrustung zu übergeben.
Hth. am 27. März 804.

dem das Haupt-Detail führenden Officiere zu certificiren, daß es demjenigen gleichlautend sey, welches sich in ihren Händen befindet.

§. 7133.

Er hat der Untersuchung der Lebensmittel persönlich beizuwohnen.
Hth. am 27. März 804.

Er hat in eigener Person und in Begleitung des beym Haupt-Detail angestellten Officiers, dann desjenigen Officiers, welcher über die Verpflegung angestellt ist, und des Schiffschreibers der Untersuchung der einzubarquirenden Lebensmittel beizuwohnen, und von ihrer guten Qualität sich zu versichern, wofür er dem Commandanten der Marine auf jeden Fall verantwortlich bleibt.

§. 7134.

Das Hauptinventarium ist von den betreffenden Individuen bestätigen zu lassen.
Hth. am 27. März 804.

Er hat in Gegenwart des das Haupt-Detail führenden Officiers von den über die verschiedenen Verwaltungen angestellten Officieren, von dem Schiffschreiber und von den betreffenden Unter-Officieren das von dem Haupt-Magazine erhaltene Ausrüstungs-Inventarium bestätigen zu lassen, damit er gewiß sey, daß Alles, was darin enthalten ist, auch wirklich beygestellt wurde, daß alle Artikel von guter Gattung sind, und daß alle betreffenden Verpflegs- und andere Gegenstände an den bestimmten Orten gut untergebracht sind.

§. 7135.

Der Schiffs-Commandant hat alle inneren und äußeren Theile des Schiffes zu untersuchen, bevor es auf die Rehde geht.
Hth. am 27. März 804.

Bevor das Schiff auf die Rehde geht, hat er alle äußeren und inneren Theile desselben zu untersuchen, um die Gewißheit und Ueberzeugung zu haben, daß Alles auf dem Schiffe nach der vorgeschriebenen Ordnung untergebracht ist.

§. 7136.

Er hat eine Haupt-Revision der ganzen Schiffs-Equipage vorzunehmen.
Hth. am 27. März 804.

Unmittelbar gleich nach der Bestätigung des Commissärs hat der Schiffs-Commandant die Hauptbestätigung seiner ganzen Schiffs-Equipage zu machen, worin enthalten seyn muß, daß jeder Mann die vorgeschriebenen Effecten und Kleidungsstücke habe, und ob sich diese Sachen in den Säcken, welche hierzu bestimmt sind, befinden. In dem es den Marineurs, Artilleristen und Soldaten strenge verbothen ist, Coffer oder Truhen mitzuführen.

§. 7137.

Ohne höhere Befehle darf er keinen Passagier an Bord nehmen.
Hth. am 27. März 804.

Er darf ohne schriftlichen Befehl des Marine-Commandanten keinen Passagier mitnehmen, und in fremden Landen hat er auf Ansuchen der kaiserlichen Consuln die Landeskinder mit sich an Bord zu nehmen. Er hat sie in die Verpflegs-Liste und in den Stand der Equipage zu nehmen, und von ihrer Charge, ihrem Range oder ihrer sonstigen Eigenschaft Erwähnung zu machen.

§. 7138.

Nach dürfen keine Kaufmannsgüter einbarquirt werden bey Cassation der dazwischen Handelnden.
Hth. am 27. März 804.

Den Schiffs-Commandanten ist untersagt, Kaufmannswaaren, von was immer für einer Gattung sie auch seyn mögen, an Bord des Schiffes zu nehmen (außer wenn sie hierzu durch höhere Befehle Aufträge hätten). Eben so wird auch, bey Strafe der Cassation, verbothen, sich weder mittelbar noch unmittelbar in was immer für einen Rahmen habenden Handel einzulassen, oder es ihren Untergebenen zu gestatten. Die Schiffs-Commandanten sind verpflichtet, jede Waare, von was immer für einer Gattung, welche wider das ausdrückliche Verboth dieser Verhaltensvorschrift auf dem Schiffe einbarquirt befunden würde, auf der Stelle zu confisciren, und zum Besten der Invaliden-Cassa abzuliefern.

§. 7139.

Wenn das Schiff kielgehohlet wird, ist überall genau zu wistiren und über das Erforderliche die Anzeige zu erstatten.
Hth. am 27. März 804.

Sobald das Schiff kielgehohlet wird, so hat der über dasselbe ernannte Schiffs-Commandant dem über die Artillerie aufgestellten Officiere aufzutragen, daß er die Pulverkammer und ihre Vertheilungen, die Pulver-Depositorien und die vorräthigen Geräthschaften, die Pulverkästen u. s. w. mit einem Worte Alles, was auf das Artillerie-Wesen Bezug hat, genau untersuche.

Der Schiffs-Commandant hat dem Commandanten der Marine sogleich die Anzeige zu erstatten, in welchem Stande sich Alles befindet, damit ohne Verzug die nöthigen Befehle, welche auf die vorzunehmenden Herstellungen Bezug haben, erfolgen können.

§. 7140.

Wenn das Schiff aus dem Hafen auf die Rehdie hinaus geht, so hat er dabey mit dem Hafen-Commandanten oder mit einem anderen über dieses Geschäft angestellten Officiere und mit dem führenden Piloten gegenwärtig zu seyn; er ist aber nicht für das Schiff verantwortlich, außer wenn es auf dem Anker lieget. Er hat ebenfalls am Bort zu seyn, wenn das Schiff zurück in das Arsenal gebracht wird, und seine Verantwortlichkeit hört auf, wenn das Schiff gelichtet wird. Er muß hauptsächlich darauf aufmerksam seyn, daß seine Equipage in diesen beyden Gelegenheiten die Manoeuvres genau und pünctlich vollziehe, welche von dem Hafen-Commandanten oder von dem anstatt seiner beorderten Officiere, der das Schiff führet, commandirt werden.

Benehmungsart beim Aus- und Einlaufen des Schiffes, und wann die Verantwortlichkeit des Commando's aufhört. Hkth. am 27. März 804.

§. 7141.

Der Schiffs-Commandant muß auf die vollkommene Ausführung alles desjenigen, was vorgeschrieben ist, strenge halten, und wird für jede Saumseligkeit über diesen Gegenstand schwer verantwortlich bleiben. Er darf die Officiere, welche die ihnen aufgetragenen Geschäfte nicht genau und pünctlich befolgen, mit Arrest, oder mit Suspendirung vom Dienste bestrafen. Er hat auf dem ihm zum Commando anvertrauten Schiffe die vorgeschriebene Gerechtigkeit und Disciplinar-Ordnung genau zu befolgen und zu beobachten. Es ist den Commandanten der Schiffe verbotten, irgend eine Veränderung unter was immer für einem Vorwande oder sonstigen Grunde in der gegenwärtigen Belehrung vorzunehmen; der dagegen Handelnde würde zum ersten Mahle auf Ein Jahr vom Dienste suspendirt, und auf die halbe Gage gesetzt, die andere Hälfte seiner Gage aber zum Besten des Invaliden-Fonds abgeführt werden. Zum zweyten Mahle würde er seines Dienstes ohne Weiters entlassen werden, und hätte dem Aerarium über dieß allen aus seiner vorschristwidrigen Handlung entspringenden Schaden zu ersetzen.

Der Schiffs-Commandant ist in allen Theilen für den pünctlichen Vollzug des Befohlenen verantwortlich. Hkth. am 27. März 804.

§. 7142.

Wenn sich das Schiff auf der Rehdie befindet, so ist dem Schiffs-Commandanten verbotten, mit dem das Haupt-Detail führenden Officiere zugleich eine Nacht vom Bort entfernt zu bleiben. Auf offener oder fremder Rehdie darf er nie, unter was immer für einem Vorwande, auf dem Lande übernachten, außer im Falle der unumgänglichen Nothwendigkeit, welchen er aber darzustellen und zu beweisen verbunden ist.

In offener oder fremder Rehdie darf er sich unter keinem Vorwande eine Nacht vom Schiffe entfernen. Hkth. am 27. März 804.

§. 7143.

Er muß immer wenigstens zwey Drittel seiner Equipage am Bort haben, und darf nur zwey Dritteln seiner Officiere täglich die Erlaubniß, an's Land zu gehen, erteilen. Ohne seine ausdrückliche Einwilligung darf niemand auf dem Lande übernachten.

Zwey Drittel der Equipage müssen immer am Bort bleiben. Hkth. am 27. März 804.

§. 7144.

Er darf während der Campagne keinem Individuum seiner Equipage unter irgend einem Vorwande Urlaub erteilen.

Niemanden darf während der Campagne ein Urlaub erteilt werden. Hkth. am 27. März 804.

§. 7145.

Er muß darauf halten, daß die Stände (Grundbücher) über die einbarquirten, am Bort befindlichen Schiffs-Equipagen und Soldaten eher verfertigt und eingetragen werden, bevor das Schiff unter Segel gehet, damit nicht durch eine, durch Zufall erfolgen könnende, unvorhergesehene Wegnahme des Schiffes, wenn es aus dem Hafen geht, die Ehre des Commandanten ausgesetzt werde. Im Falle das Schiff gezwungen würde, eher auszulafen, als es diese Stände hergestellt hätte, so müßte von dem Marine-Commandanten ein Zeugniß ausgestellt, und der schriftliche Befehl hierzu erteilt werden, damit sich der Commandant über die Unmöglichkeit, diese Stände vor seiner Abreise vorschristmäßig herzustellen,

Die Stände und Grundbücher sind eher zu verfassen, als das Schiff unter Segel geht. Hkth. am 27. März 804.

len, rechtfertigen könnte. In diesem Falle müßte dann die Herstellung derselben unter Segel, und so geschwind als möglich, vollzogen werden.

§. 7146.

Außer den bewilligten Effecten darf von keinem Individuum etwas einbarquirt werden.

Hth. am 27. März 804.

Er hat darauf zu halten, daß nichts, als die für das Schiff erforderlichen und die für die eingeschiffen Individuen unumgänglich notwendigen Effecten, an Bord gebracht und einbarquirt, auch daß nicht etwa Geräthschaften und Munition von dem Schiffe weggebracht werden, welche dem Ararium gebühren.

Kein Officier darf mehr, als zwey Koffer oder Kisten einschiffen; die Cadetten Einen Koffer, aber nur von mittelmäßiger Größe: die ersten und zweyten Meister, die Bootsleute und die Aerzte Eine Truhe, die anderen Individuen aber nur Einen Sack.

§. 7147.

Die Ablösungen dürfen nicht eher gemacht werden, bis Reveille oder Retirade geschlagen wird.

Hth. am 27. März 804.

Wenn man sich auf der Reihde befindet, so muß beobachtet werden, daß die Ablösung der Wachen nicht eher geschehe, oder Reveille oder Retirade geschlagen werde, bevor nicht auf dem Schiffe des Commandanten damit angefangen worden ist. Das Nähmliche ist auch mit Einziehung der Flaggen und der großen Bramstangen zu beobachten.

§. 7148.

Benehmungsart, wenn das Schiff in einer Reihde anlangt, wo sich schon ein von einem im Range älteren Officiere commandirtes Schiff befindet.

Hth. am 27. März 804.

Wenn das Schiff auf einer Reihde anlangt, wessich schon ein Schiff befindet, welches von einem im Range älteren Officiere commandirt wird, so hat der neu angekommene Commandant, ehe er die Anker fallen läßt, zuvor die Befehle von dem schon dort befindlichen Commandanten einzuholen, und demselben über Alles Auskunft zu geben, was dem höchsten Dienste wichtig seyn könnte. Ueber den Vollzug der geheimen Aufträge, die er allenfalls hätte, darf er niemanden, wer es auch immer sey, die Mittheilung machen. Sobald er die Anker hat fallen lassen, hat er sich in Person zum anderen Commandanten des Schiffes zu begeben, um seine Befehle einzuholen. Es darf weder er selbst an's Land gehen, noch gestatten, daß jemand von der Schiffs- Equipage das Land betrete, bevor er nicht hierzu die Erlaubniß erhalten hat. Dann hat er sich zum Commandanten der Marine, im Falle sich einer in dem Hafen befindet, zu verfügen, und ihm Auskunft und Rechenschaft über seine Expedition zu geben, oder er hat zu dem Gouverneur oder dem Militär-Commandanten zu gehen, um ihnen seine Ankunft zu melden, wenn sie von einem höheren Range, als er, sind. Wenn aber der Commandant von einem minderen Range ist, so hat er jemanden hierzu zu schicken.

§. 7149.

Der Ausgeber darf von der Equipage nicht mißhandelt werden.

Hth. am 27. März 804.

Er darf nicht gestatten, daß der Ausgeber von jemanden, wer es auch immer von der Schiffs- Equipage sey, weder mit Worten, noch mit Werken, übel behandelt werde.

§. 7150.

Es ist überhaupt auf Ordnung und Reinlichkeit auf dem Schiffe genau zu halten.

Hth. am 27. März 804.

Der Schiffs-Commandant hat auf die Reinlichkeit des Schiffes, auf die gute Nahrung der Schiffs- Equipage, auf die Erhaltung der Mannschaft, auf den guten Zustand ihrer Montur und sonstigen Zugehör, mit einem Worte, auf Alles die genaueste Obforge zu tragen, was dazu beiträgt, sowohl die Mannschaft als das Schiff selbst in einem reinen und gesunden Zustande zu erhalten. Er hat die Kranken oft zu besuchen, ihre Suppe und Speise zu kosten, und darüber zu wachen, daß ihnen genau alles dasjenige verabreicht werde, was zu ihrem Gedeihen beiträgt, und sich nach demjenigen zu achten, was in der gegenwärtigen Vorschrift enthalten ist.

§. 7151.

Es ist dem Marine-Commandanten oder der betreffenden Behörde alle halbe Monate über die Lage des Schiffes Bericht zu erstatten.

Hth. am 27. März 804.

Wenn das Schiff in einer Division oder Escadre segelt, oder sich im Hafen unter den Befehlen des Militär-Commandanten, oder des Guberniums befindet, so hat er der betreffenden Behörde alle vierzehn Tage einen von ihm unterschriebenen Standesaussweis über die Lage und den Zustand seines Schiffes zu überreichen, damit die Chefs der Behörden in die Kenntniß der Lage seines Schiffes gelangen, und nach dieser Basis die Anordnungen zu erlassen in den Stand gesetzt werden, welche in dieser Rücksicht zu erforderlich sind.

§. 7152.

Um den unrichtigen Rechnungen der über die verschiedenen Verwaltungszweige angestellten Officiere, der am Vort verbleibenden Lebensmittel in Bezug auf deren Menge und Gattung, Schranken zu setzen, oder ihnen zuvor zu kommen, besteht die Anordnung, daß jeder Officier der besagten Abtheilungen, und eben so auch die Unter-Officiere und die Ausgeber, für die Rechnungen, welche von ihnen gelegt werden, und für ihre Wahrheit strenge verantwortlich bleiben, und sie mit ihren Unterschriften bestätigen, auch sich genau nach demjenigen halten, was ihnen in den sie betreffenden Artikeln vorgeschrieben ist, und zwar bey Vermeidung exemplarischer Strafe.

Jedes über eine Verwaltung angestellte Individuum hat für die Richtigkeit seiner einreichenden Ausweise zu haften.

Hth. am 27. März 804.

§. 7153.

In allen Häfen, Röhden und Ankerplätzen hat der Schiffs-Commandant, bevor er die Anker fallen läßt, lootsen zu lassen, um sich von der Beschaffenheit des Grundes und von der Tiefe desselben zu überzeugen. Er hat auch auf die Entfernung von zwey bis drey Anker-tauen um das Schiff herum lootsen und sondiren zu lassen.

Vorsichten, welche beim Einlaufen im Hafen und bey Ankerungen zu beobachten sind.

Hth. am 27. März 804.

Wenn er die Anker hat fallen lassen, so muß er die Stellung und Lage des Ankers ausheben, und alle nautischen Bemerkungen machen, die er im Stande ist, wovon er in seinem Journale Erwähnung zu machen hat.

§. 7154.

So oft er im Angesichte des Landes segelt, und die Küste ihm nicht genug bekannt ist, so hat er unausgesetzt lootsen zu lassen, wenn er nur dreyßig Klafter Tiefe hat. Die nämliche Vorsicht muß er auch, und zwar noch mehr dann anwenden, wenn er in einem Hafen oder in eine Röhde einläuft.

Auf einer nicht ganz bekannten Küste ist immer lootsen zu lassen.

Hth. am 27. März 804.

§. 7155.

Er hat genaue Elevations-Puncte von den Klippen, Tiefen, Batterien, Forts &c. zu nehmen, und ihre Entfernung von dem Ankerplatze messen zu lassen. Er muß überhaupt von allem Möglichen, was auf die Lage und Gegenstände in Rücksicht auf die Schiff-Fahrt Bezug hat, eine so viel nur immer thunliche, genaue Beschreibung machen, und sie auf die Art darstellen, damit man den beschriebenen Platz sowohl in der Entfernung als Nähe erkennen kann.

Weiteres Benehmen beim Einlaufen in fremde Häfen oder Röhden.

Hth. am 27. März 804.

§. 7156.

Es ist ihm nicht erlaubt, unnötig Pulver zu verbrauchen, und er hat nur einzig die nöthigen Signale und die gewöhnlichen Begrüßungsschüsse zu geben.

Unnötig darf kein Pulver verfeuert werden.

Hth. am 27. März 804.

§. 7157.

Wenn er in den Hafen oder in die Röhde zurück kehrt, wo sein Schiff wieder entrüstet weroen soll, so darf er dasselbe nicht verlassen, und sich ohne besondere Befehle nicht davon entfernen, bis die Entwaffnung geendet ist, und er von Allem Rechenschaft gegeben hat.

Bei Rückkehr des Schiffes darf der Commandant vorgänglicher Entrüstung desselben es nicht verlassen.

Hth. am 27. März 804.

Er hat diese Arbeit mit aller möglichen Thätigkeit zu betreiben, und die betreffenden Individuen zur Herstellung derselben mit Ernst zu verhalten.

§. 7158.

Während der Entwaffnung seines Schiffes hat er darauf zu sehen, daß von der Equipage nach der vorgeschriebenen Ordnung alle Utensilien, Geräthschaften und Zugehör in das Particular- oder Haupt-Schiffs-Magazin gebracht werden. Er hat bey der Untersuchung, was von diesen Effecten als brauchbar oder unbrauchbar übergeben wird, gegenwärtig zu seyn, und darauf zu halten, daß die unter seinem Commando stehenden Officiere auf den genauen Vollzug der Entrüstungsarbeiten, welche von der Equipage gemacht werden, genau sehen, und daß sich in Allem, was hierauf Bezug hat, nach den allerhöchsten Vorschriften benommen werde.

Bei Abgabe der Geräthschaften &c. ist genau auf Ordnung zu halten, damit Alles richtig abgegeben werde.

Hth. am 27. März 804.

§. 7159.

Die Waffen sind vor ihrer Abgabe gut zu reinigen.
Hth. am 27. März 804.

Auf die nämliche Art hat er auch die ganze Artillerie und alle dazu gehörigen Effecten in die hierzu bestimmten Magazine, und die Waffen gut gereinigt in die Waffensäle bringen zu lassen.

§. 7160.

Bei Zurückkunft des Schiffes ist eine Relation zu verfassen und der Marine-Stelle zu übergeben.
Hth. am 27. März 804.

Jeder Schiff's-Commandant hat bey seiner Zurückkunft aus einer Campagne eine Relation über sein Schiff zu verfassen, und es auf die vorschriftmäßige Art der Marine-Stelle zu übergeben. Diese Relation wird von der Marine-Stelle geprüft, und sodann in das Archiv gelegt werden. Eine Abschrift von dieser Relation über die Eigenschaften des Schiffes hat der Commandant desselben dem Schiffsbau-Director zu übergeben.

§. 7161.

In fremden Staaten, wo kein kais. Geschäftsträger sich befindet, hat der Commandant des Schiffes den Ersatz der Lebensmittel zu besorgen.
Hth. am 27. März 804.

In jenen auswärtigen Landen, wo sich kein kaiserlicher Geschäftsträger befindet, hat der Commandant die ihm erforderlichen Bedürfnisse an Lebensmitteln selbst zu besorgen, und die Anschaffung der Lebensmittel oder Munitionen durch die bey jeder Verwaltung angestellten Officiere und den Schiffschreiber unter der Aufsicht und Inspection des das Haupt-Detail führenden Officiers besorgen zu lassen. Wenn sich aber ein kaiserlicher Consul in einem Hafen oder sonst ein Beauftragter Seiner Majestät befindet, so sind derley nöthige Erfolge an Lebensmitteln, Munition oder anderen Effecten durch den Weg des besagten Consuls oder Administrators einzuleiten, welcher das Schiff mit den nöthigen Bedürfnissen im Einvernehmen mit dem Schiffschreiber und dem betreffenden Verwaltungs-Officiere versehen wird. Der Standesausweis über diese erhaltenen Artikel ist sodann dem Marine-Commandanten zuzusenden.

§. 7162.

Bei der Zurückkunft hat er vor einem außerordentlich versammelten Rathe der Marine-Stelle über sein Benehmen Rechenschaft zu geben.
Hth. am 27. März 804.

Bei seiner Rückkehr in den Hafen ist der Schiff's-Commandant sich vor einem außerordentlich versammelten Rathe der Marine zu stellen verpflichtet, wo er über die verschiedenen Zufälle während seiner Campagne und über seine Benehmungsart in den verschiedenen Situationen, die ihn betroffen haben, und über die Art, wie er die erhaltenen Aufträge vollzogen hat, sich auszuweisen und Auskunft zu geben hat.

Nach abgelegter Rechenschaft hat er sich zurück zu ziehen, und der Rath wird nach einer genauen und gerechten Durchgehung derselben ihm ein Zeugniß ertheilen, in welchem auch von seinem guten Benehmen und von seiner Führung des Schiffes Erwähnung gemacht werden wird. Ein Duplicat dieses Zeugnisses wird von der Marine-Stelle dem Hofkriegsrathe überreicht werden. Im Falle im Marine-Rathe befunden und beschlossen würde, daß das Benehmen dieses Commandanten nicht ganz tadelfrey wäre, und er über Manches Ausstellungen verdient hätte, so wird ein zergliederter motivirter Bericht dem Hofkriegsrathe erstattet, und der allerhöchste Entschluß abzuwarten seyn.

§. 7163.

Genauere Befolgung des Dienstes, wenn das Schiff unter Segel ist.
Hth. am 27. März 804.

Sobald der Commandant mit seinem Schiffe unter Segel ist, hat er mit der größten Wachsamkeit und Pünctlichkeit darauf zu halten, daß der Dienst von allen Officieren der Equipage genauestens befolgt werde.

§. 7164.

Unnöthiger Aufenthalt auf den Rehdien oder in den Häfen ist verbotnen.
Hth. am 27. März 804.

Er darf sich keinen unnöthigen Aufenthalt auf den Rehdien und in den Häfen erlauben, sondern, sobald es das Wetter erlaubt, hat er wieder auszulaufen, und seine erhaltenen Aufträge zu vollziehen.

§. 7165.

In wichtigen Fällen commandirt der Commandant selbst die Manoeuvres.
Hth. am 27. März 804.

So oft er in einem Hafen oder in eine Rehdie ein- oder ausläuft, oder bey Gelegenheit eines starken Windes und während eines Gefechtes, mit einem Worte, in allen wichtigen Gelegenheiten, hat er die Manoeuvres selbst zu commandiren.

§. 7166.

Er hat sich alle Tage um 11 Uhr Vormittags, sowohl wenn er sich im hohen Meere, als am Anker, befindet, von den Wachen und Inspections-Officieren der vorigen Nacht Rapport abstatten zu lassen. Er hat sich die Log-Table übergeben zu lassen, und die wachhabenden Officiere über die gehaltene Route den gemachten Weg oder die Schifffung auszufragen. Er hat die Cadetten zu diesen Rapporten bezzuziehen, damit sie sich unterrichten.

Haupt-Rapport wird täglich Vormittag um 11 Uhr gehalten.
Hth. am 27. März 804.

§. 7167.

Er hat genau darauf zu halten, daß die auf seinem Schiffe einquirten Officiere und Cadetten ihre Journale genau und richtig, und nach der Vorschrift führen. Er hat sich am ersten und fünfzehnten eines jeden Monats von den Cadetten die Journale vorlegen zu lassen, und sie zu vidiren.

Die Cadetten haben alle 14 Tage ihre Journale zur Vidirung vorzulegen.
Hth. am 27. März 804.

§. 7168.

Er muß sich befeßen, sowohl alle vortheilhaften Eigenschaften seines Schiffes, als auch dessen Mängel und Fehler, genau kennen zu lernen, um davon bey seiner Zurückkunft in seiner Relation an die Marine-Stelle Erwähnung machen zu können, und er hat alle erlaubten Mittel anzuwenden, um die Gebrechen zu verbessern, und sich der guten Eigenschaften seines Schiffes zu bedienen.

Der Commandant muß die guten Eigenschaften und Fehler seines Schiffes genau kennen lernen.
Hth. am 27. März 804.

§. 7169.

Er hat ein genaues und umständliches Journal über seine ganze Schiff-Fahrt zu führen. Die Bewegungsgründe seiner Operationen darzustellen, und die Ursachen seiner gegebenen Befehle, welche sein Benehmen bestimmt haben, zu zergliedern, weil er für jeden Vorgang, welcher nicht ganz vollkommen zum Besten des allerhöchsten Dienstes geleitet oder unternommen worden wäre, verantwortlich bleibt.

Ueber die ganze Schiff-Fahrt ist ein genaues Journal zu führen.
Hth. am 27. März 804.

Wenn es nöthig wäre, so hat er selbst die nöthigen Bemerkungen zu machen, und die Route in die Karte zu zeichnen.

Alle Abende um acht Uhr hat er die Befehle zu geben, welche Route diese Nacht genommen und wie gesegelt werden soll.

Diese Befehle hat immer der wachhabende Officier der ersten Nachtwache von ihm zu empfangen, welcher sie dann demjenigen Officiere, der ihn absetzt, wieder übergibt.

§. 7170.

Er muß genau darauf halten, daß die Officiere und Cadetten, wenn das Schiff unter Segel ist, ihm alle Tage die Resultate ihrer Berechnungen und Beobachtungen überreichen.

Die Officiere und Cadetten haben täglich die Resultate ihrer Beobachtungen zu überreichen.
Hth. am 27. März 804.

§. 7171.

Er hat sehr oft, wenn es möglich ist, die Uebungen mit den Kanonen vornehmen zu lassen, und eben so die Uebungen mit den kleinen Waffen. Alle Wochen Ein Mahl hat er ein fingirtes Gefecht vornehmen zu lassen, damit sich die Leute gewöhnen, mit Geschwindigkeit und Sachkenntniß sich auf ihre Posten zu begeben.

Es sind immer Artillerie-Waffenübungen und fingirte Gefechte vorzunehmen, doch darf kein Pulver dabey verfeuert werden.
Hth. am 27. März 804.

Die Officiere haben bey diesen Uebungen in voller Uniform, wie am Tage eines wirklichen Gefechtes, gegenwärtig zu seyn, und jeder Officier hat in seinem Journale die Tage, an welchen diese Haupt- und theilweisen Exercitien vorgenommen worden sind, einzutragen.

Diese fingirten Manoeuvres müssen vollzogen werden, ohne dabey Pulver zu verbrauchen.

§. 7172.

Alle Monate Ein Mahl hat die ganze Schiffs-Equipage auszurücken. Bey dieser Haupt-Revision hat der Schiffs-Commandant gegenwärtig zu seyn, um sich zu überzeugen, daß Alles in der vorgeschriebenen Ordnung sey. Zu diesem Zwecke hat er die Equipage in so viele Sectionen zu theilen, als Officiere, welche die Wachen commandiren, vorhanden sind.

Alle Monate ist eine Haupt-Revision der ganzen Equipage vorzunehmen, woben der Commandant gegenwärtig seyn muß.
Hth. am 27. März 804.

§. 7173.

Seine Majestät tragen den Schiffs-Commandanten auf, in allen Gelegenheiten den Handel ihrer Unterthanen, wo es thunlich ist, zu schützen, ihre Schiff-Fahrt zu sichern, und nach Möglichkeit zu trachten, daß ihnen kein Unrecht ge-

Die Rauffahrdenschiffe sind zu schützen, und ihre Schiff-Fahrt zu decken.
Hth. am 27. März 804.

sche he. Jedoch dürfen sie dafür unter keinerley Vorwande weder ein Geschenk, noch eine Bezahlung verlangen oder annehmen, und zwar weder für die Schiffs- Equipage, viel weniger für sich selbst.

§. 7174.

Wie sich bey Segelung in der Escadre oder in der Division zu verhalten ist. Hkth. am 27. März 804.

Wenn er in Division oder Escadre segelt, so hat er die Anordnungen seines Commandanten pünctlich zu befolgen, und jederzeit auf alle seine Signale und Manoeuvres aufmerksam zu seyn. Der über das Bootswesen angestellte Officier hat hauptsächlich die Aufsicht, daß er alle Signale der Commandanten genau beobachte, und von den feindlichen dem Schiffs-Commandanten gleich Nachricht gebe.

Er hat ein eigenes Protocoll zu führen, in welches er alle Gattungen der Signale, ihre Bewegungsgründe, die Stunde, wann sie gegeben und wann sie ausgeführt worden sind, genau einzutragen hat. Im Falle einer Trennung hat er alle wachhabenden Officiere zusammen zu berufen, und nachdem die Ursachen der besagten Trennung genau untersucht und erhoben worden sind, so ist darüber ein Commissions-Protocoll aufzunehmen. Am Ende dieses Commissions-Protocolls hat jeder seine Meinung beyzusetzen und zu unterfertigen.

Dieses Commissions-Protocoll, welches auch von dem das Haupt-Detail führenden Officiere unterschrieben, und von dem Schiffs-Commandanten vidirt seyn muß, ist sodann der Marine-Stelle zu überreichen, welches dessen Gehalt und ihre Gültigkeit prüfen und beurtheilen wird.

§. 7175.

Die Signale sind genau zu beobachten und zu vollziehen. Hkth. am 27. März 804.

Er hat den wachhabenden Officiere aufzutragen, die Bewegungen der Divisions- oder Escadre-Commandanten mit Aufmerksamkeit zu beobachten, die Signale in Particular-Manoeuvres und die Haupt-Evolutionen des Schiffes mit der größten Genauigkeit zu vollziehen, und ohne Befehl sich nie von der besagten Division oder Escadre zu entfernen.

§. 7176.

Wie sich bey Enterung eines feindlichen Schiffes zu verhalten ist. Hkth. am 27. März 804.

Wenn der Commandant ein feindliches Schiff entern will, so hat er dem das Haupt-Detail führenden Officiere den Auftrag zu geben, diese Enterung zu commandiren, und die zu besagter Enterung bestimmte Anzahl Marineurs und Soldaten an Bord des Feindes zu führen. Er muß bedacht seyn, daß die Leute vorschriftsmäßig bewaffnet sind, und daß die Enterung mit Muth, Ordnung und kaltem Blute ausgeführt werde. Er hat die Enterung mit dem Gewehrfeuer thätigst zu unterstützen, nie aber sein Schiff zu verlassen, und sich auf jenes des Feindes zu begeben. Im Falle, daß noch ein zweytes Enterungs-Detachement erforderlich wird, so hat dieses der Officier, welcher im Range der dritte ist, zu commandiren.

§. 7177.

Wenn die Nationen vermindert werden müssen, ist darüber ein Commissions-Protocoll aufzunehmen. Hkth. am 27. März 804.

Im Falle, daß er in die Nothwendigkeit gesetzt würde, der Schiffs- Equipage die Nationen zu vermindern, so hat er darüber ein begründetes Commissions-Protocoll aufnehmen zu lassen, und wenn er sich unter den Befehlen eines Divisions- oder Escadre-Commandanten befände, so hat er von demselben den Auftrag zu erhalten

§. 7178.

Wenn das Schiff kreuzet, darf nur auf 15 Tage Versorgung mitgenommen werden. Hkth. am 27. März 804.

Er hat während der Dauer der ganzen Campagne sich genau nach den erhaltenen Aufträgen zu benehmen. Wenn er zu kreuzen die Instruction erhalten hätte, so hat er diese Kreuzung auf die Art zu machen, daß er nur auf fünfzehn Tage mit Lebensmitteln versehen sey. Nach dieser Zeit hat er in den Hafen zurück zu kehren, und wieder neue Vorräthe einzunehmen, wenn hierin nicht unvorhergesehene Zufälle oder erhaltene Befehle eine Ausnahme machen.

§. 7179.

Wenn der Commandant wegen gemachten Uebergewinnes auf dem Schiffe feil zu laufen muß, hat er den Uebergewinn zu ersetzen, und bleibt verantwortlich. Hkth. am 27. März 804.

Wenn ein zu großer Genuß an Lebensmitteln, welchen er an Bord gestattet hätte, die Ursache wäre, daß er vor der ihm fest gesetzten Zeit in den Hafen zurück kehren

musste, so ist er für die Zeit, die er nicht im Meere war, verantwortlich, und den gemachten Uebergenuß zu ersetzen verpflichtet.

§. 7180.

Wenn eine Beschädigung oder der Verlust des Schiffes erfolgt, so wird dieser Gegenstand von der Marine-Stelle untersucht, um das Benehmen des Schiffes-Commandanten beurtheilen zu können, welcher zu bestrafen wäre, wenn es erwiesen wird, daß der Schaden oder Verlust des Schiffes durch seine Unwissenheit, Nachlässigkeit oder sonstige Schwäche verursacht wurde.

Eine Beschädigung oder der Verlust des Schiffes wird von der Marine-Stelle streng untersucht.
Hsth. am 27. März 804.

§. 7181.

Im Falle eines Schiffbruches, oder wenn das Schiff auf's Trockene gelangt, oder bey was immer für einem anderen Ereignisse muß die erste Sorge des Commandanten seyn, die Unordnung zu vermeiden, und den Schaden zu verbessern, und wenn dazu kein Mittel vorhanden ist, so muß es seine erste Beschäftigung seyn, die Geräthe des Schiffes zu retten, wenn es die Zeit und Umstände gestatten. Hauptsächlich aber muß er trachten, die Equipage nach und nach an's Land zu setzen. In jedem Falle muß er, unter Todesstrafe, der Letzte seyn, der das Schiff verläßt.

Bei widertwärtigen Ereignissen muß der Commandant der Letzte seyn, der das Schiff verläßt.
Hsth. am 27. März 804.

§. 7182.

Bei seiner Zurückkunft aus der Campagne hat er sich nach seinem Journale zu benehmen. Wenn er in einer Division oder in einer Escadre steht, so hat er sein Journal bey jeder Ankerung dem Divisions- oder Escadre-Commandanten zur Einsicht zu überreichen. So oft er mit seinem Schiffe in einen Hafen einläuft, wo sich ein Marine-Commandant befindet, so ist er verpflichtet, sein Journal demselben ebenfalls vorzulegen; jedoch darf keiner dieser besagten Commandanten verlangen, daß auch nur der kleinste Umstand in diesem Journale abgeändert werde. Er hat von Allem, was für den höchsten Dienst wichtig befunden wird, die nöthigen Aufschlüsse zu geben.

Verhaltungen in Rücksicht auf die Führung seines Journals.
Hsth. am 27. März 804.

§. 7183.

Wenn sich zwey kaiserliche Kriegsschiffe begegnen, so hat der jüngere Commandant unter den Befehlen des im Range älteren zu stehen; er ist zwar verpflichtet, demselben Rücksicht zu geben, und Befehle von ihm anzunehmen, jedoch darf dadurch nicht das Mindeste an dessen Bestimmung geändert, oder etwas verlangt werden, was den erhaltenen Particular-Aufträgen entgegen wäre; außer im Falle der unumgänglichen Nothwendigkeit, wo der im Range ältere dafür verantwortlich bleibt. Er ist verpflichtet, die Bewegungsgründe zu zergliedern, und in seinen schriftlichen Befehl hinein zu setzen, welchen sich der jüngere Commandant, der diesen Befehl erhält, zu seiner Rechtfertigung und Legitimation aufzubewahren hat.

Verhaltensvorschrift, wenn sich zwey Kriegsschiffe begegnen.
Hsth. am 27. März 804.

§. 7184.

In Kriegszeiten hat er die Kauffahrdeyschiffe, die er durch seine Escorte decken kann, in die Kenntniß zu setzen. Jedoch darf deswegen nicht das Mindeste an den erhaltenen Aufträgen und an dessen Bestimmung geändert werden.

Die Kauffahrdeyschiffe, die er auf seiner Bahet in Kriegszeiten decken kann, sind davon in die Kenntniß zu setzen.
Hsth. am 27. März 804.

§. 7185.

Es ist keinem Commandanten erlaubt, unnöthiger Weise Piloten aufzunehmen. Er muß jedoch auf das ihm anvertraute Schiff und dessen Sicherheit alles nur Mögliche anwenden, sowohl bey dem Ein- als Auslaufen in den Häfen und Röhden. Wenn ein Schiffes-Commandant einen Piloten aufzunehmen in der Nothwendigkeit ist, so darf er ihn nicht länger am Bort behalten, als es die Sicherheit des Schiffes erfordert.

Piloten dürfen nicht unnöthig aufgenommen werden.
Hsth. am 27. März 804.

§. 7186.

Wenn sich ein Schiffes-Commandant in einem fremden Hafen befindet, so muß er alle möglichen Mittel anwenden, um dem Hofkriegsrathe von seiner Sendung Nachricht zu geben, und zwar so oft es nur immer möglich ist. Eben dieses hat er auch gegen den Marine-Commandanten zu beobachten.

Aus fremden Häfen hat er so oft als möglich dem Marine-Minister Bericht zu erstatten.
Hsth. am 27. März 804.

Die in fremden Häfen befindlichen verunglückten Marineurs dürfen an Bord genommen werden.
Stth. am 27. März 804.

§. 7187.

Wenn ein Schiffs-Commandant, welcher in fremden Ländern anlangt, durch Schiffbruch, Kriegszufälle oder andere Umstände verunglückte Marineure antrifft, so hat er sie zu reclamiren, und an seinen Bord zu nehmen. Er kann sie zum Ersatz der ihm allenfalls mangelnden Marineurs aufnehmen, und sie in die nämliche Bezahlung setzen, welche sie auf dem kaiserlichen Kriegsschiffe bezogen haben, auf welchem sie die letzte Campagne machten; wenn sie aber noch nie gedient hätten, so ist ihnen die Bezahlung, welche die letzten Marineurs beziehen, zu verabreichen, und außer dem noch die einfache Ration. Wenn er Deserteure oder sonst Schuldige antrifft, hat er sie anzuhalten, und ihnen außer der einfachen Ration nichts abzureichen. Bey seiner Rückkehr in einen kaiserlichen Hafen, hat er sie an die Behörde abzugeben.

Formulare 1.

Verdorbenen Zwieback.

In Bezug auf den Auftrag, welchen wir Gefertigte unter heutigem Datum von dem Herrn (Nahmen des Schiffs-Commandanten) erhalten haben, über den ihm von dem Ausgeber (hier ist sein Name zu setzen) gemachten Rapport, daß unter dem in dem Depositorium (Name des Depositoriums) sich befindlichen Zwieback ein Theil desselben schimmelig und verdorben sey, die Untersuchung vorzunehmen, und zu erheben, woher dieses Uebel entstand: haben wir uns an Ort und Stelle begeben, und die gemachte Anzeige wahr befunden. Zu diesem Ende haben wir das Depositorium selbst genau untersucht, ob nicht etwa Wasser dahin eingedrungen ist, oder ob es auf sonst eine Art vielleicht Feuchtigkeit an sich gezogen hat. Da wir dasselbe aber vollkommen trocken und gut kalfatert befunden haben, so haben wir keinen anderen Schluß fassen können, als daß die Verfaulung des in Rede stehenden Zwiebackes von dessen schlechter Erzeugung selbst herkomme. (Oder: Hier sind die Ursachen und Umstände anzuführen, woher das Uebel kommt.)

In Rücksicht unserer dem Herrn N. N. (Name des Commandanten) erstatteten Anzeige über unsere gemachte Untersuchung haben wir von ihm den Auftrag erhalten, gleich bey der Vertheilung desselben den verdorbenen Zwieback abzusondern, damit er nicht an die Equipage ausgegeben werde. Da wir dieses befolgt haben, so haben sich . . . Pfund verdorbenen Zwiebackes gefunden, welchen wir in Säcke füllen, und in das Magazin Nr. . . . separirt stellen ließen, damit er nicht den gesunden Zwieback mit seinem schimmlichen oder verfaulten Geruche anstecken möchte — (oder dieser Zwieback wurde in das Meer geworfen.)

Zur Bekräftigung dessen haben wir dieses Commissions-Protocoll unterzeichnet, zur Beglaubigung und Legitimation des Ausgebers gegen den Verpflegsbeamten.

Sign. am Bord (Name des Schiffes und Commandanten) den . . . 18 . . .

Unterschriften:

N. N., Schiffschreiber.

Vidi N. N., Schiffs-Commandant.

N. N., Inspections-Officier.

N. N., das Haupt-Detail führender Officier.

Formulare 2.

Ungeeigneter Wein.

In Folge des erhaltenen Auftrages (wie im Vorhergehenden) über die von den Unter-Officieren vorgebrachten Beschwerden, daß der Wein, welcher sich im Fasse N. . . befindet, und . . . Eimer enthält, und heute an die Equipage ausgegeben wurde, nicht trinkbar sey, haben wir uns (wie im Vorhergehenden) . . . so haben wir den Wein gekostet, und ihn in Folge seiner natürlichen Beschaffenheit (oder anderer Ursachen, welche anzuführen sind) völlig verdorben befunden, daß er ohne Nachtheil der

Gesundheit des Mannes nicht ausgegeben werden kann. Nach diesem dem Herrn N. N. (Schiffs-Commandanten) gemachten Rapporte haben wir den Auftrag erhalten, daß dieser Wein neuerdings verbeulet und in das Magazin des Munitioneurs zurück gebracht werde. Zur Beglaubigung und Legitimation des Ausgebers gegen den Munitioneur haben wir gegenwärtiges Commissions-Protocoll unterschrieben.

Vidi N. N., Commandant.

Unterschriften wie im Vorigen Nr. 1.

3.

Am heutigen Tage — Monathe — und Jahre — um die — Stunde hat der Herr (Nahme und Charakter des Commandanten) Commandant auf (Rang des Schiffes und Name desselben) welcher seit . . . Tagen auf der Rehd . . . (Nahme der Rehd) auf . . . Klafter Tiefe am Anker lag, befohlen, eilends unter Segel zu gehen (hier sind die Gründe und der Wind anzuführen). Nachdem der Herr (Nahme des Officiers), welcher die Wache hatte, die Leute zusammen rufen ließ, um die Anker (zur Rechten oder zur Linken) zu lichten, und ungeachtet aller möglichen Anstrengung und Mittel dieses nicht in's Werk setzen konnte, so hat der Herr (Nahme des Schiffes-Commandanten) nach dem ihm erstatteten Berichte und der obwaltenden Unmöglichkeit, die Anker heraus zu bringen, entschieden, die Anker stehen zu lassen.

Ueber verlorne Anker und Ankertaue.

In Folge dessen haben wir gefertigte Inspections-Officiere und der Schiffschreiber des Schiffes (Nahme des Schiffes) die Begleitung des ersten Bootsmannes (Nahme desselben) uns auf das Hintertheil des Schiffes begeben, und haben gesehen, daß das Ankertau von . . . Zoll im Durchmesser, an welchem der Anker befestiget war, und zwar auf . . . Klafter richtig abgeschnitten worden ist, mit Hinterlassung des gewöhnlichen Zeichens zur Auffindung des Ankertaus und Heraushebung des Ankers. Zur Bekräftigung des Obenstehenden haben wir gegenwärtiges Commissions-Protocoll unterzeichnet.

Der Herr N. . . , Schiffschreiber, hat den Auftrag erhalten, den Herrn Consul (oder Local-Marine-Commandanten) in die Kenntniß davon zu setzen, damit, wenn er dieses Ankers habhaft werden könnte, er denselben in den Hafen . . . N. N. mit . . . so viel Klafter Ankertau, bey erster Gelegenheit zur Disposition des Herrn Ober-Kriegs-Commissärs einliefern möchte.

Vidi N. N., Commandant.

Unterschrift des Schiffschreibers und aller Officiere des Schiffes.

4.

Am heutigen Tage ic. (wie im vorhergehenden) befohlen, die Reise weiter fortzusetzen, so wurde die Anker zu lichten der Befehl gegeben, welches Lichten auch mit vieler Mühe gelang. In dieser Rücksicht erhielt der erste Bootsmann (Nahme desselben) den Auftrag, das Ankertau zu untersuchen, in der Dicke von . . . Zoll, und Länge . . . Klafter. Bey dieser Untersuchung hat derselbe gefunden, daß . . . Klafter beynabe ganz gewekt, und . . . Fäden durch die ganze Länge, an welcher der Anker befestiget war, ganz zerrissen waren.

Ueber ein beschädigtes oder zerrissenes Ankertau.

In Folge dieses Rapportes, welcher dem Herrn (Nahme des Commandanten) gemacht wurde, erhielten wir Unterzeichnete den Auftrag, diesen Gegenstand zu untersuchen und zu bestätigen. Wir haben daher diesen Auftrag vollzogen, und da wir dieses besagte Ankertau auf dem Verdecke des Schiffes haben ausbreiten lassen, so haben wir, nach genauer Untersuchung, die Anzeige des ersten Bootsmannes der Wahrheit gemäß befunden, und erkennen, daß diese Beschädigung des Ankertaus keine andere Ursache haben kann, als die beständige Reibung desselben an irgend einem im Wasser befindlichen scharfen Gegenstande. Wir haben daher entschieden, daß die besagte Länge des Ankertaus von . . . Klafter, welche zum Dienste ganz unbrauchbar ist, abgeschnitten, und als Werch verbraucht werde. Zur Bekräftigung ic.

Vidi N. N., Commandant.

Unterschriften wie bey Nr. 3.

Ueber einen beschädigten Mastbaum oder über gebrochene Segelstangen, welche dadurch außer Dienst gesetzt werden.

5. Nachdem der erste Bootsmann N. N. auf dem Schiffe einbarquirt, unter Commando des Herrn N. N. gemeldet hat, daß die Segelstange oder der Mastbaum N. N. durch den Windstoß, welchen das Schiff gestern erlitten hat, beschädigt sey, so hat der besagte Herr Commandant für gut erachtet, in seiner Gegenwart die Untersuchung dieses Gegenstandes vornehmen zu lassen.

In dessen Folge haben wir Gefertigte die besagte Segelstange (oder den Mastbaum, welcher aus . . . Stücken besteht, ausheben, und ihn von allen seinen Stücken und Ringen los machen lassen, und nachdem derselbe sowohl von dem Herrn Commandanten, als von uns gefertigten Officieren, dem Schiffschreiber, ersten Bootsmann und ersten Zimmermeister auf das genaueste untersucht worden ist, so zeigte es sich, daß derselbe (hier werden die Orte bemerkt, wo?) ganz zerbrochen und zur ferneren Dienstleistung vollkommen unbrauchbar sey.

Zur Bekräftigung zc.

Vidi N. N., Commandant.

Unterschriften wie bey Nr. 3.

6.

Ueber ein vom Winde zerrissenes und größten Theils davon getragenes Segel.

Heute den . . . des Monathes . . . Jahres . . . Stunde . . ., nachdem das kaiserliche Schiff N. N. unter Commando des Herrn N. N. unter Segel und mit der Segelung N. N. um die Stunde . . . auf der Höhe von . . . Graden war, erhielt es einen sehr heftigen Windstoß, welcher das Segel N. N. dergestalt beschädigt und zerrissen hat, daß der größte Theil desselben durch den Wind weggetragen wurde, was wir Gefertigte mit angesehen haben.

Bei der von uns Gefertigten vorgenommenen genauen Untersuchung haben wir befunden, daß dieses Segel nicht mehr herzustellen ist, sondern daß die Ueberreste der gebliebenen Leinwand, in . . . Ellen bestehend, sehr nützlich im Erfordernissfalle zur Ausbesserung der anderen Segel, zu verwenden sind, daher ist diese Leinwand dem Segelmeister auf seine Verrechnung übergeben worden.

In Kraft dessen zc.

Vidi N. N., Commandant.

Unterschriften wie bey Nr. 3.

7.

Ueber unbrauchbare Segel.

Heute den . . . Monath . . . Jahr . . . auf dem kaiserlichen Schiffe N. N., commandirt von dem Herrn N. N., hat der Segelmeister dem Commandanten gemeldet, daß das Segel N. N. schon sehr alt, zum Dienste nicht mehr tauglich und mit einem anderen zu verwechseln nothwendig wäre.

Nachdem in Folge dieser Anzeige das in Rede stehende Segel untersucht wurde, und dessen Unbrauchbarkeit sich bestätigte, so ward von der Untersuchungs-Commission zugleich vorgestellt, daß, nachdem ein Segel, welches mit diesem gleich wäre, zur Verwechslung sich auf dem Schiffe befände, man es dem höchsten Dienste angemessen finde, dieses andere Segel, das zur Schiff-Fahrt besser tauglich und geeignet ist, statt des unbrauchbaren herzugeben. In dessen Folge hat der Commandant bestimmt, daß das Segel N. N. anstatt des unbrauchbaren hergegeben werden solle, und die Leinwand des unbrauchbaren, welche in . . . Ellen bestehet, dem Segelmeister in seine Verrechnung und zur Verwendung zum Umwickeln der ihrer bedürfenden Gegenstände zu übergeben sey.

In Kraft dessen zc.

Vidi N. N., Commandant.

Unterschriften wie bey Nr. 3.

8.

Zerbrochener Mastbaum.

Heute zc. (wie im Vorhergehenden), nachdem der das Haupt-Detail führende und andere Officiere . . ., der Bootsmann . . ., der erste Zimmermeister, alle auf dem nämlichen Schiffe einbarquirt, sich um . . . Uhr auf der Höhe . . . auf der Route . . . mit der Segelung . . . mit sehr starkem Winde von . . . das Wasser von . . . befunden haben, so bezeugen wir, daß, eben da wir es für vortheilhaft erachtet haben, das Manoeuv-

vre . . . zu machen, um den Wind zu vermeiden, und ihm zuvor zu kommen, und zwar in Gegenwart des Herrn Schiffschreibers, in dem nämlichen Augenblicke, als das Manoeuvre ausgeführt wurde, der Wind sich mit einer so schrecklichen Kraft auf das Schiff geworfen hat, daß der . . . Mast an der . . . Stelle zerbrochen, und ungeachtet aller möglichen Sorge, diesen Unfall zu vermeiden, der Mast sammt dem Zugehör . . . das man nicht mehr hat retten können (oder welches noch gerettet worden ist) in das Meer gestürzt seyn.

Zur Bestätigung ic.

Vidi N. N., Commandant.

Unterschriften:

- Alle Officiere,
- Der Schiffschreiber.
- Die drey ältesten Marineurs.
- Unter-Officier.

9.

Heute (wie vorher), nachdem das Schiff am Anker lag (wo bey dem Winde von . . . und stürmischen Wetter, von großem Regen und häufigen Blitzen begleitet, fiel ein Blitz in das Schiff, und das Feuer ergriff den . . . Mast. Ungeachtet aller angewendeten nur immer möglichen Anstrengungen konnte das Feuer nicht gelöscht werden, und um traurigeren Ereignissen und Folgen vorzubeugen, habe ich unterzeichneter Commandant alle Officiere, den Bootsmann und den Zimmermeister zusammen berufen, um zu entscheiden, welcher Entschluß zu fassen sey, und nach gemeinschaftlichem Uebereinkommen, daß dieser Mastbaum abgeschnitten werden müsse, wurde dieses gleich auf der Stelle und in Gegenwart des Herrn Schiffschreibers in's Werk gesetzt.

Abgeschnittener Mastbaum bey Gelegenheit einer Feuers-brunst.

Da der Baum in's Meer stürzte, so hat er im Fallen (hier werden die Sachen, welche er mit sich gerissen hat, aufgeführt) mit sich fortgerissen. Um dieses Ereigniß zu bekräftigen, haben wir gegenwärtiges Commissions-Protocoll aufgenommen und unterzeichnet.

Unterschriften wie bey Nr. 8.

Anmerkung. Derley Commissions-Protocolle sind in Bezug auf die verschiedenen Umstände, welche das unangenehme Ereigniß darstellen, nebst den Ursachen, welche dasselbe herbey führten, auf das genaueste zu zergliedern.

10.

Herr!

Auf diesen unseren Wechselbrief beliebe derselbe auf die Ordre des Herrn N. N., Kaufmannes in . . . die Summe von . . . Gulden zu zahlen, die wir ihm für den Werth der gelieferten Munition schuldig sind, womit er das kaiserliche Schiff N. N. als nöthigen Ergänzungserfaß versehen hat, und zwar während der Zeit, als sich das Schiff zu (Nahme des Hafens) befunden hat, wie es aus den Contracten und aus den gehörig unterschriebenen Empfangsscheinen zu ersehen ist, welche sich in Händen des kaiserlichen Marine-Cassiers N. N. zu Venedig befinden.

Wechselbrief über erkaufte Munition.

Unterschriften.

- Der Schiffschreiber.
- Der dieses Geschäft der Munition besorgende Officier.
- Der das Haupt-Detail führende Officier.

Vidi N. N., Commandant.

11.

Herr!

Auf Vorzeigen dieses unseres Wechselbriefes beliebe derselbe an die Ordre des Herrn N. N., Negocianten zu N. N., die Summe von . . . Gulden zu zahlen, die uns derselbe zur Zahlung der Gagen für die Officiere und Equipage des kaiserlichen Schiffes N. N., welches der Herr N. N. commandirt, und das in diesem Hafen vor Anker liegt, wie es aus den

Wechselbrief auf Zahlung der Gagen für Officiere.

Verzeichnissen und gehörig gefertigten Empfangsbestätigungen, welche sich in Händen des Herrn Marine-Cassiers N. N. zu . . . befinden, zu ersehen ist.

Widrigung und Unterschriften wie bey Nr. 10.

12.

Herr!

Wechsel für erkaufte Lebensmittel und Erfrischungen.

Auf Vorzeigung dieses unseres Wechsels beliebe derselbe an die Ordre des Herrn N. N. die Summe von . . . Gulden zu zahlen, welche wir demselben für erkaufte Lebensmittel und Erfrischungen zum Unterhalte der Equipage des kaiserlichen Schiffes N. N., unter Commando des Herrn N. N. während des Aufenthaltes in diesem Hafen N. N. schuldig sind, wie es aus dem Contracte und aus den gehörig bestätigten Empfangsbescheinigungen, welche sich in den Händen des Herrn Marine-Cassiers N. N. zu N. N. befinden, zu ersehen ist.

Widrigung und Unterschriften wie bey Nr. 10.

13.

Formular eines am Bort zu machenden Testamentes.

Im Nahmen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes!

Heute . . . den . . . Monath . . . Jahr . . . um . . . Uhr, am Bort des kaiserlichen Schiffes N. N., commandirt von dem Herrn N. N., (Ort oder Höhe auf dem Meere, wo sich das Schiff befindet). Nachdem wir N. N. Schiffschreiber berufen worden sind, um von dem Herrn N. N. (Nahme und Charakter), Sohn (Nahme seiner Aeltern), gebürtig von N. N., Einnehmer zu N. N., die letzte Willensmeinung oder das Testament zu empfangen, so haben wir uns mit dem Herrn N. N. (Wache- oder Inspections-Officier) an Ort und Stelle, wo sich der Kranke befindet, begeben. Wir haben denselben am Körper krank, und mit . . . (Nahme der Krankheit) behaftet, aber bey ganz gesunden Geisteskräften angetroffen. Nachdem uns der Kranke sagte, daß er vor seinem Tode noch mit seinem Gute und mit seinen Habseligkeiten die nöthigen Verfügungen treffen wolle, so hat er uns zugleich ersucht, diesen seinen letzten Willen . . ., welchen er uns in die Feder sagte, und welchen wir in Gegenwart des Herrn N. N., Inspections-Officiers, und des Herrn N. N., Corps-Arzt's, aufgeschrieben haben, zu empfangen.

Vor Allem seht der Herr N. N., nachdem er vorher seine Seele Gott anempfohlen hat, zu seinen Erben den N. N. (Nahme und Charakter desselben) ein.

Als Legat hinterläßt er 2c. 2c. 2c. Alle oben stehenden Verfügungen, welche uns von dem Herrn N. N. gesagt worden sind, wurden ihm von uns mit lauter Stimme vorgelesen; er versicherte uns, sie wohl verstanden zu haben, und daß er auf dieser seiner bestimmten Willensmeinung fest beharre, und daß diese in Allem so möchte vollzogen werden, wie sie hier aufgeschrieben ist. Zu diesem Ende bitte er den Herrn Marine-General-Auditor, darauf zu wachen, damit auch Alles so vollzogen und in Ausübung gebracht werde.

Anmerkung. Wenn der Kranke schreiben kann, so muß er selbst unterschreiben; wenn er aber nicht schreiben kann, so muß es bemerkt und dabey gesagt werden, daß bey diesem Testamente nach der Vorschrift genau vorgegangen worden sey.

Gegeben am Bort N. N., den N. N., 18..

Unterschriften, wie oben bemerkt ist.

Vidi, und bestätige diesen Act N. N., Commandant.

Anmerkung. Hier wird bemerkt, daß es zur Gültigkeit des Testamentes hinlänglich sey, wenn es der Testator mit eigener Hand schreibt, und auch unterschreibt. Wenn er es aber nicht eigenhändig schreibt, sondern nur unterschreibt, so müssen zwey Zeugen mit unterschrieben seyn.

Wenn aber der Testator seinen Willen nur erklärt, so muß diese Erklärung in Gegenwart zweyer Zeugen geschehen, welche aber im Augenblicke dieser Erklärung zugleich gegenwärtig seyn müssen.

Heute den . . . Monath . . . Jahr . . . , nachdem sich das kaiserliche Schiff N. N. unter Commando des Herrn N. N. (Benennung des Ortes oder auf der Höhe des Meeres von . . .) befand, haben wir Unterzeichnete: Schiffschreiber, wachhabender Officier, und Officier des Haupt-Details, die Nachricht erhalten, daß der N. N., Sohn des N. N., und der N. N., gebürtig von . . . und wohnhaft zu . . . an . . . (Nahme der Krankheit) gestorben, nachdem er vorher mit den heiligen Sacramenten versehen worden ist. Daher haben wir uns an seinen Posten begeben, und haben den Sack, in welchem sich seine Effecten befinden, auf die Schanze bringen, und ihn in Gegenwart aller Officiere und der ganzen Equipage öffnen lassen. Die Effecten, welche wir darin fanden, sind folgende:

Inventarium über die zurück gelassenen Effecten der am Vort Verstorbenen, und Verkauf derselben im Erfordernisfalle.

Ein Röckel 2c. 2c. 2c.

Anmerkung. Hier muß Stück für Stück mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit, der wirkliche Stand aller Effecten erhoben, und ihr approximativer Werth bestimmt werden.

Diese oben benannten Kleidungsstücke und Effecten haben wir auf der Stelle wie der in den Sack hinein gethan, und ihn mit dem kaiserlichen Siegel versiegelt, und den Nahmen, Stand und Aufenthaltsort des Verstorbenen beygesetzt. Sodann haben wir diesen Sack an den eigens hierzu bestimmten verschlossenen Ort zur Aufbewahrung während der Campagne bringen lassen, um ihn hernach bey der Zurückkunft dem Herrn Marine-Stabs-Auditor zu übergeben.

Gegeben am Vort des

Vidi N. N., Commandant.

Unterschriften, wie oben bemerkt ist.

Anmerkung. Im Falle entschlossen würde, daß diese Effecten nicht bis zur Zurückkunft in den Hafen aufbewahrt werden können, und daß sie der Equipage nothwendig sind, so werden sie verkauft, und Folgendes beygefügt:

Und nach dem befunden worden ist, daß die besagten Kleidungsstücke und Effecten sich in schlechtem Stande befinden, und nicht bis zur Rückkehr aufbewahrt werden können, oder für die Schiffs-Equipage unumgänglich nothwendig sind, so sind sie, mit Beystimmung der gegenwärtigen Herren Officiere, am großen Mastbaume an den Meistbietenden verkauft worden.

N a m e.	Bar bezahlt.		Auf Termin.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
N. N.	»	»	»	»

Nachdem diese Licitation vorgenommen wurde, so ist dafür die Summe von . . . , sage . . . Gulden im Varen eingegangen, welche der Herr Schiffschreiber bey Entwaffung des Schiffes dem Herrn Stabs-Auditor zu übergeben hat, und über den anderen Betrag von . . . Gulden, welche zu zahlen noch rückständig sind, wurden die nöthigen Anmerkungen in dem Grundbuche der Schiffs-Equipage bey dem Nahmen eines jeden gemacht, und beygesetzt, welche Effecte er gekauft habe; wie theuer; und in welcher Zeit zahlbar. — Diese Beträge sind ihnen sodann bey Entwaffung des Schiffes von ihren zurück gelassenen Vagen und Forderungen abzuziehen.

Gegeben am Vort 2c. 2c.

Vidi N. N., Commandant.

Unterschriften, wie im vorigen.

15.

Ueber angesteckte und ins
Meer geworfene Effecten.

Heute 2c. 2c. Nachdem wir von dem Herrn Corps-Ärzte die Nachricht erhalten haben, daß der N. N. an einem bössartigen Fieber und an Petechien verstorben ist, und es wegen zu befürchtender Ansteckung der Schiffs-Equipage gefährlich wäre, seine zurück gelassenen Kleidungsstücke und Effecten am Bort zu behalten, so haben wir dem Herrn Schiffs-Commandanten darüber Bericht erstattet, und von ihm den Auftrag erhalten, die Kleider und Effecten dieses Verstorbenen in das Meer zu werfen, um die Equipage vor ähnlicher Krankheit zu sichern. Dieser Befehl wurde auch gleich in unserer Gegenwart vollzogen.

Gegeben am Bort 2c.

Vidi N. N., Commandant. Unterschriften, wie vorstehend.

16.

Ueber die Wegnahme eines
Kriegsschiffes.

Heute den . . . Monath . . . Jahr . . . nachdem sich das kaiserliche Schiff N. N., unter Commando des Hrn. N. N., mit besonderen Aufträgen (hier sind sie zu zergliedern) an dem Orte oder auf der Höhe von N. N. befand, und seinen Lauf gegen N. N. machte, mit dem Winde von N. N. entdeckte es ein fremdes Schiff, welches auf dieses zugeselzt (oder auf welches man Jagd machte). Nachdem der Feind aus seiner Flagge erkannt und angegriffen wurde, und zwar um . . . Uhr, so wurde dieses Schiff nach einem . . . stündigen Gefechte genommen, in welchem es (hier sind die Schäden zu zergliedern) gelitten hat. Wir Unterzeichnete, der das Haupt-Detail führende Officier und der Schiffschreiber, haben uns auf Befehl des Herrn Schiffs-Commandanten mit dem Herrn N. N., welcher als Priese-Commandant bestimmt wurde, auf das genommene Schiff begeben. Als wir auf dem Schiffe waren, ließen wir gleich alle Schiffslucken und Stiegen mit Wachen besetzen, damit niemand unter das Verdeck oder in den Schiffsraum herab steigen könne, und dadurch zu gleicher Zeit jeden zufälligen unvorhergesehenen Umstand begegnen zu können. Nachdem wir bey der Untersuchung gefunden haben, daß bey dieser Priese keine Kaufmannswaren vorhanden sind, sondern nur Kriegs- und Mundvorräthe, so haben wir es auch nicht nöthig erachtet, die Schiffslucken oder andere Orte zu versiegeln.

Hierauf wurde der Commandant des genommenen Schiffes ersucht, den erhaltenen Auftrag und den Befehl seines Commando's aufzuzeigen und darzutun, und eben so auch die Grundbücher der Schiffs-Equipage, damit man Alles aufnehmen könne.

Hierauf erklärte der Commandant, dieses Schiff nenne sich N. N., und gehöre dem (Nahme des Monarchen). Es führe . . . Kanonen von . . . Caliber und Gewicht (hier sind die Batterien zu benennen) und . . . Mann Schiffs-Equipage. Das Schiff befinde sich unter Commando des Herrn N. N., und sey in dem Hafen zu N. N. ausgerüstet worden, von wo es den . . . Tag . . . Monath . . . Jahr . . . abgesehelt ist. Hierauf wurde der Commandant ersucht, die anderen Papiere und Schriften, die er allenfalls noch bey sich hätte, vorzuzeigen, und nachdem er versicherte, daß er keine anderen Schriften bey sich habe, wurde die genaue Untersuchung vorgenommen. (Wenn sich Schriften vorfinden, so sind sie in einen Sack zu geben, welcher mit dem kaiserlichen Siegel, dann dem Siegel der Schiffs-Commandanten und des Commandanten des genommenen Schiffes zu segeln ist.)

Hernach mußte die ganze Schiffs-Equipage die Revüe passieren, welche aus . . . Mann bestand, worunter . . . Officiere, und darunter . . . Verwundete waren. Davon haben wir . . . Mann auf unser Schiff passieren lassen, worunter . . . Officiere waren, und der Rest wurde auf dem genommenen Schiffe mit . . . Mann Besatzung von unserer Equipage gelassen, damit die Schiff-Fahrt weiter fortgesetzt werden konnte. Hernach sind sie zur Uebernahme der Zugehör, Geräthschaften und Utensilien geschritten, um die Inventarien darüber zu verfassen.

Gegeben am Bort der Priese, den . . .

Vidi N. N., Commandant.

U n t e r s c h r i f t e n :

Schiffschreiber N.

Der das Haupt-Detail führende Officier N.

Priese-Capitän N.

17.

Im Jahre . . . Tage . . . , nachdem das kaiserliche Schiff N. N., commandirt vom Herrn N. N., sich in besonderen Aufträgen . . . (hier sind die Aufträge oder sonstigen Umstände anzuführen) auf der Höhe von . . . befand, so hat es auf eine Entfernung von . . . ein Schiff wahrgenommen, welches die Route . . . segelte, und aus der . . . Flagge für ein feindliches erkannt wurde. Nachdem man dasselbe einholte, so wurde es nach einem . . . stündigen Gefechte, in welchem es (hier sind die Schäden anzumerken) gelitten hat, gezwungen, die Segel zu streichen, und sich zu ergeben. Ich Schiffschreiber habe mich auf Befehl des Herrn Commandanten mit dem Herrn Officiere N. N. auf das Schiff begeben, um die Prise in Empfang zu nehmen. Nachdem wir uns auf demselben befanden, haben wir alle Schiffslücken und Stiegen mit Schildwachen besetzt, um zu verhindern, daß niemand vom Verdecke herab, oder in den Schiffsraum gehen könne. Nachdem wir die Untersuchung im Schiffe vorgenommen haben, so haben wir . . . Ballen Kaufmannswaaren gefunden; über dieß zeigte es sich auch, daß der ganze Schiffsraum ebenfalls mit Kaufmannswaaren angefüllt war. Es sind daher alle Schiffslücken verschlossen und vorschriftmäßig gesiegelt worden, mit der gewöhnlichen Rücksicht auf die Verpflegs- und sonstigen, unumgänglich offen zu lassenden Depositorien. Nach Vollendung dieses Geschäftes haben wir uns auf das Verdeck begeben, wo uns der Schiffs-Capitän erklärte, daß das Schiff N. N. heiße, und dem N. N. gehöre. (Sodann ist dieses Commissions-Protocoll wie das vorher gehende, mit Anführung aller möglichen Umstände, zu schließen.)

Wegnahme eines Kaufmanns-
schiffes.

18.

Heute (wie die vorher gehenden): so haben wir uns am Bord desselben versetzt, und bey der Untersuchung befunden, daß es mit . . . geladen war. Das Schiff war von einer sehr schlechten Constitution, schlecht verproviantirt und bemannt, und in dieser Lage außer Stand, sich im Wasser zu erhalten. Da wir unseren Herrn Commandanten von dieser Beschaffenheit des Schiffes in die Kenntniß setzten, so hat er den Bootsmann N. N., Segelmeister N. N., Zimmermeister N. N. und den Kalfatermeister N. N. an Bord des genommenen Schiffes geschickt, um das Schiff in unserer Gegenwart zu untersuchen.

Ueber ein verbranntes oder
in Grund gebohrtes, genom-
menes Schiff.

Nachdem die besagten Meister gleichstimmig dafür gehalten haben, daß dieses Schiff vollkommen außer dienstbarem Stande und unfähig sey, mit Sicherheit sich auf dem Meere zu halten, so wurde in Folge dieses Rapportes und nach vorher gegangener Zurathziehung aller Herren Officiere von dem Herrn Commandanten beschloffen, daß dieses Schiff in Rücksicht seines schlechten Zustandes und des wenigen Werthes seiner Ladung (oder anderer Bewegungsgründe) unausweichlich müsse verbrannt, oder in Grund gebohrt werden, was auch sogleich vollzogen ward, nachdem vorher die Equipage und die vorzüglicheren Effecten vom größeren Werthe auf unser Schiff gebracht wurden, worüber die Inventarien aufgenommen, und jedem betreffenden Unter-Officiere das in seine Verrechnung Einschlagende übergeben wurde, um hierüber bey Entrüstung des Schiffes Rechnung zu legen.

Vidi N. N., Commandant.

U n t e r s c h r i f t e n

wie bey 16 und 17

und die betreffenden Unter-Officiere.

Anmerkung. Auf den Fall, wenn in dem Commissions-Protocolle der Prise von der Stärke und Gattung des Schiffes, von der Anzahl der Kanonen und Schiff-Equipage keine Erwähnung gemacht worden wäre, so müssen alle diese verschiedenen Umstände in dem vorstehenden Artikel genau zergliedert werden.

19.

Heute (wie vorsteht), nachdem das kaiserliche Schiff N. N., unter Commando des Herrn N. N., beordert auf Befehl des kaiserlichen vom . . . mit besonderen Aufträgen (oder Ausführung der Umstände), oder nachdem es an dem Geschwader oder der Division Antheil

Ueber ein als verdächtig an-
gehaltene Schiff.

II. A b s c h n i t t.

Von der ökonomischen Verwaltung bey der Marine.

§. 7188.

Bey der Marine befinden sich:

- Ein Commandant,
- Ein Feld-Kriegs-Secretär,
- Ein Ober-Kriegs-Commissär und
- Ein Stabs-Auditor

zur Geschäftsleitung angestellt.

Die Geschäfte der eigentlichen Marine-Militär-Gegenstände werden daher von dem Marine-Commandanten geleitet.

§. 7189.

Der Feld-Kriegs-Secretär hat alle sogenannten Publica politica und die Direction über das Protocoll, Expedit und über die Registratur zu besorgen.

Demselben steht ein Feld-Kriegs-Concipist zur Seite, theils zur Aushülfe, theils um den Secretär im Verhinderungsfalle zu suppliren.

Die ökonomischen oder commissariatischen Geschäfte erstrecken sich über Alles, was auf Geldgebühr, Passirungen und sonstige Auslagen Bezug hat, und werden von dem bey der Marine angestellten Ober-Commissär geführt, der zur Aushülfe einen Marine-Commissär zur Seite hat.

Die Justiz-Geschäfte werden durch den bey der Marine angestellten Stabs-Auditor besorgt, und es erstreckt sich dessen Wirkungskreis über alle bey der Marine vorkommenden Justiz- und Criminal-Sachen.

§. 7190.

Alle einlaufenden Stücke hat der Marine-Kriegs-Secretär zu erblicken, und den betreffenden Geschäftsleitern zuzuthellen, wo sie sodann in dem vorgeschriebenen *Eschus* eingetragen, mit der *Exhibitions-Nummer* bezeichnet, und denselben zugesandt werden.

Die Ausfertigung dieser sämtlichen Geschäfte wird in der gemeinschaftlichen Kanzelley besorgt.

Alle Weisungen an die Marine-Truppen, so wie die Zuschriften an Militär- und Civil-Behörden werden von dem Marine-Commandanten allein unterfertigt.

§. 7191.

Jene Gegenstände, welche zugleich irgend einen Bezug auf einen oder mehrere andere Gegenstände haben, sind in den Marine-Sitzungen, gleich den übrigen wichtigeren Gegenständen, vorzutragen, und die Concepte den Geschäftsleitern mitzutheilen, welche von diesen, zum Beweise ihres Einverständnisses, zu *vidiren* sind. Sind dieselben aber bey dergleichen Gegenständen unter sich im Widerspruche, so soll der Commandant der Marine bey minder wichtigen und bey dringenden Vorfällen ohne Weiters unter ihnen entscheiden, jedoch darüber durch das venetianische General-Commando dem Hofkriegsrathe die Anzeige machen, und demselben die ausführlichen Gutachten der Geschäftsleiter einschicken; bey wichtigen und solchen Sachen aber, bey denen keine Gefahr auf dem Verzuge haftet, ist die Entscheidung des Hofkriegsrathes vor der Hand einzuholen, wobey der Commandant der Marine jederzeit seine eigene Wohlmeinung beizusetzen hat.

§. 7192.

Das Marine-Commando erstattet alle seine Berichte an das venetianische General-Commando, und nur in besonders dringenden Fällen an den Hofkriegsrath, in welchem letzteren Falle dem gedachten General-Commando doch immer Abschriften von den an die Hofstelle gemachten Anzeigen zu unterlegen sind, damit dasselbe stets von Allem in der Kenntniß bleibt.

Geschäftsbehandlung bey der
Marine.
Hth. am 3. März 803.
» » 30. Nov. 816. M 4906.Deren Vertheilung.
Hth. am 30. Apr. 816. M 1702.
» » 30. Nov. 816. M 4906.Behandlung der Geschäfte.
Hth. am 3. März 803.
» » 30. Nov. 816. M 4906.Communication der Marine-
Geschäftsleiter unter sich.
Hth. am 22. Oct. 814.
» » 30. Apr. 816. M 1702.
» » 30. Nov. 816. M 4906.Wohin das Marine-Com-
mando seine Berichte zu er-
staten hat.
Hth. am 30. Nov. 816. M 4906.
» » 10. Apr. 818. M 777.

Daraus darf jedoch keinesweges die Folge abgeleitet werden, daß das Marine-Commando in die Classe jener Unterbehörden gesetzt sey, denen selbst auswärtige General-Commanden Befehle zukommen lassen können. Von auswärtigen General-Commanden muß das Marine-Commando vielmehr als eine selbstständige Behörde behandelt werden, an welche diese nur ersuchsweise mittelst Noten sich wenden können. Hiernach bestimmt sich auch das Verhältniß des Marine-Commando's zum Festungs-Commando von Venedig, von welchem das Marine-Commando gleichfalls als eine selbstständige Behörde zu behandeln ist; wenn auch das Festungs-Commando die zur Sicherheit des Places und Dienstes erforderlichen Einleitungen zu treffen hat, und das Marine-Commando dießfalls mitzuwirken verpflichtet ist, so muß doch das Marine-Commando in Berücksichtigung des oben ausgesprochenen Amtsverhältnisses deswegen von dem Festungs-Commando gehörig angegangen werden, so wie auch nur die dienstthuenden Marine-Truppen und Schiffs-Commandanten, keinesweges aber das Marine-Commando, Rapporte an das Festungs-Commando zu erstatten haben.

§. 7193.

Responsabilitäts-Grundsätze.
Hftb. am 3. März 809.
» » 30. Nov. 816. M. 4906.

Da Alles, was bey der Marine geschieht, im Nahmen des Marine-Commando's eingeleitet wird, so ist dasselbe für die Zweckmäßigkeit aller getroffenen Einleitungen und Verfügungen im Allgemeinen zuerst, und ganz vorzüglich verantwortlich.

Jeder Geschäftsleiter bleibt jedoch ausschließlich und persönlich verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der aus den Acten geschöpften factischen Darstellung, so wie für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihm vorgelegten, bloß aus der Natur des Geschäftes hergeleiteten Grundsätze.

Wenn demnach der Marine-Commandant durch unrichtige Darstellung des Factums oder durch die Aufstellung von solchen Geschäftsgrundsätzen, welche er nicht von Amte wegen vollkommen zu würdigen vermag, noch verpflichtet ist, wie solches bey ökonomischen Gegenständen sehr leicht der Fall seyn kann, zu einer zweckwidrigen Verfügung verleitet würde, so ist das Marine-Commando von aller Verantwortlichkeit frey, und diese fällt einzig und allein auf den betreffenden Geschäftsleiter zurück. Würde das Factum zwar richtig dargestellt, aber eine zweckwidrige Entschließung aus Gründen gefaßt, welche der Marine-Commandant von Amte wegen zu kennen verbunden ist, was z. B. bey eigentlichen Marine-Geschäften zutrifft, so theilen der Marine-Commandant mit jenen Geschäftsleitern, zu dessen Geschäfts-Sphäre die Sache gehöret, die Verantwortlichkeit in gleichem Maße.

§. 7194.

Was der Marine-Ober-Commissär zu beobachten hat, wenn das Marine-Commando auf der Ausführung einer eigenen Meinung bestünde.
Hftb. am 30. Nov. 816. M. 4906.

Wenn das Marine-Commando auf die Ausführung einer eigenen Meinung in ökonomischer Hinsicht bestünde, so kann dasselbe auf seine Verantwortung den Befehl zur Ausführung ertheilen; das Marine-Ober-Commissariat ist aber dann verpflichtet, seine Beigerung mit Anführung der Gründe für dieselben, unter der Mitfertigung des Marine-Commandanten, dem Hofkriegsrathe anzuzeigen.

§. 7195.

Dem Marine-Ober-Commissär bleibt es unbenommen, einen Stabs-Officier bey dem Marine-Commando anzufuchen, der mit ihm auf den Werften und in den Werkstätten die nöthigen Untersuchungen vornehme.
Hftb. am 30. Nov. 816. M. 4906.

Dem Marine-Ober-Commissär bleibt es unbenommen, so oft er es für nöthwendig findet, bey dem Marine-Commando einen Stabs-Officier anzufuchen, welcher mit dem ökonomischen Referenten jede von diesem nöthig zu erachtende Untersuchung auf den Werften, in den Werkstätten, in den Gebäuden und Magazinen vorzunehmen gehalten seyn soll. Die gemeinschaftlich gefertigten Resultate solcher Untersuchungen sind von Fall zu Fall unmittelbar dem Marine-Commando mitzutheilen, sodann mittelst Meldung zum Protocolle zu geben, und das Vorschriftmäßige darüber zu verfügen.

Bey solchen Untersuchungen ist jedes Individuum ohne Unterschied verbunden, Rechenschaft über seine Führung zu geben, gleichwie auch das Ober-Commissariat, weil es diese Gegenstände bearbeiten muß, ohne Unterschied von dem betreffenden Individuum brevi manu die nöthigen Auskünfte einzuhohlen hat, und dieselben dazu in das Amt einzuladen ermächtigt ist.

§. 7196.

Weil dem Marine-Ober-Commissariat auch die Polizey-Aufsicht in den Magazinen zu steht, so kann und darf nicht das Geringste ohne dessen Wissen, und Alles nur durch dasselbe veranlaßt werden.

Dem Marine-Ober-Commissar steht auch die Polizey-Aufsicht zu.
Hsth. am 30. Nov. 816. N 4906.

Eben so hat dasselbe die Conduite-Listen über die seinem Wirken zugewiesenen Beamten zu verfassen, welchen von dem Marine-Commandanten nur das Vidi, oder die zu machenden Bemerkungen beizusetzen sind.

§. 7197.

Damit überhaupt kein Mißgriff in der Bearbeitung der dem Ober-Kriegs-Commissariat zugewiesenen mechanisch-technischen Gegenstände besorgt werden, oder wirklich eintreten könne, so muß über jeden derselben vorerst die schriftliche Anzeige gemacht, und nachher zur Würdigung derselben der Arsenal-Ober-Director, welcher ohnehin den Sitzungen cum voto informativo beywohnt, dann die drey Unter-Directoren zu den Sitzungen berufen werden, um über die Ausführung mechanisch-technischer Gegenstände sich vorerst zu vereinigen, ehe dieselben vorgezogen werden, und ehe von dem sich dann erst bildenden Collegium darüber entschieden wird.

Was zu beobachten ist, daß kein Mißgriff in der Bearbeitung der dem ökonomischen Reserate zugewiesenen mechanisch-technischen Gegenstände Statt findet.
Hsth. am 30. Nov. 816. N 4906.

§. 7198.

Die Verwaltung der Gelder und Materialien, wie im §. 7189 schon erwähnt wurde, faßt in sich: Die Herbeyschaffung und Verwendung der Gelder, die Vertheilung und Entscheidungen, Anschaffungen auf Materialien, sonstige Arbeiten, Approvisionierung, Erhaltung der Magazine, und Vertheilung der Materialien, Munitionen und anderer Artikel jeder Gattung, die Bezahlungen und Geldanweisungen für die Officiere, Soldaten, Marineurs, und alle anderen im Dienste der Marine stehenden Individuen, welche in den Häfen zurück behalten werden, oder auf den Schiffen angestellt sind.

Verwaltung der Gelder unter der Aufsicht des Marine-Ober-Commissars.
Hsth. am 2. März 802.

Die Aushebung der Marine-Unter-Officiere, Arbeiter oder anderen Seefleute.

Die Wachen für die Magazine. Die ökonomische Verwaltung der Spitäler, der Arrestanten, über die zur Marine gehörigen Aerial-Gebäude, mit einem Worte, das ganze Rechnungswesen überhaupt.

Es muß aber jede Anschaffung, Entscheidung der Vertheilungen und Verkäufe, jede Verwendung des Geldes oder der Materialien vorläufig in der Marine-Sitzung gut geheissen worden seyn, und sodann die Sanctionirung des venetianischen General-Commando's oder des Hofkriegsrathes erhalten, welchem Alles überreicht werden muß, um von demselben entweder approbirt oder zurück gewiesen zu werden.

§. 7199.

Die Administration der Arbeiten begreift in sich: Die Erbauung, Ausbesserung und Wiederherstellung der Schiffe; ihre Bewaffnung oder Entwaffnung, oder Ausrüstung. Alle mechanischen Arbeiten, überhaupt alles dasjenige, was auf den Schiffswerften und in den Werkstätten des Arsenal's hergestellt wird, wie auch Alles, was auf die Herstellung, Zugehör und Erhaltung der flottenden Schiffe Bezug hat, und die Wache, Sicherheit und Erhaltung derselben, die zu ihrem Gebrauche bestimmten Maschinen, und die Erhaltung, Wache und Sicherheit des Arsenal's, des Hafens und der Röhde betrifft.

Verwaltung der Arbeiten unter der Aufsicht der Commandanten.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7200.

Das Arsenal ist bloß zum Militär-Gebrauche vorzubehalten, und in so weit die Marine solches für ihren Gebrauch nicht ganz bedarf, können darin auch andere Militär-Gegenstände untergebracht werden.

Das Arsenal ist bloß zum Militär-Gebrauche vorzubehalten.
Hsth. am 2. März 802.
" 30. Apr. 816. N 1702.

Der Schiffbau hat sich aber bloß auf den eigenen Bedarf und auf die etwannigen Bestellungen von Kriegsfahrzeugen zu beschränken.

§. 7201.

Die Geschäftsverwaltung des Arsenal's, welche alle mechanischen Herstellungen und Arbeiten, die auf die flottenden Schiffe Bezug haben, in sich faßt, theilet sich in

Vertheilung der Arbeiten in drey Directionen.
Hsth. am 2. März 802.

drey Directionen, unter der Aufsicht und Dependenz des Marine-Commandanten; nämlich: Die Erbauung der Schiffe, die Direction des Hafens, und über die Artillerie.

§. 7202.

Direction über die Bauherstellung.
Hsth. am 2. März 802.

Die Direction über die Erbauung faßt in sich: Die Erbauung der Schiffe selbst, deren Wiederherstellung und Ausbesserung, die groben und feinen Zimmermanns- und Tischlerarbeiten, dann Bildhauer-, Mahler-, Schlosser- und Kalfater-Arbeiten, welche auf den flottenden Schiffen herzustellen sind; die Aufsicht über die Schiffswerften, Leiterwerke und alle zum Gebrauche der flottenden Schiffe bestimmten Maschinen, wie auch die Inspections- und die Anstalten über die herzustellenden Schiffe und deren Unterbringung, über die Bemastungen und andere dergleichen im Magazine oder auf dem Wasser hergestellte Arbeiten, und Alles, was auf die Conservation der im Hafen sich befindlichen unausgerüsteten Schiffe Bezug hat. Die Schiffe werden immer in dem Arsenal von einer eigens hierzu von dem Marine-Commando bestimmten, zusammen gesetzten Commission übernommen.

§. 7203.

Welche Arbeiten unter dem Bau-Director stehen.
Hsth. am 2. März 802.

Die Schiffswerften und Werkstätten, welche der Direction über die Erbauungen unterstehen, sind folgende:

Die Werfte zur Erbauung oder Wiederherstellung der Kriegs- und anderen Schiffe; die Werfte zur Herstellung und Erhaltung der Raitchen und Boote zum Gebrauche für den Hafen, und die Schiffe; die Schlosser-Werkstätten für den Bau der Schiffe; über die Mastbäume, Mastkörbe und Hebebäume; über die feineren Zimmermannsarbeiten, Mahlerey, Bildhauerey, Ruderwesen, Schneider- und alle anderen Arbeitsstuben und Laboratorien, welche von diesen abhängen.

Diese Aufsicht versteht sich aber nur einzig und allein auf die Direction der Arbeiten, auf die vortheilhafteste Verwendung der Materialien, und auf die Zeit der Herstellung derselben. Die Oekonomie und Comptabilität derselben hängt aber unmittelbar von dem Commissariate ab.

§. 7204.

Direction über den Hafen.
Hsth. am 2. März 802.

Die Direction über den Hafen begreift in sich: Die Bewegungen mit den Schiffen, ihre Bewaffnung und Versehung mit Allem. Ihre Entrüstung, die Dahinschaffung aller Holzgeräthe, Mastbäume, Anker und andere zum Gebrauche für die Schiffe gehörigen Artikel, die Schiffe vom Stapel laufen zu lassen.

Die Manoeuvres, die Schiffe aus dem Wasser an das Land und auf die Werften zu ziehen, sie zu bemasten und zu entmasten, und alle anderen Bewegungen und Manoeuvres, welche in dem Hafen vorkommen. Alle Arbeiten, welche auf die Verfertigung und Erzeugung der Strickwerke und Zugehör Bezug haben; über die Aufstellungen der Segel, über die Bewaffnungsarbeiten; die Anstalten und Inspection über die Particular-Magazine eines jeden Schiffes; die Reinigung und Aufrechterhaltung des Hafens und der Röhde. Die Erhaltung der Reinlichkeit an den Ufern, die Conservation der Feuerlösch-Requisiten und Feuerprigen, überhaupt auf alle Gegenstände, welche sich auf die gute Aufsicht, Sicherheit und Reinlichkeit der im Hafen befindlichen unausgerüsteten Schiffe beziehen.

§. 7205.

Welche Werkführungen unter dem Director des Hafens stehen.
Hsth. am 2. März 802.

Die Werkstätten, welche unter dem Hafen-Director stehen, sind folgende: Die Seilerwerkstätte und alle dazu gehörigen untergeordneten Erzeugungen von was immer für einer Gattung von Tauwerk; die Leinwand-Manufactur, das Segelwesen und Zugehör, die Erzeugung aller Gattungen, welche aus Leinwand geschnitten werden; der Pumpen, Schlosserarbeiten, Bleiarbeiten, und jene des Glasers und Kupferschmiedes.

§. 7206.

Unter der Direction über die Artillerie stehen alle Arbeiten, welche die Erzeugung der Kanonen, Mörser, Waffen, Laffeten für die Kanonen, und alle Artillerie-Requisiten, die Bewegungen und Transportirung aller auf diesen Verwaltungszweig Bezug nehmenden Gegenstände betreffen; die Aufsicht über die Proben der Kanonen, Mörser und jeder Gattung Waffen; Pulver, Munition, Instrumente und alles zum Kriege gehörige, in das Artillerie-Fach Einschlagende, so wie auch die Unterbringung, Vertheilung und Conservation der verschiedenen zur Artillerie gehörigen Effecten, sowohl im Parke, als in den Magazinen und Waffensälen.

Direction über die Artillerie.
Hth. am 2. März 802.

§. 7207.

Die Werkstätten, welche unter dem Director der Artillerie stehen, sind folgende:

Welche Werkführungen unter dem Artillerie-Director stehen.
Hth. am 2. März 802.

Die Schlosserwerkstätte, die Artillerie = Arbeit; die Stückgießereyen sowohl in als außer dem Arsenal; die Verfertigung der Kanonen, Betten und aller Wägen, sowohl zum Gebrauche für die Artillerie, als auch zu anderen Diensten für den Hafen; die Werkstatt der Büchsenhämmer und alle anderen, welche für den Dienst der Artillerie und zur Erzeugung und Erhaltung der Waffen gehören.

§. 7208.

Dieser Theil der Administration der Häfen und des Arsenal, welcher alle Gelddauslagen und die Comptabilität in sich faßt, theilet sich in drey Geschäftsverwaltungen, unter der Leitung des Marine-Ober-Commissärs, nämlich:

Eintheilung in drey Aemter: über die Verwaltung des Geldes, der Materialien, und des Rechnungswesens.
Hth. am 2. März 802.

a) In die Verwaltung der Gelder, in das Geldanweisungsgeschäft, und Aufsicht über die Spitäler.

b) In das Geschäft der Ausrüstungen, Lebensmittel und in das Haupt-Magazin.

c) In das Geschäft der Aushebungen und Envolvungen, über alle Schiffswerften und Werkstätten, dann über die Verurtheilten.

§. 7209.

Das Geschäft der Geldanweisungen und Spitäler begreift Alles in sich, was auf die Erhaltung der Gelder, auf die Bezahlung aller Auslagen, Gagen, Löhnungen, sowohl für die Officiere, als für die Truppen, Arbeiter, und alle anderen bey der Marine angestellten Individuen Bezug hat; auf die à-Conto-Zahlungen, schuldigen Rückstände und sonst dahin Bezug habenden Gegenstände. Es sind auch alle Anweisungen für Officiere, Cadetten, Marine-, Artillerie- und andere Truppen, und alle sonstigen Individuen, welche unter was immer für einer Benennung aus der Marine-Cassa bezahlt werden, zu veranlassen, und die gehörigen Entwürfe zu verfassen. Eben so sind auch die nöthigen Verzeichnisse über die Kranken, welche in das Spital kommen, ordentlich zu verfassen, und in den Revisions-Listen der Zuwachs- und Abgangstag anzuführen, und auf die Medicamente, Spesen und Getränke genau zu sehen, ob die ersteren von guter Qualität sind, und die letzteren in der vorgeschriebenen Quantität auch richtig ausgeheilt werden.

Geldanweisungen, Revisionen und Aufsicht über die Spitäler.
Hth. am 2. März 802.

Es ist über alle Geräthschaften und Utensilien des Spital ein ordentliches Protocol zu führen, und mit einem Worte auf Alles genau zu sehen, was auf die Ordnung und gute Verwaltung des Spital Bezug hat.

§. 7210.

Die außer dem Arsenal-Dienste stehenden, wenn gleich dafür vorgemerkten Arbeiter unterstehen der Civil-Jurisdiction, und dürfen im Erkrankungsfall von den Civil-Spitalern nicht ausgeschlossen werden. Es liegt die Versorgung dieser Classe von Individuen einzig den Civil-Behörden ob; daher sind nur die im wirklichen Arsenal-Dienste, auf dem bemessenen Friedensstande stehenden, erkrankten Arbeiter, nach der Analogie der bey den Zeugämtern und Dekonomie-Commissionen angestellten Professionisten, in die Militär-Spitäler aufzunehmen.

Nur die im wirklichen Arsenal-Dienste stehenden erkrankten Arbeiter sind in das Militär-Spital aufzunehmen.
Hth. am 26. März 817. M. 1484.

§. 7211.

Geschäfte der Ausrüstung,
Lebensmittel und des Haupt-
Magazins.
Hsth. am 2. März 802.

Die Kanzelley der Ausrüstungen, Lebensmittel und des Haupt-Magazines hat Alles zu besorgen, was die Equipage der zur Ausrüstung bestimmten Schiffe betrifft, die Inzuwachnehmung, wenn sie in dem Hafen anlandet, die Vertheilung derselben auf die Kriegsschiffe, die Haupt-Revision des Schiffes selbst, und der Schiff's-Equipage, bevor abgereiset wird, und bey Zurückkunft desselben.

Ein Duplicat der Revisions-Liste über die ganze Equipage hat die Kanzelley zurück zu behalten, und ein Pare davon ist dem ausgerüsteten Schiffe selbst zu übergeben, um die verschiedenen Veränderungen, welche sich während der Campagne bey der Schiff's-Equipage zutragen, anzumerken. Eben so ist auch ein Inventarium über alle einbarquirten Effecten zu verfassen, und einem jeden Schiff's-Commandanten ein Pare davon zu übergeben, um alle während der Campagne nach und nach sich ergebenden Consumtionen einzutragen.

Diese Kanzelley hat auch die Vertheilung der gemachten Preisen zu besorgen, die Inspection über die im Hafen befindlichen Lebensmittel, und die Anzahl der Artikel, welche von dem Munitioneur in das Magazin gebracht werden, zu untersuchen, auf die Art, ob das Fleisch gut eingesalzen wird, besonders aufmerksam zu seyn, und auf die gute Erzeugung des Zwiebackes zu sehen; ein genaues und verlässliches Protocoll über die Lebensmittel, welche in das Magazin gebracht, und von da zur Vertheilung auf die Schiffe abgegeben werden, zu halten, wie auch über jene Artikel, welche bey Zurückkunft des Schiffes nach vollendeter Campagne wieder zurück gegeben werden; mit einem Worte, diese Kanzelley hat überhaupt auf Alles genau zu sehen, was die Manipulation, Anzahl und Menge, Conservation der Lebensbedürfnisse, sowohl für den täglichen Consumtions Bedarf im Hafen, als auf dem Meere betrifft.

Diese Kanzelley hat auch die Empfangs- und Ausgabs-Protocolle des Haupt-Magazines zu führen, und eben so auch das Protocoll der Bilance und Ausgleichung aller gearbeiteten und ungearbeiteten Artikel zu halten. Es ist deren Pflicht, dieselben zu empfangen und zu vertheilen, weil es die Haupt-Inspection und Aufsicht darüber hat; deswegen steht auch der Aufseher des Haupt-Magazines unmittelbar unter den Befehlen dieser Kanzelley.

§. 7212.

Verwaltung über Aushebung,
Affentierung, Werften, Werk-
stätten und über die Verur-
theilten.
Hsth. am 2. März 802.

Die Kanzelley über die Aushebungen, Enrolirungen, Schiffswerften, Werkstätten u. u. und Verurtheilten, hat die Aushebung der Marineurs zu besorgen; sie hat ihre Ankunft im Hafen zu bestimmen, ihre Vertheilung zu ordnen, und ihnen auch das Benehmen in Rücksicht der Entfernung vorzuschreiben, sowohl für die Marineurs, als auch für die Unter-Officiere, jedem nach seiner Bezahlung und seiner Charge, damit sie sich an ihre Bestimmung begeben können.

Es ist auch ein Journal über die verschiedenen Arbeiten zu führen und eine tägliche Zahlungs-Liste zu entwerfen. Die Zusammenberufung der Arbeiter zur Bezahlung hat immer in Gegenwart der Inspections-Officiere zu geschehen.

Dieses Amt hat auch die Aufsicht über die Materialien, welche auf Ansuchen des Bau-Directors zur Arbeitung oder Aenderung übergeben werden, und zwar unter Bestätigung des Amtsvorstehers des Haupt-Magazins der Schiffswerften und betreffenden Werkstätte, wornach sodann ihre Verwendung zu erfolgen hat.

Es ist dem Haupt-Magazine die Uebergabe der Arbeiten zu bestätigen, welche auf den Werften und in den Werkstätten gefertigt worden sind, oder es ist die Bestimmung derselben in den betreffenden Protocollen zu specificiren oder auszuweisen, ob sie zum Baue verwendet worden sind. Diese Kanzelley hat über dieß auch die Pflicht auf sich, die Verzeichnisse über die Condemnirten zu führen, und Alles, was die Polizey-Ordnung und ihre Aufrechterhaltung betrifft, zu besorgen.

§. 7213.

Außer dem Marine-Commandanten wird noch ein Arsenal-Director angestellt, welcher unter der Aufsicht des Commandanten beauftragt ist, die Arbeiten, die Veränderungen und Bewegungen im Hafen, und die mechanischen Herstellungen zu leiten und zu dirigiren.

Arsenal-Director. Seine Beschäftigung. Hlth. am 2. März 802.

Unter ihm stehen alle Directoren, Officiere und Schiffs-Ingenieure, welche bey den Directionen im Hafen angestellt sind.

§. 7214.

Das Geschäft der Bauführungen wird unter der Aufsicht des Arsenal-Directors von einem Ingenieur-Bau-Director geleistet. Zu diesem Geschäft werden ihm beygegeben. Ein Schiffs-Lieutenant, zwey Fregatten-Lieutenants und alle im Hafen gegenwärtigen Schiffs-Ingenieure von was immer für einem Range, dann zwey Cadetten, welche aus jenen gewählt werden, die den vorgeschriebenen Cours schon vollendet haben.

Anzahl der Officiere und andern angestellten Individuen bey dem Baugeschäfte. Hlth. am 2. März 802.

Die bey den verschiedenen Geschäften sowohl im Arsenal als im Hafen zugetheilten Cadetten werden alle halbe Jahre gewechselt, und kommen auf diese Art nach und nach von einem Detail zum andern, wo sie sodann wieder durch andere abgelöst werden, welche eben wieder so, wie die vorigen, zur Dienstleistung verwendet werden.

§. 7215.

Die Geschäfte des Hafens werden unter der Aufsicht des Arsenal-Directors von einem Hafen-Capitän, welcher Fregatte-Capitän seyn muß, dirigirt, wozu ihm Ein Schiffs-Lieutenant, zwey Fregatten-Lieutenants und drey Cadetten, welche den vorgeschriebenen Studien-Cours vollendet haben, beygegeben werden.

Anzahl der bey der Direction über den Hafen zugetheilten Officiere. Hlth. am 2. März 802.

§. 7216.

Das Detail der Artillerie wird unter der Aufsicht des Arsenal-Directors von Einem Oberst-Lieutenant als Artillerie-Director und Commandanten des Marine-Artillerie-Corps, und von Einem Unter-Director, Capitän-Lieutenant des nämlichen Corps, dirigirt, denen zwey Lieutenants und zwey Unter-Lieutenants von dem nämlichen Corps adjungirt werden, welche letzteren vier alle sechs Monate gewechselt werden. Eben so werden auch vier Marine-Cadetten von jenen beygegeben, welche den vorgeschriebenen Studien-Cours vollendet haben.

Officiere, welche bey dem Artillerie-Geschäfte zugetheilt sind. Hlth. am 2. März 802.

Zu dieser Geschäftsverwaltung wird auch die Anzahl an Officieren und Artilleristen, welche man als nöthig erachtet, gegeben werden, die hauptsächlich zu den vorkommenden Artillerie-Arbeiten, welche der Artillerie-Director zu lehren hat, zu verwenden sind.

Jene, welche zu diesen Arbeiten verwendet werden, haben einer ihrer Geschicklichkeit angemessene verhältnismäßig höhere Bezahlung zu genießen.

§. 7217.

Kein von den bey diesen verschiedenen Geschäfts-Details oder Directionen zugetheilter Officier hat eine Vermehrung seiner Gage anzusprechen, wenn es nicht besonders befohlen wird.

Zahlungsvermehrung der bey Directionen zugetheilten Officiere findet im Allgemeinen nicht Statt. Hlth. am 2. März 802.

§. 7218.

Alle jene Officiere, welche bey solchen in Rede stehenden Directionen zugetheilt sind, sind von jeder andern Dienstleistung zu Lande frey gesprochen.

Zugetheilte Officiere sind von andern Diensten frey. Hlth. am 2. März 802.

§. 7219.

Alle bey den oben stehenden Directionen zugetheilten Officiere werden alle Jahre mit erstem November abgelöst, und durch andere ersetzt.

Die zugetheilten Officiere werden jährlich gewechselt. Hlth. am 2. März 802.

§. 7220.

Außer den zu besagten drey Directionen im Arsenal bestimmten und jährlich zu wechselnden Officieren werden auch noch andere zu diesen Details commandirt werden, je nachdem es dem Dienste angemessen seyn wird.

Die Officiere werden nach Erforderniß des Dienstes zugetheilt. Hlth. am 2. März 802.

Diese Officiere haben die Aufsicht über die verschiedenen Arbeiten, werden aber alle Monate abgelöst.

§. 7221.

Der Marine-Adjutant, dessen Dienste.
Hth. am 2. März 802.

Der Marine-Adjutant, welcher aus den Schiffs-Lieutenants oder Fregatten-Lieutenants gewählt wird, hat die Befehle des Commandanten in Bezug auf die Operationen und Arbeiten dieser drey Directionen zu verfassen und zu überbringen.

Zu diesem Ende hat er ein eigenes Protocol zu führen, in welchem die Stunde, der Tag und der Name des Officiers, von welchem die Befehle gegeben wurden, ersichtlich zu machen sind. In dieses Protocol ist auch der Inhalt der von dem Marine-Commandanten erlassenen Befehle einzutragen.

§. 7222.

Dem Arsenal-Director wird ein Marine-Cadett beygegeben.
Hth. am 2. März 802.

Dem Arsenal-Director wird ein Marine-Cadett, der seinen Studien-Curs vollendet hat, bewilliget. Dieser Cadett hat den von dem Arsenal-Director abhängenden Directionen dessen Befehle zu überbringen. Nach Einem Jahre wird er wieder abgelöst.

§. 7223.

Der Arsenal-Director supplirt den Marine-Commandanten, wenn er abwesend ist.
Hth. am 2. März 802.

In Abwesenheit oder in Ermangelung eines Marine-Commandanten hat der Arsenal-Director anstatt seiner die Geschäfte provisorisch zu besorgen, und zwar so lange, bis über diesen Gegenstand etwas Anderes befohlen werden wird.

§. 7224.

Der älteste Director supplirt den abwesenden Arsenal-Director.
Hth. am 2. März 802.

In Abwesenheit, Ermangelung oder im Erkrankungsfalle des Arsenal-Directors hat der älteste der drey Particular-Directoren dessen Stelle provisorisch zu versehen, bis hierüber etwas Anderes befohlen werden wird.

§. 7225.

Der bey dem Detail zugetheilte älteste Officier supplirt den abwesenden Details-Director.
Hth. am 2. März 802.

Kein Director von was immer für einer Geschäftsverwaltung darf zugleich mit dem ältesten Officiere, welcher diesem Detail auf Ein Jahr zugetheilt ist, unter was immer für einem Vorwande abwesend seyn.

Im Falle, daß einer dieser Details-Directoren abwesend oder sonst verhindert wäre, so hat der bey dieser Geschäftsabtheilung auf Ein Jahr adjungirte älteste Officier seinen Platz zu besetzen, und alle seine Verrichtungen zu besorgen. Wenn aber der Ingenieur-Bau-Director abwesend ist, so ist dieser nicht mit dem seiner Direction zugetheilten ältesten Officiere zu ersetzen, sondern es hat der nach dem Ingenieurs-Bau-Director erste Schiffs-Ingenieur dessen Platz provisorisch zu besetzen, und alle seine Functionen zu verrichten.

§. 7226.

Ueber das Geschäft der Ausrüstung ist ein Marine-Commissär gestellt.
Hth. am 2. März 802.

Ueber das Geschäft der Ausrüstung, Lebensmittel und das Haupt-Magazin ist ein Marine-Commissär als Vorsteher des Amtes gesetzt, und demselben ist ein Unter-Commissär beygegeben.

Ueber das Geschäft der Aushebung und Enrolirung, über die Schiffswerker, Werkstätten und über die Condemnirten wird ein Marine-Commissär gesetzt, welchem ebenfalls ein Unter-Commissär beygegeben wird.

§. 7227.

Was für Geschäfte die supernumerären Unter-Commissäre zu besorgen haben.
Hth. am 2. März 802.

Wenn ein supernumerärer Unter-Commissär vorhanden wäre, so hat derselbe die Geschäfte des Marine-Secretärs in dessen Erkrankung oder Ermangelung zu besorgen. Außerdem ist er noch so, wie es der Dienst nöthig macht, zu verwenden; entweder in einem der oben benannten Aemter oder zu irgend einem anderen besonderen Auftrage zur Disposition des Ober-Commissärs.

Im Falle der Abwesenheit oder Erkrankung eines Marine-Commissärs oder Unter-Commissärs kann er dessen Geschäfte provisorisch besorgen; jedoch so, daß in Abwesenheit oder im Erkrankungsfalle eines Marine-Commissärs, der zugleich Chef seines Amtes ist, dieser nur durch den Unter-Commissär, welcher bey diesem Detail angestellt ist, provisorisch ersetzt werden darf, und nicht durch den supernumerären Unter-Commissär.

§. 7228.

Die Schiffschreiber und Unterschiffschreiber sind von dem Ober-Commissär in die drey Aemter auf die Art einzutheilen, wie er es für den Dienst nothwendig finden wird.

Vertheilung der Schreiber in die verschiedenen Aemter. Hsth. am 2. März 802.

Der Ober-Commissär hat durch das venetianische General-Commando dem Hofkriegsrathe alle drey Monate den Vertheilungsausweis über die Schiffschreiber und Unterschiffschreiber zu überreichen.

§. 7229.

Der Obermaurermeister über die zur Marine gehörigen ärarischen Gebäude steht auch unter dem Marine-Commando.

Obermaurermeister. Hsth. am 2. März 802.

§. 7230.

So sind auch die Magazins-Aufseher, die Aufseher über die Schiffswerften, Werkstätten, Aemter im Arsenale, ärarischen Gebäude, Portiere im Arsenale, Hausknechte, Boten, und alle für den Spitaldienst und bey den Condemnirten angestellten Individuen an das Marine-Commando angewiesen.

Vertheilung der Aufseher. Hsth. am 2. März 802.

§. 7231.

Die Directoren über die drey Geschäftsverwaltungen des Arsenaals haben den Auftrag, von den Officieren, Schiff-Ingenieuren oder Vorstehern der Werkstätten und Laboratorien von den Arbeiten, welche unter ihrer Aufsicht stehen, sich die Plane, Zeichnungen und Modelle verfertigen zu lassen, und zwar den Anordnungen gemäß, welche sie von dem Arsenal-Director erhalten werden. Sie haben genau darauf zu sehen, und die Arbeiten so zu leiten, daß sie vollkommen nach den verfertigten Zeichnungen und Modellen hergestellt werden.

Obliegenheiten der drey Particular-Directoren. Hsth. am 2. März 802.

§. 7232.

Die Directoren haben einen genauen und zergliederten Stand über alle Modelle, Plane, Zeichnungen, Tariffe, Register, Mémoires und andere Papiere, welche sich auf die unter ihren Directionen hergestellten Arbeiten beziehen, verfassen zu lassen. Von diesem Stande oder Inventarium müssen sie dem Arsenal-Director alle Jahre eine von ihnen unterfertigte Abschrift übergeben, welche der Arsenal-Director sodann dem Marine-Commandanten überreichen wird, nachdem er sein Vidi bezeugt hat.

Die Directoren müssen einen Ausweis über die Modelle und Plane einreichen. Hsth. am 2. März 802.

Der Marine-Commandant wird dieses Inventarium auch unterschreiben, um es durch das venetianische General-Commando an den Hofkriegsrath zu befördern. Alle diese Plane, Modelle &c. sind bey den betreffenden Directionen unter der Verantwortlichkeit der Directoren aufzubewahren, wovon immer ein Director dem anderen in vorkommenden Fällen die förmliche Uebergabe zu machen hat.

Der Marine-Commandant hat sich von den verschiedenen Inventarien, welche jährlich überreicht werden, Abschriften aufzubewahren.

§. 7233.

Jeder Director hat einen verläßlichen Ausweis über alle Arbeiten zu erhalten, welche auf den Werften und in den Werkstätten, die unter seiner Direction stehen, vorkommen; nach den Planen und Modellen, welche von dem Marine-Commando erlassen und von dem Hofkriegsrathe gut geheßen werden.

Die Directoren haben Protocolle über alle in ihren Geschäftsführungen hergestellten Arbeiten zu führen. Hsth. am 2. März 802.

Von diesen Arbeiten hat er von geschickten Arbeitern in seiner Gegenwart von jeder Gattung ein Stück erzeugen zu lassen, und zwar mit größter Aufmerksamkeit und Ökonomie, damit er durch diese zur Probe hergestellten Stücke in den Stand gesetzt werde, zu beurtheilen, wie viel Materiale die Herstellung einer jeden Gattung im Großen bedürfe; welcher Abfall sich bey der Erzeugung ergibt, und welcher Preis auf die Arbeit zu berechnen sey.

Wenn er sodann die Materialien und die auf die Arbeit verwendeten Tage mit einander vergleicht, so wird er bey jeder Gelegenheit zu entscheiden im Stande seyn, ob die inspectionirenden Officiere über derley Arbeiten ihre aufhabenden Pflichten genau erfüllt, und den Arbeitern fleißig bey der Erzeugung nachgesehen haben.

§. 7234.

Ueber die Schiffe von jedem Range sind Befestigungsansätze einzureichen.
Hth. am 2. März 802.

Nachdem auf die vorbesagte Weise die Quantität der Materialien zur Erbauung, Ausrüstung und übrigen Zugehör eines Kriegsschiffes jeden Ranges, und eines jeden Schiffes anderer Gattung, anerkannt und berechnet seyn wird, so hat jeder Director seines unterstehenden Details in Gemeinschaft mit dem über die Ausrüstung, mit jenem über das Hauptmagazin, und mit dem über die Werfte angestellten Commissär die genaue Schätzung über ein Schiff von jedem Range, dann eines jeden anderen Fahrzeuges zu entwerfen, und in den Commissions-Protocollen, welche darüber aufzunehmen sind, für jeden Artikel die Quantität, Qualität und den Preis der Materialien zergliedert auszuweisen, dann welcher Abfall sich ergibt, und was der Arbeitslohn beträgt. Dieses Commissions-Protocoll, welches von jedem Director in Rücksicht seines betreffenden Details und von den vorbenannten Commissären bestätigt, von dem Arsenal-Director approbirt, und von dem Marine-Ober-Commissär und von dem Marine-Commandanten vidimirt seyn muß, ist nach voraus gegangener Prüfung in der Marine-Sitzung mit dem begesetzten Gutachten durch das venetianische General-Commando dem Hofkriegsrathe einzureichen, da mit er in die Kenntniß gelange, wie viel ein jedes Schiff von jedem Range und jeder Gattung koste, und welche Geräthe jedes Schiff bedarf.

§. 7235.

Die Directoren haben auf die Wirtschaft der Materialien zu sehen.
Hth. am 2. März 802.

Die Directoren haben darauf zu sehen, daß die Officiere und Schiffs-Ingenieure ihre Untergebenen verhalten, daß die unter ihrer Aufsicht stehenden Arbeiter ihre Arbeiten gut herstellen; sie haben besonders auch darauf Obsorge zu tragen, daß die Arbeiten in Rücksicht auf die Tage und auf die Materialien mit der möglichsten Oekonomie vollzogen werden, jedoch mit aller erforderlichen Vollkommenheit und Dauer.

§. 7236.

Dem Arsenal-Director ist über Alles Rechenschaft zu geben.
Hth. am 2. März 802.

Die Directoren haben dem Arsenal-Director über Alles Rechenschaft zu geben, was auf die ihnen anvertraute Direction Bezug hat. Es haben daher alle Morgen nach Sperrung des Arsenal's die drey Particular-Directoren und die ältesten Officiere, welche jedem Detail in's Besondere abjungirt sind, sich bey dem Marine-Commandanten zu versammeln, und sich über die verschiedenen Theile des Arsenal-Dienstes mit ihm einzuvernehmen, und über Alles, was hergestellt worden ist, Auskunft zu geben. Sie haben von ihm die Befehle über alles dasjenige abzuholen, was auf den folgenden Tag herzustellen seyn wird.

§. 7237.

Eintheilung und Pflichten der bey den Directionen jährlich zugetheilten Officiere.
Hth. am 2. März 802.

Der Arsenal-Director hat von dem Marine-Commandanten die Befehle einzuhohlen, damit er die Vertheilung der Marine-Officiere und der Schiffs-Ingenieure auf die den drey Directionen unterstehenden Werften und Werkstätten veranlassen kann.

Diese besagten zugetheilten Officiere und Schiffs-Ingenieure haben die Direction über die befohlenen Arbeiten zu besorgen, und genau darauf zu halten, daß sie gut und vorschriftmäßig vollzogen werden; sie haben Ordnung und Reinlichkeit auf den Werften und in den Werkstätten einzuführen und zu erhalten, und ihren betreffenden Directoren über Alles genaue Rechenschaft zu geben, was auf ihre Inspection Bezug nimmt.

§. 7238.

Pflicht der monatlich bey den Directionen zugetheilten Officiere.
Hth. am 2. März 802.

Die Directoren haben alle Monate dem Commandanten ihre Erfordernisse aufzulegen, welche von dem Arsenal-Director vidimirt seyn müssen, einzureichen, und darin die Anzahl der Officiere anzusetzen, welche ihren Directionen für den folgenden Monat verhältnismäßig auf die herzustellenden Arbeiten zu adjungiren sind.

Die Officiere, welche zu diesen Inspectionen bestimmt werden, haben bey allen Verlesungen der Leute gegenwärtig zu seyn, und die Richtigkeit in den Zahlungs-Listen, welche sie von den Directoren erhalten haben, zu bestätigen.

Diese Listen haben die Nahmen, Eigenschaft und Bezahlung der Arbeiter, welche in den verschiedenen Werkstätten und Werften ihrer Inspection unterstehen, zu enthalten. Diese besagten Officiere sind keinesweges mit der Direction der Arbeiten beauftragt, sondern sie haben nur darauf zu sehen, daß die Leute mit Aufmerksamkeit arbeiten, daß sie gute Materialien verwenden, und dieselben nicht unnütz verschwenden.

Wenn sie was immer für Gebrechen oder Nachlässigkeiten wahrnehmen, so haben sie dem betreffenden Detail-Director auf der Stelle die Anzeige davon zu machen.

§. 7239.

Jeder Director hat ein Protocol zu halten, wo er alle von dem Arsenal-Director erhaltenen Verordnungen einzutragen hat; dann hat er in ein zweytes Protocol die Nahmen der Officiere oder Schiffs-Ingenieure, welchen er eine Particular-Direction über irgend eine Werkstätte oder eine sonstige Arbeit anvertrauet hat, wie auch die Nahmen derjenigen Officiere einzutragen, welche seiner Direction monatlich zugetheilt sind. Er hat jene, welche sich entfernten, besonders anzugeben, und dem Arsenal-Director anzuzeigen. Er hat seine besondere Aufmerksamkeit auf den Unterricht der Cadetten, welche unter seiner Direction angestellt sind, zu tragen, und dem Marine-Commandanten durch den Weg des Arsenal-Directors alle Monate einen Rapport über ihre Aufführung, Fortschritte, Thätigkeit und über ihren Eifer einzureichen. Das Nähmliche hat er auch über die Officiere zu beobachten, welche unter seiner Direction angestellt sind.

Von den Commandanten und den Directoren ist jährlich über die Officiere und Cadetten, welche ihren Details jährlich zugetheilt sind, eine Haupt-Conduite-Liste zu verfassen.

Diese von dem Arsenal-Director zu vidimirende Conduite-Liste ist dem Marine-Commandanten zu übergeben, welcher sie, mit seiner Fertigung versehen, durch das venetianische General-Commando dem Hofkriegsrathe zur Beurtheilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der bey den Details zugetheilt gewesenen Officiere zu überreichen hat.

§. 7240.

Die Officiere und Schiffs-Ingenieure, welche bey den verschiedenen Directionen zugetheilt sind, haben die von den Directoren erhaltenen Befehle und Aufträge pünctlich zu vollziehen, und sie sind den Directoren und unter sich selbst nach ihren Chargen und ihrem Range subordinirt.

Die Directoren haben genau darauf zu sehen, daß die besagten Officiere und Schiffs-Ingenieure durch ihre Gegenwart und gute Aufsicht die befohlenen Arbeiten befördern, und es ist ihre Pflicht, dem Arsenal-Director von ihrer Genauigkeit oder Nachlässigkeit im Dienste, welche diese Officiere und Schiffs-Ingenieure bezeigen, oder wenn sie sich, in ihren sonstigen Pflichterfüllungen und Amtsverrichtungen, die ihnen vorgeschrieben sind, etwas zu Schulden kommen ließen, die Anzeige zu erstatten.

§. 7241.

Wenn der Arsenal-Director von dem Marine-Commandanten die Befehle zu Ausführungen, zur Herstellung der Schiffe oder sonst im Arsenale vorzunehmenden Arbeiten erhält, so hat er die Befehle an die Particular-Directoren, welche diese Arbeiten und Herstellungen betreffen, zu erlassen, damit sie sogleich die Ausweise über die Quantität und Qualität der Arbeiter und Tagelöhner, dann der Condemnirten aufnehmen lassen, welche zur Ausführung dieser Arbeiten nothwendig sind.

Jeder Director hat über alle Verordnungen ein Protocol zu führen, und monatlich den Rapport über die Conduite der zugetheilten Officiere einzureichen.
Hsth. am 2. März 802.

Die zugetheilten Officiere haben die Befehle ihrer Directoren pünctlich zu befolgen.
Hsth. am 2. März 802.

Die Directoren haben Ausweise über die Arbeiten und Arbeiter ihrer Details einzureichen.
Hsth. am 27. März 802.

Ein Duplicat dieses Ausweises, welches von dem betreffenden Particular-Director unterfertigt, und von dem Arsenal-Director vidirt seyn muß, wird (nach voraus gegangener Prüfung und Vergleichung in den Marine-Sitzungen) dem Marine-Ober-Commissär übergeben, um wegen Aushebung der nöthigen Arbeiter die erforderlichen Maßregeln zu nehmen, wenn sich nicht im Arsenal die zur Ausführung der befohlenen Arbeiten erforderliche Anzahl derselben befinden sollte.

Eben so hat auch das Marine-Commando die betreffenden Weisungen hinsichtlich der Condemnirten zu verfügen, welche zu diesen Arbeiten oder sonstigen Herstellungen zu verwenden nothwendig sind.

§. 7242.

Ohne Anweisungszettel des Ober-Commissärs und des Marine-Commandanten darf kein Arbeiter im Arsenal angenommen werden.
Hsth. am 2. März 802.

Kein Individuum darf im Arsenal angenommen, und zur Arbeit verwendet werden, ohne einen Zettel des über die Werfte angestellten Marine-Commissärs, welcher von dem Marine-Ober-Commissär und dem Marine-Commandanten vidirt seyn muß, vorzuzeigen. Mit diesem Arbeitsszettel hat der Arbeiter zu dem Detail-Director, an welchen er angewiesen ist, zu gehen, wo sodann dessen Name in die Arbeits- und Zahlungs-Liste eingetragen werden wird.

§. 7243.

Jeder Director hat die Eintheilung der Arbeiten bey seinem Detail zu besorgen.
Hsth. am 2. März 802.

Jeder Detail-Director hat eine Particular-Eintheilung der unter ihm stehenden Arbeiter zu machen.

Er hat hauptsächlich darauf zu sehen, die Vertheilung mit aller möglichen, den Umständen und der Beschaffenheit der Arbeit angemessenen Oekonomie, und mit Rücksicht auf die mehr oder weniger dringend nothwendige Herstellung derselben zu veranstalten.

Er hat dem Arsenal-Director eine von ihm unterfertigte Eintheilungstabelle und eine ähnliche dem über die Werften angestellten Marine-Commissär über diese verwendeten Arbeiter zu übergeben.

§. 7244.

Wie sich bey Verwechslung der Arbeiter zu benehmen ist.
Hsth. am 2. März 802.

Im Falle es die Beschaffenheit der angeordneten Arbeiten erforderte, daß der Arsenal-Director die von den drey Particular-Directoren eingereichten Reparations-Arbeits-Tabellen abzuändern für nöthig erachtete, so ist jeder Particular-Director verpflichtet, dem Marine-Commissär über die Werften einen schriftlichen Ausweis über die Veränderungen zu übergeben, welche in der Repartition ihrer Arbeiter gemacht worden sind.

§. 7245.

Die Bezahlung der Arbeiter wird am Ende des Monathes nach Erkenntnis ihrer Fähigkeiten bestimmt.
Hsth. am 2. März 802.

Die Bezahlung der neu aufgenommenen Arbeiter wird erst dann bestimmt werden, wenn ihre Fähigkeit hinlänglich anerkannt seyn wird.

Diese Bezahlung geschieht am Ende des Monathes, und wird im Einvernehmen des Marine-Commandanten mit dem Marine-Ober-Commissär, und nach dem Verhältnisse, als dieselbe durch den Details-Director mit dem Werften-Commissär bestimmt ist, ausbezahlt.

Die Particular-Directoren und der Werften-Commissär müssen hauptsächlich trachten, sich selbst, und durch ihre untergeordneten Inspections- und andere Officiere von den guten und von den mittelmäßigen Arbeitern die Kenntniß zu verschaffen, damit sie nach dem Verhältnisse ihre Dienste, Fähigkeiten und gute Verfertigung ihrer Arbeiten die Bezahlung zu beurtheilen und zu bestimmen in den Stand gesetzt werden.

§. 7246.

Die Zusammenberufung und Verlesung der Arbeiter ist täglich verläßlich vorzunehmen.
Hsth. am 2. März 802.

Der über die Werfte angestellte Marine-Commissär hat durch seine Untergebenen, welche jährlich bey diesem Geschäfte angestellt sind, immer pünctlich die Verlesung der Arbeiter vornehmen zu lassen, wenn sie in die Arbeit eintreten. Es ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß nur jene Arbeiter in die Zahlungs-Listen eingetragen werden, welche wirklich gegenwärtig sind.

Zu diesem Ende hat der Marine-Commissär selbst, so oft er es nöthig erachten wird, unvermuthet und außerordentlich die Arbeiter zusammen berufen und verlesen zu lassen, um

sich zu überzeugen, ob die in der Zahlungs-Liste enthaltenen Arbeiter auch wirklich vorhanden sind, und getreulich zum Arbeiten verwendet werden.

§. 7247.

Jeder Detail-Director hat die Zusammenberufung und Verlesung der unter ihm stehenden Arbeiter durch die seiner Direction adjungirten Officiere vornehmen und bestätigen zu lassen.

Die Directoren haben die Verlesungen zu bestätigen. Hth. am 2. März 802.

§. 7248.

Nach geschעהer Verlesung, und wenn die Arbeiter in das Arsenal eintreten, darf sich niemand mehr aus der Werkstätte oder Werkte entfernen.

Nach Verlesung darf kein Arbeiter mehr seine Werkstätte verlassen. Hth. am 2. März 802.

§. 7249.

Die Officiere, welche bey den Verlesungen der Arbeiter gegenwärtig seyn müssen, haben ihrem vorgesetzten Detail-Director alle Abende einen schriftlichen Rapport darüber einzureichen, in welchem jene Individuen, welche nicht gegenwärtig waren, aufzuführen sind.

Die Officiere haben ihren Directoren Rechenschaft über die Verlesung zu geben. Hth. am 2. März 802.

Die Directoren haben diese Rapporte aufzubewahren, und dem Arsenal-Director davon eine vidimirte Abschrift zu übergeben, welcher dieselbe sodann alle Abende dem Marine-Commandanten überreichen wird.

§. 7250.

Die Schreiber und Unterschreiber, welche die Verlesungen über sich haben, müssen dem Marine-Commissär jeden Abend einen schriftlichen Rapport über diese Verlesungen überreichen, worin jene Individuen, welche nicht gegenwärtig befunden wurden, aufzuführen sind.

Die Schreiber haben ihrem Commissär über die Verlesungen Rechenschaft zu geben. Hth. am 2. März 802.

Von diesem Rapporte hat der Marine-Commissär alle Abende eine von ihm vidirte Abschrift dem Marine-Ober-Commissär zu geben.

In der Folge aber sind dersey Hauptzusammenberufungen und Verlesungen nicht mehr an dem Thore des Arsenal, sondern auf jeder Werkte und in jeder Werkstätte vorzunehmen. Dadurch werden die Irrungen beseitiget, und die Bevortheilungen verhindert und unmöglich gemacht werden.

§. 7251.

Die Directoren haben sich alle Wochen von den bey den Verlesungen angestellten Officiern, und der Marine-Commissär von den bey diesem Geschäfte angestellten Schreibern und Unterschreibern die Arbeitszahlungs-Liste der verschiedenen Werkten und Werkstätten übergeben zu lassen, um daraus die täglichen und dann die wöchentlichen Hauptzahlungs-Liste zu formiren. Diese sind sodann von den Particular-Directoren, mit ihrer Unterschrift versehen, dem Arsenal-Director zu übergeben, welcher sie, nach beygesetztem Vidi, dem Marine-Commandanten überreicht.

Alle Wochen ist der Hauptausweis über die Arbeiter einzureichen. Hth. am 2. März 802.

Der Werkten-Commissär hat die ihn betreffenden Zahlungs-Liste unter seiner Fertigung dem Marine-Ober-Commissär zu übergeben.

In diesen wöchentlichen Haupt-Zahlungs-Liste sind die verschiedenen Verrichtungen der Arbeiter zu specificiren, die ihnen ordentlich bestimmte Bezahlung, die Stunden und Lage, an welchen sie bey der Arbeit abwesend waren u. c.

Dadurch wird der Marine-Ober-Commissär in den Stand gesetzt, die Zahlung, welche einem jeden nach Recht und Billigkeit zukommt, anzuweisen. Bey der Bezahlung haben die Directoren, und zwar jeder bey seinem eigenen Detail, und der über die Werkte angestellte Marine-Commissär bey allen drey Details oder Directionen gegenwärtig zu seyn.

Diese Auszahlungen haben immer am Sonntage zu geschehen, und der Betrag wird stets in Gegenwart des Directors den Schreibern übergeben, welche sodann in Gegenwart der betreffenden Inspections-Officiere die Repartition des Geldes an die betreffenden unterstehenden Meisterschaften gehörig zu machen haben.

Jeder Director hat einen Erfordernisaufsatz einzureichen, wenn ein Bau anbefohlen wird.

Hsth. am 2. März 802.

§. 7252. Wenn der Arsenal-*Director* von dem *Marine-Commandanten* zu einer Bauherstellung oder einer anderen Arbeit den Befehl erhält, so hat er den drey *Particular-Directoren* aufzutragen, daß jeder von ihnen über den betreffenden Theil einen Haupt-Erfordernisaufsatz über die zu dieser Herstellung erforderlichen Materialien verfassen lasse.

Ein *Duplicat* dieser Erfordernisaufsätze, welches von den betreffenden *Particular-Directoren* unterfertigt, und von dem *Arsenal-Director* vidimirt seyn muß, wird sodann, nachdem es vorher in den *Marine-Sitzungen* geprüft und mit den Planen und Modellen verglichen worden ist, dem *Marine-Ober-Commissär* mit der Unterschrift des *Marine-Commandanten* übergeben werden. Dieser hat die Einleitung zu treffen, damit die erforderlichen Materialien bezugeschafft, und auf die in den vorher gegangenen Paragraphen vorgeschriebene Art verhältnißmäßig nach dem täglichen Bedarfe aus dem Haupt-Magazine empfangen werden können.

§. 7253.

Die zur Herstellung eines Hauses nöthigen Materialien sind von den *Schiffs-Ingenieuren* abzuverlangen.

Hsth. am 2. März 802.

Der erforderliche Bedarf sowohl an verarbeiteten, als unverarbeiteten Materialien, Instrumenten, und Allem, was die Herstellung eines *Schiffskörpers* betrifft, die Mastbäume, Mastkörbe, Hebel, Lauwerk, Kalfater-Wesen *ic. ic.*, sind von dem *Schiffs-Ingenieur*, dem diese Arbeiten aufgetragen sind, schriftlich anzusuchen. Diese Erfordernisaufsätze, welche von dem *Schiffsbau-Director* und dem *Werften-Commissär* vidimirt seyn müssen, sind von den *Arbeitsaufsehern* dem *Marine-Commissär* des Haupt-Magazins zu überbringen, welcher diesen Aufsätzen die Anweisung zur Erfolgslaffung der besagten Effecten *ic. ic.* beysetzen wird.

Diese Aufsätze hat sodann der *Magazins-Aufseher* zu seiner Legitimation aufzubewahren.

Wenn die empfangenen Effecten auf die *Werfte* und *Werkstätte* gebracht sind, so stehen sie unter der Aufsicht des *Marine-Commissärs* über die *Werfte*, welcher selbst und durch die ihm unterstehenden *Schreiber* genau darauf zu sehen hat, daß diese Materialien mit *Wirthschaft* verarbeitet werden, und daß nichts davon wegkomme, sondern Alles wirklich und getreu verwendet werde.

§. 7254.

Die Materialien zu den Arbeiten sind von den betreffenden *Schiffs-Ingenieuren* zu verlangen, der die Aufsicht über die *Werkstätte* hat.

Hsth. am 2. März 802.

In Betreff der Arbeiten, die in den verschiedenen *Werkstätten*, welche den drey *Directionen* unterstehen, gefertigt werden, ist das Erforderniß der Materialien, Instrumente *ic. ic.* von dem *Officiere* oder *Schiffs-Ingenieur*, der die Aufsicht über diese *Werkstätte* hat, zu verlangen, und ist dasjenige dabey zu beobachten, was in den vorgeschriebenen Artikeln bestimmt ist.

§. 7255.

Jeder *Director* hat ein *Protocoll* über das erhaltene Material zu führen.

Hsth. am 2. März 802.

Jeder *Detail-Director* hat ein tägliches *Protocoll* über die Empfänge, welche von den *Officieren* und *Schiffs-Ingenieuren*, die der *Particular-Direction* über die *Werfte* vorstehen, gemacht werden, zu führen.

§. 7256.

So auch der *Werften-Commissär*.

Hsth. am 2. März 802.

Der über die *Werfte* angestellte *Marine-Commissär* hat ebenfalls ein tägliches *Protocoll* zu führen, in das alle Empfänge, welche von den verschiedenen *Werften* und *Werkstätten*, die den drey *Particular-Directionen* unterstehen, gemacht werden, einzutragen sind.

In dieses *Protocoll* sind auch alle verarbeiteten und unverarbeiteten Materialien und Instrumente *ic.*, welche den verschiedenen *Werkstätten* übergeben werden, aufzunehmen.

§. 7257.

und die *Obermeister*.

Hsth. am 2. März 802.

Die drey *Particular-Directoren* des *Arsenals* und die unter ihnen stehenden *Officiere* und *Schiffs-Ingenieure*, welche den verschiedenen *Arbeitswerkstätten* vorstehen, haben darauf zu sehen, daß die *Obermeister* in einem *Journal*e, welches man ihnen zu diesem End-

zwecke übergeben wird, alle Materialien, welche täglich von ihren Gesellen verarbeitet werden, aufmerken, wobey die Quantität Qualität und der sich allenfalls ergebende Abfall zu specificiren sind.

§. 7258.

Jeder Officier und Schiffs-Ingenieur, welcher einer Werkstätte vorsteht, hat sich aus diesem Protocolle alle Wochen einen Auszug machen zu lassen, welchen er zu bestätigen, und dann dem Director, dem er zugetheilt ist, zu übergeben hat. Der Schreiber oder Unter-Schreiber, welcher die Aufsicht über die Materialien hat, und welchem die Obermeister einen eben solchen Ausweis zu übergeben schuldig sind, hat denselben mit seiner Fertigung zu versehen, und dem Marine-Commissär, der über die Werkführungen angestellt ist, zu übergeben, welcher ihn sodann dem Marine-Ober-Commissär übermacht.

Der Director hat alle Wochen einen Ausweis über die verwendeten Materialien von seiner Werkführung zu erhalten.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7259.

Sobald die in den Werkstätten angeordneten Arbeiten fertig sind, hat sie der über dieses Geschäft angestellte Marine-Commissär in das Haupt-Magazin abgeben zu lassen, wo sie sodann in die Aufsicht und Verrechnung des Magazins-Aufsehers kommen. Der Magazins-Aufseher hat sodann dem über die Werkführungen angestellten Marine-Commissär eine von dem Commissär des Haupt-Magazins vidimirte Empfangsbestätigung zu übergeben, und in dem Journale des Haupt-Magazins ist der Ort aufzuführen, wo diese Arbeiten im Magazine depositirt worden sind. Eben so sind auch das Gewicht, das Maß und die Gattung derselben, dann der Abgang an Materialien, welcher sich bey der Verarbeitung ergeben hat, anzumerken, damit man daraus die Quantität des Materials, welches von den Magazinen übergeben worden ist, ersehen kann.

Die hergestellten Arbeiten sind an das Haupt-Magazin abzuführen.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7260.

Jeder Detail-Director hat über die Materialien, welche während des Monathes in die unter seiner Direction stehenden verschiedenen Werkführungen gebracht worden sind, eine monatliche Haupt-Tabelle verfertigen zu lassen, in welcher die Benennung, Menge, Gattung, das Gewicht und Ausmaß der Materialien zu specificiren sind. In dieser Tabelle muß auch die Bestimmung oder Verwendung des besagten Materials, die Quantität, welche verarbeitet worden ist, und was noch in den Werkstätten und Magazinen zur Verarbeitung bleibt, ausgewiesen werden. Eben so ist auch die Qualität der erzeugten Arbeiten und der Abfall, der bey deren Herstellung sich ergeben hat, dann der Tag, an welchem die Arbeiten dem Haupt-Magazine übergeben worden sind, auszuweisen.

Jeder Director hat über die monatlich verarbeiteten Materialien eine Hauptübersichts-Tabelle zu entwerfen.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7261.

Der über die Werkführungen angestellte Marine-Commissär hat eben solche, für jede Particular-Direction separirte Tabellen verfassen zu lassen.

Der Commissär über die Werften hat solche Tabellen verfassen zu lassen.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7262.

Jeder Director hat für sein betreffendes Detail, und der Marine-Commissär für alle drey Directionen diese Tabellen zu unterfertigen und zu bestätigen.

Diese Tabellen sind dem Commandanten und dem Ober-Commissär zu übergeben.
Hsth. am 2. März 802.

Jene der Directoren sind von dem Arsenal-Director zu bestätigen, und von ihm dem Marine-Commandanten zu übergeben, und der über die Werfte angestellte Marine-Commissär übergibt die seinige dem Marine-Ober-Commissär.

§. 7263.

Wenn die Herstellung eines Schiffes vollendet, und das Particular-Magazin des Schiffes mit dem ganzen Bedarfe desselben, sowohl in Betreff der Ausrüstung, als sonstigen Erfordernisse, vollkommen versehen ist, so hat jeder Director, soweit es sein Detail betrifft, über alle verarbeiteten und nicht verarbeiteten Materialien, welche aus dem Haupt-Magazine bezogen worden sind, eine Tabelle zu verfassen, worin der Preis derselben, wovon welchem ihn der Armirungs-Commissär schriftlich in die Kenntniß zu setzen hat, und das Tagelohn, was die Herstellung derselben gekostet hat, enthalten seyn müssen. Jeder

Die Directoren haben über die verwendeten Materialien eine Haupt-Tabelle einzurechen.
Hsth. am 2. März 802.

Particular-Director hat diese Tabelle dem Arsenal-Director, welcher daraus eine Haupt-Tabelle formiren wird, zu übergeben. Dieser Hauptausweis, der die ganze Befestigung des Schiffes, sammt Armirung und Versehung mit allen Bedürfnissen, zergliedert enthalten und darstellen muß, ist von allen Directoren zu unterschreiben, von dem Arsenal-Director zu vidiren, und von demselben dem Marine-Commandanten zu übergeben.

§. 7264.

Ueber die Reparatur sind Ausweise einzugeben.
Hsth. am 2. März 802.

Um in der Kenntniß zu seyn, wie hoch sich die Unkosten belaufen, welche die Wiederherstellungen, Zurichtungen oder sonst beträchtlichen Reparationen der Kriegsschiffe oder anderer Fahrzeuge veranlassen, so sind darüber eben solche Tabellen, wie vorher bemerkt worden ist, zu verfassen und einzureichen.

§. 7265.

Der Marine-Commissär hat über die Werkführungen Hauptausweise zu verfassen und einzureichen.
Hsth. am 2. März 802.

Der über die Werkführungen angestellte Marine-Commissär hat über alle beträchtlichen Herstellungen eben solche Hauptausweise verfassen zu lassen, und sie dem Marine-Ober-Commissär zur Kenntniß und weiteren Verfügung zu übergeben.

§. 7266.

In den Marine-Sitzungen werden die eingereichten Ausweise geprüft.
Hsth. am 2. März 802.

Diese von den drey Particular-Directoren und dem Marine-Commissär auf die vorbeschriebene Art verfaßten Haupt-Tabellen werden sodann in der Marine-Sitzung geprüft, und den Planen und gut geheißenen Entwürfen über diese Herstellungen entgegen gehalten, wo sodann dessen Gutachten folgt.

Mit diesen Haupt-Tabellen und mit dem Gutachten des Marine-Commando's wird sodann dasjenige veranlaßt, was nothwendig ist.

§. 7267.

Die Directoren müssen bey der Uebernahme der Materialien gegenwärtig seyn.
Hsth. am 2. März 802.

Jeder Director seines Details hat bey der Uebernahme von allen Gattungen Materialien oder Effecten, die er zur Verarbeitung und zum Gebrauche in den seiner Direction unterstehenden Werften oder Werkstätten von dem Marine-Commissär des Haupt-Magazins empfängt, persönlich gegenwärtig zu seyn, oder einen von den ihm abjungirren Officieren dazu zu beordern, und auch darauf zu sehen, daß die ihm zugetheilten Cadetten bey allen Uebernahmen immer gegenwärtig sind, damit sie sich in diesem Geschäfte unterrichten.

Ueber dieses sind zu diesen Uebernahmen auch immer zwey Officiere und Ein Schreiber als Zeugen zu bestimmen, welche jedoch in keiner Sache zu entscheiden oder darin zu sprechen haben.

§. 7268.

By den zu übernehmenden Effecten sind Probemuster einzureichen.
Hsth. am 2. März 802.

Die Uebernahme der Effecten und Artikel hat immer in Gemäßheit der bestehenden Contracte und nach den von dem Marine-Commando bestimmten Verhältnissen und nach eben dieser Anzahl zu geschehen, welche approbiert worden ist.

Bevor zur Uebernahme geschritten wird, sind die Contracte immer erst vorzulesen, und die Materialien, Geräthschaften oder sonstigen Artikel mit den dem Marine-Commando eingereichten Probemustern zu vergleichen, je nachdem es in dem Contracte bestimmt ist.

Diese Probemuster müssen mit dem Siegel des Marine-Commandanten, des Marine-Ober-Commissärs und des Contrahenten versehen werden.

Nach unterschriebenem Contracte darf in demselben weder etwas zugesetzt oder weggenommen, noch etwas geändert werden.

§. 7269.

Denn sich bey der Uebernahme der Lieferungen Anstände ergeben, so entscheidet das Marine-Commando.
Hsth. am 2. März 802.

Im Falle die Directoren in Bezug auf die Qualität des Materials, der Artikel oder Arbeiten, welche von den Lieferanten abgegeben werden, mit dem Marine-Commissär über das Magazin nicht einverstanden wären, so wird die Uebernahme aufgeschoben, und der Marine-Commandant wird eine außerordentliche Sitzung zusammen rufen, wo sodann die Berichte und Gutachten der gedachten Directoren, des Marine-Commissärs und der bey dem Detail angestellten Officiere vorgetragen werden, und in diesem Falle hat dann weder der

Director, noch der Marine-Commissär ein entscheidendes Votum. Je nachdem dann das Marine-Commando hierüber entscheiden wird, werden die in Rede stehenden Effecten, Materialien oder Arbeiten angenommen oder zurück gestossen werden.

Sollte jedoch das Marine-Commando für gut finden, diese Artikel neuerdings untersuchen zu lassen, so wird dasselbe eine competente Commission hierzu ernennen, und deren gutachtlichen Bericht erwarten.

Im Falle sodann dieser Bericht verschieden, und der Gegenstand von großer Wichtigkeit wäre, so werden die Meinungen der Directoren, des Marine-Commissärs und der Commission, mit dem besonderen Gutachten des Marine-Commando's, dem venetianischen General-Commando überreicht, und es bleibt die Uebernahme der in Rede stehenden Gegenstände so lange aufgehoben, bis die höheren Befehle dem Marine-Commandanten hierüber zugekommen seyn werden, welcher sodann dem Marine-Ober-Commissär die Mittheilung davon zu machen hat.

§. 7270.

Die Polizey-Aufsicht über die Werfte, Werkstätten und sonstigen Arbeitsanstalten, wie auch über die im Hafen befindlichen unausgerüsteten Schiffe liegt dem Marine-Commandanten, und unter seiner Aufsicht dem Arsenal-Director und den Particular-Directoren ob.

Der Marine-Commandant hat die Polizey-Aufsicht über alle Werfte; Hkth. am 2. März 802.

§. 7271.

Die Polizey-Aufsicht über die Magazine und Aemter, welche unter den drey Marine-Commissären stehen, dann jene über die Aerarial-Gebäude, welche zur Marine gehören, über die Spitäler und Arreste hat der Marine-Ober-Commissär, und unter seiner Aufsicht die über diese Aemter und Marine-Verwaltungen angestellten drey Marine-Commissäre.

Der Ober-Commissär aber über die ihm unterstehenden Aemter und Aerarial-Gebäude. Hkth. am 2. März 802.

§. 7272.

Die Obermeister über die Werkstätten, Arbeiten und Arbeiter, von welcher Gattung sie immer seyn mögen, welche im Arsenale angestellt sind, und eben so auch die Aufseher über die flottenden Schiffe und die zu ihrem Gebrauche gehörigen Maschinen stehen unter der Aufsicht des Marine-Commandanten, des Arsenal-Directors und des Directors des Details, zu dem sie gehören, und sind auch allen betreffenden abjungirten Officieren und Schiffs-Ingenieuren, welche die Particular-Directionen über die Werften und Werkstätten auf sich haben, und die Inspection über ihre Arbeiten besorgen, subordinirt.

Alle Obermeister und Arbeiter stehen unter dem Commandanten. Hkth. am 2. März 802.

§. 7273.

Die Aufseher über die Werften und Werkstätten, die Portiere, und andere bey der Spitals-Dienstleistung oder bey den Condemnirten und zur Wache bey den der Marine gehörigen Aerarial-Gebäuden angestellten Individuen sind gleichfalls an das Marine-Commando angewiesen.

So auch das Aufsichts-Personal. Hkth. am 2. März 802.

§. 7274.

Die Wachen an den Thoren und im Innern des Arsenals sind nach Verhältniß der Localität und sonstigen Umstände den Marine-Truppen anvertraut. Sie haben auch die Wache und Aufsicht über die Pulver-Magazine und über den Artillerie-Parc.

Die Marine-Truppen halten an den Thoren des Arsenals Wache. Hkth. am 2. März 802.

§. 7275.

Außer diesen Wachen von Marine-Truppen wird noch bey jedem Thore des Arsenals ein bestimmter Portier seyn, welcher den Schildwachen und dem Wache-Commandanten die Arbeiter und anderen Individuen, die im Arsenale einen täglichen Dienst haben, und aus- und eingehen dürfen, bekannt zu machen hat; oder welche Zettel zur Heraustragung der Effecten haben, die außer dem Arsenale gearbeitet, oder an Bord der Schiffe gebracht werden müssen &c. &c. Der Portier hat diese Zettel gleich dem wachhabenden Officiere mitzutheilen, um davon eine Abschrift zu nehmen, und bey der täglichen Ablösung dem Com-

An jedem Thore des Arsenals steht ein Portier. Hkth. am 2. März 802.

mandanten den Rapport zu erstatten, welcher sodann dem Marine-Ober-Commissär von diesen Rapporten Abschriften mitzutheilen hat.

§. 7276.

Die Aus- und Eingehenden im Arsenal sind genau von den Wachen zu beobachten.

Hkth. am 2. März 802.

Die Wache am Thore des Arsensals hat alle Individuen, welche ein- und ausgehen, mit Aufmerksamkeit zu beobachten, und jene anzuhalten, welche Effecten heraus tragen wollen, ohne mit einem vorschriftmäßigen, vom Haupt-Magazine oder den betreffenden Werkführungen ausgestellten Zettel versehen zu seyn, und es ist in solchen Fällen den Commandanten alsogleich der Rapport abzustatten.

Jedem Fremden oder Einwohner der Stadt, welcher nicht bey der Marine angestellt ist, ist der Eintritt in das Arsenal verbothen, wenn er nicht mit einem schriftlichen Erlaubnißscheine des Commandanten versehen ist.

§. 7277.

Eröffnung der Thore des Arsensals.

Hkth. am 2. März 802.

Die Thore des Arsensals werden zu den vorgeschriebenen Stunden geschlossen, und die Schlüssel in die Hände des wachhabenden Officiers übergeben.

§. 7278.

Bemannungsart der Thore des Arsensals.

Hkth. am 2. März 802.

Die Wache am Thore des Arsensals, in Bezug auf den Portier, fängt an, so bald aufgeschlossen wird, und dauert, bis die Thore wieder geschlossen werden. Im Falle außerordentliche Arbeiten es erforderten, daß die Thore zur Nachtzeit offen behalten werden müßten, so wird der Commandant hierzu Befehl erteilen, daß die Portiere auf ihren Posten bleiben. Die Schildwachen bleiben Tag und Nacht auf ihren Posten.

§. 7279.

Wie sich bey einem UMarine, Hkth. am 2. März 802.

Im Falle eines Aufstandes oder anderer Vorfälle sind die Thore des Arsensals so lange, bis es die äußerste Nothwendigkeit erfordert, und so lange, bis sich nicht der Arsenal-Director, oder einer der drey Particular-Directoren am Thore einfindet, welcher jenen, die Zuflucht nöthig haben, den Eintritt gestattet, verschlossen zu halten.

§. 7280.

oder bey einem Ueberfalle zu beschützen ist.

Hkth. am 2. März 802.

Zur Nachtzeit hat in der Nähe einer jeden Wache ein mit Rudern versehenes bewaffnetes Boot zu seyn, welches die Arbeiter, Aufseher und Soldaten im Falle eines Ueberfalles dahin bringen kann, wo es nothwendig wird.

§. 7281.

Keinem Fremden wird der Eintritt in das Arsenal ohne Erlaubniß gestattet.

Hkth. am 2. März 802.

Keinem Fremden oder Einwohner ist der Eintritt auf die im Hafen befindlichen unarmirten Kriegs- oder anderen Schiffe, ohne einen schriftlichen Erlaubnißschein des Commandanten, gestattet.

§. 7282.

Die den Directionen adjungirten Officiere dürfen jene, die es verdienen, in Arrest nehmen lassen.

Hkth. am 2. März 802.

Jeder Officier oder andere Inspections-Vorgesetzte über die Arbeiten darf jene Individuen seiner unterstehenden Direction oder auch andere zu dem Marine-Stande Gehörige anhalten, und in Arrest bringen lassen, welche Unordnungen und Excesse begehen. Der auf diese Art angehaltene Straffällige darf aber nicht mehr von dem Officiere, der ihn arre-tiren ließ, frey gegeben werden, sondern es ist sogleich hiervon dem Marine-Commandanten die Anzeige zu erstatten.

§. 7283.

Wie die Verbrechen, welche im Bezirke des Arsensals begangen werden, zu bestrafen sind.

Hkth. am 2. März 802.

Jedes Verbrechen, welches im Bezirke des Arsensals, in den Magazinen, oder an einem anderen Orte von Personen, welche zum Marine-Commando gehören, begangen wird, muß von einer Militär-Commission nach den bestehenden Gesetzen abgeurtheilt werden.

§. 7284.

Estrafe für die Arsensals-Meisterschaften bey Außerachtlassung ihrer Arbeit.

Hkth. am 20. Aug. 802.

Die Arsenal-Meisterschaften sind bey jeder Außerachtlassung der ihnen vorschriftmäßig zugewiesenen Arbeiten, so wie auch bey jedem kleinen Diebstahle und bey jeder Hintanziehung der Subordination mit der unnachsichtlichen Ausstreichung aus der Arbeits-Liste zu bestrafen.

§. 7285.

Es ist bey Lebensstrafe jedermann verbotben, unter was immer für einem Vorwande im Arsenale Feuer zu machen, außer an den eigens hierzu bestimmten Orten, wo mit Feuer gearbeitet werden muß. Bey einem jeden solchen Feuer muß ein Kanonier die Wache halten.

Im Arsenale darf kein Feuer außer den dazu bestimmten Orten gehalten werden.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7286.

Jene würden nach Gestalt der Sache bestraft werden, welche Tabak rauchen, oder in Pfannen, oder auf andere Art Feuer in das Arsenal bringen wollten, so auch jene, bey denen man Feuersteine, Stahl und Feuerschwamm finden würde.

Das Tabakrauchen im Arsenale ist verbotben.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7287.

Es ist jedem im Arsenale wohnenden Individuum bey Verlust des Quartiers und der Anstellung verbotben, in seinem Quartiere nach 9 Uhr Abends Feuer zu halten. Jene, welche ein Licht halten, haben dasselbe in eine Laterne zu setzen.

Nach 9 Uhr Abends darf kein Einwohner im Arsenale Feuer halten.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7288.

Der Marine-Commandant hat alle Befehle zu befolgen und vollziehen zu machen, welche er von dem venetianischen General-Commando und vom Hofkriegsrathe erhält, und er hat seine aufhabenden Verrichtungen nach dem Wirkungskreise der Vollmacht, welche ihm vorgezeichnet ist, auszuüben.

Wirkungskreis des Commandanten.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7289.

Er hat darauf zu halten, daß alle Marine-Officiere, Schiffs-Ingenieure und andere ihm untergebene Individuen die ihnen anvertrauten Geschäfte mit Pünctlichkeit vollziehen, und die höchsten Befehle ausüben.

Er hat auf die Befolgung des Dienstes zu sehen.
Hsth. am 2. März 802.

Er hat in allen von der Marine-Verwaltung abhängenden Geschäftszweigen die Ordnung aufrecht zu erhalten, und in Vollziehung der Befehle, die er erhalten wird, genau und pünctlich zu seyn, wofür er verantwortlich bleibt.

§. 7290.

Er hat alle im Hafen vorzunehmenden Bauführungen, Herstellungen, Ausrüstungen und Entrüstungen der Schiffe und sonstigen Arbeiten und Veränderungen anzuordnen.

Auch hat er alle Arbeiten und Operationen im Hafen und im Arsenale anzuordnen.
Hsth. am 2. März 802.

Er hat alle Kriegsschiffe und andere im Hafen befindliche ungerüstete Fahrzeuge unter seiner Aufsicht, wie auch alle Maschinen, welche sich auf ihren Gebrauch beziehen.

Er hat die erforderlichen Befehle, welche sich auf die Reinlichkeit der Schiffswerften und Werkstätten, dann auf die unausgerüsteten Schiffe im Arsenale selbst beziehen, zu erlassen.

§. 7291.

Er hat mit Vorsicht auf die Conservation und Erhaltung der im Hafen befindlichen Kriegs- und anderen Schiffe zu wachen, und für ihre Sicherheit gegen die Zufälle des Wetters und des Feuers, und gegen vorkommende feindliche Unternehmungen zu sorgen.

Die Conservation der im Hafen und im Arsenale befindlichen Schiffe.
Hsth. am 2. März 802.

Er hat die Aufseher über die Kriegsschiffe, andere Fahrzeuge und Schiffs-Maschinen aus den Invaliden der Marine zu wählen, wenn sie im Stande sind, die dabey vorkommenden Verrichtungen zu erfüllen.

§. 7292.

Er hat die Eintheilung der Officiere und Schiffs-Ingenieure, welche in's Besondere, und jährlich den drey Particular-Directionen zugetheilt werden, zu treffen.

Eintheilung der zugetheilten Officiere bey den drey Directionen.
Hsth. am 2. März 802.

Eben so hat er auch alle im Hafen zurück behaltenen und unter seinen Befehlen stehenden Individuen zu verwenden, ohne auf den Rang oder die Anciennität Rücksicht zu nehmen, sondern er hat nur jene zu wählen, welche in dem Detail, wo sie zugetheilt werden, unterrichtet sind, und die andere Hälfte, um sich unter der Aufsicht der ersteren in den Geschäften zu bilden.

Er hat die Officiere zu bestimmen, welche nicht einbarquirt werden, oder den Details zu adjungiren sind, oder welche die Inspection über die Arbeiten im Arsenale oder über die Kriegs- und anderen im Hafen befindlichen Schiffe halten sollen. Alle die Eintheilungen sind

auf die für den Duiest vortheilhafteste Art, jedoch so zu treffen, daß die betreffenden Officiere nicht immer bey den nämlichen Geschäftsverwaltungen bestimmt zugetheilt werden, sondern tourweise, damit sie dadurch die Gelegenheit erhalten, sich in allen Geschäftszweigen, Veränderungen, Operationen und sonstigen Arbeiten, welche auf die Marine Bezug haben, zu bilden.

§. 7293.

Der Adjutant hat über die zugetheilten Officiere ein Protocoll zu führen.
Hth. am 2. März 802.

Zu diesem Ende hat er von dem Marine-Adjutanten ein eigenes Vormerkungs-Protocoll führen zu lassen, worin alle Officiere und Schiffs-Ingenieure aufzuführen, und eines jeden besondere Bestimmung zu specificiren ist.

§. 7294.

Einsendung der Conduite-Listen über alle Officiere.
Hth. am 2. März 802.

Er hat alle Jahre im October über alle unter ihm stehenden Officiere und Schiffs-Ingenieure die Conduite-Listen einzureichen, damit die Hofstelle daraus ersehen kann, welche sich durch ihren Eifer, durch ihre Talente oder Fähigkeiten ausgezeichnet haben, oder welche nachlässig im Dienste sind, oder Mangel an Talenten haben, und welchen die nöthigen Kenntnisse fehlen. Diese Conduite-Liste muß die Zusammenstellung der Particular-Conduite-Listen seyn, welche dem Marine-Commandanten von dem Arsenal-Director, den Particular-Directoren und Schiffs-Commandanten über die unter ihnen stehenden Officiere und Schiffs-Ingenieure übergeben werden.

§. 7295.

Vorschlag der Officiere zur Commandirung der Schiffe.
Hth. am 2. März 802.

Er hat die Officiere vorzuschlagen, welche er für das Commando der Kriegs- oder anderen Schiffe, die er auszurüsten Befehle hat, am tauglichsten findet, oder mit welchen er die auf den bereits ausgerüsteten Schiffen abgängigen Commandanten zu ersetzen glaubt.

Die Ernennung der Schiffs-Commandanten selbst bleibt nur allein Seiner Majestät vorbehalten.

§. 7296.

Vorschlag der Schiffs-Ingenieure zur Visirung der Wälder.
Hth. am 2. März 802.

Nachdem es Seiner Majestät höchster Wille ist, daß in Zukunft die Schiffs-Ingenieure zur Vereisung und Untersuchung der Wälder zu bestimmen sind, damit sie die zur Marine nöthigen Bäume auswählen, und das Ausmaß der verschiedenen Stücke und deren Bestimmung aufnehmen, und dem Marine-Commando von allen ihren Aufträgen und Operationen, die sie in diesen Wäldern haben und vornehmen werden, Rechenschaft geben: so hat der Marine-Commandant auch den Vorschlag zu machen, welche Schiffs-Ingenieure und Oberzimmermeister er zur Ausführung solcher Aufträge für die fähigsten hält, und damit er sich bey der Auswahl im Vorschlage zu benehmen wisse, so hat er die Meinung des Arsenal-Directors zu vernehmen. Seine Majestät befehlen zugleich, daß dieses wichtige Geschäft mit aller möglichen Pünctlichkeit vollzogen werde; damit jedoch mit aller Genauigkeit vorgegangen werde, so hat der Commandant zur Aufsicht über diese Operationen der Ingenieure einen Officier aufzustellen, welcher dem Marine-Commando genaue Rechenschaft darüber abzulegen hat, und verantwortlich bleibt.

§. 7297.

Die Bezahlungen für die Arbeiter sind im Einvernehmen mit dem Ober-Commissär zu bestimmen.
Hth. am 2. März 802.

Nach den Rapporten, welche ihm von dem Arsenal-Director oder von dem Particular-Director und von dem Schiffsbau-Ober-Director über die Thätigkeit und Fähigkeiten der verschiedenen Obermeister und Arbeiter gemacht werden, hat der Commandant, im Einverständnis mit dem Marine-Ober-Commissär, deren Bezahlung, oder deren Vermehrungen oder Verminderungen, welche sie verdienen, zu bestimmen, jedoch immer mit der Beobachtung, daß derley Zahlungsveränderungen zur Entscheidung in der Marine-Sitzung vorgetragen werden müssen, und daß vor der zu erwartenden Entschliesung an der Zahlung nichts geändert werden darf.

§. 7298.

Bestere Untersuchung der Schiffe im Arsenal,
Hth. am 2. März 802.

Er hat sehr oft die im Arsenal befindlichen unarmirten Schiffe, und jene, die im Baue oder in der Herstellung sich befinden, wie auch die Schiffswerften und Werkstätten zu untersuchen.

Er hat auch die auf der Reehde befindlichen armirten Schiffe öfter zu visitiren, um die Gewißheit zu erlangen, daß der Dienst, so wie die fest gesetzte Ordnung in allen Theilen genau und verläßlich vollzogen werde, und daß die Austheilung und Unterbringung der Artikel in dem Schiffsraume gut geordnet sind. Er hat sich die Revisions-Listen der zum Gefechte bestimmten Schiffs- Equipage, so wie auch die Ausweise über die Verpflegung und die Consumtion geben zu lassen, mit einem Worte, seine Wachsamkeit und Aufsicht soll sich über alle Gegenstände des Dienstes Seiner Majestät verbreiten.

§. 7299.

Er hat, so oft er es nöthig findet, entweder selbst, oder durch den Arsenal-Director und die Particular-Directoren die Magazine untersuchen zu lassen, welche der darüber angestellte Commissär auf das erste Ansuchen eröffnen wird. Bey diesen Visitirungen muß der Magazins-Aufseher immer gegenwärtig seyn.

und der verschiedenen Magazine.
Hsth. am 2. März 800.

§. 7300.

Er hat darauf zu sehen, und durch den Arsenal-Director darauf sehen zu lassen, daß der Schiffbau-Director und seine untergebenen Schiffs-Ingenieure häufige Visitirungen auf den Kriegs- und anderen unaußergerüsteten Schiffen im Arsenal vornehmen, und daß diese Schiffe so oft kielgehohlet werden, als es in der gegenwärtigen Verwaltungsvorschrift enthalten und angeordnet ist. Er muß die Schiffs-Ingenieure auf die Art vertheilen, daß jeder von ihnen über eine gewisse Anzahl Schiffe die Aufsicht erhält, vorzüglich über jene, welche er gebauet hat. Er muß sich damit beschäftigen, die Lage eines jeden Schiffes zu kennen, und über die Anzeigen, welche ihm erstattet werden, hat er alsogleich die Reparationen jener minderen Beschädigungen anzuordnen, welche bey Außerachtlassung weitere Fortschritte zur Folge haben könnten.

Aufsicht auf die Conserva-
tion der Schiffe.
Hsth. am 2. März 800.

Wenn es sich aber um beträchtliche Ausbesserungen und Herstellungen handelt, so ist der Vorschlag in der Marine-Sitzung zu machen, das Gutachten über den Beschluß vorzulegen, und dessen Befehl zur Vornahme dieser proponirten Herstellungen und Reparaturen abzuwarten.

Der Marine-Commandant muß darauf Bedacht nehmen, daß der Hofkriegsrath immer von jeder notwendigen Herstellung der Schiffe in die Kenntniß gesetzt werde, damit die unbewaffneten Schiffe immer auf den ersten erhaltenen Befehl so zur Ausrüstung sich in dem Stande befinden, daß sie gleich auf der Stelle gerüstet werden können. Wenn die besagten Reparationen beträchtlich sind, so ist der Ausweis darüber einzureichen.

§. 7301.

Die Schiffsbeschädigungen müssen deutlich angegeben werden, so wie auch der genaue und probehältige Werth der betreffenden Fahrzeuge ausgewiesen, und die Dauer derselben zum ferneren Dienste auch jedes Mal bestimmt werden muß. Es ist dabey sowohl die Bestimmung der Zeit beyzurücken, in welcher die letzte Reparatur bewirkt wurde, als auch, ob das zu reparirende oder reparirte Fahrzeug in dem Armirungs-Stande wirklich begriffen ist.

Was bey der Angabe der
Schiffsbeschädigungen zu be-
obachten ist.
Hsth. am 19. Oct. 815. M 3668.
" " 10. Jun. 817. M 1784.

Ueber diese Schiffsbeschädigungen muß jedoch in dem Vorausmaße der unbestimmte Ausdruck: ein Ruder, eine Seitenwand, ein Mast u. s. w. hinweg gelassen, und dagegen in den Rubriken jederzeit so viel möglich dasjenige zergliedert werden, was wirklich auszubessern oder neu zu machen für nöthig befunden wird. Die hierzu erforderlichen Materialien, als: Holz, Eisen, Nägel, müssen specificirt und bestimmt, auch sonach in dem Kostenüberschlage sowohl die nöthigen Materialien nach ihrem wahren Ankaufspreise, als auch die zu den Reparaturen erforderlichen Tagewerke specificisch angelegt und berechnet werden; diesem Kostenüberschlage ist jedoch zum Beweise, daß die Preise nach dem wirklichen Ankaufe angelegt worden sind, in's Besondere die commissariatsche Bestätigung beyzurücken.

Was hinsichtlich der Kanonen bey ausgerüsteten Fahrzeugen zu beobachten ist.
Hsth. am 29. Jun. 817. M 2912.

§. 7302.
Bey den ausgerüsteten Fahrzeugen ist bey der Zahl der Kanonen auf den bewaffneten Fahrzeugen nicht nur das Caliber, sondern auch die Gattung, ob jene von Eisen oder Metall sind, auszuweisen.

Reinlichkeit und Erhaltung der im Hafen befindlichen Schiffe.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7303.
Er hat auch darauf zu sehen, und von dem Arsenal-Director darauf sehen zu lassen, daß der Hafen-Director die Strickwerke, an welche die ungerüsteten Schiffe gebunden sind, öfters untersuche, und daß er sie Ein Mahl im Jahre aufheben und genau visitiren lasse, und sie Stück für Stück verwechsle. Er hat die Schiffslucken mit eingelassener Leinwand bedecken, und die Schiffe kehren und reinigen zu lassen; mit einem Worte, er muß auf Alles genau sehen, was die Reinlichkeit und Erhaltung der Schiffe, dann die Säuberung des Hafens, der Röhde und der Canäle betrifft, und daß sie in gutem Stande erhalten werden.

Die Arbeiten sind nach Verhältnisse der Cassa-Mittel einzuleiten.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7304.
Es ist sich mit der größten Sorgfalt bey den angeordneten Arbeiten genau nach dem Verhältnisse der Geldmittel, welche hierzu bestimmt sind, zu richten, wovon der Marine-Ober-Commissär ihn alle Monate schriftlich in die Kenntniß setzen wird. Der Commandant hat sich mit dem Marine-Ober-Commissär immer einzuvernehmen, und die betreffenden Arbeiten gemeinschaftlich so einzuleiten, daß die Auslagen der Arbeiten, jene der Approvisionirungen, und die bestimmten Auslagen des Hafens und des Arsenal's die disponiblen Geldmittel nicht übersteigen, und daß jede Auslage den Summen angemessen sey, und mit ihnen im Verhältnisse stehe, welche auf jeden Gegenstand bestimmt und angewiesen werden können.

Die Magazine sind alle Monate zu untersuchen.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7305.
Der Commandant ist auch alle Monate und außer dem, so oft er es verlangt, von allen im Magazine befindlichen Artikeln und Lebensbedürfnissen, wie sie in den Inventarien aufgezeichnet sind, in die Kenntniß zu setzen, von welchen ihm der Marine-Ober-Commissär eine von ihm vidimirte Abschrift geben wird.

Bey den Uebergaben muß der Commandant gegenwärtig seyn.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7306.
Er hat allen Uebergaben von Materialien, Munitionen und sonstigen Artikeln von was immer für einer Gattung beyzuwohnen, und die Uebergabs-Commissions-Protocolle zu unterfertigen. Im Falle der Unmöglichkeit, z. B. der Erkrankung des Commandanten, müssen der Arsenal-Director und die Particular-Directoren diesen Uebergaben beywohnen.

Er hat auch alle Tage Rapport zu halten, und die Geschäfte für den folgenden Tag zu bestimmen.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7307.
Er hat alle Tage in seiner Wohnung, wenn die Arbeiten des Morgens geendet seyn werden, die Rapporte des Arsenal-Directors und der Particular-Directoren über die in dem Zeitraume von 24 Stunden hergestellten Arbeiten zu empfangen, und eben so auch über Alles, was das Arsenal, die Werften, Werkstätten und sonstigen Werkführungen betrifft, worüber er sodann seine weiteren Befehle zu geben hat. Alle jene Officiere, welche Rapporte zu geben und Befehle zu erhalten haben, sind verpflichtet, sich einzufinden.

Alle Monate ist dem Hofkriegsrathe der Ausweis über die verwendeten Materialien.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7308.
Er hat alle Monate einen Ausweis einzureichen, worin die an den im Baue begriffenen Schiffen und Fahrzeugen in jeder Schiffswerfte und Werkstätte, welche den drey Directionen unterstehen, hergestellten Arbeiten ausgewiesen seyn müssen.
Eben so müssen auch in diesem Ausweise die Tage und die Materialien, welche zu diesen Arbeiten verwendet worden sind, ausgewiesen werden, damit von dem Fortgange des Baues der Schiffe und von den anderen Arbeiten immer die genaue Kenntniß erlangt werde.

§. 7309.

Zu Anfange eines jeden Monathes ist über die Kriegsschiffe und anderen Fahrzeuge eine Tabelle zu entwerfen.

und über alle Schiffe einzureichen.
Hth. am 2. März 802.

In dieser Tabelle muß specificirt werden, ob das Schiff im Baue, in der Wiederherstellung, oder in der Ausbesserung stehe, und wie die Beschaffenheit eines jeden dieser Schiffskörper sey. Diese Tabelle ist von dem Schiffsbau-Director zu unterfertigen, und von dem Marine-Ober-Commissär zu vidimiren, dann von dem Marine-Commandanten, welcher sie ebenfalls zu vidimiren hat, alle Monathe einzureichen.

Ein Duplicat von dieser Tabelle ist dem Ober-Commissär zu übergeben, und das andere wird in dem Archive der Marine depositirt.

§. 7310.

Wenn Seine Majestät den Bau eines Kriegs- oder anderen Schiffes befehlen, und der Schiff-Ingenieur, welcher von dem Marine-Commandanten zur Führung dieses Baues vorgeschlagen wurde, genehmiget worden ist, so hat der Arsenal-Director von dem Commandanten hierüber sogleich den Befehl zu erhalten, welcher sodann von dem Schiff-Ingenieure die gut geheissenen Plane und das Detail des Schiffes, welches zu bauen angeordnet worden ist, verfassen zu lassen hat.

Ueber den Bau der Schiffe sind die Plane zu verfassen.
Hth. am 2. März 802.

Diese Plane und Details sind vollkommen gleich und zweyfach zu verfassen. Sie sind von dem ersten Schiff-Ingenieur und dem Schiffsbau-Director zu approbiren, und von dem Arsenal-Director zu vidimiren, welcher sie sodann dem Marine-Commandanten zur Prüfung in der Marine-Sitzung übergibt. Der Commandant hat sodann diese von ihm zu vidimirenden Plane und Details oder Entwürfe, sammt dem Gutachten des Marine-Commando's, einzubefördern.

§. 7311.

Wenn sodann die besagten Plane und Details, von Seiner Majestät genehmiget, dem Marine-Commandanten zurück gesendet werden, um sie in Vollzug zu setzen, so hat der Commandant eine Copie von diesen Planen und Details in dem Marine-Archive zu depositiren, und das zweyte Formular dem Arsenal-Director zuzustellen, welcher von dem Schiff-Ingenieur, unter der Aufsicht des Schiffsbau-Directors, zwey separirte Tabellen verfertigen zu lassen hat: Eine über die Anzahl und Qualität der Arbeiten und die andere über die Materialien von was immer für einer Gattung, welche zu diesem Baue erforderlich sind.

Einsendung eines Hauptausweises über die Arbeiter und Materialien eines jeden Baues.
Hth. am 2. März 802.

Wenn sodann diese zwey Tabellen in der Marine-Sitzung geprüft und gut geheissen worden sind, so hat sie das Marine-Commando zu überreichen.

Eine von dem ersten Schiff-Ingenieur und dem Schiffsbau-Director unterschriebene, und von dem Arsenal-Director und dem Marine-Commandanten vidimirte Abschrift dieser beyden Tabellen ist dem Marine-Ober-Commissär zu übergeben, damit er die Aushebung und Vertheilung der Arbeiten einleiten könne.

§. 7312.

Wey allen Wiederherstellungen und Ausbesserungen, oder bey anderen beträchtlichen Arbeiten, welche an den Schiffen und sonst vorgenommen werden, hat der Commandant das Nämliche zu beobachten, was in den vorher gehenden Paragraphen für die neuen Herstellungen vorgeschrieben wurde.

Wey allen Herstellungen ist ebenfalls ein Ausweis einzureichen.
Hth. am 2. März 802.

§. 7313.

Er hat die nöthigen Maßregeln zu nehmen, damit die befohlenen Arbeiten in dem hierzu vorgeschriebenen Zeitraume vollendet werden, und hat die Einleitung zu treffen, daß die Kriegsschiffe und andere Fahrzeuge, welche man auf die Schiffswerfte bringt, gebauet oder ausgebessert werden, wie es vorgeschrieben wird.

Die Arbeiten müssen in der vorgeschriebenen Zeit hergestellt werden.
Hth. am 2. März 802.

Wenn sich ein Schiff im Baue befindet, so ist die Vernehmung desselben mit Allem einzuleiten.

Hftb. am 2. März. 802.

§. 7314.
Sobald sich ein Kriegs- oder anderes Schiff auf der Schiffswerfte im Baue befindet, hat er gleich an den Arsenal-Director die nöthigen Befehle zu erlassen, daß er von dem Director des Hafens einen Erfordernisaufsatz über die Bemastung, das Tauwerk, Segelwesen, die Leinwand und sonstige Utensilien von jeder Gattung, welche zur gänzlichen Ausrüstung und sonstigen Vernehmung mit aller Zugehör für dieses im Baue stehende Schiff erforderlich sind, verfassen lasse.

Dieser Erfordernisaufsatz, welcher von dem Hafen-Director zu unterfertigen, von dem Arsenal-Director zu approbiren, und von dem Marine-Commandanten zu viduiren ist, wird — nachdem er vorher in der Marine-Sitzung geprüft worden ist, dem Marine-Ober-Commissär übergeben, welcher sodann das Nöthige veranlassen wird, damit die in dem besagten Erfordernisaufsatz verzeichneten Effecten, welche zur Formirung des Particular-Magazins des in Rede stehenden Schiffes nothwendig sind, von dem Haupt-Magazine an die betreffenden Behörden nach Erforderniß der Empfänge, um welche sie ansuchen, abgegeben und gehörig bestätigt werden.

Die Artillerie-Geräthschaften sind eben so vorzubereiten.

Hftb. am 2. März. 802.

§. 7315.
Der Commandant hat gleichfalls seine Befehle an den Arsenal-Director zu erlassen, damit er von dem Artillerie-Director die Kanonen, die Laffetten derselben, die Waffen und alle anderen in die Dependenz der Artillerie-Verwaltung einschlagenden Gegenstände, welche zur Ausrüstung des im Baue stehenden Schiffes nöthig sind, herstellen lasse, und in Betreff dieser Effecten, welche zu bereiten sind, ist alles dasjenige zu beobachten, was in dem vorher gehenden Artikel in Betreff der sonstigen Artikel und Vernehmung des Schiffes vorgeschrieben worden ist.

Die zu armirenden Schiffe sind zu visitiren.

Hftb. am 2. März. 802.

§. 7316.
Wenn Seine Majestät Ihre Befehle wegen der Ausrüstung irgend eines Schiffes an den Marine-Commandanten herab geben, so hat sich der Marine-Commandant in Begleitung desjenigen Officiers, welchen Seine Majestät zum Commandanten dieses Schiffes ernannt haben, und mit den zur Einbarquirung auf dieses Schiff bestimmten anderen Officieren, dann des Arsenal-Directors, des Ingenieur-Bau-Directors und des ersten Schiffes-Ingenieurs auf das in Rede stehende Kriegsschiff zu begeben, um es zu untersuchen, und ein Commissions-Protocoll aufzunehmen, in welchem ersichtlich zu machen ist, ob dieses Schiff eine Campagne auszuhalten im Stande sey, oder ob es einige Reparaturen nöthig habe.

In dem Falle, als Herstellungen erforderlich sind, wären solche anzumerken, worüber sodann ein zergliederter Rapport, welcher von allen bey dieser Commission gegenwärtig gewesenen Officieren und von dem Schiffes-Ingenieure zu unterschreiben ist, einzureichen seyn wird, wovon dem Ober-Commissär eine Abschrift zu geben ist.

Kleinere Herstellungen sind gleich vornehmen zu lassen; dann wie der Vorschlag zur Ernennung des Schiffes-Commandanten einzureichen ist.

Hftb. am 2. März. 802.

§. 7317.
Wenn die erforderlichen Herstellungen nicht beträchtlich sind, so hat der Marine-Commandant deren Vollzug anzuordnen, und zu sorgen, damit der als Commandant auf das in der Reparatur stehende Schiff ernannte Officier und die zur Einbarquirung auf dasselbe bestimmten Officiere auf die solide und geschwinde Herstellung der Arbeiten bedacht seyn.

So wie die Ernennung der Schiffes-Commandanten immer Seiner Majestät oder dem Hofkriegsrathe vorbehalten bleibt, so hat doch der Commandant der Marine, um im vorkommenden Falle für den allerhöchsten Dienst in der Auswahl eines Schiffes-Commandanten bey einer außerordentlichen Ausrüstung eines Schiffes nicht in Verlegenheit zu seyn, immer zwey Officiere vorläufig in Vorschlag zu bringen, und anzuzeigen, welche zum Commando zu was immer für einer Gattung von Schiffen geeignet sind, damit der Hofkriegsrath auf diese Art in den Stand gesetzt werde, sobald es der allerhöchste Dienst erheischt, hiernach denselben eine Bestimmung geben zu können.

§. 7318.

Wenn die Zimmer, Vorrathskammern, Depositorien und andere innere Abtheilungen des Schiffes nicht gemacht wären, so hat er die Befehle zu erlassen, daß daran so geschwind, als möglich ist, gearbeitet, und deren Herstellungen vollzogen werden.

Die inneren Herstellungen eines Schiffes sind gleich vorzunehmen.
Kth. am 2. März 802.

Zu diesem Ende hat derselbe von dem Ingenieur-Bau-Director unter der Inspection des Arsenal-Directors einen zergliederten Bericht erstatten zu lassen, aus welchem die Anzahl der Arbeiter und Materialien, die zur Beendigung dieser Arbeiten erforderlich sind, ersichtlich seyn muß.

Dieser Bericht, welcher vorschriftmäßig verfaßt seyn muß, ist dem Marine-Ober-Kriegs-Commissär zu übergeben, und die Materialien und Effecten werden nach dem Maße der Erfordernisse erfolgt werden.

§. 7319.

Seine Majestät verbiethen den Commandanten ihrer Schiffe jede Aenderung in den Schiffen unter was immer für einem Vorwande. Es muß Alles nach dem fest gesetzten Stande und approbirten Plane des Marine-Commando's verbleiben, und darf weder an den Abtheilungen, Zimmern, Depositorien oder sonstigen Behältnissen das Mindeste abgeändert, noch die Länge des Schiffsraumes vermindert, oder die Decken an den Mastbäumen, oder die Segelstangen, bey schwerster Abndung, abgenommen werden. Wenn sich die Commandanten während der Campagne einige der oben bemerkten Veränderungen auf dem Schiffe vorzunehmen die Freiheit nehmen, so wird bey Entwaffung des Schiffes Alles wieder in dem vorigen Stande auf ihre Unkosten herzustellen seyn; es wäre denn, daß sie vor dem Marine-Commando die unausweichliche Nothwendigkeit der vorgenommenen Veränderungen rechtfertigen könnten.

An der inneren Vertheilung darf keine willkürliche Aenderung geschehen.
Kth. am 2. März 802.

Seine Majestät machen es dem Marine-Commandanten zur besonderen Pflicht, auf den Vollzug genaue Obacht zu tragen, und machen ihn für die Nichtbefolgung oder Uebertretung persönlich streng verantwortlich.

§. 7320.

Der Marine-Commandant hat die Visirung des Particular-Magazins eines jeden Schiffes oder sonstigen Fahrzeuges, welches ausgerüstet wird, persönlich vorzunehmen, und es haben ihn bey dieser Untersuchung der Arsenal-Director, der Director des Hafens und der zum Commandanten über das Schiff ernannte Officier zu begleiten.

Die Particular-Magazine der zu bewaffnenden Schiffe sind zu untersuchen.
Kth. am 2. März 802.

Zu diesem Ende hat ihm der Magazins-Ausscher einen von dem Commissär des Haupt-Magazins vidimirten Ausweis zu übergeben, in welchem alle Zubereitungen, Zubehör, und Effecten jeder Art, welche immer in dem Particular-Magazine eines jeden Kriegsschiffes vorhanden seyn müssen, zu specificiren sind.

Dieser Ausweis ist in dem Magazine zu bestätigen, und der Marine-Commandant hat sodann von dem Hafen-Director einen anderen Ausweis über Alles, was zufällig noch zum complecten Verlage des Schiffes mangeln könnte, verfassen zu lassen.

In diesem Ausweise sind Tonnen, Anker und andere Gegenstände und Effecten aufzunehmen, welche keinen Theil des Particular-Magazines ausmachen, aber dennoch in dem Ausrüstungs-Inventarium stehen müssen; wobey zu beobachten ist, daß sich in Rücksicht der Qualität und Quantität jeder Gattung der Effecten genau nach dem von Seiner Majestät regulamentmäßig fest gesetzten Ausmaße zu benehmen ist.

Dieser Ausweis, welcher von dem Hafen-Director zu fertigen, und von dem Arsenal-Director zu approbiren ist, ist mit dem begesetzten Vidi des Marine-Commandanten dem Marine-Ober-Commissär zu übergeben, der die Einleitung zu treffen hat, daß die Effecten, Materialien &c. &c., welche in dem Erfordernisaufsätze ausgewiesen sind, nach Verhältnis des Bedarfes und der erforderlichen Abgabe an das Schiff in der nöthigen Zeit vorhanden seyen.

Es wird über dieses dem Commandanten zur besonderen Pflicht gemacht, zu jeder Zeit aufmerksam darüber zu wachen, daß die Particular-Magazine der Schiffe immer mit allen zu ihrem vollständigen Verlage nothwendigen Effecten und Artikeln versehen seyen.

Ueber die Ergänzungen an derley Artikeln, welche nach und nach erforderlich werden, ist der *Ausweis* einzureichen, und wenn dessen Genehmigung ertheilt seyn wird, ist der Befehl immer gleich zu befolgen, damit die allenfalls unvorhergesehenen Befehle zur Ausrüstung nicht verspätet werden.

§. 7321.

Ueber die nöthigen Artillerie-Geräthe ist ein *Ausweis* zu verfassen.
Hth. am 2. März 802.

Der Commandant hat von dem Artillerie-Director einen *Ausweis* über die Kanonen, Waffen, Kriegs-Munition und über alle zur Ausrüstung eines jeden Schiffes nach dem von Seiner Majestät fest gesetzten Ausmaße erforderlichen Effecten verfassen zu lassen. Dieser von dem Artillerie-Director gefertigte, von dem Arsenal-Director approbirte, und von dem Marine-Commandanten vidirte *Ausweis* ist dem Marine-Ober-Commissär zu übergeben, welcher sodann die Uebergabe dieser Effecten anordnen wird, damit sie verhältnißmäßig in den bestimmten Zeit-Epochen von den betreffenden Behörden empfangen werden können. Der Marine-Commandant muß darauf bedacht seyn, daß die Erforderniß- und Ausrüstungs-ausweise über die Schiffe von jedem Range vorläufig eingereicht werden, und daß diese, so viel es immer möglich ist, zuverlässig und genau verfaßt sind, damit keine Verspätungen eintreten, wenn die Ausrüstungen anbefohlen werden.

§. 7322.

Bei der Kielbohrung eines Schiffes haben alle Officiere desselben gegenwärtig zu seyn.
Hth. am 2. März 802.

Der Commandant hat darauf zu sehen, daß der Bau-Director, der Hafen-Director, die Officiere und Schiffs-Ingenieure, wie auch die zur Einbarquirung auf das Schiff, welches ausgerüstet wird, bestimmten Officiere immer regelmäßig der Kielbohrung beywohnen, damit sie durch ihre Aufsicht die Arbeit selbst beschleunigen, und sich überzeugen, daß sie dauerhaft hergestellt werden.

§. 7323.

Wegen Aushebung der Leute ist sich mit dem Marine-Ober-Commissär einzuvernehmen.
Hth. am 2. März 802.

Er hat sich mit dem Marine-Ober-Commissär einzuvernehmen, und mit ihm den Zeitpunkt fest zu setzen, wenn die envoirten Unter-Officiere und Marineurs einzutreffen haben, und die nöthigen Befehle zu geben, damit dieselben versammelt werden.

§. 7324.

Beschleunigung der Ausrüstung der Schiffe auf alle Art.
Hth. am 2. März 802.

Er hat dafür zu sorgen, daß die Officiere durch ihre Gegenwart und Beharrlichkeit die Ausrüstung des Schiffes beschleunigen, und daß einer von ihnen immer an Bord schlafe, sobald die Ausrüstung und Approvisionirung angefangen hat. Er muß darauf sehen, daß das Schiff mit allen nöthigen Kriegs-Munitionen und Mundvorräthen versehen, und die Ausführung in keinem Stücke verspätet werde.

§. 7325.

Was bey abgehenden und eintreffenden Schiffen auf der Rehdie zu beobachten ist.
Hth. am 2. März 802.

Er muß den Tag bestimmen, an welchem das ausgerüstete Schiff auf die Rehdie zu gehen hat, und davon den Marine-Ober-Commissär schriftlich in die Kenntniß setzen. Das Nähmliche ist auch zu beobachten, wenn die Schiffe in das Arsenal zurück zu kehren haben.

§. 7326.

Wegen Pachtung der Privat-Schiffe ist sich mit dem Ober-Commissär einzuvernehmen.
Hth. am 2. März 802.

Im Falle es nothwendig würde, zur Transportirung der Munition oder Approvisionirung von Privaten Schiffe zu pachten, so hat sich der Commandant mit dem Marine-Ober-Commissär deswegen einzuvernehmen, und den Pachtungspreis zu bestimmen.

Der Commandant muß die Schiffe untersuchen lassen, um die Gewißheit zu haben, daß jene, welche wegen ihrer Größe zu dem vorhabenden Geschäfte taugen, auch in gutem Stande sind.

Ueber einen solchen Pachtungsvertrag haben sodann der Commandant und der Marine-Ober-Commissär jeder für sich selbst, und separirt, dem Hofkriegsrathe Rechenschaft abzulegen.

Die Eigenthümer solcher gepachteten Schiffe dürfen keinen Anspruch darauf machen, daß ihre Schiffe bey der Zurückkunft vom Ararium hergestellt werden, weil dieses schon bey der Pachtungsbezahlung mit in Anschlag gebracht ist.

Wenn der Marine-Commandant die Reparatur solcher Privat-Schiffe gestattete, so würde er dafür verantwortlich, und verpflichtet seyn, die Reparations-Kosten aus Eigenem zu bezahlen.

§. 7327.

Wenn die Schiffe entrüstet werden müssen, und in das Arsenal zurück gebracht werden, so hat der Commandant den Platz zu bestimmen, welchen sie, so lange ihre Entrüstung dauert, zu nehmen haben, und der Hafen-Director wird sie unter der Aufsicht des Arsenal-Directors an ihre Bestimmung führen.

Auf welchem Platz die entrüsteten Schiffe im Arsenal zu stellen sind.
Hth. am 2. März 802.

§. 7328.

Sobald die Schiffe auf dem ihnen bestimmten Plage angebunden sind, so hat der Marine-Commandant dafür Sorge zu tragen, daß die Schiffs-Commandanten ohne Zeitverlust zur Entrüstung ihrer Schiffe schreiten, daß die Officiere die Arbeiten durch ihre Gegenwart und Thätigkeit betreiben, und daß immer ein Officier Tag und Nacht Wache habe.

Beschleunigung der Entrüstung.
Hth. am 2. März 802.

§. 7329.

Er hat an den Arsenal-Director die nöthigen Befehle zu erlassen, damit von dem Hafen-Director die kleinen Brücken, Boote ic., welche zur Ausschiffung erforderlich sind, bereitgestellt werden, damit die Munition und andere Artikel geschwind transportirt und die Entrüstung befördert werde.

Bestellung der zur Entrüstung der Schiffe nöthigen kleinen Brücken und Boote.
Hth. am 2. März 802.

§. 7330.

Er hat von dem Steuermanne des Arsenal, dem Mastbaum-Obermeister, von einem bey dem Artillerie-Geschäfte adjungirten Officiere, von dem Obersegelmeister, Waffenschmidmeister, Arsenal-Bindermeister, Oberschlossermeister und von den Unter-Officieren des Schiffes, von jedem für sein eigenes Geschäft, in Gegenwart des Arsenal-Directors, der drey Particular-Directoren, des Commandanten und der Officiere des Schiffes, die genaue Untersuchung über die Masten, Kraitschen, Boote, Lauwerke, Anker, Segel und andere Zugehör, Zubereitungen, Effecten und Utensilien, Kanonen, Waffen und Kriegs-Munition vornehmen zu lassen.

Die Visitation betrifft die Bestandtheile des Schiffes.
Hth. am 2. März 802.

Bei dieser Untersuchung haben der Commissär über das Haupt-Magazin und der Magazins-Aufseher gegenwärtig zu seyn.

Jeder Director, in so weit es sein Detail betrifft, wird nach dem Armirungs-Inventarium die Gegenstände bestimmen, welche noch zur Dienstleistung brauchbar sind, die einer Reparatur bedürfen, und welche vollkommen unbrauchbar sind.

Die hierüber separat zu verfassenden Consignationen sind von jedem betreffenden Director zu unterschreiben, und auch von dem Schiffs-Commandanten und den Schiffs-Officieren, von dem Commissär des Haupt-Magazins und von dem Magazins-Aufseher zu bestätigen.

Jeder betreffende Director hat dem Commandanten eine von dem Arsenal-Director vidirte Abschrift dieser Ausweise, und der Commissär über das Haupt-Magazin dem Marine-Ober-Commissär eine solche Copie zu übergeben.

§. 7331.

In Folge dieser oben besagten Untersuchung hat der Commandant an den Arsenal-Director den Befehl zu geben, damit jeder Particular-Director einen Ausweis über die in seine Verwaltung gehörigen Effecten verfassen lasse, in welche jene Sorten, die auf die Seite zu legen, und jene, welche in das Particular-Magazin des entrüsteten Schiffes zu geben sind, zu specificiren kommen. Diese von den betreffenden Directoren unterschriebenen Ausweise, welche von dem Arsenal-Director zu approbieren, und von dem Commandanten zu vidiren sind, werden dem Marine-Ober-Commissär übergeben, wel-

Verfassung eines Ausweises über die erforderlichen Reparationen.
Hth. am 2. März 802.

Der sodann die Einleitung zu treffen hat, daß diese Sorten übernommen, und der Ersatz derselben für das Particular-Magazin des besagten Schiffes geleistet werde, damit es immer complett sey.

Im Falle mehrere dieser Artikel im Haupt-Magazine nicht vorhanden wären, so sind sie für die Particular-Magazine anzuschaffen.

§. 7332.

Alle Effecten der Schiffe, welche entrüstet werden, sind an die betreffenden Magazine abzugeben.
Hsth. am 2. März 802.

Der Commandant hat die Befehle zu erlassen, daß alle von den entrüsteten Schiffen herkommenden Effecten den verschiedenen betreffenden Magazinen übergeben werden, wohin sie von der Schiffs-Equipage zu bringen, und dort mit möglichster Ordnung an ihre Plätze zu stellen sind, wo sie dann wieder unter der Aufsicht der Particular-Directionen stehen.

§. 7333.

Das entrüstete Schiff ist dem Hafen-Director zu übergeben.
Hsth. am 2. März 802.

Wenn das Schiff ganz entwaffnet und die Schiffs-Equipage entlassen ist, so hat der Marine-Commandant dem Officiere, der dieses Schiff commandirt hat, den Befehl zu geben, damit er das Schiff dem Hafen-Director übergebe, welcher bis zu diesem Zeitpunkte für das Schiff nicht verantwortlich ist.

§. 7334.

Die inneren Kammern etc. des Schiffes dürfen nicht zerlegt werden.
Hsth. am 2. März 802.

Der Commandant darf nicht zugeben, daß die Kammern, Magazine oder andere Behältnisse des Schiffes zerlegt und abgenommen werden, ausgenommen, wenn das entwaffnete Schiff Herstellungen nöthig hätte, oder es wäre in der in dem vorher gehenden Paragraphen enthaltenen Untersuchung entschieden worden, einige Kammern aufzulösen, damit allenfalls die Luft besser circuliren könne, oder die Untersuchungen des Inneren des Schiffes dadurch erleichtert würden. In diesem Falle werden dieselben nur zerlegt und bis zur Wiederausrüstung des Schiffes aufbewahrt.

Es ist dem Hafen-Director der Befehl zu ertheilen, damit in Gegenwart des Commissärs des Haupt-Magazines, des Magazine-Ausschreibers und des Arsenal-Directors ein Inventarium über alle Kammern und Magazine, Zugehör, Bemastungen und andere Gegenstände, welche am Bord des Schiffes bleiben, aufgenommen werde, welche unter der Aufsicht des Hafen-Directors stehen. Am Ende dieses Armirungs-Inventariums ist die Bestätigung beizusetzen, daß an den oben stehenden Gegenständen nichts geändert worden sey, und daß sie in dem nämlichen Stande, wie sie zur Zeit, da das Schiff im Armirungs-Stande war, sich befinden.

§. 7335.

Verfassung des Ausweises über die Reparationen des entrüsteten Schiffes.
Hsth. am 2. März 802.

Nach der Entrüstung des Schiffes hat der Commandant eine Untersuchung des Inneren und Aeußeren desselben vornehmen zu lassen, und dieses über die Untersuchung aufgenommene Commissions-Protocollist von dem Officiere, der es commandirte, bestätigen zu lassen. Bey dieser Untersuchung haben der Arsenal-Director, der Schiffs-Commandant, der bey dem Haupt-Detail des Schiffes angestellt gewesene Officier und der Schiffsbau-Director oder der erste Schiffs-Ingenieur zu interveniren.

Wenn bey dieser Untersuchung Reparationen nöthig befunden würden, und das Commissions-Protocoll in der Marine-Sitzung geprüft und gut geheißen worden ist, so hat der Commandant die Vornahme dieser Arbeiten gleich anzuordnen, ausgenommen es wären diese Reparationen beträchtlich, in welchem Falle das Commissions-Protocoll und das Gutachten des Marine-Commando's einzubefördern sind, wo sodann die Entscheidung zur Herstellung derselben abgewartet werden muß.

§. 7336.

Ergänzung des Particular-Magazines mit allem Nöthigen.
Hsth. am 2. März 802.

Er hat ohne Zeitverlust das Nöthige zur Ergänzung der Zubehör und Utensilien, welche während der Campagne verbraucht worden, oder zu Grunde gegangen sind, oder welche zum ferneren Dienste unbrauchbar anerkannt wurden, einzuleiten, damit das Particular-Magazin des Schiffes wieder ergänzt werde.

§. 7337.

Bev der Zurückkunft eines Schiffes aus jeder Campagne sind alle während der Campagne von demselben consumirten Artikel in der Marine-Sitzung zu prüfen, und der Commandant der Marine muß darauf bedacht seyn, daß der Schiff-Commandant, der über das Haupt-Detail angestellte Officier und der Schiffschreiber ihre rückständigen Geldforderungen nicht eher erhalten, als bis die Consumtionen vom Marine-Commando approbirt sind, und richtig anerkannt wurden, wo sodann dem Schiff-Commandanten und dem beym Haupt-Detail angestellten Officiere das *Act solutorium* erteilet wird, welches sie von aller ferneren Verantwortung und weiteren Untersuchung frey spricht.

Die Consumtions-Protocolle sind von dem Marine-Commando zu prüfen.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7338.

Wenn die Kriegsschiffe auf der Reehde sich befinden, so hat er dafür zu sorgen, daß der Schutz des Hafens, welchen das Schiff allenfalls benöthigen könnte, immer in Bereitschaft sey; die nämliche Vorsicht ist auch zu gebrauchen, wenn das Schiff im Hafen einläuft.

Die auf der Reehde befindlichen Schiffe haben den nöthigen Schutz von dem Hafen zu erhalten.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7339.

Wenn die Ausrüstung eines Schiffes anbefohlen wird, so hat der Marine-Commandant zur Einbarquirung der Officiere nach der Tour des Dienstes den Vorschlag zu überreichen, eben so auch über die Cadetten, welche zur Einschiffung geeignet sind.

Die Officiere und Cadetten sind nach der Tour einzubarquiren.
Hsth. am 2. März 802.

Zu diesem Ende muß der Marine-Adjutant ein *Protocol* führen, aus dem zu ersehen ist, welche Officiere in Rücksicht ihrer längeren Anstellung auf dem festen Lande nur die ersten an der Tour sind, einbarquirt zu werden.

§. 7340.

Der Arsenal-Director hat die Obliegenheit, unter der Aufsicht des Commandanten, auf alle Arbeiten, Veränderungen und Werkführungen im Arsenal aufmerksam zu seyn. Er muß darauf sehen, daß die Arbeiten auf den Werften mit Ordnung und Oekonomie geschehen; daß jeder Director bey seinem Geschäfte mit Genauigkeit vorgehe, und seine Pflichten erfülle, welche ihm vorgeschrieben sind; daß alle vorgeschriebenen Protocolle in Ordnung und à jour seyen; daß die Officiere und Schiff-Ingenieurs, welche bey den verschiedenen Details zugetheilt sind, in ihrem Dienste fleißig seyen; daß die Ordnung allenthalben bestehe; daß den Arbeitern fleißig nachgesehen werde, ob sie die Stunden zur Arbeit richtig halten, ob sie die Materialien gut bearbeiten, und wie sie die anbefohlenen Arbeiten herstellen; mit einem Worte: ob jedes Individuum seine ihm obliegenden Pflichten mit Eifer und Beharrlichkeit erfülle, und Allem mit Genauigkeit nachkomme, was zum Besten des allerhöchsten Dienstes Seiner Majestät gereiche.

Pflichten und Verrichtungen des Arsenal-Directors.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7341.

Er hat dem Commandanten von Allem Rechenschaft zu geben, und über Alles, was die Verwaltungen des Arsenal und den Dienst überhaupt betrifft, dessen Befehle einzuholen. In Abwesenheit des Commandanten genießt er alle Vorrechte desselben, sowohl in Ansehen, als in den Handlungen, die er statt seiner verrichtet.

Er hat dem Commandanten über Alles Rechenschaft zu geben, und supplirt ihn in dessen Abwesenheit.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7342.

Er hat sich überhaupt sowohl in seinen persönlichen Verrichtungen, als in der Aufsicht über die ihm untergebenen Officiere, Schiff-Ingenieure und andere Individuen genau nach dem zu halten, was ihm in Betreff der Direction über die Arbeiten und Particular-Instructionen vorgeschrieben ist, und was ihm von dem Commandanten aufgetragen wird.

Deffen Verhaltung.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7343.

Der Marine-Ober-Commissär hat auch darauf zu sehen, daß die Commissäre, Magazins-Aufsäher, Werkführer und andere Individuen ihre Pflichten erfüllen, und wenn jemand die in Bezug auf den Dienst vorgeschriebenen Pflichten nicht erfüllet, so hat das Marine-Commando das Recht, ihn von seinem Amte zu suspendiren, und durch das venetianische General-Commando dem Hofkriegsrathe davon die Anzeige zu erstatten, welcher dem Marine-Commando sodann hierüber den Entschluß in solchen Fällen bekannt machen wird.

Worauf der Marine-Ober-Commissär zu sehen hat.
Hsth. am 2. März 802.

Ersetzung der Plätze der abgängigen Aufseher.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7344.
Der Marine-Commandant hat im Einvernehmen mit dem Marine-Ober-Commissär die Posten der abgängigen Aufseher über die Magazins-Werfte, Spitäler, Gebäude 2c. zu vergeben, und hierzu Marineurs oder Soldaten auszuwählen, in so weit sie die Fähigkeiten haben, den Amtsverrichtungen, welche ihnen aufgetragen werden, zu entsprechen.

Ausbehebung der Befehle nach geendeter Arbeit im Arsenal.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7345.
Alle Tage, wenn die Arbeiten im Arsenal geendet sind, sind die Befehle über alle Theile des Dienstes zu erlassen.
Die Marine-Commissäre müssen dabey gegenwärtig seyn, um dem Marine-Ober-Commissär über das, was ihr Amt betrifft, Rechenschaft zu geben.

Jährliche Haupt-Revision aller Officiere 2c.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7346.
Alle Jahre am 15. October ist von einem Marine-Commissär die Revision aller Marine- und anderen Officiere, Schiffs-Ingenieure, Cadetten, Marine-Unter-Officiere und der anderen zurück gehaltenen Artillerie und Marine-Infanterie vorzunehmen. Das Marine-Commando darf solche Haupt- und Particular-Revisionen öfter vornehmen lassen, wenn es sie nöthig findet; auch können derley Revisionen mit den Arbeitern im Arsenal unversehens, so oft es dem Dienste angemessen ist, vorgenommen werden. Wenn bey Revisionen im Arsenal Officiere abgängig waren, verlieren sie eine einmonatliche Gage; wenn aber Arbeiter oder Gemeine abgängig wären, so sind die Officiere und Commissäre, unter deren Aufsicht sie stehen, schuldig, nach Beschaffenheit der Umstände, solche Leute, die bey den Vorlesungen nicht gegenwärtig sind, zu strafen.

Dem Marine-Ober-Commissär ist bey persönlicher Verantwortung und Strafe verboten, ein Individuum, welches abwesend wäre, in den monatlich einzureichenden Standausweisen als präsent zu führen.

Vornahme der Revision der Equipage beim Abgehen und Eintreffen mit dem Schiffe.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7347.
Er hat durch den Armirungs-Commissär die Revision der Schiffs-Equipage vornehmen zu lassen, in dem Augenblicke, wo sie auf die Rehdie gehen; und bey jenen Schiffen, welche entrüstet werden, den Tag darnach, als das Schiff dem Hafen-Director übergeben worden ist. Er hat sich einen Extract aus dem Verzeichnisse der Schiffs-Equipage geben zu lassen, welchen er dem Marine-Commando zu übergeben hat.

Einleitung der Approvisionirungen und Einvernehmen über die Aushebung der Arbeiter mit dem Commandanten.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7348.
Wenn Bauführungen, Herstellungen, Ausrüstungen oder andere Arbeiten anbefohlen werden, welche das Arsenal betreffen, und der Marine-Commandant dem Ober-Marine-Commissär das Verzeichniß der Materialien und der Anzahl Arbeiter, die zur Ausführung dieser Arbeiten erforderlich sind, übergeben hat, so wie auch über die Anzahl der Unter-Officiere von der Marine und Marineurs, welche zur Formirung der Schiffs-Equipage nothwendig sind: so hat der Ober-Commissär in Betreff der Approvisionirung des Schiffes mit Materialien und Lebensmitteln die nöthigen Verkehren zu treffen, und eine Repartitions-Aushebungstabelle der Arbeiter entwerfen zu lassen, im Falle eine solche Maßregel erforderlich würde.

Wenn sodann diese Tabelle von dem Marine-Commando approbirt ist, so hat der Commandant die nöthigen Befehle an die zu dieser Aushebung bestimmten Officier, zu erlassen, und jedem die betreffende Repartition dieser zu besorgenden Aushebung bekannt zu machen, wobey sie nach den zu erhaltenden Vorschriften sich genau zu benehmen haben.

Der Marine-Ober-Commissär wird dann auf Ansuchen die Eintheilung der Arbeiter, Marine-Unter-Officiere und Marineurs auf die betreffenden Werften, Werkstätten und Magazine des Arsenal entwerfen, und die Materialien nach Verhältniß der Arbeiten und Ausrüstungen, und des gemachten Ansuchens einleiten.

§. 7349.

Die Marine-Unter-Officiere und die Marineurs dürfen nicht gleich, sondern nach Verhältnis des Fortganges der Ausrüstung am Bord des Schiffes eingetheilt werden. Der Marine-Ober-Commissär hat die noch uneingerheilten dem Hafen-Director zuzufenden, damit er sie indessen, bis zu ihrer erfolgenden Eintheilung am Bord, zu den im Hafen vorkommenden Bewegungen und Operationen verwende. Der Hafen-Director hat dafür zu sorgen, damit diese Leute so, wie die übrigen Arbeiter, im Hafen täglich zusammen berufen und verlesen werden.

Die uneingerheilten Unter-Officiere und Marineurs sind dem Hafen-Director einzuweisen zur Verwendung im Hafen zuzufenden.
Hkth. am 2. März 802.

§. 7350.

Er hat sich mit dem Commandanten einzuvernehmen, damit nach den von dem Marine-Commissär über die Werkführungen einlangenden Rapporten die Bezahlungen der Obermeister und anderen Arbeiter im Arsenal und in dem Hafen bestimmt, und nach Geschicklichkeit und Fleiß vermehrt, oder bey Nachlässigen vermindert werde.

Die Bezahlung ist im Einvernehmen mit dem Commandanten für die Arbeiten zu bestimmen.
Hkth. am 2. März 802.

§. 7351.

Er hat darauf zu sehen, daß der über die Werkführungen angestellte Marine-Commissär und die ihm untergeordneten Schreiber mit der größten Sorge auf die Verwendung der Materialien, welche den Werkführungen übergeben werden, acht haben, damit Alles von den Arbeitern getreu und richtig bearbeitet werde.

Es ist darauf zu halten, daß die Materialien richtig verwendet werden.
Hkth. am 2. März 802.

§. 7352.

Er hat persönlich, so oft es immer möglich ist, von den an ihn gewiesenen Marine-Commissären das Haupt-Magazin und die Particular-Magazine der Schiffe und der Artillerie zu untersuchen, und untersuchen zu lassen.

Die Magazine sind sehr oft zu visitiren.
Hkth. am 2. März 802.

Er hat auch den Befehl zu geben, daß die Magazine auf Verlangen des Commandanten oder der Directoren immer gleich geöffnet werden, wenn sie dieselben visitiren wollen, wobey immer der Aufseher des Magazins gegenwärtig zu seyn hat.

§. 7353.

Der Marine-Ober-Commissär hat alle Jahre mit Anfang des August-Monathes einen approximativen Ausweis über den Bedarf der für das künftige Jahr für das Arsenal, den Hafen und die Schiffe erforderlichen Materialien und Munition verfassen zu lassen, und einen anderen Ausweis über die Auslagen, welche für die nöthigen Arbeiten, die in Folge des erhaltenen höchsten Befehles Seiner Majestät und des Hofkriegsrathes herzustellen sind.

Einsendung eines Ausweises über die Approvisionnement für das künftige Jahr.
Hkth. am 2. März 802.

Dieser Erfordernisausweis ist vorläufig in der Marine-Sitzung zu prüfen, wie es vorgeschrieben und bereits gesagt worden ist; sodann ist dieser Ausweis mit dem Gutachten des Marine-Commando's einzureichen. Der Ober-Commissär hat die Approvisionirungen nach den zu erhaltenden Befehlen, und wie es den im künftigen Jahre zu erhaltenden Geldmitteln angemessen seyn wird, einzuleiten, wovon er immer in die Kenntniß gesetzt wird.

§. 7354.

Alle Approvisionirungs- und anderen Contracte von was immer für einer Gattung, welche die Summe von 200 fl. übersteigen, sind von dem Ober-Commissär in Gegenwart des Marine-Commando's zu errichten und abzuschließen.

Die Contracte sind in Gegenwart des Marine-Commando's zu errichten.
Hkth. am 2. März 802.

Die Mitglieder dieses Commando's haben diese Contracte, wenn sie vortheilhaft befunden werden, gut zu heißen und zu unterschreiben.

§. 7355.

Alle Monathe sind dem Ober-Commissäre die Ausweise über die Arbeiten, welche im künftigen Monathe herzustellen sind, unter Widirung des Commandanten zu übergeben.

Ausweis über die monatlich herzustellenden Arbeiten, und Cassa-Stand.
Hkth. am 2. März 802.

Dagegen hat der Ober-Commissär den Commandanten schriftlich von den Geldmitteln in die Kenntniß zu setzen, welche für die Arbeitsauslagen bestimmt sind, damit sie sodann gemeinschaftlich ihre gegenseitigen Operationen combiniren und die Arbeiten darnach richten können.

Unterbringung der Materialien.
Stb. am 2. März 802.

§. 7356.
Auf die Conservation aller wie immer Nahmen habenden Materialien, Effecten und Munitionen, welche den verschiedenen Magazins-Ausschreibern zu übergeben sind, hat der Marine-Ober-Commissär mitzusehen, und die Einleitung zu treffen, in welche Orte und wie sie gut unterzubringen sind.

Jedoch befehlen Seine Majestät, daß der Bau-Director und Schiffs-Ingenieur bestimmen sollen, in welcher Ordnung die Bauhölzer und die Räume aus Einem oder mehreren Stücken in ihren Depositorien untergebracht werden müssen.

Eben so hat der Hafen-Director die Zugehör und Effecten, welche in die Particular-Magazine der Schiffe untergebracht werden, zu ordnen, und so auch der Artillerie-Director die in sein Fach gehörigen Geräthschaften und sonstigen Artikel unterzubringen.

Vertheilung der Effecten.
Stb. am 2. März 802.

§. 7357.
Die Vertheilung der Lebensmittel, Munition und anderen Aerial-Effecten ist von dem Ober-Commissär einzuleiten, und zwar an alle jene Orte, wo gebauet, ausgerüstet oder sonstige Herstellungen gemacht werden.

Verfassung eines jährlichen Haupt-Inventariums über alle Effecten.
Stb. am 2. März 802.

§. 7358.
Mit Ende des Militär-Jahres im Monate October ist über alle Effecten, Kriegs- und Mundvorräthe und über andere im Arsenale befindliche Gegenstände ein Haupt-Inventarium zu verfassen, welches mit erstem November einzureichen ist. Der Marine-Commandant erhält davon eine Abschrift.

Ueber die Anzahl der Arbeiter und Materialien ist alle Monate der Ausweis einzureichen.
Stb. am 2. März 802.

§. 7359.
Alle Monate ist ein Ausweis über alle den verschiedenen Werkführungen aus den Magazinen gegebenen Materialien und sonstigen Effecten, welche sie zu verarbeiten haben, zu überreichen, und darin die Anzahl der Arbeiter jeder Gattung, welche im Arsenale angestellt sind, aufzuführen.

Die zur Herstellung des Baues erforderlichen Materialien sind ohne Verzug bezuschaffen.
Stb. am 2. März 802.

§. 7360.
Wenn eine Bauherstellung anbefohlen ist, und der Commandant dem Ober-Commissäre einen von ihm vidimirten Erfordernisaufsatz über alle zur Herstellung des Schiffes erforderlichen Munitionen und Materialien etc. etc. übergeben haben wird, so hat der Ober-Commissär diesen Erfordernisaufsatz sodann dem Marine-Commissär über das Haupt-Magazin mit dem Befehle zuzusenden, daß er den verschiedenen Werkführungen die in diesem Ausweise specificirten Effecten und Materialien erfolgen lasse, und zwar nach und nach, und verhältnißmäßig, damit das Particular-Magazin mit Allem versehen werde, sobald der Bau des Schiffes geendet ist. Das Nähmliche ist auch zu beobachten, wenn eine Ausrüstung, Herstellung, oder wenn andere große Arbeiten angeordnet werden, mit einem Worte, er hat unter seiner Verantwortung dafür zu sorgen, daß der Ausführung der Arbeiten kein Hinderniß im Wege stehe.

Die Protocolle sind in den Magazinen ordentlich zu führen.
Stb. am 2. März 802.

§. 7361.
Er hat dafür zu sorgen, daß die Protocolle in den Magazinen und in der Verpflegs-Kanzelley genau, verläßlich und getreu geführt werden. Zu diesem Ende hat er sie zu nummeriren und zu unterschreiben, und jenes des Haupt-Magazines alle Wochen, das über die Verpflegsgegenstände aber alle Monate verläßlich abzuschließen.

Es ist auch alle Jahre über alle empfangenen Gelder, dann Abgaben und Consumtionen des Haupt-Magazines die Balance zu machen, damit die Ordnung aufrecht erhalten und Mißbräuche vermieden werden.

Alle Monate ist ein Ausweis über die gemachten Auslagen einzureichen.
Stb. am 2. März 802.

§. 7362.
Mit Anfang eines jeden Monats ist ein Ausweis über die gemachten Auslagen einzubefördern, wo in den Rubriken die Gattung der Auslagen zu specificiren sind. In diesen nähmlichen Ausweis sind auch die Auslagen der in frü-

heren Monathen des currenten Jahres gemachten Auslagen ersichtlich zu machen, und auch die à Conto-Zahlungen und die außerordentlichen eingegangenen Beträge aufzuführen.

§. 7363.

Mit Anfang des Militär-Jahres (im Monathe Novembe,) hat er einen Ausweis einzureichen, worin alle Empfänge und Ausgaben des vorigen Jahres aufzuführen sind.

und alle Jahre eine Bilanz über Empfang und Verwendung.

Hth. am 2. März 802.

§. 7364.

Er hat die Rechnungen des Marine-Cassiers und des Marine-Haupt-Munitioneurs zu revidiren, und alle Contracte von erhaltenen und gelieferten Effecten von jeder Gattung Arbeit zu unterschreiben.

Die Rechnungen des Cassiers und des Haupt-Munitioneurs sind zu revidiren.

Hth. am 2. März 802.

§. 7365.

Er hat sich mit Anfang eines jeden Monathes von dem Marine-Commissäre über das Haupt-Magazin einen Ausweis in Form eines Inventariums geben zu lassen, welcher in fünf Colonnen zu bestehen hat; die erste muß ersichtlich machen, was mit Ende des vorigen Monathes an Effecten und Munition (mit Auf-führung des Gewichtes, Maßes und der Gattung) im Reste geblieben ist; die zweyte, was während des Monathes in das Magazin eingegangen ist; die dritte Colonne muß die Summe der zwey ersten enthalten; die vierte, was während des Monathes aus dem Magazine abgegeben worden ist; und die fünfte, was mit Ende des Monathes verbleibt. Dieses Inventarium, welches von dem Magazins-Aufseher zu unterschreiben, und von dem Commissär des Haupt-Magazins zu vidiren ist, wird sodann von dem Ober-Commissär nach seinem ebenfalls bey-zusetzenden Vidi einbefördert.

Der Ausweis über das Haupt-Magazin

Hth. am 2. März 802.

Dem Marine-Commandanten ist eine Abschrift dieses Inventariums mitzutheilen.

§. 7366.

Er hat auch alle Monathe einen Particular-Ausweis über die Lebensmittel, welche sich in den Magazinen der Munitioneure befinden, einzureichen, und dem Marine-Commandanten eine Abschrift davon mitzutheilen.

und über die Lebensmittel ist alle Monathe einzureichen.

Hth. am 2. März 802.

§. 7367.

Er hat die Auslagen, Arbeiten und Reparationen der Ufer des Arsenal und der Aera-riale-Gebäude, welche zur Marine gehören, zu berechnen; jedoch befehlen Seine Majestät, daß die Plane und Entwürfe zu besagten Arbeiten immer in Folge seiner Befehle von den Vorstehern der Gebäude gemacht werden, welche sodann in den Marine-Sitzungen zu prüfen sind.

Die Auslagen für die Reparatur der Aerial-Gebäude sind anzuordnen.

Hth. am 2. März 802.

§. 7368.

Der Ingenieur-Ober-Bau-Director hat unter seiner directen Aufsicht die Schiffs-Ingenieure, die Oberzimmermeister, die Obermeister über die Mast-bäume, die Kalfater-, die Schlosser-, die Tischler-, Bildhauer-, Mahler- und alle im Arsenal angestellten Meisterschaften, welche unter die Bau-Direction gehören.

Ueber welche Individuen der Ober-Bau-Director die Ober-aufsicht hat.

Hth. am 2. März 802.

§. 7369.

Er hat dem Arsenal-Director täglich über Alles, was auf die ihm anvertraute Direc-tion Bezug hat, den Rapport zu erstatten.

Dem Arsenal-Director ist täglich Rapport abzustatten.

Hth. am 2. März 802.

§. 7370.

Er hat selbst oft, und auch durch seine untergeordneten Schiffs-Ingenieure die Kriegs- und anderen im Arsenal befindlichen unarmirten Schiffe und Fahrzeuge, und so wie die zu ihrem Gebrauche bestimmten Maschinen, Mastwerke ic., zu untersuchen, und untersuchen zu lassen.

Die Schiffe sind oft zu vstifiren.

Hth. am 2. März 802.

§. 7371.

Er hat während der Arbeitsstunden die Werften, Werkstuben ic., welche zu seiner Direc-tion gehören, sehr oft zu besuchen, um sich zu überzeugen, ob die Befehle, die er gege-

Die Werkführungen seiner Direction sind sehr oft zu besu-suchen.

Hth. am 2. März 802.

ben hat, auch pünctlich vollzogen, ob die Arbeiten gut geführt und dirigirt werden, und ob die abjungirten Officiere und Schiffs-Ingenieure zugegen sind, und die Arbeiter beobachten.

§. 7372.

Alle Monate ist dem Arsenal-Director ein Bericht über die Beschaffenheit der Schiffskörper zu erstatten. Stth. am 2. März 802.

Er hat dem Arsenal-Director alle Monate einen Bericht über die Beschaffenheit aller Schiffskörper, ihre Bemastung &c., zu geben. In diesem Berichte ist anzuführen, ob und welche Reparationen die Schiffe nöthig haben. Dieser Bericht, welcher von dem Schiffs-Ingenieure, der die Aufsicht über die Conservation der Schiffe hat, und von den Officieren, welche bey der Untersuchung zugegen waren, mitgefertiget seyn muß, ist von dem Arsenal-Director zu vidiren, der ihn dem Commandanten zur Einbeförderung zu übergeben hat.

§. 7373.

Die Plane und Modelle sind zu untersuchen und zu bestätigen. Stth. am 2. März 802.

Wenn Seine Majestät den Bau eines Schiffes befohlen haben, und der Schiffs-Commandant in dieser Hinsicht die Befehle von dem Arsenal-Director erhalten haben wird, so hat der Bau-Director von dem Schiffs-Ingenieur, welchen Seine Majestät zur Direction dieses Baues ernannt haben, den Plan zum Baue dieses Kriegsschiffes machen zu lassen. Dieser Plan, welcher vollkommen gleich, zweyfach verfaßt seyn muß, ist mit den Calcüls und auch mit zwey Ausweisen zu belegen; einem über das Holz- und Eisenwerk, welche zu diesem Baue erforderlich sind &c., und dem anderen über die Austheilung der Kammern und Depositorien &c. im Schiffe. Der Bau-Director und der erste Schiffs-Ingenieur haben diese Plane zu untersuchen, zu approbiren, und zu bestätigen. Diese Plane hat sodann der Arsenal-Director zu vidiren, und sie dem Commandanten zur Prüfung in den Marine-Sitzungen zu übergeben.

§. 7374.

Ueber die zum Baue erforderlichen Materialien und Arbeiten ist ein Ausweis zu verfaßen. Stth. am 2. März 802.

Wenn sodann diese Plane und Details von Seiner Majestät genehmiget sind, so hat der Bau-Director eine Hauptübersicht über die Materialien und die Arbeiter, welche zur Ausführung des Baues erforderlich sind, herstellen zu lassen, und es ist Alles in Vollzug zu setzen, wie es der Arsenal-Director anordnen wird.

§. 7375.

Der Bau-Director hat die Modelle entwerfen zu lassen. Stth. am 2. März 802.

Er hat dem Schiffs-Ingenieur, dem die Ausführung des Baues anvertraut ist, aufzutragen, daß er unter seiner Aufsicht, oder unter der Aufsicht des ersten Schiffs-Ingenieurs die Modelle zu diesem Baue verfertige, und er hat ihm zu diesem Ende einen Unter-Schiffs-Ingenieur zuzutheilen, welcher ihm bey seinen Arbeiten helfen, und unter seiner Aufsicht die Arbeiten dieses Baues inspectioniren wird.

Er hat genau darauf zu sehen, daß die bey seiner Direction zugetheilten Cadetten oder die abjungirten Schiffs-Ingenieure immer bey allen Arbeiten gegenwärtig sind, damit sie sich in ihren Geschäften immer mehr und mehr bilden.

§. 7376.

In dem Plane darf keine Aenderung vorgenommen werden. Stth. am 2. März 802.

Er hat selbst darauf zu sehen, und auch von dem ersten Schiffs-Ingenieure und von den zur Inspection bey dem Baue zugetheilten Officieren die genaue Aufsicht darauf tragen zu lassen, damit der approbirte Plan mit der größten Richtigkeit von dem Schiffs-Ingenieur beobachtet werde, der unter keinerley Vorwand das Mindeste daran ändern darf.

§. 7377.

Der Bau-Director hat bey Verwendung des Holzes auf Wirtschaft zu sehen. Stth. am 2. März 802.

Der Bau-Director und der erste Schiffs-Ingenieur haben mit der größten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß der mit der Herstellung eines Baues beauftragte Schiffs-Ingenieur das Holz mit Wirtschaft verwende, und sich die Gewißheit zu verschaffen, daß das Holz, welches verwendet wird, von guter Qualität sey. Sie dürfen nicht zugeben, daß Stücke von größerem Maße in kleinere reducirt werden.

Auch ist sich von der Gattung der Herstellungen von Eisen ebenfalls die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die im Plane angelegte Anzahl von Klammern, Schrauben, Nägeln &c. wirklich verwendet werde. Mit einem Worte, die zwey Directoren, der Ingenieur und die

zugetheilten Inspections-Officiere haben mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit auf Alles zu sehen, was zur Wirthschaft und zur guten vortheilhaften Verwendung der Materialien, so wie zur Beförderung und geschwinden und guten Herstellung der Arbeiten beytragen kann.

§. 7378.

Der Bau-Director und die Schiffs-Ingenieure haben regelmäßig die Besuche bey den in der Herstellung befindlichen Schiffen vorzunehmen, und überall mit der größten Aufmerksamkeit und Genauigkeit nachzusehen, damit über diese Arbeiten die gute Inspection und Leitung derselben nach den bestehenden Bauvorschriften gehörig bewirkt werde.

Aufsicht über die Kielhohlung des Schiffes.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7379.

Wenn das Schiff in's Wasser gesetzt wird, so hat der Schiffsbau-Director dem Schiffs-Ingenieur, der es hergestellt hat, mit allem zu diesem Geschäfte Nöthigen an die Hand zu gehen.

Benehmen, wenn ein Schiff vom Stapel gelassen wird.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7380.

Der Schiffsbau-Director hat die Aufsicht über Alles, was die Kielhohlung des Schiffes, das Feuer, die Kalfaterung und Verpechung betrifft, mit Ausnahme der Bemastung und anderen Operationen, welche zur Direction des Hafens gehören. Er hat darauf aufmerksam zu seyn, daß die Feuerbewahrer fest angebunden, und die Pumpen gut gestellt seyen, mit einem Worte, daß Alles gut verwahrt und vor Feuer gesichert werde.

Aufsicht über die Kalfaterung des Schiffes.
Hsth. am 2. März 802.

Er hat darauf zu sehen, daß die Inspections-Officiere und Schiffs-Ingenieure, welchen er die Leitung über dieses Geschäfte aufgetragen hat, immer zugegen sind, und mit der größten Sorge darüber wachen, daß alles Holzwerk solid, Alles sehr fest gearbeitet, und, im Falle es nöthig wäre, Klammern oder Schließen zu ändern, oder auszutauschen, alsogleich dafür Mittel geschafft werde.

Er hat auch darauf zu sehen, daß das zum Stopfen bey der Kalfaterung verwendete Werk gut getrocknet, und in hinlänglicher Menge hinein gegeben werde.

§. 7381.

Die Schiffe, welche im Hafen bleiben, sind alle drey Jahre Kielzuhohlen, und alle Jahre haben sie die halbe Kielhohlung zu erhalten. Es ist ein Protocol zu führen, wann jedes Schiff die ganz oder halbe Kielhohlung erhalten hat.

Ueber die Kielhohlung der Schiffe ist ein Protocol zu führen.
Hsth. am 2. März 802.

Wenn die Schiffe in das Arsenal zurück kehren, um entrüstet zu werden, so sind sie, je nachdem sie es nöthig haben, Kielzuhohlen.

§. 7382.

Er hat die Kriegsschiffe und andere Fahrzeuge im Jahre zwey Mahl überkalfatern zu lassen, nämlich: zu Anfange des Winters und im Frühjahr. Im April sind die Schiffe auswendig zu verpechen, und im September mit Theer einzulassen; alle zwey Jahre im August sind die Einschnitte des Vordertheiles und des Hinterrtheiles Ein Mahl anzustreichen.

Kalfaterung, Verpechung und Einlassung der Schiffe.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7383.

Es ist darauf aufmerksam zu seyn, daß auf den entwaffneten Schiffen keine Sache von schwerem Gewichte gelassen werde, damit das Schiff dadurch keinen Schaden leide.

Es ist nichts von schwerem Gewichte auf den ungerüsteten Schiffe zu lassen.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7384.

Wenn die Schiffe nach ihrer Zurückkunft aus der Campagne entmastet sind, so ist dafür zu sorgen, daß die Mastbäume und Segelstangen, welche aus mehreren Stücken bestehen, gehörig depossirt, und in den vorgeschriebenen Zwischenräumen nach ihrer ganzen Länge gelegt werden; vorher aber sind sie abzuraweln und mit Theer einzulassen. Was die Mastbäume und Segelstangen aus Einem Stücke betrifft, so sind sie mit aller Vorsicht, damit sie sich nicht biegen können, oder sonst Schaden leiden, gehörig unterzubringen, und darauf zu sehen, daß die Luft streichen könne, je nachdem es der Commandant gut finden und anordnen wird.

Vorsichten zur Gehaltung

§. 7385.

und Untersuchung der Mastbäume.
Stth. am 2. März 802.

Wenn die Schiffe nach ihrer Entrüstung entmastet seyn werden, so ist darauf zu halten, daß der Obermeister über das Mastwesen die Bäume zwey oder drey Mahl im Jahre genau untersuche, wobey zu beobachten ist, daß der Kopf der Mastbäume gedeckt sey, und ein Theil der Kiele weggenommen werde, um die Circulation der Luft zwischen den Mastbäumen allenthalben zu befördern.

§. 7386.

Die Deckel sind zu unterstützen.
Stth. am 2. März 802.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Deckel in verhältnismäßigen Entfernungen gehörig unterstützt werden.

§. 7387.

Conservation der kleineren Fahrzeuge.
Stth. am 2. März 802.

Es ist auf die Conservation und Erhaltung der Boote, Raittschen und anderen kleinen Barken zu sehen, wo sie auch immer untergebracht sind. Der Bau-Director hat auch die Aufsicht über alle zum Gebrauche für das Arsenal gehörigen kleinen Fahrzeuge.

§. 7388.

Es ist dafür zu sorgen, daß das Regenwasser nicht in die Schiffe dringe.
Stth. am 2. März 802.

Es ist darauf zu sehen, daß die Schiffsaufseher das Regenwasser nicht mehrere Tage stehen lassen, und wenn es allenfalls durch die Decke in den Schiffsraum eingedrungen wäre, so ist gleich dafür zu sorgen, daß die Löcher, durch welche es eingedrungen ist, verpecht und kalfatert werden.

§. 7389.

Es sind überall hölzerne Rinnen anzubringen.
Stth. am 2. März 802.

Es sind auf den Dachungen des Schiffes überall, wo es nöthig ist, hölzerne Rinnen anzubringen, damit das Wasser von allen Seiten gleich seinen Abfluß nehmen könne, und das Schiff durch das Regenwasser nicht beschädiget werde.

§. 7390.

Die Vertiefungen der Batterien sind mit Brettern zu verschlagen.
Stth. am 2. März 802.

Er hat die Vertiefungen der Batterien, wo die Kanonen stehen, mit Brettern verschlagen zu lassen, damit das Regenwasser auch nicht dahin dringen und Schaden verursachen könne.

§. 7391.

Der Schiffsbau-Director hat die Vertheilung des Gewichtes zu besorgen.
Stth. am 2. März 802.

Damit sich die unausgerüsteten Schiffe wegen ihrer Leichtigkeit nicht hin und her schaukeln, so haben der Schiffsbau-Director und der Ingenieur, welcher das Schiff gebauet hat, über die Vertheilung des Gewichtes und über die Schwere, welche darauf gelegt werden muß, ihre Meinungen zu geben.

§. 7392.

Er hat den Schiffsbau-Commandanten von den Eigenschaften des Schiffes in die Kenntniß zu setzen.
Stth. am 2. März 802.

Wenn ein Kriegs- und anderes Schiff das erste Mahl ausgerüstet wird, so haben der Schiffsbau-Director und der Ingenieur, welcher das Schiff gebauet hat, dem Officiere, welcher das Schiff commandiren wird, über die Vertheilung der Schwere, deren Approvisionirungen, Lage der Bemastung &c. mit einem Worte, ihn von den Eigenschaften des Schiffes in die Kenntniß zu setzen.

§. 7393.

Zur Uebernahme der Schiffsbauhölzer sind Schiffsbau-Ingenieure zu beordern.
Stth. am 2. März 802.

Der Schiffsbau-Director hat einen Officier oder einen unter seiner Direction stehenden Schiffsbau-Ingenieur zur Uebernahme der Hölzer, welche zur Herstellung des Baues und zur Bemastung eines Schiffes gehören, zu bestimmen. Dieser hat über die gute oder schlechte Beschaffenheit eines jeden Stückes seine Meinung zu sagen, und zu untersuchen, ob diese Hölzer die vorgeschriebenen Ausmaße haben. Er hat die Art vorzuschreiben, auf welche die Hölzer in den Depositorien gelegt werden sollen, Gattung für Gattung, und nach dem Range der Schiffe, zu deren Bau sie bestimmt sind, damit hierdurch unnöthige Hin- und Herräumungen beseitiget werden.

Es muß genau darauf geachtet werden, daß die Hölzer auf die Art untergebracht und geordnet werden, damit immer die älteren am ersten verwendet, und mit Leichtigkeit aus den Depots behoben werden können. Der Schiffsbau-Director und der erste Schiffsbau-Ingenieur, die bey den Uebergaben stets gegenwärtig seyn müssen, werden im Erforderniß-

fallt, so wie auch die Inspections-Officiere und die Schiffs-Ingenieure, welche dabey waren, die Commissions-Protocolle, welche etwa aufgenommen werden, zu unterschreiben haben. Die bey der Bau-Direction zugetheilten Cadetten müssen bey allen Holzübergaben und Uebernahmen gegenwärtig seyn, damit sie sich in diesem Fache Kenntniß erwerben.

§. 7394.

Der Schiffsbau-Director hat immer einen Schiffs-Ingenieur zu bestimmen, wenn zu den verschiedenen Bau-Herstellungen, Reparationen, Bemastungen oder anderen Arbeiten Hölzer ausgewählet werden, damit er darauf sehe, daß aus den Depositorien keine anderen Hölzer genommen und auf die Werfte geschafft werden, als nur die Gattungen, Formen und Ausmaße, welche zu der herzustellenden Arbeit nöthig und bestimmt sind.

Zur Auswahl des Holzes ist ein Schiffs-Ingenieur zu bestimmen.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7395.

Im Uebrigen ist sich genau nach dem zu richten, was in Bezug auf die Direction der Werften, Magazine und Werkstätten vorgeschrieben ist.

Der Schiffsbau-Director hat sich nach der bestehenden Vorschrift zu richten.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7396.

Wenn ein Schiffs-Ingenieur irgend einen besonderen Plan entwerfen, oder ein Project machen sollte, welches neue Ideen in sich faßt, so hat er diese dem Schiffsbau-Director zu übergeben, der sie sodann dem Arsenal-Director und dem Marine-Commandanten zur gehörigen Würdigung zustellen wird.

Wenn Projecte und Pläne gemacht werden, so sind sie in der Marine-Sitzung zu prüfen.
Hsth. am 2. März 802.

Der Marine-Commandant wird diese Projecte sodann in der Marine-Sitzung zur Prüfung vorlegen.

§. 7397.

Alle Morgen nach der Sperrung des Arsenal's hat er dem Arsenal-Director einen schriftlichen Rapport über den Fortgang der Arbeiten und über die Fehler und Gebrechen, welche er wahrgenommen hat, zu übergeben, worüber er auch dem Marine-Commandanten bey der Parola in Bezug auf diesen Gegenstand die Vorstellungen zu machen hat, damit der Commandant und der Arsenal-Director über Alles, was dem höchsten Dienste entgegen wäre, Abhülfe treffen können.

Der Schiffsbau-Director hat dem Arsenal-Director über die Fortschritte der Arbeiten täglich Rapport abzustatten.

§. 7398.

Der Bau-Director hat am Ende eines jeden Monatses die Listen der Arbeiter, welche in den Werften, Magazinen und Werkstätten bey seiner Direction angestellt waren, zu bestätigen, wobey ihm die Particular-Listen, welche ihm von den Officieren und Schiffs-Ingenieuren übergeben werden, zur Richtschnur zu dienen haben.

und die Zahlungs-Listen der Arbeiter alle Monate zu bestätigen.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7399.

Der Hafen-Director hat die Aufsicht über den Steuermann des Arsenal's, über die sonstigen Steuermänner und Marine-Unter-Officiere, wie auch über die Zurückbehaltenen, dann über die zu den Operationen und vorkommenden Bewegungen im Hafen und außer der Artillerie und bey den Bau-Directionen Angestellten, ferner über alle Obermeister, Meister und Arbeiter, welche unter die Hafen-Direction gehören, über die Werkführungen im Hafen, und über die im Hafen arbeitenden Condemnirten.

Wirkungskreis des Hafen-Directors.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7400.

Der Director des Hafens hat dem Arsenal-Director täglich Rechenschaft über Alles, was das ihm zur Direction anvertraute Geschäft betrifft, zu geben.

Er hat dem Arsenal-Director täglich Rapport abzustatten.

§. 7401.

Er hat die Bestimmung der Steuermänner und der ihm untergebenen Marine-Unter-Officiere zu veranstalten, und sie in die zu seiner Direction gehörigen Werkstätten, und zu den Operationen und Bewegungen im Hafen und Arsenal nach Erforderniß und auf Verlangen der anderen Directoren zu vertheilen.

und die Bestimmung der Steuermänner zu veranstalten.
Hsth. am 2. März 802.

Er hat die Marine-Unter-Officiere etc.

Wenn die Marine-Unter-Officiere und Schiffsaufseher nicht zum Dienste der Kriegsschiffe und kleineren Fahrzeuge verwendet werden, so hat er sie zu anderen Geschäften, wie es für nothwendig erachtet wird, zu vertheilen, und ihnen die Posten zu bestimmen, auf welche sie sich zu begeben haben.

§. 7402.

und die Condemnirten auf die Arbeiten zu vertheilen. Hsth. am 2. März 802.

Die im Arsenal arbeitenden Soldaten und die Condemnirten, welche eben daselbst verwendet werden, stehen unter dem Hafen-Director, und er hat sie so, wie es der Dienst erfordert, und nach Ansuchen der Particular-Directoren an die verschiedenen Details zu vertheilen.

§. 7403.

Die ungetheilten Marineurs sind nach seinem Gute befinden zu Arbeiten anzusetzen. Hsth. am 2. März 802.

Nachdem die Marine-Unter-Officiere und Marineurs, welche für die zur Armirung bestimmten Schiffe enrolirt werden, nicht eher am Bord des Schiffes zu senden sind, als nach Verhältniß der Fortschreitung der Ausrüstung, so hat der Director des Hafens jene Leute, die noch nicht eingetheilt worden sind, ebenfalls zu seiner Disposition, und kann sie zu den verschiedenen Arbeiten im Arsenal verwenden, bis sie ihre Bestimmung auf die Schiffe erhalten.

§. 7404.

Der Ober-Commissär hat die Benstellung der Arbeiter einzuleiten. Hsth. am 2. März 802.

Der Marine-Ober-Commissär hat auf die Verfügung des Commandanten die Arbeiter und Tagelöhner, welche zur Transportirung der Effecten und zu ihrer Vertheilung in den Magazinen nothwendig sind, beizustellen, und darüber zu wachen, damit diese Arbeiten mit aller möglichen Vorsicht, welche nothwendig ist, bewirkt und vollendet werde.

§. 7405.

Ihm sind die nöthigen Fahrzeuge zu den Transportirungen zu erfolgen. Hsth. am 2. März 802.

Wenn Ausrüstungen oder Entrüstungen vorgenommen werden, so sind die zu diesen Arbeiten erforderlichen kleinen Brücken, Boote und andere Barken immer in Bereitschaft zu halten, damit die verschiedenen Effecten, Geräthe und Approvisionirungen nach Erforderniß transportirt werden können. Zu diesem Ende sind dem Ober-Commissäre die hierzu nöthigen Barken auf Befehl des Commandanten beizustellen.

§. 7406.

Er hat die Particular-Magazine der Schiffe öfters zu visitiren. Hsth. am 2. März 802.

Er hat die Befehle des Arsenal-Directors einzuholen, um entweder persönlich oder durch die ihm zugetheilten Inspections-Officiere die Visitation der Particular-Magazine der Schiffe vornehmen zu lassen, wo die Segel und Strickwerke deponirt sind, um die Versicherung zu erhalten, daß diese Effecten sich nicht erhitzen und zu Grunde gehen; er hat dasjenige anzumerken, was allenfalls einer Reparatur bedarf, und in die Particular-Magazine neu ersetzt werden muß. So oft in den besagten Particular-Magazinen Veränderungen vorgenommen werden, hat er die Ordnung und die Dispositionen vorzuschreiben, nach welchen die Effecten vertheilt werden müssen, und der Magazins-Aufseher muß entweder immer selbst, oder es muß einer seiner Schreiber gegenwärtig seyn.

§. 7407.

Wenn ein Schiff vom Stapel gelassen wird, sind die erforderlichen Stricke etc. herzugeben. Hsth. am 2. März 802.

Wenn ein Schiff vom Stapel gelassen wird, so hat der Hafen-Director hierzu alle erforderlichen Dispositionen zu treffen, und die nöthige Zugehör an Stricken etc. etc. beizustellen, der Bau-Director und der Schiff-Ingenieur, welcher das Schiff gebauet hat, haben die übrigen Dispositionen bey diesen Arbeiten über sich.

§. 7408.

Alle Monate ist dem Arsenal-Director ein Ausweis über den Zustand der Particular-Magazine zu übergeben. Hsth. am 2. März 802.

Er hat dem Arsenal-Director alle Monate einen Ausweis zu übergeben, in welchem Alles specificirt seyn muß, was in den Particular-Magazinen, in den Schiffen an Completirung der Zugehör abgängig ist, und ob die Utensilien, welche unter der Aufsicht der verschiedenen Unter-Officiere stehen, in gutem Stande sind, auch ob Alles in der vorgeschriebenen Anzahl, im Falle einer Wiederausrüstung des Schiffes, vorhanden sey.

Dieser besagte Ausweis, welcher von dem Director zu bestätigen ist, wird sodann dem Commandanten übergeben, der dafür sorgen wird, damit das Abgängige ersetzt werde, weil die Particular-Magazine immer mit allem Nöthigen complett versehen erhalten werden müssen, damit im Falle eines Befehles zu einer Ausrüstung dieses nicht verspätet werde.

§. 7410.

Sobald sich ein Schiff auf der Werfte im Baue befindet, so ist ein Ausweis über die zur Verfertigung des im Baue stehenden Schiffes erforderlichen Strickwerke, Segel, Leinwand und andere Zugehör zum Verlage desselben einzureichen. Dieser Ausweis, welcher von dem Arsenal-Director zu bestätigen ist, wird von ihm dem Marine-Commandanten übergeben. In Betreff der Längen und Ausmaße, der Arbeiten und der Schnitte ist sich nach den höchsten Vorschriften Seiner Majestät zu benehmen.

Eben so auch über die Erfordernisse der im Baue stehenden Schiffe.
Hth. am 2. März 802.

§. 7411.

Alle groben Schnittgattungen, Strickwerke und sonstige Zugehör, welche zu den Arbeiten der Kielhohlung gehören, stehen unter der Aufsicht des Hafen-Directors, der auch über dasjenige Inventarium die Empfangsbestätigung auszustellen hat, welches in Gegenwart des Commissärs über das Haupt-Magazin und des Haupt-Magazins-Aufsehers aufgenommen werden wird.

Alle zur Kielhohlung erforderlichen Artikel stehen unter seiner Aufsicht.
Hth. am 2. März 802.

Dieses Inventarium haben der Arsenal-Director und der Marine-Commandant zu vidimiren.

§. 7412.

Er hat die zur Kielhohlung der Schiffe nöthige Zugehör und Vorbereitungen verrichten zu lassen, wobey er hauptsächlich zu sehen hat, daß sowohl das Holzwerk als andere Vorrichtungen, welche zu dieser Arbeit erforderlich sind, auf die Art geschehen, daß weder die Mastbäume, noch sonstige Gegenstände des Schiffes auf keine Art beschädiget werden, und die Brücken mit dem Nöthigen versehen seyen.

Veranlassung der zur Kielhohlung erforderlichen Vorbereitung.
Hth. am 2. März 802.

§. 7413.

Es ist darauf genau acht zu haben, daß die Schwere gut vertheilt und in dem Depostorium zurück behalten werde, damit das Schiff auf die Seite gelegt werden kann, ohne daß hierbey traurige Vorfälle sich ereignen, oder zu befürchten sind.

Bei Vornahme der Kielhohlung sind die nöthigen Vorsichten anzuwenden.
Hth. am 2. März 802.

§. 7414.

Er hat die nöthigen Maßregeln zu nehmen, damit der Kiel des Schiffes ganz außer dem Wasser und parallel auf die Oberfläche des Wassers zu stehen komme, damit das Schiff während der Zeit, als es die Zimmerleute und Kalfater zu ihren Arbeiten nöthig haben, immer auf die Seite gelegt bleibe.

Eben so auch bey Umlegung des Schiffes.
Hth. am 2. März 802.

§. 7415.

Wenn ein Schiff ausgerüstet und in den Stand gesetzt ist, daß es abfahren kann, und wenn von dem Arsenal-Director der Befehl ergangen ist, es auf die Reede zu bringen, so hat es der Hafen-Director, wenn es ein Linien-schiff oder eine Fregatte ist, selbst zu führen, oder von dem Hafen-Capitän unter seinen Augen führen zu lassen; sind es aber kleinere Fahrzeuge, so kann sie einer der ihm adjungirten Officiere führen. Diese Schiffe dürfen nicht eher verlassen werden, als bis sie an ihrer Bestimmung sind, unter Verantwortung aller unangenehmen Vorfälle, die sich ergeben könnten. Das Nähnliche ist auch zu beobachten, wenn Schiffe im Hafen oder im Arsenal einlaufen.

Wer die Schiffe auf die Reede zu führen hat.
Hth. am 2. März 802.

§. 7416.

Er erhält die Linien- oder andere Kriegsschiffe und Fahrzeuge erst dann in seine Aufsicht, wenn sie ganz entrüstet sind. Er hat die Pulverkammer und die Pulver-Depostorien, bevor das Schiff in das Arsenal gebracht wird, zu untersuchen, ob sie gut gereiniget sind. Er hat darauf bedacht zu seyn, es gut zu stellen; den Aufseher darüber zu bestimmen, und überhaupt die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zur Sicherheit desselben zu nehmen.

Erhaltung der Schiffe nach ihrer Entrüstung unter seiner Aufsicht.
Hth. am 2. März 802.

§. 7417.

Wenn ihm das Schiff von dem Officiere, welcher dasselbe commandirte, übergeben wird, so ist von dem Magazins-Aufseher in Gegenwart des Commissärs über das Haupt-Magazin ein Inventarium über alle Zimmer, Depostorien, Vertheilungen und sonstigen verschlossenen Behältnisse, wie auch Ankertaue, Strickwerke, Mastbäume, Kanonen, Bet-

Ueber die am Vort bleibenden Effecten ist ein Inventarium zu verfaßten.
Hth. am 2. März 802.

ten und über alle anderen am Vort gebliebenen Effecten zu verfahren. Diese Effecten, welche als Bestandtheile des Schiffes zu betrachten sind, haben unter der Aufsicht des Hafens-Directors zu verbleiben; der Hafen-Director hat sodann dem Magazins-Aufseher auf dieses Inventarium die Bestätigung der richtigen Uebernahme beizusetzen, und der Arsenal-Director dasselbe zu vidimiren.

§. 7418.

Nach der Entrüstung des Schiffes ist die Zugehör des selben zu untersuchen.
Hsth. am 2. März 802.

Sobald die Entrüstung eines Schiffes vollendet seyn wird, so hat es der Hafen-Director selbst zu untersuchen, und auch von dem Steuermanne des Arsenals, so wie von den auf dem Schiffe einbarquirt gewesenen Unter-Officieren untersuchen zu lassen, ob an der Zugehör, den Ankertaue, Segeln, Ankern und anderen Bestandtheilen nichts fehle.

§. 7419.

Die ausgestoßenen Effecten sind separirt zu legen.
Hsth. am 2. März 802.

Er hat darauf aufmerksam zu seyn, daß in die Particular-Magazine nur jene Effecten zur Aufbewahrung kommen, welche vollkommen zum Dienste brauchbar sind, und daß die zur Ausrüstung nicht mehr anwendbaren Sorten zur Verwendung für die Schiffe im Arsenal aufbewahrt, oder zu sonstigen Manipulationen für die vorkommenden Arbeiten im Hafen oder des Arsenals verbraucht werden. Jene Zugehör und Utensilien, welche durch Reparaturen wieder diensttauglich hergestellt werden können, sind zu diesem Ende an die betreffenden Werkstätten abzugeben.

§. 7420.

Die Effecten sind in die hierzu bestimmten Magazine zu bringen.
Hsth. am 2. März 802.

Wenn die Repartition der zum Dienste brauchbaren, zu reparirenden und ganz unbrauchbaren Geräthschaften und anderen Sorten geschehen ist, so ist darauf zu sehen, damit die in die Particular-Magazine der Schiffe gehörigen Effecten gleich dahin gebracht werden, und daß die Segel, Fässer, Anker und andere Geräthe, welche nicht in den Stand der Particular-Magazine gehören, in die für dieselben zur Aufbewahrung bestimmten Magazine oder anderen hierzu vorgeschriebenen Orte gebracht werden. Die Transportirung dieser Effecten ist mit den Leuten der Schiffs-Equipage des entrüsteten Schiffes zu bewirken, und zwar unter der Aufsicht der betreffenden einbarquirt gewesenen Officiere.

§. 7421.

Die alten Ankertaue sind zur Hereinbringung der Schiffe in den Hafen zu verwenden.
Hsth. am 2. März 802.

Die zum Dienste auf dem Meere untauglich anerkannten Ankertaue sind zur Hereinbringung der Schiffe in den Hafen oder in das Arsenal zu verwenden.

§. 7422.

Wie die Schiffe in den Hafen zu bringen sind.
Hsth. am 2. März 802.

Es ist, so viel möglich, darauf obachtsam zu seyn, daß die Befestigung der in den Hafen zu bringenden unausgerüsteten Schiffe, so viel es thunlich ist, durch die zweyten Schiffslücken des Vorder- und Hintertheiles geschieht, und nicht durch jene der Pulverkammer; damit die äußersten Punkte des Schiffes geschonet werden. Es ist darauf zu sehen, damit die Aufseher alle Tage die Befestigungshaken visitiren.

§. 7423.

Die Anhängungsstau in dem Hafen sind jährlich zu untersuchen.
Hsth. am 2. März 802.

Der Hafen-Director hat alle Jahre Ein Mahl die Untersuchung und Festmachung der Stau, womit die Schiffe angehängt und geankert sind, vornehmen zu lassen, und die obersten Enden derselben, wenn es nöthig ist, zu verwechseln, auch andere Ankertaue einzulegen; sobald er sich überzeugt hat, daß die alten ihrer Bestimmung nicht mehr entsprechen.

§. 7424.

Vorsichten zur Erhaltung der Mastbäume.
Hsth. am 2. März 802.

Er hat die Kriegsschiffe bey ihrer Zurückkunft aus der Campagne entmasten zu lassen, wenn es der Commandant angemessen findet. Wenn sie aber bemastet in dem Arsenal verbleiben sollten, so hat er dafür zu sorgen, die Köpfe der Mastbäume mit leeren Schmeerfäßen bedecken zu lassen.

§. 7425.

Die Schiffe sind alle Tage zu untersuchen.
Hsth. am 2. März 802.

Er hat alle Tage selbst oder durch seine zugetheilten Inspections-Officiere die im Arsenal befindlichen unarmirten Schiffe untersuchen zu lassen, um zu sehen, ob sie rein sind, und ob sich ihre Ankerhaken in gutem Stande befinden. Obwohl der Hafen-Director

nicht über die Erhaltung dieser Schiffe die Aufsicht hat, so ist es doch Seiner Majestät höchster Wille, daß er, im Falle er vorsehe, daß diese Schiffe dringend einer Reparatur nöthig hätten, er alsogleich dem Arsenal-Director die Anzeige davon zu erstatten habe, der sodann die Befehle des Commandanten erhalten wird, damit ohne Zeitverlust Hand an die erforderlichen Herstellungen gelegt werde.

§. 7426.

Er hat die Vertheilung des Gewichtes, welches während der Campagne auf den Schiffen war, heraus ziehen zu lassen, um neues darein zu geben. Zu diesem Ende hat er sich mit dem Schiffsbau-Director in das Einvernehmen zu setzen, und über die vortheilhafteste Art zu berathschlagen, wie dieses Gewicht auf dem Schiffe zu vertheilen sey, um die Schaukelung des Schiffes zu verhindern.

Veränderung der Beschwerung der Schiffe.
Hth. am 2. März 802.

§. 7427.

Wenn das Schiff kielgehohlet wird, so hat er die Schwere desselben untersuchen zu lassen, und sie, im Falle er sie unrein fände, heraus nehmen, die Böden des Schiffes recht waschen, wenn Alles recht rein und trocken ist, frische Schwere in das Schiff hinein legen zu lassen, und dazu sehr reine Steine zu nehmen. Er muß dafür sorgen, daß diese Arbeiten so geschwind, als nur immer möglich ist, zu Stande gebracht werden, damit sich das Schiff nicht schaukele, wenn es lange Zeit ohne Schwere und entladen bleibt.

Wenn das Schiff kielgehohlet wird, so ist die Beschwerung desselben zu untersuchen.
Hth. am 2. März 802.

§. 7428.

Er darf nicht gestatten, daß die Schiffsbau-Aufseher in den für die Officiere bestimmten Zimmern wohnen, sondern sie sind in der Constabel-Kammer oder in den Zwischendecken unterzubringen.

Die Aufseher dürfen auf dem Schiffe nicht die Officiers-Zimmer bewohnen.
Hth. am 2. März 802.

§. 7429.

Er hat darauf zu sehen, daß die besagten Aufseher nichts zerlegen, und daß von den zum Schiffe gehörigen Effecten nichts weggetragen werde, als: Truhen, Schränke, Tische, Schüssler u. d. gl., oder daß einige Zugehör des Schiffes, unter was für einem Vorwande weggenommen werde und abhanden komme; daher ist jedem Aufseher eine Abschrift des Inventariums derjenigen Effecten, welche am Bord unter seiner Verantwortlichkeit bleiben, zu übergeben.

Sie dürfen nichts vom Schiffe wegtragen.
Hth. am 2. März 802.

§. 7430.

Es ist den Aufsehern zu verbiethen, auf dem Schiffe Feuer zu machen, wobey ihnen auch aufzutragen ist, daß, wenn sie zu den im Schiffe vornehmenden Untersuchungen Licht nöthig haben, es in einer Laterne zu halten, und diese Untersuchungen immer bey Tage und in Begleitung eines Artilleristen vorzunehmen seyen, welcher die ganze Zeit, als das Licht angezündet ist, gegenwärtig bleiben muß.

Auf den Schiffen darf kein Feuer gemacht werden.
Hth. am 2. März 802.

§. 7431.

So oft er es nöthig findet, hat er die Wachsteinwand mit Theer neu einzulassen, und die inwendigen Communicationen des Schiffes mit Brettern belegen, und sie hernach mit getränkter Leinwand fest decken und rund herum gut vernageln zu lassen. Das Nähmliche hat er auch bey den Oeffnungen und Schiffsluken zu veranlassen, damit die Leinwand von dem Winde nicht weggetragen werden kann. Den Aufsehern ist aufzutragen, täglich überall zu visitiren.

Einlassung der Wachsteinwand.
Hth. am 2. März 802.

§. 7432.

Er hat darauf aufmerksam zu seyn, daß die Aufseher täglich die Pumpen untersuchen, und das Wasser und den Schlamm im Schiffsboden austrocknen.

An den Pumpen ist täglich nachzusehen.
Hth. am 2. März 802.

§. 7433.

Wenigstens alle zwey Tage haben die Aufseher die Zimmer, Schanzen, Verdecke, Zwischenschiffsräume &c. &c. zu kehren und das Schiff rein zu halten.

Erhaltung der Reinlichkeit des Schiffes.
Hth. am 2. März 802.

Vorsichten zur Vermeidung der Reibung desselben.
Hth. am 2. März 802.

§. 7434.
Er hat durch die Thürchen des Schiffes Stücke Ankertaue herab hangen zu lassen, damit die Schiffe gesichert und durch die Reibung der im Hafen hin und her fahrenden Boote nicht beschädiget werden.

Bei schönem Wetter sind die Schiffsläden zu öffnen.
Hth. am 2. März 802.

§. 7435.
Er hat den Schiffsaufsehern aufzutragen, daß sie bey schönem Wetter alle kleinen Thüren, Schiffsläden und anderen Oeffnungen aufmachen, und in der Höhe Windpumpen anbinden, damit die trockene und reine Luft in den Schiffsraum eindringen könne.

Die Stellung der Schiffe ist zu verändern.
Hth. am 2. März 802.

§. 7436.
Zwey Mahl im Jahre ist die Stellung der Schiffe zu verändern, damit nicht immer die nämliche Seite derselben der Sonne und Feuchtigkeit ausgesetzt bleibe.

Die Schiffe sind mit Feuerströgen zu versehen.
Hth. am 2. März 802.

§. 7437.
Es ist dafür zu sorgen, daß die ungerüsteten Schiffe mit Handhaken, Feuerhaken und Wassereimern versehen werden, um bey einer ausbrechenden Feuersgefahr gleich Gebrauch machen zu können, und daß die Feuerspritze, welche jedes Schiff erhält, immer in gutem Stande sey.

Es ist darauf zu sehen, daß die nöthige Tiefe im Arsenal und Hafen erhalten werde.
Hth. am 2. März 802.

§. 7438.
Es ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß die nöthige Tiefe des Arsens, des Hafens, der Canäle und der Röhde immer erhalten werde, und daß die festen Körper, um die Schiffe anzubinden, immer untersucht und in gutem Stande sich befinden.

Die Klippen und andere gefährliche Orte sind durch Balken zu bezeichnen.
Hth. am 2. März 802.

§. 7439.
Die Klippen, trockene oder andere feichte Böden, sowohl im Hafen, als auch im Arsenal und auf der Röhde, sind durch leicht zu erkennende Gegenstände zu bezeichnen. Eben so sind auch auf der Röhde die Orte zu bestimmen, oder in der Nähe derselben, wo der durch die Reinigung des Hafens sich ergebende Schlamm hingebracht werden muß.

Der Hafen-Director hat die Werkstätte seiner Direction öfter zu besuchen.
Hth. am 2. März 802.

§. 7440.
Er hat die zu seiner Direction gehörigen Werkstätten und Arbeits-Magazine sehr oft zu besuchen, und eben so auch jene Orte, wo Operationen oder Veränderungen, welche auf sein Detail Bezug haben, vorgenommen werden, damit er sich überzeuge, daß die Arbeiter gut geleitet und beobachtet werden, und die Inspections-Officiere und andere Individuen immer zugegen sind, und ihre Pflichten thun.

Benehmen bey seiner Direction.
Hth. am 2. März 802.

§. 7441.
In Allem, was die Direction der unter seiner Dependenz stehenden Werkführungen und Arbeiten betrifft, hat er sich genau nach dem Vorausgesetzten zu halten, besonders aber darauf aufmerksam zu seyn, was zur Vervollkommnung der Erzeugung der Strickwerke beitragen kann.

Bei Erzeugung des Tauwerkes ist alle Aufmerksamkeit zu verwenden.
Hth. am 2. März 802.

§. 7442.
Er muß darauf sehen, daß der Hanf gut gehechelt, gekämmt und durchgezogen, auch daß der Faden klein, fest und gleich gespannt, und nicht zu viel gedreht sey. Wenn der Faden mit Theer geschmiert und eingelassen wird, so muß beobachtet werden, daß der Theer nicht zu warm sey, und nachdem er sehr schnell den Kessel passiert ist, daß er auf die Art ausgedrückt werde, damit nur die nöthige Menge Theer daran bleibe.

Vorsichten bey Verfertigung der Schnittezeugnisse.
Hth. am 2. März 802.

Es muß gesorgt werden, daß die Stricke nicht zu locker, noch zu fest gedreht werden. Nachdem es Seiner Majestät Wille ist, daß die Stricke, welche im Arsenal oder ander wo für den Dienst ihrer Schiffe erzeugt werden, ein unterscheidendes Kennzeichen haben sollen, so ist darauf zu sehen, daß in jedes weiße Seil ein in Theer getränkter Faden, und in jedes getränkte Seil ein weißer Faden gelegt werde.

§. 7443.
Bei der Verfertigung der Schnittezeugnisse muß er so viel möglich trachten, daß Alles, was zur Erleichterung der Manoeuvres und zur Verlängerung der Zeit in Betreff

ter Strickwerke beytragen kann, angewendet werde. Er hat den Schnitterzeugnissen alle mögliche Leichtigkeit und Glätte geben zu lassen, jedoch immer auf eine Art, daß sie von ihrer Solidität nichts verlieren.

§. 7444.

Es ist dabey Acht zu haben, daß die Erzeugung des Segelwerkes und der Tawe mit der nöthigen Sorgfalt, die sie erfordert, vorgenommen, und zum Gebrauche der Schiffe kein Tawwerk verwendet werde, welches etwas gelitten hat.

Vorsicht bey Erzeugung der Erfordernisse zur Verbesserung der Schiffe.
Hsth. am 2. März 802.

In dem Saale, wo die Segel und andere dergley Erzeugnisse geschnitten werden, muß immer ein Officier gegenwärtig seyn, um darauf zu sehen, daß die Arbeiten in der gehörigen Länge zugeschnitten, nichts unnützer Weise verschnitten, und die Stricke überall gut angebunden, und an jenen Orten gesichert werden, wie es ihre Conservation erfordert.

§. 7445.

Es ist darauf zu achten, daß die Segel in den verhältnismäßigen Ausmaßen auf die Höhe der Bäume und Länge der Segelstangen geschnitten werden, und zwar nach den Proportionen der Bemastung, welche demselben von dem Schiffsbau-Director werden eingeholt werden. Er hat sich zu überzeugen, daß der Spagat und die Rebschnüre, welche zum Nähen verwendet werden, von guter Gattung seyen.

Aufsicht über die Segel.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7446.

Die nämliche Aufmerksamkeit ist auch auf alle anderen Arbeiten, die in den Werkstätten, welche seiner Direction unterstehen, zu tragen, damit Alles mit der größten Genauigkeit und Wirthschaft hergestellt werde.

Derselbe soll auch auf alle Arbeiten seiner Direction aufmerksam seyn.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7447.

Der Hafen-Director hat bey allen Uebergaben der Leinwand, des Hanfes, Peches, Schmeeres, Theeres und Holzes zur Fertigstellung der Bodungen und jeder anderen Gattung Materials, oder der Artikel, welche in den seiner Direction unterstehenden verschiedenen Werkstätten verarbeitet werden, selbst gegenwärtig zu seyn, oder einen unter seinen Befehlen stehenden Officier anstatt seiner dazu zu beordern. Es muß auch darauf gesehen werden, daß die unter ihm stehenden Cadetten zu ihrem Unterrichte immer gegenwärtig seyn. Er hat alle Uebernehmens-Commissions-Protocelle zu unterschreiben, und sich nach dem, was in Betreff der Uebergaben vorgeschrieben ist, zu benehmen.

Gegenwart bey Uebernahme der Materialien.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7448.

Der Artillerie-Director hat die Aufsicht über das Marine-Artillerie-Bataillon und über alle Obermeister und Arbeiter in den Werkstätten, über die Laffeten, Wägen, Stückgießereyen, Waffensäle, und über Alles, was zur Direction der Artillerie gehört.

Aufsicht des Artillerie-Directors.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7449.

Er hat dem Arsenal-Director und dem Marine-Commandanten täglich über Alles, was seine Direction betrifft, den Rapport abzustatten. Während der Arbeitsstunden muß er die Werkstätten und Säle, welche unter seiner Direction stehen, sehr oft besuchen, und überhaupt überall nachsehen, wo für sein Detail etwas gearbeitet oder die sonst von ihm angeordneten Veränderungen vorgenommen werden, damit er sich überzeuge, ob die Inspections-Officiere fleißig ihre Pflichten erfüllen, und die Artilleristen und Arbeiten gut geleitet und erstere in ihren Geschäften beobachtet werden.

Dem Arsenal-Director und Marine-Commandanten ist täglich Rapport abzustatten.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7450.

Er muß darauf sehen, daß die Artilleristen geübt und unterrichtet werden, und daß immer ein Artillerie-Officier bey den Artillerie-Schulen und Uebungen gegenwärtig sey, welche sowohl für die Artilleristen, als für die Soldaten der Marine, gehalten werden, damit die zum Dienste bey der Artillerie zugetheilten Gemeinen des Marine-Bataillons den Dienst und die Manoeuvres erlernen.

Auf die Schule und Uebungen der Artillerie ist zu sehen.
Hsth. am 2. März 802.

Die Artillerie-Unters-Officiere sind nach seinem Gutachten zu verwenden.
Stkth. am 2. März 802.

§. 7451. Er hat die Unter-Officiere der Artillerie zu den vorkommenden Geschäften und Arbeiten nach seinem Gutbefinden zu vertheilen. Die Artilleristen sind auch zur Reinigung der Kanonen und zu allen übrigen vorkommenden Artillerie-Arbeiten zu verwenden.

Die Artilleristen sind auch zu Artillerie-Arbeiten im Arsenal zu verwenden.
Stkth. am 2. März 802.

§. 7452. Außer den Tagen, wenn Schule ist, oder exerciert wird, sind die Artilleristen zu allen vorkommenden Artillerie-Arbeiten, wie es der Dienst nach den ihm von dem Arsenal-Director zukommenden Befehlen erheischt, und zu den Artillerie-Arbeiten im Hafen nach den Anordnungen des Hafen-Directors zu verwenden. Die Artilleristen, welche zu diesen Arbeiten beordert werden, sind immer von ihren betreffenden Unter-Officieren an ihre Bestimmung zu führen.

Führung eines Protocolls über alle Geschütze.
Stkth. am 2. März 802.

§. 7453. Er muß ein verlässliches Protocoll über alle im Arsenal befindlichen Kanonen halten. In diesem Protocolle sind die Fabriken, wo die Kanonen verfertigt worden sind, ihr Caliber und Gewicht, ihre Länge und Anzahl, auch die Gebrechen und Fehler derselben, wenn sie deren haben, aufzuführen. Es ist auch ein Ausweis über alle großen und kleinen Waffen zu führen, und sowohl darüber, als über die zum Gebrauche für die Artillerie gehörigen Effecten und Instrumente ein Inventarium zu verfassen.

Von diesen Protocollen hat er alle Monate dem Arsenal-Director einen Extract zu geben, welcher ihn sodann dem Marine-Commandanten überreichen wird, nachdem er vorher sein Vidi beigefügt hat.

Conservation aller Artillerie-Effecten.
Stkth. am 2. März 802.

§. 7454. Er hat sein Augenmerk darauf zu richten, damit die Kanonen und andere Feuerschlünde an den für sie bestimmten Orten untergebracht werden, wenn er hierzu die Befehle des Arsenal-Directors erhalten wird; daß die metallenen Kanonen von den eisernen separirt und nach ihrem Caliber gelegt; daß die Laffetten, nachdem sie vorher anzustreichen sind, in ihren Depositorien untergebracht; daß stets alle Kanonen, welche für ein Schiff gehören, gleich gezeichnet; daß die Kugeln gehörig gesetzt und calibermäßig aufgeschlichtet; dann daß die Bomben, die geladenen Granaten und alle übrige Zugehör, wenn befohlen werden wird, sie in fertigem Stande zu halten, in sicheren Orten verwahrt und gut vor Feuchtigkeit geschützt werden. Die Waffen sind nach ihrer Caliber-Anzahl und Gattung in den Waffensälen zu ordnen, wie es von dem Marine-Commando befohlen werden wird.

Es ist so wohl in den Barken, als in den Artillerie-Magazinen darauf zu sehen, daß die dort befindlichen verschiedenen Gattungen und Gegenstände auf eine ihrer Conservation angemessene Art, und wie es dem Besten des höchsten Dienstes am zuträglichsten ist, geordnet und gestellet werden.

Die Artillerie-Magazine sind zu untersuchen.
Stkth. am 2. März 802.

§. 7455. Die Artillerie-Magazine sind so wohl von ihm selbst, als auch von dem unter seinem Befehle stehenden Officiere sehr oft zu untersuchen, um sich von der Beschaffenheit und dem Zustande der dort befindlichen Gegenstände zu überzeugen, und hiernach zur nöthigen Reparation oder zum Ersatze der abgängigen Effecten das Ansuchen machen zu können.

Aufsicht und Sperre der Pulver-Magazine.
Stkth. am 2. März 802.

§. 7456. Es ist die genaueste Aufmerksamkeit auf die Wachen und auf die Sicherheit der Pulver-Magazine zu tragen. Das Pulver und die Patronen sind nach seinen Anordnungen von den Unter-Officieren und Artilleristen in den Pulver-Magazinen unter zu bringen. Er muß die Schlüssel zu diesen Magazinen immer in seiner Verwahrung haben. Diese Magazine dürfen unter keinem Vorwande geöffnet werden, als in Gegenwart des hierzu von dem Artillerie-Director bestimmten Artillerie-Officers, welchem er den Schlüssel übergeben wird. Bey Öffnung des Pulver-Magazins muß auch der Magazins-Aufseher gegenwärtig seyn.

welcher den zweyten Schlüssel zum Magazine hat, und zwar auf die Art, daß das Pulver-Magazin nie anders, als in Gegenwart der oben besagten zwey Individuen, geöffnet werden kann.

§. 7457.

Er hat die Kanonen, das Pulver und die Waffen zu probieren, welche für den Dienst der Schiffe bestimmt sind. Er hat jede Kanone in Rücksicht auf das Metall genau zu untersuchen, ob es etwa Pores hat, und dadurch in der Kanone Höhlungen entstanden sind; ob das Caliber richtig; ob die Kanone in Rücksicht ihres Baues auch ganz zu ihrem abgesehenen Gebrauche geeignet, und ob sie gut gebohrt und inwendig rein ist. Im Falle er einige Gebrechen wahrnimmt, so hat er diese Kanone bey Seite legen zu lassen, indem es Seiner Majestät höchster Wille ist, daß keine Kanone für den Dienst Ihrer Marine angenommen werde, welche nicht vorher genau untersucht und mit der größten Aufmerksamkeit geprüft worden ist. Eben so muß auch die Probe mit dem Pulver und mit den Feuergewehren vorgenommen werden, wobey sich nach der gewöhnlichen vorgeschriebenen Art zu benehmen ist.

§. 7458.

Wenn Seine Majestät im Arsenale Ausrüstungen anzubefehlen geruhen, so hat der Artillerie-Director von dem Arsenal-Director die Befehle zu empfangen, um die Anzahl und Gattung der Kanonen zu bestimmen, die auf jedes Schiff, welches ausgerüstet wird, einbarquirt werden müssen.

Der Artillerie-Director hat dem Arsenal-Director einen von ihm unterschriebenen Ausweis über die Waffen, Utensilien und nöthigen Kriegs-Munitionen, welche zur Ausrüstung eines jeden Schiffes erforderlich sind, zu übergeben.

§. 7459.

Gleich nach vollendeter Kielhohlung des Schiffes hat er die Untersuchung der Pulverkammer und ihrer Vertheilungen und Depositorien vorzunehmen, wo die Vorraths-Effecten der Artillerie, die Pulverkästen und alle sonstigen zum Artillerie-Fache gehörigen Gegenstände unterzubringen sind. Er hat dem Arsenal-Director über den Stand und Zustand, in welchem alle unter die Artillerie-Direction gehörigen obigen Sorten sich befinden, den Bericht zu erstatten. Der Arsenal-Director wird sodann den Marine-Commandanten davon in die Kenntniß setzen, der zu den erforderlichen Herstellungen die nöthigen Befehle ertheilen wird.

§. 7460.

Er hat den betreffenden Aufsehern, welche auf das Schiff einbarquirt werden, die für das Schiff, welches ausgerüstet wird, bestimmten Kanonen kennen lernen zu lassen, damit sie sodann die Kanonen selbst vüstriren können. Der Artillerie-Director muß aufmerksam sehn, daß die Kanonen nicht verwechselt, und nicht mehr, als die befohlene Anzahl, eingeschiffet werde.

§. 7461.

Er hat einen Artillerie-Officier zu bestimmen, welcher der Untersuchung der Kanonen, die einbarquirt werden, beizuwohnen hat; und eben so auch bey Uebergabe der Feuergewehre, Waffen und übrigen Artillerie-Geräthe.

Er hat genau darauf zu sehen, daß so wohl alle Geschütze, als auch alle wie immer Nahmen habende Zugehör und Artillerie-Geräthe in vollkommen gutem Stande, caltermäßig, überhaupt Alles so beschaffen sey, daß es dem abgesehenen Gebrauche für den Dienst vollkommen entspreche, und daß die im Armirungs-Inventarium enthaltene Anzahl auch wirklich vorhanden sey.

§. 7462.

Wenn an die auf der Rehdie befindlichen Schiffe Pulver übergeben wird, so hat er die Officiere zu bestimmen, welche diesen Uebergaben beizuwohnen haben; wobey hauptsächlich darauf zu sehen ist, damit das neue Pulver von jenem, welches schon eine Campagne auf dem Schiffe war, separirt werde, um das alte am ersten verbrauchen zu können.

Die Kanonen und Gewehre sind zu probieren, Hth. am 2. März 802.

Abgabe eines Ausweises über die erforderlichen Effecten. Hth. am 2. März 802.

Distillation der Pulver-Magazine des Schiffes. Hth. am 2. März 802.

Unterricht der Aufseher des Schiffes über die Kanonen. Hth. am 2. März 802.

Bestimmung eines Artillerie-Officiers zur Untersuchung der Kanonen. Hth. am 2. März 802.

Bey Uebergabe des Pulvers muß ein Artillerie-Officier gegenwärtig seyn. Hth. am 2. März 802.

Bei Zurückkunft der Schiffe aus der Campagne sind die Pulver-Magazine zu visitiren. Hsth. am 2. März 802.

Die Stücke von zerfprungnen Kanonen sind vorzuzeigen. Hsth. am 2. März 802.

Die Kanonen sind in ihre Magazine zu stellen. Hsth. am 2. März 802.

Die Waffen sind zu reinigen und in das Zeughaus zu übergeben. Hsth. am 2. März 802.

Was bey Darleihung der Kanonen an österreichische Kauffahrer zu beobachten ist. Hsth. am 22. Oct. 816. M. 4384.

§. 7463.

Wenn die von dem Meere zurück kehrenden Schiffe entrüstet sind, so hat er durch einen Artillerie-Unter-Officier alle Pulver-Depositorien und Pulverkästen visitiren zu lassen, um überzeugt zu seyn, ob der Aufseher des Schiffes Alles fege und reinigen ließ.

§. 7464.

Wenn während der Campagne etwa eiserne Kanonen oder Feuergewehre zerfprungnen wären, so sind die übrig gebliebenen Stücke vorzuzeigen, und es ist mit Genauigkeit die Untersuchung vorzunehmen, in welcher Fabrik diese Kanonen erzeugt worden sind, und die Fehler anzumerken, damit man in Zukunft gegen derley unangenehme Vorfälle die zweckmäßigen Gegenanstalten treffen und sie vermeiden könne.

§. 7465.

Nach der Entrüstung des Schiffes sind die Kanonen, wenn sie vorher untersucht worden sind, in ihre Behältnisse zu bringen, und gut zu verwahren.

Eben so sind auch die Laffetten derselben in die Depositorien unterzubringen; es wäre denn, daß der Marine-Commandant anzubefehlen für nöthig fände, daß dieselben auf den Schiffen, zu welchen sie gehören, depositirt bleiben sollen. Alle diese Arbeiten sind durch die Artilleristen des entrüsteten Schiffes zu vollziehen.

§. 7466.

Es ist mit aller Aufmerksamkeit dafür zu sorgen, daß die betreffenden Büchschmiede die Waffen eines jeden Schiffes, ehe sie übergeben werden, gut reinigen und pußen. Jene, welche in gutem Stande sind, werden sodann im Zeughause an ihre gehörigen Plätze gestellt, und die übrigen sind den Büchschmieden zur Reparatur zu übergeben, und nach ihrer Herstellung ebenfalls in den Waffensälen an ihre Plätze zu stellen. Er hat dem Arsenal-Director einen von ihm unterfertigten Ausweis über alle in das Zeughaus gebrachten und über die in die Reparatur gegebenen Waffen zu übergeben. Diesen Ausweis hat der Arsenal-Director zu vidimiren, und ihn sodann dem Marine-Commandanten zu überreichen.

§. 7467.

Wenn österreichische Kauffahrer in dem Falle sind, Kanonen und Munitions-Sorten zur Bewaffnung ihrer Mercantil-Schiffe zu benöthigen, und deren Vorleihung aus dem Arsenalen verlangen, hat der Artillerie-Director dieselben mit ihren diesfälligen Gesuchen an das Marine-Commando anzuweisen, und sie müssen ein von der betreffenden Ortsobrigkeit bestätigtes Zeugniß beybringen, daß sie wirklich eigenthümliche Mercantil-Schiffe besitzen, und zur Bewaffnung derselben die verlangten Armatur-Sorten selbst benöthigen.

Diese Kanonen und Munitions-Sorten, welche sie hiernach für ihre eigenthümlichen Mercantil-Schiffe benöthigen, müssen in quanto et quali bestimmt und specifisch angegeben werden.

Vor der Uebernahme derselben ist sich mittelst eines in gesetzlicher Form auszustellenden, bey dem Marine-Commando einzulegenden Reverse zu verpflichten, die erhaltenen Kanonen und die Munition in quanto et quali binnen eines fest zu setzenden Zeitraumes entweder wieder in natura zurück zu stellen, oder, falls dieses erweislich nicht thuntlich wäre, das Abgängige nach dem gleich bey der Vorleihung ihnen bekannt gegebenen und in dem Reverse ausdrücklich einzuschaltenden Schätzungsbetrage zu ersetzen.

In diesem Reverse haben sich dieselben ferner ausdrücklich verbindlich zu machen, diesen Ersatz jedenfalls und ohne Unterschied leisten zu wollen, ob der Abgang durch Verbrauch, durch etwannige Schuld, oder durch wie immer geartete Zufälle entstanden ist, endlich auch für jede Abnützung und Deteriorirung nach der ihnen bekannt gegebenen gerichtlichen Abschätzung volle Vergütung zu leisten. Zur Sicherstellung des Arariums ist für den ganzen Schätzungsbetrag entweder durch die bare Depositirung der ausgesprochenen Geld-Summen oder mittelst auf Realitäten vorschristmäßig hypothecirter Bürgschafts-Instrumente die volle Pragmatical-Sicherheit zu leisten und einzulegen; daher bey der Uebergabe der Artillerie-Director hinsichtlich der abgängigen Sorten genau darauf sehen zu lassen hat.

§. 7468.

Ueberhaupt hat sich der Artillerie-Director in allen Gegenständen, welche Bezug auf die ihm anvertraute Direction haben, ganz der Vorschrift nach zu benehmen, und seine volle Aufmerksamkeit auf die dauerhafte Herstellung der Arbeiten und auf die wirthschaftliche Verwendung der Materialien zu tragen.

Der Artillerie-Director hat sich nach der Vorschrift in Allem zu benehmen. Heth. am 2. März 802.

§. 7469.

Bey allen Uebergaben der Kanonen, Feuergewehre, Waffen, des Pulvers, Salniters, überhaupt aller Munition, Materialien und Effecten, welche zum Gebrauche für die Artillerie gehören, und die in den Werkstätten verwendet werden, welche unter seiner Direction stehen, hat er entweder selbst gegenwärtig zu seyn, oder hierzu den ältesten von den seiner Direction zugetheilten Officieren zu beordern. Die ihm untergebenen Marine-Cadetten sind ebenfalls zu diesen Uebernahmen und Uebergaben zu verwenden, von welchen der Artillerie-Director die Uebergabs-Commissions-Protocolle zu unterschreiben hat.

Er muß bey allen Uebergaben der Artillerie-Effecten gegenwärtig seyn. Heth. am 2. März 802.

§. 7470.

Sobald die commandirten Marineurs in dem Hafen anlangen, hat sie der Armirungs-Commissär aufzunehmen, und dem Marine-Ober-Commissär und Commandanten einen Standesausweis zuzusenden, und die Marineurs für die ausgerüsteten Schiffe zu verzeichnen und zu vertheilen, und zwar nach Verhältniß des Bedarfes für jedes Schiff bis zur gänzlichen Complettirung der betreffenden Equipage. Der Commissär hat dieses Standesverzeichnis zweyfach zu verfassen; eines davon behält er für sich, und das andere übergibt er dem das Haupt-Detail führenden Officiere eines jeden Schiffes, damit sie die Veränderungen und Verwechslungen, welche sich durch Todtenfälle, Desertion, Uebergabung der Kranken in die Spitäler, Ersezungen oder andere Ereignisse ergeben, beysetzen können. Dieses von dem Commissär nummerirte und unterzeichnete Pare des Standesausweises, welches die das Haupt-Detail führenden Officiere erhalten haben, wird bey der Entrüstung der Schiffe mit jenem verglichen, welches in der Ausrüstungs-Kanzelley von dem Commissär zurück behalten, und von dem Marine-Ober-Commissär bestätigt worden ist, um die Richtigkeit der bey der Schiffs-Equipage sich nach und nach ergebenden Veränderungen des Standes zu bestätigen.

Der über die Ausrüstungen, Lebensmittel und das Haupt-Magazin angestellte Commissär hat die Aufsicht über Alles, was die Ausrüstung der Schiffe betrifft. Heth. am 2. März 802.

Er hat den Auftrag, die Schiffs-Equipagen nach ihrem Abgange aus dem Arsenal am Vort des Schiffes, wo sie einbarquirt werden, sowohl in Rücksicht des Standes als ihrer Bezahlung, genau zu revidiren. Bey der Zurückkunft und nach Entrüstung des Schiffes werden die rückständigen Forderungen in der Ausrüstungs-Kanzelley ausgeglichen werden.

§. 7471.

Er hat ein genaues und verlässliches Verzeichniß über alle Effecten, Materialien, Munition und Lebensmittel, welche an die ausgerüsteten Schiffe abgegeben worden sind, zu führen, worin die vom Hofkriegsrathe bestimmte und von Seiner Majestät approbierete Qualität und Quantität zu specificiren ist.

Unterhaltung eines Inventariums über alle einbarquirteten Effecten. Heth. am 2. März 802.

Eine Abschrift von diesem Inventarium, welche der Armirungs-Commissär und der Marine-Ober-Commissär zu unterschreiben hat, ist dem Schiffschreiber, der unter den Befehlen des Schiffes-Commandanten und des das Haupt-Detail führenden Officiers einbarquirt wird, zu übergeben, und die andere Copie, welche in der Commissariats-Ausrüstungs-Kanzelley zurück bleibt, ist von dem besagten Schiffschreiber, dem das Haupt-Detail führenden Officiere und von dem Schiffes-Commandanten zu unterschreiben, dann von dem Marine-Commandanten, dem Arsenal-Director und dem Marine-Ober-Commissär zu vidimiren. Diese Inventarien sind von dem Ober-Commissär zu nummeriren und zu bezeichnen.

Jeder Unter-Officier hat einen Extract über die in seiner Berechnung stehenden Effecten zu erhalten.
Hth. am 2. März 802.

Jedem Schiffschreiber ist ein nummerirtes Inventarium mitzugeben.
Hth. am 2. März 804.

Vertheilung der Prisen.
Hth. am 2. März 802.

Untersuchung der Beschaffenheit der Lebensmittel.
Hth. am 2. März 802.

Kostung der Weine und sonstigen Artikel.
Hth. am 2. März 802.

Untersuchung des Mehls.
Hth. am 2. März 802.

§. 7472. Jeder Unter-Officier, welcher die Aufsicht über ein Geschäft am Bord des Schiffes hat, wird von dem Haupt-Magazins-Aufseher einen Extract des Inventariums über alle Effecten, welche unter seiner Berechnung und Verantwortung stehen, erhalten.

§. 7473. Er hat dem Schiffschreiber eines jeden Schiffes ein nummerirtes Buch zu übergeben, welches auch von dem Marine-Ober-Commissär bezeichnet seyn muß, um alle Monate unter der Inspection des das Haupt-Detail führenden Officiers und unter der Direction des Schiffes-Commandanten alle Consumptionen einzutragen, welche während des ganzen Monathes gemacht worden sind. Die Consumptionsausweise sind von den Unter-Officieren, jeder für sein betreffendes Detail, zu unterschreiben, und von den betreffenden Details-Inspectionsofficieren ebenfalls zu bestätigen. Der das Haupt-Detail führende Officier hat sie zu vidimiren, und der Schiffes-Commandant zu bestätigen.

§. 7474. Er ist auch beauftragt, über die zum Vortheile der Schiffes-Equipage und der daran Theil habenden Officiere des Schiffes für verkaufte Prisen eingegangenen Geldbeträge die Repartition zu machen, und zwar auf die Art, wie es von Seiner Majestät fest gesetzt werden wird, und mit der größten Genauigkeit und strengsten Beobachtung der gemachten Vertheilung.

§. 7475. Er hat die Lebensmittel, welche von dem Marine-Munitioneur in die Magazine eingeliefert werden, mit der größten Aufmerksamkeit zu untersuchen, und darauf zu sehen, daß weder mehr noch weniger, als die vorgeschriebene Anzahl derselben, für die Schiffes-Equipage einbarquirt werde, und daß sie von vollkommen guter Beschaffenheit seyen.

§. 7476. Er hat die Weine zu kosten, und Kosten zu lassen, welche der Contrahent oder Munitioneur einschiffen wird. Er muß sich durch die Erfahrung überzeugen, daß die Hülsenfrüchte von der letzten Fehlung seyen, und sich leicht kochen lassen. Er hat den Stockfisch und die gesalznen Fische, Käse und die anderen Lebensmittel zu untersuchen. Er hat gegenwärtig zu seyn, oder einen seiner Untergebenen anstatt seiner zu beordern, wenn das Fleisch eingebökelt wird, und nicht zuzugeben, daß mageres Fleisch oder von ungesundem Schlachtwiehe dazu verwendet werde. Er darf unter keinerlei Vorwand gestatten, daß in die Magazine Kuh- oder Schweinefleisch eingeliefert werde. Wenn das Fleisch in die Fässer eingelegt wird, um einbarquirt zu werden, so ist auf jedem Fasse zu bemerken, wie viel es an Gewicht halte.

So lange die Lebensmittel nicht an Bord des Schiffes gebracht sind, bleiben sie immer unter der Verantwortlichkeit und Aufsicht des Munitioneurs oder Lieferanten, sie werden aber in die kaiserlichen Magazine deponirt werden, und sind dort unter doppelter Sperre zu halten. Einen Schlüssel dazu behält der Munitioneur, und den anderen der Commissär.

Der Munitionär darf das Magazin und die Lebensmittel, so oft er es für gut und nöthig erachten wird, untersuchen, aber immer in Gegenwart eines hierzu von dem Commissär über die Lebensmittel eigens bestimmten Individuums, und es darf ohne eine besondere Anordnung des oben besagten Commissärs, welche einverständlich mit dem Marine-Commandanten, von dem Marine-Ober-Commissär gut geheißen seyn muß, von den im Magazine befindlichen Lebensmitteln nicht das Mindeste weggebracht werden.

§. 7477. Er hat das Mehl, aus welchem der Zwieback erzeugt werden soll, zu untersuchen, und besonders darauf zu sehen, daß es von reinem Weizen sey, wie es in dem Contracte

mit dem Lieferanten fest gesetzt seyn wird. Er hat darauf zu sehen, daß der Zwieback leicht, trocken, gut gebacken und von der Beschaffenheit sey, daß er sich auf dem Meere erhalte, daß er in runden Scheiben gebacken werde, damit dabey nicht so vieler Abgang sich ergebe, und der Zwieback durch die runde Form sich weniger abstoße.

§. 7478.

Man muß besonders darauf aufmerksam seyn, daß die Lebensmittel, welche der Lieferant geliefert hat, mit aller möglichen Vorsicht gut conservirt werden. Wenn der Commissär gewahr würde, daß einige Artikel schlecht zu werden anfangen, so hat er den Marine-Ober-Commissär gleich hiervon in die Kenntniß zu setzen, daß, im Falle er diese Artikel nicht auf der Stelle nöthig hätte, der Verkauf derselben eingeleitet und vorgenommen werden, und zur Ersatzleistung der verkauften Lebensmittel durch andere alsogleich die nöthigen Einleitungen getroffen werden mögen.

Für die Conservation der Lebensmittel ist besonders zu sorgen.
Hth. am 2. März 802.

§. 7479.

Er darf nicht gestatten, daß irgend eine Gattung Lebensmittel in den Magazinen angenommen, oder von einem Magazine in das andere transportirt werde, ohne vorher von dem Lieferanten in die Kenntniß gesetzt zu seyn, und hierzu von dem Marine-Ober-Commissär die schriftliche Anweisung eingeholt zu haben.

Es darf ohne sein Wissen aus dem Magazine nichts heraus genommen werden.
Hth. am 2. März 802.

§. 7480.

Er hat nummerirte und von dem Marine-Ober-Commissär gefertigte Protocolle zu führen, in welche alle in die Magazine eingegangenen Lebensmittel, und jene, welche von da für die Vertheilung an die Schiffs-Equipagen heraus gegeben werden, mit Genauigkeit einzutragen sind, und es ist der Tag anzumerken, an welchem im Hafen und auf der Rehdie am Bord der Schiffe Brot zu backen angefangen wird; eben so ist auch der Tag zu bemerken, an welchem die für die Campagne bestimmte Vertheilung der Lebensmittel angefangen hat.

Führung des Protocolls über Empfang und Ausgabe.
Hth. am 2. März 802.

§. 7481.

Er hat dem Marine-Ober-Commissär über die Anzahl und Menge der Lebensmittel, welche sich in den Magazinen befinden, Rechenschaft zu geben, und ihm alle Monate einen Standausweis darüber einzureichen. Wenn Seine Majestät die Ausrüstung eines Schiffes anzubefehlen geruhen werden, und der Commissär über die Lebensmittel von dem Marine-Ober-Commissär die Verordnungen in Betreff der Anzahl der Schiffs-Equipage, und der Zeit, in welcher die Ausrüstung vollendet seyn muß, erhalten haben wird, so hat er gleich die Erfordernisaufsätze über die Menge einer jeden Gattung von Victualien und Lebensmitteln, welche einbarquirt werden müssen, zu verfassen, damit sodann der Marine-Ober-Commissär an dem Munitioneur das Nöthige in Bezug auf die Herbeyschaffung und Einschiffung derselben veranlassen kann.

Er hat über den Stand des Magazins einen Ausweis monatlich einzureichen.
Hth. am 2. März 802.

§. 7482.

Während der Dauer der Ausrüstung der Schiffe haben die Marine-Unter-Officiere und Marineurs, welche dabey angestellt sind, die Ration zu erhalten. Er hat sich alle Tage von dem Schreiber eines jeden Schiffes einen von ihm unterschriebenen Ausweis geben zu lassen, welchen der über das Haupt-Detail angestellte Officier auch mit zu bestätigen hat, worin Alles enthalten seyn muß, was für die Schiffe beygestellt worden ist. Von der Wichtigkeit dieses Ausweises hat er sich durch fleißiges Nachsehen selbst zu überzeugen. Wenn die Schiffe im Arsenal sind, und die Schiffs-Equipage die für die Campagne bestimmten Lebensmittel erhalten wird, so hat er die Listen der im Hafen oder auf der Rehdie vertheilten Rationen des täglichen Bedarfes zu bestätigen und abzuschließen. Diese Listen sind von dem betreffenden Schiffschreiber, dem das Haupt-Detail führenden Officiere und dem Schiff-Commandanten zu unterschreiben.

Während der Dauer der Ausrüstung sind die Rationen an die Unter-Officiere zu erfolgen.
Hth. am 2. März 802.

§. 7483.

Wenn die Schiffe ihre Lebensmittel einzubarquieren haben, so sind sie von dem das Haupt-Detail führenden Officiere in Begleitung des Schiffschreibers und zweyer Unter-Of-

Die Lebensmittel sind bey ihrer Einschiffung zu untersuchen.
Hth. am 2. März 802.

ficiere genau zu untersuchen, und sowohl der Wein, als die übrigen Artikel und Lebensmittel, zu kosten. Wenn sie alle von guter Gattung befunden werden, so sind sie so geschwind, als möglich ist, einzubarquieren, und nie länger außer den Magazinen zu lassen, als es die Zeit der höchsten Nothwendigkeit erfordert, um sie zu transportiren.

§. 7484.

Vertheilung der Utensilien.
Hth. am 2. März 802.

Er hat für die Schiffe die erforderlichen Teller, Schüsseln, Gläser und andere nothwendige Utensilien zur Vertheilung der Lebensmittel in der vorgeschriebenen Größe beystellen zu lassen, und sich dabey, wie es fest gesetzt ist, zu benehmen.

§. 7485.

Den Schreibern sind gestämpelte Wagen und Gewichte zu übergeben.
Hth. am 2. März 802.

Er hat den Schiffschreibern zimentirte und gestämpelte kaiserliche Gewichte und Wagen, entweder von Metall oder von Eisen, zu übergeben, woran aber kein Bley zur Herstellung des Gleichgewichtes angebracht seyn darf. Eben so haben sie auch richtige Maße zu erhalten, um von Zeit zu Zeit das Maß und die Gewichte der Ausgeber zu controlliren, und deren Richtigkeit zu bestätigen, um zu verhindern, daß die von Seiner Majestät anbefohlenen Gaben an Victualien und Getränken nicht vermindert werden können.

§. 7486.

Verfassung zweyer gleichlautender Ausweise über die Lebensmittel von dem Commandanten.
Hth. am 2. März 802.

Wenn die Lebensmittel, Erfrischungen und Utensilien einbarquirt werden, so sind zwey gleichlautende Ausweise zu verfassen, welche der Schiffschreiber zu unterfertigen, der das Haupt-Detail führende Officier zu vidimiren, und der Schiffs-Commandant zu approbiren hat. Ein Ausweis ist in seiner Kanzelley aufzubewahren, und der andere dem Munitioneur zu übergeben.

§. 7487.

Bev Zurückkunft des Schiffes ist sich von der Beschaffenheit der Lebensmittel zu überzeugen.
Hth. am 2. März 802.

Bev Zurückkunft der Schiffe hat er sich zu erkundigen, ob die Lebensmittel sich gut erhalten haben, und die Quantität und Qualität von jenen zu untersuchen, welche wieder ausbarquirt werden. Er hat dem Marine-Ober-Commissär darüber die Anzeige zu erstatten, und im Falle, daß sich verdorbene Lebensmittel darunter befänden, darf er nicht gestatten, daß sie der Munitioneur in die Magazine bringen lasse, sondern er hat ein Commissions-Protocoll darüber aufnehmen zu lassen, und aufmerksam zu seyn, daß der Munitioneur die Lebensmittel ausscheide, die nicht mehr geeignet sind, eine Campagne zu machen, oder zur Consumtion im Hafen zu verwenden sind.

§. 7488.

Controllirung der Protocolle von den Magazinen.
Hth. am 2. März 802.

Er hat sein Amt im Haupt-Magazine zu halten, und während der Stunden, wo dasselbe geöffnet ist, so viel immer möglich gegenwärtig zu seyn. Er hat die Protocolle der Magazins-Aufseher zu untersuchen, ob sie vorschriftsmäßig geführt werden, ob die Quantität und Qualität der Victualien, dann der tägliche Empfang und die Abgabe derselben richtig specificirt werde. Eben so sind auch die Wagen, Gewichte und Maße zu untersuchen, ob sie richtig gestämpelt und zimentirt sind.

§. 7489.

Täglicher Abschluß der Protocolle.
Hth. am 2. März 802.

Alle Abende hat er das Protocoll des Magazins-Aufsehers über den täglichen Empfang und die Ausgabe am Ende einer jeden Seite zu unterschreiben, und am Ende einer jeden Woche das Protocoll mit dem Marine-Ober-Commissäre abzuschließen, und den Empfang und die Ausgabe im Hauptbuche alle Monate zu bestätigen. Am Ende des Jahres ist der Hauptabschluß zu machen, damit der wahre bleibende Rest ersichtlich gemacht werde. Bev dieser Gelegenheit sind auch die Ueberschüsse oder Abgänge, und die Ursachen, woher sie rühren, anzuführen.

§. 7499.

Anwesenheit bey Uebergabe aller Effecten.
Hth. am 2. März 802.

Er hat bey der Uebernahme der Materialien, Munitionen, Erzeugungen und Artikel jeder Gattung gegenwärtig zu seyn, und genau darauf zu sehen, damit Alles, was an die Magazine abgegeben wird, von guter Gattung und nach den bestimmten Verhältnissen sey.

§. 7491.

Er hat darauf zu sehen, daß die Artikel ordentlich in den Magazinen untergebracht werden, und daß der Magazins-Aufsicht ohne Verzögerung die von ihm und den Betreffenden gehörig bestätigten Empfänge übernehme.

Die Artikel sind gut unterzubringen.
Hth. am 2. März 802.

§. 7492.

Er hat bey dem monatlichen Abschlusse der Rechnungen, welche über die Materialien, die zur Verarbeitung außer das Arsenal gegeben werden, gegenwärtig zu seyn, und das Abschluß-Protocoll zu unterfertigen.

Anwesenheit bey dem Abschlusse der Rechnungen mit den Arbeitern.
Hth. am 2. März 802.

§. 7493.

Wenn eine Ausrüstung der Schiffe anbefohlen wird, und der Hafen-Director den Ausweis über alle Gegenstände, welche zum vollständigen Verlage eines jeden Schiffes nöthig und in die Particular-Magazine derselben zu verschaffen sind, eingereicht hat, so hat er, sobald dieser Ausweis von dem Marine-Ober-Commissar dem Haupt-Magazine zur Herbeyschaffung der nöthigen Effecten übergeben worden ist, die betreffenden Artikel, Geräthe u. gleich zusammen zu stellen, damit die Ausrüstung nicht verspätet werde. Das Nämliche ist auch bey den Ansuchen, welche in dieser Gelegenheit von dem Bau- und Artillerie-Director gemacht werden, zu beobachten.

Zusammenstellung der Erfordernisse zur Ausrüstung.
Hth. am 2. März 802.

§. 7494.

Bei Entrüstung der Schiffe, wenn die Consumtions-Protocolle durchgegangen und von dem Marine-Commando approbiert an das Haupt-Magazin gelangt seyn werden, so hat der über das Haupt-Magazin angestellte Commissar, in Folge der Untersuchung, welche über Effecten, die an das Haupt-Magazin zurück gegeben werden, gemacht wird, sich so zu benehmen, wie es vorgeschrieben ist, und nach den Aufträgen, welche er von dem Marine-Ober-Commissar erhalten wird, wornach sodann der nöthige Bedarf zur Completirung der Particular-Magazine bezuschaffen ist. Eben so sind auch alle Materialien, welche zur Herstellung der Artillerie-Arbeiten nothwendig sind, und womit jene Effecten, die während der Campagne verbraucht, oder bey der Zurückkunft als ganz dienstuntauglich anerkannt worden sind, ersetzt werden müssen, bezuschaffen, damit alle Gegenstände, welche die Particular-Magazine formiren, immer vollzählig erhalten werden, und bey einem Ausrüstungsfalle in Ordnung sind.

Die Particular-Magazine der Schiffe sind zu completiren.
Hth. am 2. März 802.

§. 7495.

Er hat alle untauglichen und zu einer künftigen Ausrüstung nicht zum Dienste als anwendbar anerkannten Effecten und Geräthe in einem abgesonderten Magazine unterzubringen. Diese Effecten sind da aufzubewahren, und zum Gebrauche im Hafen zu verwenden.

Die unbrauchbaren Effecten sind in ein abgesondertes Magazin zu legen.
Hth. am 2. März 802.

§. 7496.

Er hat nichts aus den Magazinen auf die Erfordernisaufträge der Officiere oder Schiffsingenieure, welche bey den verschiedenen Bauherstellungen, bey der Bemastung, bey dem Segelwerke, oder bey anderen Werkführungen und Zugehör der Schiffe, oder bey anderen Arbeiten, die in den Werkstätten geschehen, angestellt sind, erfolgen zu lassen, wenn die Aufträge nicht von den betreffenden Directoren und dem Commissar über die Werften vidirt sind.

Ohne daß die Erfordernisaufträge gehörig vidirt sind, darf aus den Magazinen nichts erfolgen werden.
Hth. am 2. März 802.

§. 7497.

Der über die Schiffswerften und Werkführungen angestellte Commissar hat sich bey einer Aushebung von Mariniers, wie es Seine Majestät jeweilig vorschreiben, zu benehmen.

Der über die Schiffswerften und Werkführungen angestellte Commissar hat sich nach der Vorschrift zu benehmen.
Hth. am 2. März 802.

§. 7498.

Er hat mit der größten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß die Schreiber, welche er zur Inspection über die verschiedenen Werkführungen und Werften beordert hat, ihren Pflichten fleißig nachkommen, daß sie zugleich mit den Arbeitern in das Arsenal eintreten, und auch nicht früher, als diese, sich daraus entfernen; daß sie bey der Zusammenberufung und Verlesung der Arbeiter genau seyen; daß sie darauf sehen, damit die Mariniers-Auf-

Die angestellten Schreiber haben ihre Schuldigkeit zu thun.
Hth. am 2. März 802.

seher über die Schiffe, Werften und Werkstätten ihre Pflichten erfüllen, und auf die gute Verwendung der Materialien in der möglichst kürzesten Zeit ihr Augenmerk richten.

§. 7499.

Ohne Arbeitszettel darf kein Arbeiter angenommen werden.
Hsth. am 2. März 802.

Er hat den Arbeitern die Zettel zu geben, damit sie von den Particular-Directoren der verschiedenen Werften und Werkführungen angenommen und im Arsenal verwendet werden.

§. 7500.

Es dürfen auch Jünglinge zu Arbeitern aufgenommen werden.
Hsth. am 2. März 802.

Nachdem es Seiner Majestät Willensmeinung zum Besten des Dienstes ist, daß sich ein Nachwuchs an Arbeitern bilde, so ist der Commissär über die Werkführungen bevollmächtigt, daß der zehnte Theil von Arbeitern bey jeder Gattung von Werkführungen und Erzeugungen aus Knaben oder Jungen bestehe. Jedoch müssen sie das hinlängliche Alter und Kräfte besitzen, die Arbeiten, denen sie sich widmen, zu erlernen, und ihre Löhnung wird nach dem Verhältnisse ihrer Fähigkeiten und Fortschritte bemessen werden.

Seine Majestät verbietet den Obermeistern, unter welchen sie arbeiten, unter keinerley Vorwand von ihnen Geschenke oder sonst etwas anzunehmen.

§. 7501.

Was zu beobachten ist, wenn die Arbeitsjungen von Classe zu Classe steigen.
Hsth. am 2. März 802.

Wenn diese Arsenal-Arbeitsjungen von Classe zu Classe steigen, so sind sie, wie auch vor ihrem Uebertritte als Meister, von den Stabsärzten zu untersuchen, und es ist genau darauf zu sehen, daß keine gebrechlichen Leute zum Nachtheile des Arzariums aufgenommen werden.

§. 7502.

Vidimirung aller Erfordernisaufsätze.
Hsth. am 2. März 802.

Er hat die Erfordernisaufsätze über die Materialien, Munitionen und Effecten, welche ihm von den über die Directionen der Werften und Werkstätten angestellten Officieren überreicht werden, zu vidimirn, jedoch müssen diese Erfordernisaufsätze von den Particular-Directoren vorher approbirt seyn.

§. 7503.

Ausstellung einer Empfangsbestätigung über die aus dem Haupt-Magazine erhaltenen Materialien.
Hsth. am 2. März 802.

Er hat über die Materialien und Effecten, welche er aus dem Haupt-Magazine erhalten hat, eine Empfangsbestätigung auszustellen, und diese Materialien auf die zu erhaltenden Erfordernisaufsätze an die betreffenden Werkstätten zu ihrer Bestimmung und Verarbeitung zu übergeben.

Die aus den Werkstätten zurück kommenden fertigen Arbeiten sind dem Haupt-Magazine-Aufseher in seine Verrechnung zu übergeben. Wenn diese Arbeiten aber bestimmt sind, an dem Schiffskörper fest gemacht zu werden, und dort zu verbleiben haben, so hat er deren Bestimmung und Verwendung in seinem eigenen Protocolle auszuweisen.

§. 7504.

Die durch Zerlegung der Schiffe sich ergebenden Materialien sind besonders zu legen.
Hsth. am 2. März 802.

Er muß darauf bedacht seyn, daß das Holzwerk, Eisenwerk und anderes Materiale, welches sich durch Zerlegung oder Niederreisurgen ergibt, an angemessene Orte gebracht werde, und daß die unbrauchbaren Theile von jenen, welche noch verwendet werden können, unterschieden werden. Eben so sind auch die Meubeln, Schösser und Utensilien von was immer für einer Gattung in das Haupt-Magazin zu bringen, und wenn er wahrnehme, daß einige Sachen abgängig wären, so hat er den Marine-Ober-Commissär davon in Kenntniß zu setzen, damit der Preis der abgängigen Effecten bestimmt, und der Betrag von der Gage des hieran Schuldtragenden herein gebracht werde.

§. 7505.

Auf die Wirtschaft der Materialien soll gesehen werden.
Hsth. am 2. März 802.

Wey den Bauführungen, Wiederherstellungen und anderen Arbeiten hat er genau darauf zu sehen, daß bey Verwendung der Materialien die möglichste Wirtschaft beobachtet werde, und seine Schreiber müssen stets auf die wirkliche Nothwendigkeit der Materialien, welche verlangt werden, aufmerksam seyn.

§. 7506.

Er hat darauf sehen zu lassen, daß das Holz vorschriftmäßig und nach seiner Form, und immer dasjenige zuerst verwendet werde, welches schon längere Zeit zu Brettern oder sonst geschnitten ist; daß die Nägel, Klammern und andere Eisenarbeiten nach den erforderlichen Verhältnissen und nach den Mustern und Modellen, welche den Obermeistern der Werkstätten zur Darnachachtung hinaus gegeben worden sind, gearbeitet werden.

Das Holz soll vorschriftmäßig verwendet werden.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7507.

Er hat ein genaues Protocoll zu halten, in welchem alle Proportionen und Verhältnisse der Mastbäume und Segelstangen eines jeden Schiffes, welche sich im Hafen befinden, zu specificiren sind, damit man darin nachsehen kann, wenn für irgend einen Mast oder eine Segelstange ein Ersatz zu machen ist.

Ueber die Mastbäume und ihre Proportionen ist ein Protocoll zu führen.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7508.

Von den Schreibern, welche er bey den verschiedenen Arbeiten zur Verlesung und Zusammenberufung der Arbeiter, zur Inspection angestellt hat, hat er sich alle Monate die Listen, in welchen die Orte, wo die Leute arbeiten, angemerkt seyn müssen, übergeben zu lassen. In diesen Listen müssen auch ihre Verrichtungen, die Zahlung, welche ihnen bestimmt ist, und die Tage und Stunden, wenn sie bey den Arbeiten ausgeblieben sind, angeführt werden, damit sodann der Ober-Commissär aus diesen Listen ersehen und mit Grund und Gerechtigkeit die Zahlung anordnen kann, die jedem zukommt. Bey dieser Zahlung hat der Commissär gegenwärtig zu seyn.

Monaths-Zahlungs-Listen über die Arbeiter.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7509.

Er hat den Untersuchungen beyzuwohnen, die an Schiffen, welche einer Wiederherstellung bedürfen, gemacht werden, um sich von den Arbeiten, die daran vorgenommen werden müssen, in die Kenntniß zu setzen. Zu diesem Endzwecke hat er von der Bau-Direction einen Extract der Details, welche approbirt und zur Vollziehung geeignet anerkannt sind, zu erhalten, und auf den vorschriftmäßigen Befolg genau zu sehen.

Bey Untersuchungen der herzustellenden Schiffe muß er gegenwärtig seyn.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7510.

Alle Abende hat er dem Marine-Ober-Commissär einen Extract über die während des Tages an den im Baue und in der Ausbesserung befindlichen Schiffe vorgenommenen Arbeiten zu übergeben. In diesem Auszuge sind die Werkstätten, in welchen gearbeitet worden ist, dann die Anzahl und Gattung der Arbeiter, welche dabey angestellt waren, zu specificiren. Alle Wochen ist ein Ausweis (auf die nämliche Art) über Alles, was während der Woche gearbeitet wurde, zu übergeben.

Dem Ober-Commissär soll täglich ein Rapport über die in der Arbeit befindlichen Schiffe gegeben werden.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7511.

Er wird den Marine-Sitzungen beywohnen, und hat ein votum deliberativum. Im Uebrigen hat er sich genau nach der Vorschrift zu benehmen.

Er muß den Marine-Sitzungen beywohnen.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7512.

Der Magazins-Aufseher über das Haupt-Magazin hat die Aufsicht über alle Gattungen Waaren, Geräthe und Effecten, welche in dem Haupt-Magazine oder in den Particular-Magazinen sich befinden und dem Aerarium gehören.

Magazins-Aufseher über das Haupt-Magazin.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7513.

Er hat sich hauptsächlich alle im Haupt- und in den Particular-Magazinen untergebrachten Artikel und ihre gute Conservation angelegen seyn zu lassen, und sie an solche Orte zu legen, wie er es der Natur der Gegenstände und ihrer besseren Erhaltung am angemessensten finden wird. Bey Ordnung der Gegenstände hat er immer so viel möglich zu trachten, sie so zu legen, daß man sie leicht wegbringen kann, ohne Begräumung der übrigen Effecten.

Aufsicht über die Ordnung und Conservation der Effecten.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7514.

Er hat bey allen Uebergaben und Vertheilungen der Waaren und Effecten jeder Gattung zugegen zu seyn, und darauf zu sehen, damit die ihm zugetheilten Schreiber mit Genauigkeit und Treue in den ihnen aufgetragenen Verrichtungen ihre Pflichten beobachten,

Anwesenheit bey allen Uebergaben.
Hsth. am 2. März 802.

wofür derselbe verantwortlich bleibt. Er hat über alle Gegenstände, die in das Magazin gebracht werden, seine Meinung zu sagen, und hauptsächlich darauf zu sehen, daß Maß und Gewicht richtig seyen.

§. 7515.

Unterhaltung der Protocolle über alle Effecten, die in das Magazin kommen, Hsth. am 2. März 802.

Er hat ein Journal zu führen, welches er sodann immer in sein großes Protocoll zu übertragen hat. In dieses Handbuch hat er alle Gegenstände, welche in das Magazin kommen, einzutragen; Anzahl, Maß und Gewicht, Nahmen desjenigen, der es geliefert hat, Anzahl aller der Arbeiten, welche aus den verschiedenen Werkstätten in dem Arsenal an das Haupt-Magazin abgegeben wurden, mit Aufzählung des Calo oder Abfalles, welcher sich an dem hierzu verwendeten Materiale ergeben hat, während sich dasselbe in der Verarbeitung befand, mit einem Worte, in diesem Journal ist Alles genau zu specificiren, auch die Effecten, welche von Demolirungen oder Zerlegungen und Entrüstungen der Schiffe herkommen, sind mit dem Nahmen des Schiffes, auf welchem sie waren, einzutragen.

§. 7516.

und aus demselben gehen. Hsth. am 2. März 802.

Der nämliche Vorgang ist auch bey allen Materialien, welche aus dem Haupt-Magazine an die Schiffe, Arbeitsführungen in und auch außer dem Arsenal abgegeben werden, genau zu beobachten.

§. 7517.

Ohne schriftlichen Befehl darf nichts erfolgt werden. Hsth. am 2. März 802.

Er darf an niemand, wer es auch sey, Materialien oder Effecten abgeben, ohne von dem Commissär, der über die Ausrüstungen und über das Haupt-Magazin angestellt ist, eine schriftliche Verordnung zu haben.

§. 7518.

Die Protocolle sind täglich von dem Commissär bestätigen zu lassen. Hsth. am 2. März 802.

Die Empfangs- und Ausgab-Protocolle sind alle Abende zu unterschreiben, und am Ende jeder Seite von dem Commissär zu bestätigen. Der Marine-Ober-Commissär hat diese Protocolle alle Monathe abzuschließen. Er wird in der Rubrik Anmerkungen bey jedem Artikel, wo er einen Fehler findet, oder wo etwas ausgelassen, oder ein Abgang oder Gewinn sich ergibt, es mit der Bemerkung bezeichnen, woher diese Differenzen kommen. Sodann wird er das Protocoll schließen, und unterschreiben, und wird es von dem Commissär und dem Haupt-Magazins-Aufseher ebenfalls unterfertigen lassen.

§. 7519.

Alle Jahre ist ein Haupt-Inventarium zu verfassen. Hsth. am 2. März 802.

Das Haupt-Inventarium, welches mit Ende October vor Ausgang des Militär-Jahres immer über alle in den Magazinen befindlichen Gegenstände zu verfassen ist, ist ebenfalls abzuschließen und zu unterfertigen.

§. 7520.

Das Abschluß-Protocoll ist mit dem Inventarium zu controlieren. Hsth. am 2. März 802.

Im November (mit Anfang eines jeden Militär-Jahres) hat der Marine-Ober-Commissär die Bestätigung zu geben, daß sich alle Waaren und Effecten, welche vermöge des Abschlusses in natura sich im Magazine befinden sollen, auch wirklich vorhanden sind. Zu diesem Ende hat der Marine-Ober-Commissär diesen Abschluß mit dem Haupt-Inventarium zu vergleichen, und im Falle er einen Abgang oder sonstigen Fehler entdeckte, hat er sich von der Ursache derselben zu überzeugen, um sodann dem Hofkriegsrathe darüber Auskunft geben zu können.

§. 7521.

Ueber alle Effecten sind Particular-Journals-Inventarien zu führen. Hsth. am 2. März 802.

Der Haupt-Magazins-Aufseher hat auch mittelst Particular-Inventariums alle Meubeln, Utensilien, und überhaupt alle Effecten, welche nicht in dem Empfangs- und Ausgab-Protocolle des Haupt-Magazins begriffen sind, oder welche sich außer dem Arsenal in den Spitalern, Behältnissen der Condemnirten oder sonst wo befinden, in seine Verantwortung und Berechnung zu nehmen.

Er hat ein Verzeichniß (aber nur zu seiner Wissenschaft) über alle Kriegs-Schiff- und Linien-Schiff-Körper, welche sich entrüstet im Arsenale befinden, zu führen, und über die zum Gebrauche der Schiffe dienenden Maschinen, ob die Schiffe im Arsenale gebaut werden, oder und von wem gekauft; oder vom Feinde und von wem erbeutet worden sind. Er hat ihren Verkauf anzumerken, wenn es Seine Majestät für gut befunden haben, die Schiffe an Private zu überlassen, oder deren Zerlegung anzuordnen, wenn sie in undienstbaren Stand und außer Dienst zu seyn anerkannt worden sind.

Er hat weiters ein Protocol, ebenfalls nur für seinen Gebrauch, zu führen: über die verschiedenen Effecten zum Gebrauche der Manoeuvres und Operationen im Hafen, über die am Vort depositirten Brücken, und über jene, welche an Vort der entrüsteten Schiffe unter der Verrechnung und Aufsicht des Hafen-Directors blieben, und worüber er eine von dem Arsenal-Director und dem Marine-Commandanten vidimirte Empfangsbestätigung zu geben hat.

§. 7522.

Bei Ausrüstung der Schiffe hat er den verschiedenen betreffenden Unter-Officieren in Gegenwart eines Officiers eines jeden Schiffes die Zubereitungen, Utensilien und Zugehör, welche in dem Ausrüstungs-Inventarium beschrieben sind, zu übergeben. Dieses Inventarium muß jenem, welches Seine Majestät genehmiget haben, vollkommen gleich seyn.

Von diesem Inventarium hat jeder betreffende Unter-Officier einen separirten Auszug für das ihm anvertraute Detail zu erhalten, worin sonach alle während der Ausrüstung des Schiffes auf Anweisung des das Haupt-Detail führenden Officiers gemachte à-Conto-Empfänge auf den complekten Bedarf des Schiffes ausgeglichen werden.

Was die übrigen Bestellungen, Schränke, Kästen und andere Effecten betrifft, die zum Körper des Schiffes gehören, welche der Hafen-Director auf den ungerüsteten Schiffen, die sich im Arsenale befinden, in seiner Verrechnung hat, und über welche der Magazins-Aufseher die Empfangsbestätigung des Hafen-Directors in Händen hat, so sind diese gleichfalls in das Inventarium des in der Ausrüstung stehenden Schiffes aufzunehmen, und es ist dem Director des Hafens die oben besagte Empfangsbestätigung zurück zu stellen. Wenn sodann die Existenz der besagten zum Körper des Schiffes gehörigen Effecten bestätigt ist, so hat der Aufseher auf die nähmliche Empfangsbestätigung die Uebergabebestätigung beysetzen zu lassen. Dieses von dem Magazins-Commissär vidimirte Wiederübergabes-Certificat ist dem Hafen-Director zu seiner Legitimation zu übergeben.

§. 7523.

Sobald alle in dem Armirungs-Inventarium enthaltenen Effecten dem ausgerüsteten Schiffe übergeben worden sind, so hat der auf diesem das Haupt-Detail führende Officier dem Magazins-Aufseher eine Abschrift von diesem Inventarium zu übergeben. Diese Copie muß von den Unter-Officieren (jeder für sein betreffendes Detail) von den Officieren der verschiedenen Details, von dem Schiffschreiber und von dem das Haupt-Detail führenden Officiere unterschrieben, und von dem Schiff-Commandanten vidimirt seyn. Sie diener zur Legitimation des Magazins-Aufsehers, und die Particular-Empfangscheine des das Haupt-Detail führenden Officiers sind ihm zurück zu geben und zu annulliren.

§. 7524.

Wenn sodann die Schiffe wieder entrüstet werden, so hat der besagte Magazins-Aufseher alle jene Effecten in das Haupt-Magazin zu übernehmen, welche dahin gehören. In die Particular-Magazine der Schiffe sind jene Effecten, welche dahin gehören, ebenfalls zu übernehmen, wenn sie nach vorher gegangener Untersuchung noch für eine künftige Campagne diensttauglich befunden worden sind. Jene Effecten, welche ausgeschieden und für eine künftige Ausrüstung nicht mehr anwendbar erkannt wurden, sind in ein separirtes Magazin zu legen, und zum vorkommenden Gebrauche für den Hafen zu verwenden.

Die Effecten zur Ausrüstung der Schiffe sind in Gegenwart eines Officiers zu übergeben.
Hsth. am 2. März 802.

Was zu beobachten ist, wenn alle in dem Armirungs-Inventarium enthaltenen Effecten dem ausgerüsteten Schiffe übergeben worden sind.
Hsth. am 2. März 802.

Bei Entrüstung der Schiffe sind die Effecten in die Magazine zu übernehmen.
Hsth. am 2. März 802.

Am Ende der Entrüstung des Schiffes hat er die Schränke, Kästen, Schiffsfer und andere Effecten, welche auf dem Schiffskörper zu verbleiben haben, in Verrechnung zu übernehmen. Er hat sodann dem Schiff's-Commandanten, dem das Haupt-Detail führenden Officiere, und den über die verschiedenen Details auf dem Schiffe angestellt gewesenen Officieren und Unter-Officieren die gehörigen Bestätigungen der Zurückgabe ihrer auf Verrechnung gehaltenen Effecten zu übergeben, welche von dem Magazins-Commissär zu vidimiren sind. Der Magazins-Aufseher hat sich vom Hafen-Director eine von dem Arsenal's-Director und von dem Schiff's-Commandanten vidimirte Empfangsbestätigung geben zu lassen, worin alle Effecten, welche am Vort eines jeden Schiffes auf Verrechnung des Hafen-Directors bleiben, enthalten seyn müssen, und der Haupt-Magazins-Aufseher hat alle übrigen neuen, gebrauchten, oder zurück gestoßenen Effecten, welche in die Particular-Magazine der Schiffe oder in ein anderes Magazin gebracht werden, in seine Verrechnung zu nehmen.

§. 7525.

Die Armirungs-Inventarien sind gut aufzubewahren.
Hsth. am 2. März 802.

Er muß darauf bedacht seyn, daß die Ausrüstungs- und Entrüstungs-Inventarien, in welchen die Consumtionen und Ersakleistungen, welche während der Campagne gemacht worden sind, specificirt seyn, wie auch, daß die Protocolle, welche die Details darstellen, gut aufbewahrt werden.

§. 7526.

Aufbewahrung der Schlüßel der Magazine.
Hsth. am 2. März 802.

Er hat mit der größten Aufmerksamkeit die Schlüssel der seiner Aufsicht anvertrauten Magazine zu verwahren, und niemand den Eingang, als nur den Officieren, die ihrer Geschäfte wegen dahin müssen, zu gestatten, und dieses nur in den Arbeitsstunden. Im Falle es die Nothwendigkeit des Dienstes erforderte, zu anderen, als den vorgeschriebenen Stunden, in das Magazin zu gehen, so ist hierzu die schriftliche Erlaubniß von dem über das Magazin angestellten Commissär einzuholen, welcher sie von dem Ober-Marine-Commissär anzufuchen hat.

§. 7527.

Ohne schriftliche Verordnung darf nichts aus den Magazinen gegeben, noch angenommen werden.
Hsth. am 2. März 802.

Es ist dem Magazins-Aufseher verboten, weder Effecten zu übernehmen, noch an jemand zu übergeben, und zwar bey Strafe des Beköstigungsbetrages derselben, wenn nicht hierzu ein schriftlicher Befehl des über das Haupt-Magazin angestellten Commissärs, der von dem Marine-Ober-Commissär vidimirt seyn muß, vorhanden ist, mit welchem sich der Magazins-Aufseher legitimiren kann.

§. 7528.

Es dürfen keine Effecten verkauft oder ausgeliehen werden.
Hsth. am 2. März 802.

Eben so ist es auch streng verboten, an jemand, wer es auch immer seyn mag, drausische Effecten zu vermieten, zu leihen, oder zu verkaufen, es müsse denn hierzu ein ausdrücklicher Befehl des Marine-Ober-Commissärs gegeben worden seyn. Die Uebertragung dieser Vorschrift würde den Ersak im Gelde für die geliehenen oder verkauften Effecten und den Verlust der Charge zur Folge haben.

§. 7529.

Ueber die Effecten sind drey Protocolle zu halten.
Hsth. am 2. März 802.

Er hat drey Particular-Protocolle, welche eben so, wie die anderen, zu nummeriren und zu unterzeichnen sind, zu halten: In das erste dieser Protocolle sind alle Waaren, welche zur Bearbeitung außer dem Arsenale, und die Waaren, welche im Arsenale zur Bearbeitung übergeben werden; in das zweite jene Materialien, welche an Private verkauft wurden, oder zu solchen Diensten hergegeben werden, von welchen die Marine die Auslagen nicht zu tragen hat, und wofür die Bezahlung herein gebracht werden muß, und endlich in das dritte Protocoll die an Privaten mit dem Bedingnisse der Wiedererstattung oder Ersakleistung, oder Bezahlung des Abnutzungs-Gebrauches, geliehenen Effecten zu protocolliren. Er hat für derley verkaufte oder ausgeliehene Effecten keine Interims-Scheine zu erhalten, sondern im Protocolle bey dem betreffenden Artikel es anzumerken, und bey der

Zurückgabe oder Bezahlung derselben das Protocoll gehörig zu berichtigen. Diese Protocolle sind alle drey Monate von dem Marine-Ober-Commissär, oder von dem über das Haupt-Magazin angestellten Commissär abzuschließen, welcher mit dem Marine-Ober-Commissär darauf zu sehen hat, damit die oben besagten ärarischen Effecten, oder die Bezahlung dafür herein gebracht werde. Der Magazins-Aufseher hat dafür zu sorgen, damit die in den oben besagten ersten zwey Protocollen beschriebenen Effecten in das Ausgabs-Protocoll auch richtig übertragen werden.

§. 7530.

Er hat ein eben solches nummerirtes und bezeichnetes Particular-Protocoll zu halten, um Tag für Tag die Certificate einzutragen, was er an Private abgibt, um die Irrungen zu vermeiden, welche sich leicht ergeben können, wenn verschiedene Certificate über die ähnliche Sache ausgestellt werden.

Alle Certificate sind täglich zu protocolliren.
Hth. am 2. März 802.

§. 7531.

Wenn er seine Anstellung verläßt, so hat er seinem Nachfolger alle Protocolle in Gegenwart des Haupt-Magazins-Commissärs zu übergeben, und über Alles, was er unter seiner Verantwortung und Verrechnung gehabt hat, eine genaue Rechnung zu legen. Im Falle er bey der Uebergabe und Rechnungslegung als Schuldner des Aerariums befunden würde, so hat der Ober-Commissär, nachdem er vorher die für das Aerarium nöthigen Sicherheitsmaßregeln gegen ihn genommen haben wird, dem Hofkriegsrathe die Anzeige zu erstatten, und die Entschließung abzuwarten.

Bei dem Austritte der Anstellung sind dem Nachfolger alle Protocolle ordnungsmäßig zu übergeben.
Hth. am 2. März 802.

§. 7532.

Der Artillerie-Magazins-Aufseher hat sich in Allem, was die Munitionen, Materialien und Effecten der Artillerie betrifft, so zu benehmen, wie es oben bey dem Aufseher über das Haupt-Magazin vorgeschrieben ist. Er steht unter der Aufsicht des Commissärs über das Haupt-Magazin.

Benehmungsart für den Artillerie-Magazins-Aufseher.
Hth. am 2. März 802.

Für den Magazins-Aufseher über das Holzwerk gilt das Nämliche.

§. 7533.

Die Schreiber, welche zur Inspection auf den Schiffswerften, Werkführungen und in den Werkstätten angestellt sind, haben ein genaues Verzeichniß über die Arbeiter zu führen, in welchem die ihnen angewiesene Bezahlung zu specificiren ist. Sie dürfen außer jenen Individuen, welche ihnen durch den Commissär über die Werkführungen zugeschiedt werden, niemand zu was immer für einer Werkführung oder Werkstätte annehmen.

Was die bey den Werkstätten angestellten Schreiber zu beobachten haben.
Hth. am 2. März 802.

§. 7534.

Sie haben die Zusammenberufung und Verlesung, so oft zur Arbeit gegangen wird, vorzunehmen, wofür sie dem Commissär verantwortlich bleiben.

Zusammenberufung der Arbeiter.
Hth. am 2. März 802.

§. 7535.

Sie haben mit Genauigkeit die Stunden anzumerken, an welchen die Arbeiter bey den Verlesungen zur Arbeit nicht gegenwärtig waren, um sie zurück zu weisen. Sie haben darauf zu sehen, daß nur jene Arbeiter in die Zahlungs-Listen eingetragen werden, welche wirklich gegenwärtig waren. Die Nichterfüllung dieser Pflicht würde den Verlust ihres Dienstes zur Folge haben.

Nur die gegenwärtigen Arbeiter sind in die Zahlungs-Listen aufzunehmen.
Hth. am 2. März 802.

§. 7536.

Sie haben alle Abende dem über die Werkführungen angestellten Commissär einen Rapport über die während des Tages vollzogenen Arbeiten zu überreichen, in welchem die Anzahl der angestellt gewesenen Arbeiter ersichtlich zu machen ist. Alle Wochen haben sie einen ähnlichen Ausweis über die durch die ganze Woche hindurch verrichteten Arbeiten zu überreichen.

Ueber die täglich vorgenommenen Arbeiten ist dem Commissär alle Abende der Rapport zu übergeben.
Hth. am 2. März 802.

§. 7537.

Sie haben ein nummerirtes und von dem Commissär bezeichnetes Protocoll zu führen, in welches sie täglich die Materialien einzutragen haben, welche auf den Bau-

Ueber die Materialien ist ein Protocoll zu führen.
Hth. am 2. März 802.

führungen, Werkstätten und Werften, über welche sie die Inspection haben, verwendet worden sind. Sie müssen darauf sehen, daß die Materialien früher beygestellt werden, als man sie nöthig hat, um mit der Arbeit nicht aufgehalten zu seyn. Sie haben genau aufmerksam darauf zu seyn, daß von den Arbeitern nichts weggetragen, und daß Alles, was übergeben worden ist, auch wirklich verwendet werde.

§. 7538.

Die Obermeister haben über die Materialien ein Journal zu führen.
Hsth. am 2. März 802.

Sie haben Acht zu geben, daß die Obermeister und Werkmeister in einem Journal, welches sie ihnen zu diesem Endzwecke zu übergeben haben, alle Materialien, Holzwerke, Eisenwerke oder andere Artikel, welche auf den Bauherstellungen in den Werkstätten und Arbeits-Magazinen verwendet werden, genau anmerken, in welchem die verschiedenen Gattungen, Qualitäten, Ausmaße und Benennungen zu specificiren sind.

Diese Journale sind zu Anfang des Monats von den Obermeistern und Meistern den Schreibern zu übergeben, welche von ihrem Inhalte eine Tabelle zusammen zu setzen haben, die der Commissär über die Werkführungen ihnen, nach befundener Richtigkeit, vidermiren wird. Diese Tabelle haben sie sodann den betreffenden Magazins-Ausssehern zu übergeben, welche den Auftrag haben, diese Tabellen zu bestätigen, und den Hauptausweis über die während des ganzen Monats bey den unterstehenden Werkstätten und Bauführungen verwendeten Effecten zusammen zu stellen.

§. 7539.

Sie haben die Protocolle von dem Commissär alle Monats abschließen zu lassen.
Hsth. am 2. März 802.

Am Ende eines jeden Monats haben sie ihre Protocolle dem über die Werkführungen angestellten Commissär zu überreichen, damit er diese Bücher bey jeder Particular-Recapitulation der verschiedenen Artikel und Materialien abschließe, und ihnen diese Protocolle zu ihrer Legitimation bestätige.

§. 7540.

Was die bey den Geschäften im Hasen angestellten Schreiber zu beobachten haben.
Hsth. am 2. März 802.

Der bey der Tauwerks-Erzeugungs-Verwaltung angestellte Schreiber hat ein genaues Protocoll über den Theer, das Schmeer, dann über die Quantität und Qualität des Hanfes, welche ihm in Gegenwart des bey dem Tauwesen zur Inspection angestellten Officiers werden übergeben werden, zu führen, und eben so auch über die Anker-taue und alle anderen Gattungen Stricke und Seilwerke, welche zu diesem Detail gehören, und verarbeitet werden.

§. 7541.

Die fertigen Tauwerke sind abzuwägen.
Hsth. am 2. März 802.

Er hat die Strickwerke, welche zu verkertigen anbefohlen worden sind, so wie sie fertig werden, in Gegenwart des bey dem Detail über die Seilerwerkstätte angestellten Inspections-Officiers abwiegen zu lassen, und an das Haupt-Magazin abzuliefern.

§. 7542.

Die Rechnungen mit dem Haupt-Magazine sind alle Monate zu berichtigen.
Hsth. am 2. März 802.

Alle Monate wird die Anzahl der Tauwerke und anderen Sorten bestätigt werden, welche an das Haupt-Magazin in Conto des von demselben erhaltenen Hanfes erzeugt und übergeben worden sind, und die Schwendung oder der Abfall wird nach den gemachten Bestätigungen in die Rechnung gebracht werden. Das Nähmliche wird auch bey dem verbrauchten Theer beobachtet und ihm über die Verwendung der Materialien eine Bestätigung ertheilet werden.

§. 7543.

Die Schreiber haben die nähmlichen Pflichten wie jene der übrigen Werkführungen zu beobachten.
Hsth. am 2. März 802.

Die Schreiber haben in diesen ihnen anvertrauten Details die nähmliche Obliegenheit, wie jene, welche bey den Bauführungen, Werften und Werkführungen angestellt sind. Sie haben sich nach den nähmlichen Formlichkeiten und nach den Anordnungen des ihnen vorgesezten Ober-Commissärs und des über ihre Details gesezten Commissärs zu achten.

§. 7544.

Posten des Hasens und des Arsenal's.
Hsth. am 2. März 802.

Auf die Linien-Schiffe, welche mehr als 50 Kanonen haben, sind drey Aufseher, und auf jene von niederem Range bis auf 20 Kanonen herab zwey Aufseher bestimmt, und für die Briggs, Galeoten und andere kleine Fahrzeuge wird der Hasen-

Director, wie er es für gut erachten wird, die Einleitung treffen, daß Ein Aufseher mehrere Schiffe unter seiner Aufsicht zu bekommen hat.

§. 7545.

Die Beschäftigung, welche der Hafen-Director den Aufsehern aufzutragen findet, muß stets von der Beschaffenheit seyn, daß immer Ein Aufseher während des ganzen Tages am Vort des Schiffes bleiben muß. Zur Nachtszeit aber müssen immer zwey Aufseher am Vort bleiben, und dürfen unter keinem Vorwande davon los gesprochen werden. Diese zwey Schiffswächter haben sich zur Nachtszeit abzulösen, und der, welcher die Wache hat, hat sich auf der kleinen Schanze aufzuhalten, um den Ronden zu antworten, welche von den Officieren gemacht werden. Er hat die Stunde nachzurufen, welche die Uhr im Arsenale wird geschlagen haben.

Bei Tag muß immer Ein Aufseher, und bey Nacht zwey am Vort des Schiffes bleiben. Hkth. am 2. März 802.

§. 7546.

Die Pulver-Magazine sind mit einer Umgebungsmauer zu versehen, und nie zu besuchen, auß. r wenn Pulver übernommen oder übergeben wird, oder wenn die Fenster geöffnet werden, um bey trockenem Wetter Luft hinein zu lassen. In jedem Falle muß immer ein Officier mit einem Aufseher gegenwärtig seyn, und zwar durch die ganze Zeit, als das Magazin geöffnet bleibt. Die Thür des Pulver-Magazines wird von auswendig von einem Feldwebel, einem Corporale und zwey Gemeinen von dem Marine-Artillerie-Bataillon bewacht.

Die Pulver-Magazine sind nur bey Uebergabe oder Uebernahme des Pulvers zu öffnen. Hkth. am 2. März 802.

§. 7547.

In die Pulver-Magazine und in die Orte, wo die fertigen Munitionen und Feuerwerkskörper aufbewahrt werden, darf niemand mit einem Lichte hinein gehen, und die Artilleristen, welche da zu arbeiten haben, müssen aus ihren Taschen und Säcken Alles heraus nehmen, was Feuer geben könnte. Sie müssen ohne Schuhe, bloß in Strümpfen, arbeiten.

Vorsichten bey Besichtigung des Pulver-Magazines. Hkth. am 2. März 802.

§. 7548.

Das Pulver wird erst dann auf die Schiffe imbarquirt, wenn sie schon auf der Reehde am Anker liegen, damit hierdurch allen Vorfällen, welche sich bey Einschiffung des Pulvers im Arsenale ergeben könnten, vorgebeugt werde.

Das Pulver wird erst auf der Reehde eingeschiffet. Hkth. am 2. März 802.

§. 7549.

Die nähmlichen Vorsichten sind auch bey der Ausschiffung des Pulvers und der Feuerwerkskörper zu beobachten, und es muß die Debarquirung des Pulvers eher geschehen, als die Schiffe in das Arsenal gebracht werden. Die Schiffs-Commandanten, welche diesen Befehl übertreten, würden mit dem Tode bestraft werden.

Das Pulver wird auf der Reehde ausgeschiffet. Hkth. am 2. März 802.

§. 7550.

Der Hafen-Director hat die angemessenen und nothwendigen Schiffe beyzustellen, welche das Pulver auf die Reehde zu führen oder die es vom Vort der Schiffe auf der Reehde in das Arsenal zurück zu bringen haben. So bald die Pulver-Magazine untersucht worden sind, und es sich bestätigt hat, daß sie leer sind, so ist dem Commandanten die Anzeige davon zu erstatten.

Der Hafen-Director hat die nöthigen Fahrzeuge zur Transportirung des Pulvers herzugeben. Hkth. am 2. März 802.

§. 7551.

Die Kauffahrdeyschiffe dürfen nicht in das Arsenal einlaufen, oder sich im Hafen am Lande fest machen, wenn sie nicht vorher ihr Pulver ausgeschiffet haben, welches man auf ihre Unkosten in die kaiserlichen Magazine zur Aufbewahrung transportiren und übergeben wird, und wofür sie eine Empfangsbestätigung erhalten werden.

Die Mercantil-Schiffe müssen ihr Pulver depositiren, wenn sie in den Hafen einlaufen. Hkth. am 2. März 802.

Wenn diese Schiffe dann wieder auf die Reehde zurück gehen, so wird ihnen ihr Pulver auch wieder zurück gegeben werden. Diese in der Reehde stehenden Schiffe haben sich vorher der Untersuchung zu unterziehen, und den zur Sicherheit des Hafens vorgeschriebenen Polizey-Anordnungen zu unterwerfen.

Wenn sich solche Mercantil-Schiffe nicht am Lande fest machen wollen, oder ihr Pulver beybehalten möchten, so hat ihnen der Hafen-Capitän den vom Ufer so viel möglich am weitesten entfernten Posten anzuweisen.

§. 7552.

Wenn sich im Hafen Schiffe befinden, welche mit ungelöschtem Kalk, Heu, Stroh oder anderen leicht feuerfangenden Materien geladen sind, so sind deren Schiffs-Capitäne oder Schiffs-Patronen zu verhalten, ihre Schiffe an einem besonders hierzu bestimmten Orte im Hafen und ganz abgesondert von den anderen Schiffen, fest zu binden. Der Hafen-Capitän wird ihnen diesen Ort für ihre Schiffe anweisen, und bleibt persönlich für die Befolgung dieses für die allgemeine Sicherheit bestehenden Hauptgesetzes verantwortlich.

Der Hafen-Capitän hat solche Schiffe unaufhörlich zu beobachten, und wenn sich eines derselben erlaubte, an einem anderen, als dem ihm von dem Hafen-Capitän angewiesenen Orte anzubinden, so wird das Schiff confiscirt, und der Schiffs-Capitän oder Patron nach Beschaffenheit der Umstände körperlich bestraft werden.

§. 7553.

Wenn ein Mercantil-Schiff mit einer Ladung von 1000 Centnern in den Häfen zu Venedig, Malamocco oder Lido einläuft, so ist dasselbe verpflichtet, einen Piloten aufzunehmen, im Uebertretungsfalle bey Strafe von 25 fl., welche zum Besten der Invaliden-Cassa erlegt werden müssen.

§. 7554.

Die Seilerwerkstätten und andere Arbeits-Magazine und Depositorien, welche leicht feuerfangende Artikel verarbeiten, sind mit Feuerhaken, Leitern, Feuereimern, Röhren, Spritzen und allen anderen Feuerlösch-Requisiten zu versehen, um den Feuerzufällen gleich begegnen zu können. Es sind auch an den äußersten Puncten und an dem Centrum des Arsenal's schwimmende und tragbare Feuerpritzen aufzustellen, damit man sie zur geschwinden Hülfe überall hinbringen kann.

§. 7555.

Es ist niemanden, wer es auch immer sey, erlaubt, im Inneren des Arsenal's Wein, Brantwein, Liqueurs, oder was immer für eine Gattung Schwaaren zu verkaufen. Eben so ist auch der Verkauf des Tabaks und jeder anderer Gattung Waaren verbotnen.

Dem dagegen Handelnden werden die Waaren weggenommen, und es wird ihm noch überdieß eine Strafe von 25 fl. auferlegt werden, welche zum Besten des Invaliden-Fondes abzuführen sind.

§. 7556.

Diejenigen, welche im Arsenal'e außer den hierzu bestimmten Orten Unreinlichkeit begehren würden, haben 1 fl. Strafe zu bezahlen, welcher zum Besten des Invaliden-Fondes abgeführt wird.

§. 7557.

Die Ufer, Stiegen und Thürme, welche in die Magazine führen, sind immer rein zu halten, und von Allem zu entledigen, was die Transportirung oder Ausschiffung der Munition und anderen Erfordernisse verhindern könnte. Der Director des Hafens hat auf diesen Polizey-Gegenstand seine besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.

§. 7558.

Alle abfallenden Holzspäne, welche sich durch die Zurechtackung der Bauhölzer oder durch andere Zimmermanns-Arbeiten ergeben, sind täglich durch die Condemnirten zu sammeln, in Haufen zu legen, und an den bestimmten Ort zu bringen, wo dieselben entweder verkauft oder sonst zum Besten des Aerariums, zum Unterheizen der Pechpfannen, Ofen, oder in den Wachtstuben oder sonst zum Dienste nach Erforderniß der Umstände zu verwenden sind.

Die mit feuerfangenden Materien beladenen Schiffe sind entfernt zu stellen.
Hth. am 2. März 802.

Die im Hafen einlaufenden Mercantil-Schiffe müssen Piloten aufnehmen.
Hth. am 2. März 802.

Vorsichtsmaßregeln gegen Feuerbrünste.
Hth. am 2. März 802.

Im Arsenal'e dürfen weder Lebensmittel, noch Brantwein verkauft werden.
Hth. am 2. März 802.

Strafen gegen die Unreinlichkeiten im Arsenal'e.
Hth. am 2. März 802.

Die Zugänge in die Magazine sind immer rein und frey zu erhalten.
Hth. am 2. März 802.

Die die abfallenden Holzspäne für das Aerarium zu verwenden sind.
Hth. am 2. März 802.

§. 7559.

Die Arbeiter oder andere Individuen, welche Stücke Holz oder Späne aus dem Arsenale wegtragen wollten, werden an den Thüren des Arsenals angehalten, und zahlen 5 fl. Strafe zum Besten der Portiere oder Schildwachen, welche sie angehalten haben. Diejenigen aber, welche Nägel, Klammern oder andere Ararial-Effecten wegtragen, und ertappt werden, werden auf die unterste Bezahlung für die Arbeit ihrer Profession gesetzt, wenn es Arbeiter sind; wären es aber Soldaten, so bekommen sie das erste Mahl 25, und zum zweyten Mahle 50 Stockstreiche; werden sie aber zum dritten Mahle ertappt, so müssen sie Gassenlaufen. Sollten aber die Betretenen Aufseher oder Portiere seyn, so werden sie entlassen, nachdem man sie vorher, nach Verhältniß der Umstände und des Verbrechens, einer körperlichen Strafe unterziehen wird.

Strafen für diejenigen, welche etwas aus dem Arsenale;

§. 7560.

Die Schiffsaufseher der im Arsenale befindlichen ungerüsteten Schiffe, wenn sie Meubeln oder andere Zugehör der Schiffe unter was immer für einem Vorwande wegtragen, werden fünf Jahre zur Galeeren-Strafe verurtheilt. Dieses Urtheil ist ohne weiteren Rechtspruch an ihnen zu vollziehen, sobald sie der Uebertretung dieses gegenwärtigen Paragraphes überwiesen sind.

dann für die Aufseher, die etwas von den Schiffen

§. 7561.

Die Magazins-Aufseher, welche Ararische Effecten oder Munition aus den Magazinen entwenden, werden nach aller Strenge der Gesetze bestraft.

oder aus den Magazinen entfremden.

Die Schreiber, welche bey den Werkführungen und Werkstätten angestellt sind, und ähnlicher Diebereyen überwiesen würden, haben die nämliche Strafe zu erwarten.

Hth. am 2. März 802.

§. 7562.

Wenn, wider alle Erwartung, ein Officier überwiesen würde, daß er in Ausübung seiner eigenen Anstellung im Arsenale etwas entfremdet hätte, oder einen Diebstahl Ararischer Effecten, welche unter seiner Aufsicht stehen, gestattet, und daran Theil genommen hätte, so wird er zur Cassations-Strafe bey der Wach-Parade vor der Truppe und dem Corps, zu welchem er gehört, verurtheilt. Außerdem wird er hernach auf Lebenszeit in ein Gefängniß gebracht.

Strafen für Officiere, die der Entfremdung überwiesen würden.

Hth. am 2. März 802.

§. 7563.

Es ist verbotten, jedem, wer es auch immer sey, von den Marineurs, Arbeitern und Aufsehern, weder Stricke, Eisenwerk und Holz, noch Meubeln oder was immer für andere Effecten zu kaufen, und zwar bey Strafe der Confiscation und sonstiger für die Uebertreter fest gesetzten Züchtigungen.

Verbot, Ararische Effecten zu verkaufen.

Hth. am 2. März 802.

§. 7564.

Die auf den Schiffen und in den verschiedenen Werkführungen und Werkstätten im Arsenale angestellten Arbeiter dürfen weder zu Wasser, noch durch eine Seitenthür aus dem Arsenale heraus gehen, sondern durch das Hauptthor, durch welches allein aus- und eingegangen werden darf.

Alle Arbeiter müssen durch das Hauptthor des Arsenals ein- und ausgehen.

Hth. am 2. März 802.

§. 7565.

Allen Officiere, von was immer für einem Range und Charakter, ist ausdrücklich verbotten, weder in den Häfen noch im Arsenale oder am Bort des Schiffes, auf welchem sie eingeschiffet sind, Boote oder andere kleine Fahrzeuge als ihr besonderes Eigenthum und zum Privat-Gebrauche zu halten.

Es darf niemand zum Gebrauche eigene Fahrzeuge halten.

Hth. am 2. März 802.

§. 7566.

Die Stunden, in welchen die Meisterschaften und andere zum Dienste im Arsenale angestellte Individuen zur Arbeit und zu ihren Geschäften erscheinen müssen, sind in der am Ende dieser Vorschrift angehängten Tabelle bestimmt und enthalten.

Arbeitsstunden im Arsenale.

Hth. am 2. März 802.

Ruhestunden.
Stth. am 2. März 802.

Den Arbeitern ist Morgens eine halbe Stunde zum Frühstück bewilliget, und zwey Stunden zum Mittagmahle, nämlich von 12 Uhr Mittags bis zwey Uhr Nachmittags. Die zum Frühstück bewilligte halbe Stunde hat in den Wintermonathen, und zwar vom September bis May aufzuhören. Das Frühstück ist auf den Werkstätten und Magazinen zu halten, ohne daß die Arbeiter aus dem Arsénale heraus gehen dürfen. Den Schildwachen und Thorstehern ist der Befehl zu ertheilen, daß sie zum Frühstück keine Arbeiter aus dem Arsénale heraus gehen lassen dürfen.

§. 7567.

Die Stunde zur Arbeit wird durch Läutung der Arsenals-Glocke bekannt gemacht.
Stth. am 2. März 802.

Die Stunden zur Arbeit und zur Ruhe werden durch die Läutung der Arsenals-Glocke angekündigt werden, und es darf kein Arbeiter ehe seine Arbeit verlassen, bis man nicht aufgehört hat, die Glocke zu läuten. Wer sein Geschäft früher verläßt, wird mit Abzug des Viertels einer täglichen Löhnung bestraft, welche zum Vortheile des Invaliden-Fondes verwendet wird.

§. 7568.

Die inspectionirenden Individuen dürfen sich nicht aus dem Arsénale entfernen, wenn gearbeitet wird.
Stth. am 2. März 802.

Die Officiere, Unter-Commissäre, Schiffs-Ingenieure, Cadetten, Schreiber und werkführenden Obermeister, welche im Arsénale angestellt sind, dürfen die ihnen zur Inspection anvertrauten Arbeiter unter keinerley Vorwand verlassen, als nur in den Stunden, in welcher die Arbeiter ruhen. Die dagegen Handelnden werden das erste Mal mit dem Abzuge einer halbmonatlichen Gage, und das zweyte Mal mit dem Verluste einer Monats-Gage, zum Vortheile des Invaliden-Fondes, bestraft. Wer aber zum dritten Male gegen diese Vorschrift handelt, wird bey der nächsten Beförderung zurück gesetzt und übergangen werden. Die Vorgesetzten müssen daher ihre Schuldigkeit beobachten, und unaufhörlich darauf sehen, damit die Arbeiter ihre Pflichten erfüllen.

§. 7569.

Keine fremden Auslagen dürfen unter der Rubrik Arbeitslohn bedeckt werden.
Stth. am 2. März 802.

Es ist verbotzen, irgend eine Auslage unter dem Vorwande des an Tagelöhner bezahlten Arbeitslohnes zu decken. Der Marine-Commandant und der Marine-Ober-Commissär haben besonders und unter ihrer Verantwortung auf die Befolgung dieses gegenwärtigen Paragraphes aufmerksam zu seyn.

§. 7570.

Niemand darf sich ärarischer Effecten zum Privat-Gebrauche,

Desgleichen ist jedem Officiere, Administrations-Beamten, überhaupt jedem in kaiserlichen Dienste stehenden Individuum verbotzen, zum Privat-Gebrauche Meubeln oder andere ärarische Effecten aus den kaiserlichen Magazinen oder aus dem Arsénale zu nehmen.

§. 7571.

noch der Leute aus dem Marine-Stande bedienen.
Stth. am 2. März 802.

Den im Arsénale angestellten Arbeitern hingegen ist verbotzen, Meubeln oder sonstige Geräthschaften, während der Arbeitsstunden weder im Bezirke des Arsénals, noch anderswo, für Private zu arbeiten. Die gegen diesen Befehl Handelnden werden mit dem Verluste einer sechsmonatlichen Gage zum Besten des Invaliden-Fondes bestraft werden.

§. 7572.

Die aus der Dienstleistung tretenden Individuen haben ihre Protocolle mit Ordnung zu übergeben.
Stth. am 2. März 802.

Auch ist allen Officiern und Administrations-Beamten u. verbotzen, zu ihren Privat-Diensten Unter-Officiere, Marineurs, Aufseher, Arbeiter u. zu verwenden, bey der im vorigen Artikel enthaltenen Strafe für den Invaliden-Fond.

§. 7573.

Die Commissäre, Magazins-Aufseher und andere Individuen, welche unter dem Marine-Ober-Commissär bey verschiedenen Details angestellt sind, haben, bevor sie aus ihrer Dienstleistung austreten, die Protocolle, Inventarien und Journale, welche sie geführt haben, ihren Nachfolgern zu übergeben, und ihnen über ihre Verwaltung Auskunft zu ertheilen, welche Alles mittelst der Inventarien in ihre Verrechnung zu nehmen haben.

Nur die höchsten Verordnungen, welche sie erhalten, und die sie vollzogen haben, dürfen sie für sich aufbewahren. Sie haben jedoch vom Marine-Ober-Commissär vidimirte Abschriften dieser Verordnungen ihren Nachfolgern zu übergeben.

Der Marine-Ober-Commissär hat bey solchen Uebergaben immer persönlich gegenwärtig zu seyn, oder sich durch einen Marine-Commissär im Verhinderungsfalle substituiren zu lassen.

§. 7574.

Kein Aufseher darf seinen Dienst verlassen, ohne seinen Abschied erhalten zu haben, und ohne eine Bestätigung aufweisen zu können, daß er von der Verwaltung der unter seiner Aufsicht gehaltenen Effecten und anderen Gegenstände los gesprochen ist; widrigen Falles würde er als Deserteur anzusehen seyn, und auch als ein solcher behandelt werden.

Ohne Abschied darf kein Aufseher seinen Dienst verlassen.
Hth. am 2. März 802.

§. 7575.

Allen Marine-Officieren und den von der Marine abhängenden Individuen ist verboten, sich zu verehelichen, bevor sie nicht dazu die Erlaubniß angefordert und erhalten haben. Diese Heirathsbewilligungen werden aber immer erst dann zu ertheilen seyn, wenn sie die in dem Militär-Systeme vorgeschriebene Heiraths-Cautio sicher gestellt oder erlegt haben. Diejenigen Officiere, welche gegen diesen Befehl zu handeln sich beygehen ließen, würden ohne Weiteres ihrer Aemter entsetzt werden.

Ohne Bewilligung und Erlaubniß der Cautio darf niemand heirathen.
Hth. am 2. März 802.

§. 7576.

Kein Officier darf sich von dem Hafen, von welchem er abhängt, ohne hofkriegsräthliche Bewilligung entfernen, bey Suspension des Dienstes und der Gage auf drey Monate, welche zum Besten des Invaliden-Fondes abgeführt wird. Der Marine-Commandant darf nur einen Urlaub auf 15 Tage bewilligen. Es darf sich kein Officier eine Nacht ohne Erlaubniß des besagten Commandanten entfernen.

Weder Officiere,

§. 7577.

Die Administrations-Beamten, Schreiber und andere unter den Anordnungen des Marine-Ober-Commissärs stehende Individuen dürfen sich auch nicht auf eine Nacht von dem Hafen weggeben, ohne hierzu die Erlaubniß des Marine-Ober-Commissärs erhalten zu haben.

noch Beamte dürfen sich ohne Erlaubniß aus dem Hafen entfernen.
Hth. am 2. März 802.

§. 7578.

Der Commandant und der Marine-Ober-Commissär haben darauf aufmerksam zu seyn, und zu verhindern, daß die Officiere und andere untergeordnete Individuen keine Hazard-Spiele spielen.

Es dürfen keine verbotenen Spiele gespielt werden.
Hth. am 2. März 802.

§. 7579.

Der Marine-Ober-Commissär, und in seiner Abwesenheit der Älteste Marine-Commissär im Range, hat an die Effecten der Marine-Officiere und Marine-Administrations-Beamten und anderer angestellten Individuen, welche im Hafen sterben, die Sperre anzulegen, und so auch die Effecten der Commissäre, Munitionsäre und anderer bey einer Verrechnung angestellten Individuen. Er hat auch die Inventarien über ihre Habseligkeiten aufnehmen zu lassen. Bey Anlegung der Sperre und Aufnahme der Inventarien von Marine-Officieren und anderen von dem Marine-Commandanten abhängenden Individuen hat der Marine-Adjutant gegenwärtig zu seyn.

Der Ober-Commissär legt die Sperre an.
Hth. am 2. März 802.

§. 7580.

Was die Sperre-Anlegung der Officiere von jenen Truppen, welche zum Dienste im Hafen verwendet werden, betrifft, so ist sich dabey ganz nach dem bey den Linien-Truppen vorgeschriebenen Formlichkeiten zu benehmen; aber der Adjutant der Marine hat dabey gegenwärtig zu seyn. Es darf auch durchaus mit keinen Effecten der Verstorbenen disponirt werden, bis nicht erwiesen ist, daß er dem Aerarium nichts schuldig sey.

Sperre-Anlegung bey den Officieren jener Truppen, welche zu Dienstleistung im Hafen verwendet werden.
Hth. am 2. März 802.

§. 7581.

Die Mauthbeamten dürfen weder im Inneren des Arsenal, noch in den Magazinen und am Vort der Schiffe ohne Erlaubniß des Marine-Commandanten und des Marine-Ober-Commissärs Untersuchungen vornehmen.

Ohne Erlaubniß des Marine-Commandanten darf von den Mauthbeamten nicht visitirt werden.

Wenn aber von den Mauthbehörden angefordert wird, Untersuchungen vornehmen zu dürfen, so darf ihnen diese keinesweges verweigert werden. Im Gegentheile ist ihnen bey ihren Geschäften aller Vorschub zu leisten.

Hth. am 2. März 802.

Die Marine-Officiere dürfen ihre Gattinnen nicht mit einschiffen.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7582.
Es ist ausdrücklich verbothen, daß weder die Schiffs-Commandanten, noch die Marine-Officiere unter was immer für einem Vorwande ihre Gattinnen am Bord der Schiffe einbarquieren dürfen, auf welchen sie commandirt sind.

Die Uebertreter werden mit einer sechsmonatlichen Suspension des Dienstes und der Gage, welche dem Invaliden-Fonde zu gute kommt, bestraft werden. Der Marine-Commandant bleibt für jede Uebertretung dieses Befehles strengere verantwortlich.

Erhaltung des Hafens und der Röhde.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7583.
Der Marine-Commandant, der Arsenal-Director und auch die Capitäne der äußeren Häfen von Venedig haben darauf zu wachen, daß die Tiefen der Häfen, Oeffnungen, deren Aus- und Einflüsse und Wasserbecken im Arsenal, wie auch jene auf der Röhde und der Canäle, welche dahin führen, gut erhalten werden. Eben so haben sie auch darauf sehr aufmerksam zu seyn, daß die Häfen, Ufer und festen Körper, auf den Ankerungsplätzen immer in gutem Stande erhalten werden.

Die Häfen sind öfter mit dem Senkbleye zu untersuchen.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7584.
Der Marine-Commandant muß über die Häfen, Röhden und Canäle genaue Pläne haben, in welchen die Tiefen und niederen Orte des Wassers verläßlich gezeichnet seyn müssen. Er hat von Zeit zu Zeit, zum wenigsten zwey Mal im Jahre, die Häfen und Röhden durch die Officiere des Hafens und durch zurück behaltene practische Piloten, und auch durch eigene hierzu benannte Marine-Officiere mit dem Senkbleye untersuchen zu lassen, um in der Kenntniß zu seyn, ob sich die vorgeschriebene Tiefe überall erhalten, oder ob sie sich vermindert habe, oder ob sich nicht trockener Grund bilde, um in diesem Falle ihn gleich bey seiner Entstehung zu vernichten. Er hat auf die Conservation der Tiefe der Canäle und Ankerplätze zu sehen, und auch die verlorne Anker ausheben zu lassen.

Der Hafen-Capitän hat die Räumung des Hafens über sich.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7585.
In Zukunft wird die Reinigung und Räumung der Häfen, Canäle und Röhden nicht mehr auf mündliche Uebereinkunft oder durch Versteigerung in Pacht gegeben, sondern den Hafen-Capitänen aufgetragen werden. Zu diesem Ende werden sie die erforderlichen Rothfässer und die zu dieser Arbeit nöthigen Condemnirten erhalten, um sie unaufhörlich arbeiten zu machen.

Die besagten Hafen-Capitäne bleiben für die Erhaltung der vorgeschriebenen Tiefe verantwortlich; es müßten sich nur außerordentliche Zufälle ereignen, wovon sie jedoch gleich auf der Stelle die Anzeige zu machen haben, um die Wirklichkeit erheben, bestätigen, und die nöthigen Abhülfsmittel anwenden zu können.

Die Anker sind mit Zeichenhölzern zu versehen.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7586.
Die Officiere, welche Schiffe zu commandiren haben, müssen dafür sorgen, daß ihre Anker mit zwey großen hölzernen Balken, welche mit guten Stricken fest gebunden sind, versehen seyen, damit man, falls daß ihnen die Ankertaue rissen, oder sie sich in der Nothwendigkeit befänden, sie abzuschneiden, die Anker finden und sie heraus heben könne. Im Falle, daß sich der Zeichenbalken verloren hätte, oder daß sie sonst den Anker nicht los machen könnten, haben sie gleich die Anzeige zu machen, und die Position anzugeben, wo er sich befindet, weil es die Pflicht des Commandanten ist, bey jeder Ankerung die Position und Stelle des Ankers aufnehmen zu lassen. Die Capitäne und Patrone von Mercantilschiffen, welche auf der Röhde oder im Hafen ankern, haben besonders darauf zu sehen, daß ihre Anker mit Zeichenhölzern versehen sind, um die Stelle desselben anzudeuten. Die gegen diesen Befehl handelnden Schiffs-Capitäne oder Patrone werden mit einer Strafe von 25 Gulden belegt, welche dem Invaliden-Fonde zu gute kommt.

Beym Eintritte in dem Hafen sind die gefährlichen Orte zu bezeichnen.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7587.
Die Hafen-Capitäne haben die Klippen und Klüfte unter dem Wasser, die sich bey dem Ausgange und Eingange des Hafens befinden, durch von weiten schon leicht wahrnehmende

Zeichenbölder anzudeuten. Sie haben auch sowohl auf der Kehde, als im Hafen die Orte zu bestimmen, wohin der Schlamm und der Sand, welcher durch die Räumungen sich ergibt, hingebraht werden muß. Diese Orte müssen von der Beschaffenheit seyn, daß dadurch keine Trockne entstehen, oder daß der Schlamm durch den Lauf des Wassers auf die Ankerplätze der Schiffe hingebraht werde.

§. 7588.

Es ist ausdrücklich verbothen, daß von den Bewohnern der Stadt, oder von wem es immer sey, Unrath oder andere Materien und Körper in die Canäle, Häfen oder Wasserbecken geworfen werden. Die gegen diesen Befehl Handelnden haben im Betretungsfalle 25 Gulden zu erlegen, welche Strafe der Invaliden-Cassa zu gute kommt. Diesen Betrag müssen die Herren für ihre Dienstbothen, und die Kelterner für ihre Kinder erlegen.

Es darf kein Unrath in die Canäle geworfen werden. Hth. am 2. März 802.

§. 7589.

Es wird allen Officianten und Administrations-Vorstehern der politischen Behörden der Stadt ernstgemessen eingebunden, darauf zu sehen, daß die Ausflußöffnungen aus den Häusern in die Canäle mit eisernen Gittern versehen werden, damit nur das Wasser allein durchfließen könne, dann, daß diese Latrinen immer leer erhalten, auch die Canäle und Ausflüsse, so oft es nöthig ist, von Unrath gereinigt werden, und zwar unter persönlicher Verantwortlichkeit und Ersatzleistung des Schadens von dem Betreffenden.

Die Einflußorte der Canäle aus den Häusern sind mit Gittern zu versehen. Hth. am 2. März 802.

Der Marine-Ober-Commissär ist hauptsächlich beauftragt, über diesen Gegenstand zu wachen.

§. 7590.

Die Maurer und Arbeitsleute, welche zu Ausbesserungen der Mauern, Ufer, Brücken an den Hausthüren 2c. verwendet werden, haben die Materialien, welche sich durch diese Reparationen oder Demolirungen ergeben, ohne Unkosten des Aerariums wegzuschaffen, und diese Orte gleich nach vollendeter Arbeit wieder zu reinigen. Wer dagegen handelt, zahlt 50 Gulden Strafe zum Besten des Invaliden-Fondes; über dieses würde er auch noch die Unkosten zu tragen haben, welche sich bey der Wegtransportirung der Materialien und bey Reinigung der besagten Orte ergeben.

Die durch Arbeiten an den Häusern sich ergebenden Materialien sind wegzuschaffen. Hth. am 2. März 802.

§. 7591.

Die Privaten, welche alte Schiffe haben, die nicht mehr zur Schiff-Fahrt anwendbar sind, sind verpflichtet, diese Schiffe zerlegen zu lassen. Sie dürfen aber nicht eher zu dieser Zerlegung ihrer Schiffe schreiten, als bis ihnen der Commandant des Hafens den Ort angewiesen hat, wo sie zerlegt werden können.

Der Schiff-Capitän hat die Orte anzuweisen, wo die Materialien von zerlegten Schiffen hingelegt werden dürfen. Hth. am 2. März 802.

Das Nähmliche ist auch bey jenen Schiffen zu beobachten, welche auszubessern oder wieder herzustellen sind.

Der Hafen-Capitän hat darauf aufmerksam zu seyn, und zu verhindern, daß das Holzwerk, welches sich durch die oben erwähnten Zerlegungen und Herstellungen ergibt, nicht an solche Orte gebracht werde, welche die Passage und das Einlaufen der Schiffe im Hafen unbequem machen, wofür er persönlich verantwortlich bleibt.

§. 7592.

Das Arsenal der Marine ist mit Holz, Munition und allen zum Baue, dann zur Ausrüstung und Ausstattung der Schiffe nöthigen Waaren und Vorrathsgeräthen, kurz: mit Allem, was zur Aufrechterhaltung derselben gehört, zu versehen, damit diese Schiffe, welche Seine Majestät zu halten entschlossen haben, und welche sich immer im Stande befinden müssen, schiffen und sich schlagen zu können, auf jeden Befehl gleich gerüstet, oder, wenn sie durch eine Schlacht, oder durch Sturm, oder auf sonst eine Art gelitten haben, gleich wieder hergestellt, und mit allen Erfordernissen neuerdings versehen werden können. Außer dem Holze, welches zu den gewöhnlichen Wiederherstellungen der Schiffe im Arsenal nöthwendig zu seyn erachtet wird, wird dasselbe auch noch mit der hinlänglichen Menge zum

Approvisionnement und sonstige Vorräthe. Hth. am 2. März 802.

vollkommenen Baue der Schiffe, deren Anzahl Seine Majestät immer bestimmen werden, versehen seyn.

§. 7593.

Woher die Approvisionirungs-
Producte zu beziehen sind.
Hsth. am 2. März 802.

So viel immer möglich ist, wird der Hofkriegsrath bey den anzuschaffenden Waaren und Munitionen trachten, stets nur solche Producte zu kaufen, welche in kaiserlichen Staaten erzeugt werden. Im Falle man sich aber in der Nothwendigkeit befände, Waaren aus fremden Ländern zu kaufen, so wird man mit kaiserlichen Kaufleuten contrahiren, daß sie die betreffenden Artikel in das Arsenal einliefern; falls sich nicht bey diesen Artikeln, wenn sie mit den fremden Kaufleuten directe Contracte abschließen würden, bey diesen Approvisionirungen ein bedeutender Vortheil für das Aerarium ergebe. In diesem Falle würden die Bewegungsgründe darzustellen und in dem Berichte zu zergliedern seyn, welchen man in Betreff dieser zu contrahirenden Approvisionirungs-Artikel dem Hofkriegsrathe zu unterlegen hätte.

§. 7594.

Der Ober-Commissär hat
sich in Kenntniß der Preise
und der Orte, woher die Waaren
zu beziehen sind, zu setzen.

Der Marine-Ober-Commissär hat sich ununterbrochen zu erkundigen, woher die Waaren und erforderlichen Artikel zu beziehen wären, und wo sie von besserer Gattung und in größerer Anzahl vorhanden sind. Er hat in dieser Absicht an solche Orte zu schreiben, und Correspondenzen zu führen, um von den currenten Preisen dieser Artikel in die Kenntniß zu gelangen.

Er hat sich auch in Rücksicht der Transports-Auslagen bis in das Arsenal in die Kenntniß zu setzen, um den wahren Preis zu wissen, wenn man in den Fall kommt, deswegen Contracte zu errichten.

§. 7595.

sich auch die Kenntniß von
der Qualität der Waaren zu
verschaffen.
Hsth. am 2. März 802.

Er hat sich besonders darauf zu verwenden, die verschiedenen Gattungen und Qualitäten der Waaren zu erkennen, weil in den zu entrichtenden Contracten beobachtet werden muß, jede Gattung der Waaren und Munitionen zu unterscheiden, und von jeder Waare nicht nur allein das Maß, Gewicht und Verhältniß, sondern auch die Orte und Provinzen, woher sie gebracht werden, und wo sie erzeugt worden sind, zu specificiren; mit einem Worte, damit bey den Versteigerungen und Errichtungen der Contracte genau vorgegangen werde.

§. 7596.

Ueber die zu benöthigenden
Artikel sind Kundmachungen
im öffentlichen Drucke heraus
zu geben.

Sobald der von Seiner Majestät genehmigte Stand über die Waaren, Munitionen und anderen für das Arsenal, die Häfen und Schiffe erforderlichen verschiedenen Artikel, welche dieselben für das folgende Jahr zu ihren Arbeiten erforderlich haben, herab gelangt ist, (welcher Standesaussweis, so wie es vorgeschrieben ist, immer schon im August an den Hofkriegsrath gesendet werden muß), so wird derselbe dem Marine-Ober-Commissär übergeben. Sodann werden die Muster und Modelle entworfen und zur Publication im Drucke gegeben. Die Kundmachung hat alle Gattungen von Artikeln und ihre erforderliche Anzahl zu enthalten, ausgenommen die groben Munitionen, welche unmittelbar aus den kaiserlichen Fabriken übernommen werden.

§. 7597.

auch an die Kaufleute und
Negotianten zu schicken.
Hsth. am 2. März 802.

Diese gedruckten Kundmachungen sind auf allen öffentlichen Plätzen der Stadt anzuschlagen, und auch in den benachbarten Vorstädten des Arsenal's. Sie sind an die Kaufleute und Negotianten der Stadt und des Landes zu senden, und hauptsächlich an jene Orte, wo die Gattungen, welche verlangt werden, im größeren Ueberflusse zu finden sind, und zwar auf die Art, daß man Zeit gewinne, die Anerbietungen, welche gemacht werden, zu empfangen und zu prüfen, bevor der bestimmte Tag zur Feilbietung und öffentlichen Versteigerung kommt. Diese Versteigerungen sind jedes Jahr im October von dem Marine-Commando, mit Zuziehung der die verschiedenen Gegenstände betreffenden Marine-Individuen,

vorzunehmen. Die Licitations-Commissions-Glieder haben das aufgenommene Licitations-Protocoll mitzufertigen, und solches ist sodann zur Ratification einzuschicken.

§. 7598.

Wenn schriftliche Anbothe vor dem bestimmten Tage gemacht werden, so sind diese Preise als erster Anboth auszurufen, und sofort zu licitiren, wo der Bestbiethende sonach als Erster des Contractes verbleibt. Bey der Kundmachung jedoch sind die Contract-Bedingungen kurz aufzuführen, in welcher auch zu erklären ist, daß kein nachträgliches Offert angenommen wird.

Annahme der Offerte.
Hth. am 2. März 802.

§. 7599.

Der über das Haupt-Magazin angestellte Commissär hat dafür zu sorgen, daß er die mit dem Siegel des Commandanten und des Marine-Ober-Commissärs gesiegelten Muster und Modelle der einzuliefernden Gattungen von Waaren und Artikel in dem Magazine gut aufbewahre, um sich bey der Einlieferung die Ueberzeugung zu verschaffen, daß diese Gattungen mit den bey der Versteigerung vorgezeigten von gleicher Beschaffenheit seyen.

Die Muster und Modelle über die Waaren sind aufzubewahren.
Hth. am 2. März 802.

§. 7600.

Der Marine-Commandant muß mit aller möglichen Sorgfalt zu verhindern trachten, damit bey den Versteigerungen nicht etwa einem Kaufmanne oder Arbeitsmanne ein parteyischer Vorzug gegeben werde, sondern daß nur die wirklich für das Aerarium vortheilhaftesten Bedingungen den Vorzug erhalten, und daß alle jene, welche beweisen können, daß sie im Falle der Nichterfüllung des Contractes zahlhaft sind, und die Caution leisten, zu Anträgen zugelassen werden.

Es darf niemanden bey der Versteigerung ein Vorzug gegeben werden.
Hth. am 2. März 802.

§. 7601.

Die Contracte, in der vorgeschriebenen Form nach eingelangter Ratification errichtet, müssen auch bestimmt erfüllet werden, ohne daß hierin die mindeste Aenderung Statt findet; es müßte denn der Fall eintreten, daß das Resultat eines solchen Contractes für das Aerarium von äußerst beträchtlichem Nachtheils wäre.

In den abgeschlossenen Contracten darf nichts geändert werden.
Hth. am 2. März 802.

§. 7602.

Wenn der Holzschlag bewirkt wird, so wird eine Commission und ein Oberzimmermeister bestimmt, damit die Bäume in der gehörigen Jahreszeit gefällt, und dabey beobachtet werde, daß sie nicht von schlechter Beschaffenheit und in dem erforderlichen Alter seyen. Sie müssen dann ohne Zeitverlust transportirt werden, damit sie nicht zu lange in dem Walde liegen bleiben, und dem süßen Wasser ausgesetzt sind. Wenigstens sechs Monate, nachdem sie gefällt worden sind, müssen sie in das Arsenal eingeliefert werden.

Die sich bey Schlagung des Holzes zu bemerken ist.
Hth. am 2. März 802.

§. 7603.

Alles dasjenige, was für die Marine angekauft und bezogen wird, die Artikel mögen aus den kaiserlichen oder aus fremden Staaten seyn, sie mögen zu Lande oder zu Wasser transportirt werden, es mögen Waaren, Munitionen, Effecten und Geräthe zur Ausrüstung der Schiffe, Bauholz, oder andere Gattungen seyn, ist während des Transportes von allen Mauthen oder anderen Lasten frey, und zwar nach dem Passport, der von höchsten Orten hierzu wird erfolget werden. Die Mißhälligkeiten, welche sich allenfalls in dieser Rücksicht während der Transportirung ergeben, oder wenn sich ein Mauthgefäll dadurch beeinträchtigt finden sollte, werden den betreffenden Behörden der Länder, wo die Streitigkeiten vorgefallen sind, zur Entscheidung zu-zuwiesen werden.

Die Waaren-Transporte für die Marine sind mauthfrey.
Hth. am 2. März 802.

§. 7604.

Die Eigenthümer oder Schiffs-Patrone, oder die Fuhrleute, welche solche Transporte von Waaren, Waffen und Munitionen zc. geladen haben, sind verpflichtet, bey dem ersten Mauthamte, welches sie passieren, ihren von dem Subernium und von dem Marine-Ober-Commissär bestätigten Passport oder Lieferschein vorzuweisen, und die Waaren anzugeben, welche sie für das Aerarium transportiren, und welche in den von dem Marine-Ober-Commissär vidimirten Certificaten des Magazins-Aufsehers enthalten sind. Für jene Arti-

Die Reccuranten haben die Pässe und Lieferscheine vorzuzeigen.
Hth. am 2. März 802.

fel hingegen, welche in den Pieserscheinen nicht enthalten sind, haben die Fuhrleute ohne Weiters die Mauthgebühren, welche von den Pächtern oder Mautheinnehmern gefordert werden, zu entrichten.

§. 7605.

Uebernahme der Waaren und Arbeiten.
Hsth. am 2. März 802.

Die Uebernahme der Waaren oder Arbeiten wird nach den von Seiner Majestät genehmigten Standesaussweisen und nach den errichteten Contracten vor sich gehen. Ehe man zur wirklichen Uebernahme schreitet, werden diese vorgelesen werden; dann werden die Waaren und Arbeiten mit den Mustern und Modellen, welche bey dem Abschlusse des Contractes vorgezeigt worden sind, genau verglichen, ohne daß hierbey das Mindeste abgeändert wird.

Das Marine-Commando wird einige Individuen ernennen, welche bey dieser Prüfung und Uebernahme der Waaren und Arbeiten gegenwärtig zu seyn haben. Auch die betreffenden Officiere, Obermeister und andere Individuen, welche die Uebernahme dieser Waare betrifft, haben dabey gegenwärtig zu seyn, und dieselbe zu untersuchen; und es dürfen überhaupt keine anderen Waaren oder Arbeiten übernommen werden, als jene, welche die ganze gegenwärtig befindliche Commission gut befindet.

§. 7606.

Die Waaren werden nach Wiener Maß und Gewicht berechnet und angenommen;

Die Waaren, welche nach dem Gewichte übernommen werden, sind nach Wiener Pfunden, und jene, die nach der Dicke und Länge übernommen werden, nach Wiener Klaftern zu berechnen.

Die Leinwand und andere Stoffe sind nach Wiener Ellen zu messen.

§. 7607.

Eben so sind die Holzwerke zu berechnen.
Hsth. am 2. März 802.

Das Holzwerk, die Steine und Materialien, welche nach dem Kubik-Fuße reducirt werden können, sind auf gleiche Art zu messen.

§. 7608.

Besichtigung des Maßes und Gewichtes.
Hsth. am 2. März 802.

Der über das Haupt-Magazin angestellte Commissär und ein von dem Marine-Commando hierzu benannter Officier haben alle Monate die Maße und Gewichte zu untersuchen und zu bestätigen, um Mißbräuche zu verhindern.

§. 7609.

Fehlerhaftes Holz darf nicht angenommen werden.
Hsth. am 2. März 802.

Fehlerhafte oder erhitte Holzgattungen dürfen nicht angenommen werden. Der Magazins-Aufscher über das Holzwerk und ein eigens hierzu bestellter Schiffs-Ingenieur werden bey den Holzübergaben gegenwärtig seyn, welche aber von den übrigen bey dieser Holzübernahme befindlichen Individuen auf jeden Fall ganz independent seyn müssen, um ihre Pflicht genau zu erfüllen.

§. 7610.

Das zu Masten zu verwendende Holz ist genau zu prüfen.
Hsth. am 2. März 802.

Das Holz, welches zur Verfertigung der Mastbäume genommen wird, muß mit der größten Aufmerksamkeit geprüft werden, und die Officiere haben sich hauptsächlich darauf zu verwenden, die verschiedenen Gattungen genau kennen zu lernen. Zur Verfertigung der Mastbäume darf kein von Fäulniß angegriffenes, wurmfichiges oder sonst verletztes, oder fehlerhaftes Holz genommen werden.

Ohne die Gegenwart der Commission, welche von dem Marine-Commando zur Auswahl des Holzes und zur Fällung desselben bestimmt ist, und ohne des Schiffs-Ingenieurs und des Obermeisters über die Bemastungen, darf kein Holz zur Herstellung der Mastbäume in die Arbeit genommen werden. Die erstbesagten Individuen haben auch das alle Mahl hierüber aufzunehmende Commissions-Protocoll mit zu fertigen.

§. 7611.

Die Bretter sind nach ihren Proportionen zu übernehmen.
Hsth. am 2. März 802.

Die in Bretter zerschnittenen Holzgattungen sind nach ihrer Länge, Breite und Dicke zu übernehmen, und zu unterscheiden, auch ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß die Bretter rein und ohne Spalten geschnitten sind, keine Knöpfe oder Nester oder sonst eine Beschädigung haben.

§. 7612.

Die Erzeugung und der Verschleiß des Hanfes haben von Seite der Marine keinem Zwange zu unterliegen, dieselbe hat vielmehr so, wie jeder Privat, ohne dießfalls ein Vorrecht zu genießen, den erforderlichen Hanf durch fremden Ankauf sich bezuschaffen, wie dieses mit allen übrigen Erfordernissen geschieht.

Was hinsichtlich der Erzeugung und des Verschleißes des Hanfes bey der Marine zu beobachten ist.
Hth. am 30. Apr. 816, M. 1702.

§. 7613.

Jeder Gallo oder Pack Hanf muß geöffnet und untersucht werden, ehe er für das Magazin übernommen wird, damit man die Ueberzeugung erhalte, ob die inwendige Qualität der äußeren gleich komme, und der Hanf mustermäßig sey. Wenn es sich aber zeigt, daß dieser Ballen Hanf schlecht und nur mit guter Waare gemischt wäre, so ist es der höchste Wille, daß die Handelsleute und Provisionärs zur Strafe des versuchten Betruges einer Strafe von 10 fl. für jeden Ballen unterworfen werden, welche gleich auf der Stelle erlegt werden muß; außerdem, daß sie auch die Waare verlieren.

Jeder Pack Hanf ist bey der Uebernahme zu öffnen.
Hth. am 2. März 802.

§. 7614.

Der Theer muß fein und flüßig seyn; er darf weder verbrannt seyn, noch viel Wasser in sich haben; er darf auch keine anderen unangemessenen Theile in sich enthalten.

Der Theer und das Pech müssen fein und gereinigt seyn.
Hth. am 2. März 802.

Das Pech muß gereinigt seyn. Sowohl das Pech, als der Theer sind vorzüglich aus den kaiserlichen Staaten zu beziehen, und im Falle, daß die Nothwendigkeit einträte, doch einen Theil dieser beyden Artikel aus dem Auslande beziehen zu müssen, so ist sich hierbei einzig und allein nur auf die unausweichlich nothwendige Anzahl des Bedarfes sowohl des einen als des anderen Artikels zu beschränken.

§. 7615.

Das Kupfer muß in Blättern und in allen Theilen von der besten Gattung und ohne Poros genommen werden.

Das Kupfer und

§. 7616.

Das Eisen ist aus den Fabriken der kaiserlichen Staaten zu beziehen, und es darf kein anderes angenommen werden, als solches, welches von vollkommen guter Qualität und ganz nach den im Contracte bestimmten und gut geheißenen Mustern befunden wird.

Das Eisen müssen von der besten Gattung seyn.
Hth. am 2. März 802.

§. 7617.

Die Leinwand, der Zwilch und andere Gattungen müssen von bestem Hanse erzeugt, auch gut und fest geschlagen, die Bänder fest gearbeitet und ohne Leim zusammen gefügt seyn. Jede Leinwand muß zwölf oder fünfzehn Striche vom Rande weg einen rothen Faden eingearbeitet haben. Es ist allen Privat-Fabrikanten verboten, Leinwand und Zwilch mit diesen Zeichen einzuarbeiten, oder Leinwand, mit diesen Zeichen versehen, zu kaufen, und zwar bey Strafe von 100 fl. und Wegnahme der Waare. Die Hälfte des als Strafe erlegten Betruges erhält der Angeber, und die andere Hälfte der Invaliden-Fond.

Die Zwilch- und Leinwandgattungen sind mit einem rothen Faden zu zeichnen.
Hth. am 2. März 802.

§. 7618.

Den Magazins-Ausschreibern ist verboten, den Lieferanten und Approvisionärs ehe eine Empfangsbestätigung zu geben, bis die Uebernahme nicht wirklich und in der vorgeschriebenen Form geschehen ist. Eben so ist dem Cassier verboten, Zahlungen für Approvisionirungen zu leisten, wenn die Empfangsbestätigungen nicht von den betreffenden Individuen gehörig unterfertigt und vidimirt sind.

Empfangsscheine dürfen vor wirklicher Uebernahme der Waaren nicht ausgestellt werden.
Hth. am 2. März 802.

§. 7619.

Sobald die Waaren angenommen sind, so sind sie auf die Art zu vertheilen, wie es von dem Marine-Ober-Commissär bestimmt werden wird. Sie sind auf die angemessenste Art, und zwar so unterzubringen, und zu ordnen, daß sie von ihrem Orte mit Leichtigkeit weggenommen und wieder dahin gestellt werden können, je nachdem es die Umstände erforderlich machen.

Einrichtung der Magazine mit den Waaren.
Hth. am 2. März 802.

Die Waaren sind im Magazine nach ihren Gattungen zu stellen.
Hsth. am 2. März 802.

Die in dem Haupt-Magazine untergebrachten Waaren sind nach ihren verschiedenen Gattungen zu separiren, damit sie hernach, wenn es der Raum gestatten wird, in die Particular-Magazine der Schiffe und anderen Orte untergebracht und übergeben werden können, wo sie sodann zu ihren weiteren Bestimmungen verbraucht oder verarbeitet werden.

Die der Befestigung unterliegenden Artikel sind sehr oft zu untersuchen.
Hsth. am 2. März 802.

Diejenigen Artikel, welche einer Zurichtung mit Leim unterworfen sind, sind mit vieler Vorsicht aufzubewahren, und sehr oft zu untersuchen, um den Zufällen zuvor zu kommen, welche vorkommen könnten, wenn die Farben weich werden und abtropfen.

Jedes Fahrzeug muß sein Particular-Magazin haben.
Hsth. am 2. März 802.

Jedes Linien-Schiff oder andere Fahrzeug muß sein Particular-Magazin haben, welches alle Zugehör und Utensilien desselben, hauptsächlich alles dasjenige enthalten muß, was zu dessen Ausrüstung gehört. Alle betreffenden Gattungen müssen so geordnet seyn, um sie bequem wegnehmen zu können; das Mastwesen, die Anker und sonstige in diese Zweige der Verwaltung gehörige Gegenstände aber sind davon ausgenommen. Das Pulver, Geschütz und sonstige Waffen sind in den hierzu bestimmten Magazinen und Orten aufzubewahren, und stehen mit aller ihrer Zugehör unter der Aufsicht des Artillerie-Directors.

Ein solches Magazin kann auch für mehrere kleine Schiffe verwendet werden.
Hsth. am 2. März 802.

Es können auch in ein Magazin für zwey, und nach Verhältniß der Localität für mehrere kleinere Fahrzeuge die Geräthschaften untergebracht werden, nur ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Effecten für jedes Schiff separat bleiben, und auf die Art ihr Unterkommen finden, daß man sie leicht wegbringen könne, ohne dadurch die anderen im Particular-Magazine zurück bleibenden Geräte in Unordnung zu bringen.

Ordnung des Holzes und Beschaffenheit der Werkten.
Hsth. am 2. März 802.

Die Bauwerfte der Schiffe sind so herzustellen, daß man das Holzwerk auf eine leichte Art dahin schaffen kann, und daß auch ein geräumiger Platz sich dort befinde, um alle bearbeiteten großen Stücke zusammen stellen zu können. Diese Plätze müssen immer sehr nahe bey den Schiffswerften seyn.

Das Holz ist nach seinen Gattungen abgetheilt zu stellen.
Hsth. am 2. März 802.

Das Holz, welches zum Baue oder zur Ausbesserung der Schiffe bestimmt ist, muß in den Niederlags-Schuppen abgetheilt gestellt werden, und zwar nach den Gattungen der Hölzer, ihrer Benennungen, Gestalten, Formen und Proportionen.

Diese Ordnung hat auf die Art in den Holz-Depositorien zu bestehen, daß man das Holz immer leicht wegnehmen, und leicht in das Magazin hinein bringen kann.

Es ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß das Holz, welches länger geschlagen ist, auch immer am ersten zu den vorkommenden Arbeiten verwendet werde.

Kleine Holzgattungen werden in verschlossene Magazine gelegt.
Hsth. am 2. März 802.

Die Breter, das zum Breterschneiden bestimmte Holz, und jenes, welches zum Baue der kleineren Schiffe, Raitshen u. dgl. bestimmt ist, ist in verschlossenen Niederlagswerften unter den nöthigen Vorsichten unterzubringen.

Das Holz ist so zu stellen, daß die Luft durchziehen kann.
Hsth. am 2. März 802.

Die Hölzer sind so unterzubringen, daß die Luft überall durchziehen kann, daß sich die Stücke nicht reiben können, oder dumpfig werden. Sie sind, wenn sie übergeben werden, nach ihren Formen von dem Schiff-Ingenieur und dem Schiffschreiber zu bezeichnen.

Was bey der Quittirung der aus den Forsten zu beziehenden Stämme zu beobachten ist.
Hsth. am 30. Apr. 816. M. 1702.

Bey der Quittirung der aus den Forsten zu beziehenden Stämme muß die Marine jeden Baum nach seinem Maße in der Länge, in dem Durchschnitte, nach dem hierauf berechneten Kubik-Inhalte und entfallenden Geldebetrage quittiren; in der Quittung auch den Wald und die Waldstrecken, worin der Baum geschlagen ist, und nebstbey die Classe bemerken, in welche der Baum nach seinen Dimensionen und nach seiner Qualität gehört.

§. 7628.

Wenn der über das Haupt-Magazin angestellte Commissär von dem Ober-Commissär den Erfordernisaufsatz über das Segelwerk, Tauwesen, Eisenwerk und andere Gegenstände, mit welchen die betreffenden Magazine versehen werden müssen, erhalten hat, so hat er dem über die Werkführungen angestellten Commissär und den drey Particular-Directoren, in so weit es das jedem untergeordnete Detail betrifft, Auszüge davon zu geben.

Wie sich bey dem Verkehre der Waaren und bey Umwandlung in Arbeiten zu benehmen ist.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7629.

Er hat dem Obermeister über das Segelwesen in Gegenwart des über die Werkführungen angestellten Commissärs, des bey dem Segelgeschäfte zur Inspection angestellten Officers und des Schreibers die Leinwand, welche zu den betreffenden Segelherstellungen der Schiffe nach ihrem Range gehört, zu übergeben, um daraus die nöthigen Segel zu erzeugen. Eben so sind auch dem Obermeister über das Tauwerk in Gegenwart des betreffenden Inspections-Officers und Schreibers der Hanf und was sonst auch zur Erzeugung des Tauwerkes gehört, zu übergeben. Auf gleiche Art ist sich auch mit allen Uebergaben der Artikel für jedes Detail zu benehmen.

Aufsicht über die Werkführungen.
Hsth. am 2. März 802.

Die Particular-Directoren, der Commissär über die Werkführungen, die Officiere und vorgesezten Schreiber haben darauf aufmerksam zu seyn, daß Alles auf das zuträglichste und mit möglichstem Vortheile für den höchsten Dienst verwendet werde.

§. 7630.

Alle diese in Rede stehenden Waaren sind nach Gewicht, Maß und Verhältniß zur Verarbeitung zu übergeben, und die Arbeiten, welche in den verschiedenen Werkstätten daraus erzeugt werden, sind ebenfalls wieder auf die nähmliche Art an das Haupt-Magazin abzugeben. Bey Uebergabe der Arbeiten ist der sich bey der Verarbeitung ergebene Abfall des Eisens, Hanfes und der anderen Materialien genau zu untersuchen, um hiervon in den Empfangs- und Ausgabs-Protocollen der Magazins-Aufseher, bey dem monatlichen Abschlusse die gehörige Erwähnung zu machen.

Die Materialien sind nach Gewichte und Maß zu übernehmen.
Hsth. am 2. März 802.

§. 7631.

Das Marine-Commando muß, so viel nur immer möglich ist, trachten, keine Arbeiten an die Stadtmeister und außer das Arsenal zu geben. Im Falle dieses aber unumgänglich nothwendig und für den höchsten Dienst vortheilhaft erachtet würde, so sind die an die Meister, welche Contracte abgeschlossen haben, abzugebenden Waarengattungen von dem Magazins-Aufseher in ein besonderes Protocoll einzutragen, welches die Bestimmung hat, um mit jedem betreffenden Meister abrechnen zu können.

Die Arbeiten sind nach Möglichkeit im Arsenale zu erzeugen.
Hsth. am 2. März 802.

In dieses Buch hat der Meister zu unterschreiben, was ihm zur Arbeit übergeben worden ist, und es sind auch die Arbeiten in dem nähmlichen Buche anzumerken, welche er wieder an das Magazin abgeliefert hat, damit man sodann, wenn er die ganze Arbeit, welche in seinem Contracte enthalten ist, fertigsetzt und übergeben hat, gehörig mit ihm abrechnen kann. Es ist verbotzen, dergleichen Arbeiten, welche contractmäßig vergeben worden sind, von den betreffenden Meistern in dem Arsenale selbst arbeiten oder herstellen zu lassen.

Stundenverzeichnis

für die im Arsenale angestellten und arbeitenden Civil- und Militär-Individuen.

Monathe.	Vormittag.			Nachmittag.			Anmerkung.	Arbeitsstunden während des ganzen Tages.	
	Wann zur Arbeit geläutet wird.	Anfang zur Arbeit.	Wann zum Aufhören der Arbeit geläutet wird.	Wann zur Arbeit geläutet wird.	Anfang zur Arbeit.	Wann zum Aufhören der Arbeit geläutet wird.			
März	6 Uhr	6½ Uhr	12 Uhr	2 Uhr	2½ Uhr	5½ Uhr	In diesen drei Monaten wird den Arbeitern ½ Stunde Ruhe zum Frühstück gelassen.	8½ Std	
April	5 »	5½ »	12 »	2 »	2½ »	6 »		10 »	
May	4½ »	5 »	12 »	2 »	2½ »	7 »		11½ »	
Junius	4 »	4½ »	12 »	2 »	2½ »	7 »		11½ »	
Julius	4 »	4½ »	12 »	2 »	2½ »	7 »		11½ »	
August	4 »	4½ »	12 »	2 »	2½ »	7 »		11½ »	
September	5 »	5½ »	12 »	2 »	2½ »	6½ »		11½ »	
October	6 »	6½ »	12 »	2 »	2½ »	6 »		9½ »	
November	6 »	7 »	12 »	2 »	2½ »	5 »		7½ »	
December	7 »	7½ »	3 »	Nachmittag.				7½ »	
Jänner	7 »	7½ »	3 »						7½ »
Februar	7 »	7½ »	3 »						7½ »